

Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein

Die

Besitzungen der fränkischen Ebersteine

in ihrer

Stammheimath und an der Elb-Saale.



Die
von den fränkischen Ebersteinen
vom Eberstein auf der Rhön

vor
der Uebersiedelung nach dem unteren Theile der Goldenen Aue innegehabten

Besitzungen

in ihrer
Stammheimath und an der Elb-Saale.

~~~~~  
Bearbeitet

von

**Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein,**

Königl. Preuß. Ingenieur-Hauptmann a. D.

des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins in Meiningen, des Historischen Vereins von Oberfranken in Bamberg, des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, des Historischen Vereins von Oberfranken in Bayreuth, des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel, des Hanaupfischen Bezirksvereins für Hessische Geschichte zu Hanau, des Historischen Vereins für das Württembergische Franken in Schwäbisch-Hall, des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden, des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben, des Vereins „Herald“ zu Berlin und des Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereins zu Eisenberg Ehrenmitglied, wie auch des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des Vaterländischen Alterthums in Halle a. S., des Historischen Vereins zu Erfurt, des Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins in Greifswald und Stralsund, des Historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt, der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin, des Königlich-Sächsischen Alterthums-Vereins zu Dresden, der Königl. Preuß. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig und der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg korrespondirendem Mitglied.

Aus dem Nachlaß  
des Grafen  
Harald v. Saurma-Jeltsch  
Nachlaß.

Berlin,  
auf von Gustav Schenck  
Königlicher Hofbuchhändler.  
1890.





5.-

2007-11-27

B241648  
1870560 III

M-10478



## Erster Abschnitt.



# Die Güter, Gefälle, Zinsen und Rechte.



### A. Allgemeine Lage.

Das Stammhaus des altbuchischen, zur späteren fränkischen reichsunmittelbaren Ritterschaft der Kantone Rhön-Werra und Baumach gehörigen Adelsgeschlechts Eberstein lag nicht ganz drei Meilen von der zwischen Kalten-Nordheim und Helmershausen gelegenen Königsburg Diesberg (Dispargum) entfernt auf einer dichtbewaldeten kegelförmigen Phonolithkuppe der jetzt preussischen kuppenreichen Vorderrhön zwischen den Dörfern Brand, Wickers und Rupsroth. Zuerst finden wir die drei Fränkischen Lilien im Wappen führenden Ebersteine jetzt nicht nur westlich von der Hohen Rhön, aber in deren unmittelbaren Nähe (zwischen Hilders, Hünfeld, Fulda, Neuhof und Gersfeld), sondern auch östlich und süd-östlich derselben zu beiden Seiten der Fränkischen Saale (zwischen Gladungen, Melrichstadt, Münnernstadt, Kissingen und Bischofsheim vor der Rhön).

Zu den ältesten Ebersteinischen Besitzungen im fuldaischen Gebiete gehörten: 1) die Burg Eberstein und die Mark Brand (bis 1282), Poppenhausen an der Hard (1261), Eutter an der Hard, Döllbach (1271), die zwischen Eichenzell und dem Florenberge gelegene Wüstung, die Breite, Marbach (1311) und Dammersbach (1186); ferner die Orte Dietges, Langenberg und Alhards; dann 3) der Stellberg, die Milseburg und die Langewinde; auch 4) die Kemnate und das Dorf Eckweissbach nebst Zubehör und endlich 5) das Amt und Gericht Schackau nebst Zubehör.

In dem würzburgischen Gebiete waren die Ebersteine schon frühzeitig angekauft in dem in der Nähe des Stammhauses liegenden Hilders und in Simmershausen; ferner in den östlich von der Hohen Rhön gelegenen Orten Heufurt, Roth unter Hildenberg, Stetten, Nordheim bei Richtenberg, Ostheim und Sundheim vor der Rhön, Urspringen, Unter-Elzbach, Gräfenhain, Ginolfs und Weissbach und endlich in den zu beiden Seiten der Fränkischen Saale gelegenen Orten Wollbach, Leutershausen, Neustadt, Salz, Nieder-Lauer, Burglauer, Rüdlingen, Strahlungen und Wülfershausen.

Später war die Familie auch begütert, in der Umgegend von Schweinfurt mit dem Hauptstiz Marktsteinach und im Wetterauischen Grenzgebiete mit den Hauptstizern Schloß Brandenstein, Schwarzenfels und Steinau an der Straße.



Hieraus ist ersichtlich, daß die die Herrschaft Eberstein bildenden Ortschaften, welche später dem buchischen Ritter-Quartiere Kantons Rhön-Werra einverleibt wurden, mit zu den ältesten fuldischen Siedelungen gehörten. So mögen die Orte Rupersroth (Rupertsrode) ganz in der Nähe der Stammburg zu Anfang des 12. Jahrhunderts von Rupert v. Eberstein gegründet worden sein.

Es ist diese Gegend der ältestkultivirte Theil des alten Buchenlandes.

Im Jahre 1150 soll der Zweig der Familie, welcher bis dahin auf dem Eberstein im Rhöngebirge in Unabhängigkeit gegründet hatte, von damals gewöhnlichen Widerwärtigkeit betroffen worden und die Stammburg auf der Rhön um diese Zeit von dem Abte Marquard erobert worden sein. Kaspar Brusch berichtet darüber in seiner Schrift „de monasteriis Germaniae praecipuis“, p. 61<sup>a</sup>, wo er von dem Abte Marquard von Fulda handelt: „Arcem Hasselstain ab antecessoribus per vim occupatam pecuniis numeratis persolvit ac emit, arcem Eberstain vi cepit“.

Diese Zeit schildert Schannat (Hist. Fuld. p. 175) folgendermaßen: Mit Zustimmung nicht nur des Papstes, sondern auch des Kaisers griff Abt Marquard zu den Waffen und führte sie mit solcher Kraft, daß er binnen kurzer Zeit die mit Lasten beschwerten und verpfändeten Stiftsgüter nicht allein hiervon, sondern auch von aller fremden Tyrannei befreite. Denn es durchdrastern damals seine Diöcese insbesondere die eigenen adligen Lehensleute, die des Stifts Güter nicht anders wie Kriegsbeute zerrissen. Um deren Kühnheit niederzudrücken und ihrer immer weiter greifenden Gewalt entgegenzutreten, griff Abt Marquard endlich selbst zu den Waffen, brachte die Burg Haselstein, in welcher Ritter Gerlach seinen Sitz hatte und von dort Feindseligkeiten verübte, in seine Gewalt und warf die Besatzung hinaus. Dann erbaute er selbst eine andere Burg an der Bieber, die er Bieberstein nannte und gegen alle Widersacher und Gewaltthäter tüchtig besetzte.

Der Burg Bieberstein liegen nun allerdings die Ruinen der Burg Eberstein sehr nahe; auffallend jedoch ist es, daß der Abt Marquard in der Geschichtserzählung, worin er seine kriegerischen Expeditionen aufzählt — cfr. Brower antiquit. Fuldens., Lib. III., p. 265: „Gesta Marwardi abbatis de se ipso res suas et merita in Fuldensem ecclesiam exponentis“ — von dem Schlosse Eberstein ganz schweigt, vielmehr (S. 267) schließt: „sed de his dixisse sufficiat: coepi aedificare castrum Biberstain, Hasselstain occupavi.“ Es muß also entweder mit Vertreibung der Inhaber nicht die rechtlichste Bewandnis gehabt haben, oder aber jene von Brusch gebrachte Nachricht von der Eroberung der Burg Eberstein beruht auf einem Irrthum. Die betreffenden Angaben der Familiensage stimmen jedoch hiermit überein; nach ihr sollen aus Veranlassung eines Streites über die Schirmvogtei über das Stift Fulda drei Söhne Botho's von Eberstein aus der Burg Eberstein und dem Stifte vertrieben und drei von ihnen nach Palästina gegangen sein; nach der Rückkehr der letzteren aus dem Kreuzzuge soll jedoch der Abt Hermann sie wieder freundlichst aufgenommen und ihnen die Burg nebst einigem Zubehör, Privilegien und Zehnten wiedergegeben haben. In einem Schreiben des Grafen Ernst Friedr. v. Eberstein (von der noch blühenden Fränkischen Linie) an den Rath von der Tann zu Fulda d. d. Groß-Feimungen 26. Juli 1744 findet sich folgende hierauf bezügliche Stelle: „Es ist bekannt, daß meine Familie ursprünglich aus Franken, und insonderheit aus dem Stifte Fulda ist, woselbst sie das Schloß Eberstein erbauet, welches ao. 1153 der damalige Abt Marquard Bambergensis mit Gewalt wegnahm und die von Eberstein depossedirte, jedoch versprach, sobald er mit Bezahlung des Schlosses Haselstein (das seine Vorfahren auch mit Gewalt weggenommen hatten) würde fertig sein, er solches auch bezahlen wollte; hingegen sich nachher dessen immer entschuldigte, weil er von allen Einkünften wegen Bauung der Mauern um die Stadt Fulda nichts erübrigen konnte, bis er starb.“



Eine noch schlimmere Katastrophe trat 1271 ein. Deutschland war damals während der unglücklichen Zeit, wo Kaiser und Gegenkaiser um die Krone kämpften, in die äußerste Zerrüttung verfallen. Statt des Rechts entschied die Faust. In dieser verhängnisvollen Zeit lagen auch die Familien Eberstein, Ebersberg, Steinau 2c. mit dem Stifte Fulda in Fehde, in welcher Ritter Hermann von Ebersberg gefangen genommen wurde. Der fuldische Abt, Bertho II. von Leibolz genannt Fingerhut, stolz auf seine bisher gelungenen Unternehmungen in Zerstörung mehrerer Schlösser, ließ den genannten Hermann durch Gerlach Küchenmeister auf dem Markte zu Fulda enthaupten. Aber durch ein solches Verfahren brachte er seine ganze Ritterschaft bis zum höchsten Grade auf. Rache glühend bildete sich eine Verschwörung. Unter Gysso v. Steinau sammelten sich Albert und Heinrich von Ebersberg, Albert von Brandowe, Eberhard von Spahla, Konrad und Berthold von Supplen, Konrad von Nasdorf, Gysso von Schenkenwald 2c. — und schworen ihrem Freunde ein blutiges Sühnopfer. Noch heute zeigt man den Spiel- oder Pfaffenberg, bei dem Ebersberg nach der Rhön zu gelegen, wo diese Ritter gelost oder gewürfelt haben sollen, wer von ihnen den Todesstoß zu führen habe. Am 15. April 1271 erschienen die Verschworenen vor der abtheilichen Burg zu Fulda und da der Abt gerade in der Kapelle des Heiligen Jakob Hochamt verrichtete, so ließen sie ihre Rosse zurück, drangen in die genannte Kapelle ein und stießen auf ein Zeichen Gysso's v. Steinau den Abt vor dem Altare nieder, als er eben die Messe begonnen hatte, worauf sie auf ihren zur Flucht bereit gehaltenen Pferden davon und in die Burg Steinau eilten. Von 26 Stichen tödlich verwundet, verblutete Bertho II. am Altare. Der schnell erwählte Nachfolger, Berthold III. aus der Familie von Mackenzell, hatte kaum die Regierung angetreten, als er das Schwert der Rache erhob, die genannten Ritter aus dem Schlosse Steinau vertrieb und sie dann auf das eifrigste verfolgte. Seine Feinde, die sich bis nach Hasel zurückgezogen, befanden sich gerade in der Kirche, um dort ihr Gebet zu verrichten (nicht aber um die Kirche zu plündern, da sie selbst stets Kirchen und Klöster reichlich beschenkt und sogar neue Kirchen errichtet haben), als er sie unvermuthet überfiel (sie also mit gleicher Münze bezahlte), die Kirche umringte, die in der Eile verrammelten Kirchthüren sprengte und unter ihnen ein schreckliches Blutbad anrichtete. Alles wurde niedergemetzelt und nur zwei Ritter vom Ebersberg, wahrscheinlich die beiden oben genannten, blieben übrig, denen jedoch noch ein furchtbareres Los wartete. Sie wurden auf kaiserlichen Befehl zu Frankfurt a. M. gerädert.

In einer alten thüringischen Chronik, welche „Anfänglich auß einem alten geschriebenen zuorn nie mehr publicirten Exemplar colligirt vnd zusammen getragen, vnd ferner durch weiland Ern Friederichen Schmidt Pfarherren zu Großen Beringen reuidirt vnd vermehret 2c.“, 1599 aber durch Johan Bangen zu Mühlhausen in Druck gegeben worden, wird dieser Vorfall wie folgt erzählt: „Anno 1271 Ward Abt Berlt zu Fulda im Stifft in S. Jacobs Capel, an der Decheney gelegen, im Ampt der Messe von seinen eigenen Untertanen Erschlagen. Als nemlich die von Steinau, welche dieser That halben in ihrem Wappen drey Rädder mit dreyen Schermesser führen müssen, die von Eberstein, Albrecht von Brandaw, Ebert von Spala, Ritter Conradt 2c., welche alle hernach von dem nachfolgenden Apt, als sie auff dem Kirchen Raub zu Haselstein, salb 30 vnd mit 20 Pferden betrappt worden, mit dem Schwerdt gerichtet, vnnnd sind ihnen ihr Wohnungen Zerbrochen worden, vnd an der stette, da sie das Verbündtniß vber den Apt gemacht, Nemlich bey Steinau bei einem Brunnen auff einem Rasen, wechst noch zur zeit kein Graß.“

Nach dem Abtmord wurden die von Steinau, Ebersberg und Eberstein als die Häupter der Verschwörung ihrer Güter entsetzt. Auch sollte das Schloß Steinau niedergeissen werden und nur aus Rücksicht für die unschuldigen Verwandten wurde dies nicht vollzogen. Die Burg Ebersberg und Poppenhäusen



(Schloß und Ort) aber wurden sofort geschleift. Letzteres gehörte zu jener Zeit dem würzburgischen Marschall Konrad von Eberstein genannt von Poppenhausen, der eine Tochter seines Veters Albert v. Eberstein zur Gemahlin hatte und dessen Bruder Botho einer von den Burgherren des Ebersteins war. Hierauf beschloß man fuldbaischer Seits auch den Eberstein, als den Grund der immerwährenden Befehdungen, niederzureißen. Die Ebersteinburg, welche als Stammsitz am stärksten befestigt war, leistete den hartnäckigsten Widerstand; auch darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß der würzburgische Marschall Konrad v. E., nachdem das ihm gehörige Poppenhausen zerstört worden, die Zustimmung des Bischofs von Würzburg erlangt, für seinen Bruder Botho Partei ergreifen zu dürfen und demgemäß denselben auf dem Eberstein kräftig unterstützt habe. Auf diese Weise mag auch wohl zu jener Zeit die heftige, die Landschaft umher verheerende Fehde zwischen dem Bischof Berthold von Würzburg und dem Abte Berthold von Fulda entbrannt sein.

Letztere lagen schon längere Zeit in Streit und Zwiespalt mit einander, und es war schon so weit gekommen, daß man vom Wortstreite zu den Waffen gegriffen und sich gegenseitig das Land verwüstet hatte. Da schlug sich König Rudolf selbst ins Mittel, ließ diese Sache vor sich zu Nürnberg verhandeln, brachte eine Sühne zwischen beiden Theilen zu stande und traf behufs Ausführung derselben Anordnungen. Da aber gar keine Hoffnung in Aussicht war, daß der Streit in aller Kürze sein Ende finden würde, so rief der König die Parteien nach Oppenheim und übertrug das Ganze dem Schiedsrichterspruche dreier Männer aus dem vornehmsten Adel, nämlich dem Eberhard v. Schlüsselfberg, Gottfried v. Bruneß und Berthold v. Liebesberg. Diese waren es, welche nachmals in dem an der beiderseitigen Grenze gelegenen Orte (Zuch?)stadt, wo man pflegte, Rechtsachen anhängig zu machen, zu erörtern und zu entscheiden, jene streitenden Parteien von neuem wieder ausöhnten, und zwar unter den alten Bedingungen: daß sie das **Haus zu Eberstein**, als den **Stein des Anstoßes**, gemeinschaftlich **niederreißen**, gleicherweise auch das Kastrium und den Ort Brand zu befestigen übernehmen sollten, im übrigen aber hätten sie und ihre Unterthanen sich nach dem zu richten, was schon vorher zu Nürnberg vor dem Könige zu beiderseitigem Frieden angeordnet worden.

Im Jahre 1282 „an dem Dinstage nach Sente Petirstage ime lenken“ beschlossen nämlich der Bischof Berthold von Würzburg und der Abt Berthold II. von Fulda:

**Wir schullen mit einander daz hus zu Ebbirstein brechen vnd unser deweder noch dedein unser nachkumeling sal daz wider buwen, noch sullen vnrhengen, daz es jeman wider buwe.**

**Wir schullen och mit einander buwen zu Brandowe burg und stat, vnd alliz daz gut, daz in die marken zu Brandowe horet, daz sulle wir mit einander haben gemein.**

Saun hatten sich nun die beiden geistlichen Herren mit einander vertragen, so fielen sie gemeinschaftlich über den Dritten — die Burgherren des Ebersteins her, zerstörten die Burg von Grund aus und zogen die Güter ein. Der Abt, der sich schon Poppenhausens rc. bemächtigt hatte, theilte sich nun auch noch mit dem Bischofe in die Mark Brand, in welcher die ehemals feste Burg Eberstein lag.

Poppenhausen fiel nach der 1327 mit Fulda geschehenen Versöhnung auf die von Steinau mit dem Bedinge, daß Haus zu Poppenhausen nie zu einem festen Schlosse zu machen, worauf dieser Ort 1328 durch Heinrich v. Steinau aus seinem Schutte wieder hervorging.

Von der Burg Steinau wurde 1287 die eine Hälfte zerstört, welche Gysso's v. Steinau Bruder Hermann gehörte, nachdem auch dieser 1286 die fuldbaische Kirche zu befehlen begonnen; die andere Hälfte erhielt Friedrich v. Schlitz, der



mit Gysio's und Hermann's v. Steinau Schwester Hildegunde vermählt war, jedoch mit der Bedingung, den Herrmann'schen zerstörten Schloßtheil ohne Erlaubnis des Abts nicht wieder aufzubauen.

Die Burg Ebersberg lag in Trümmern bis 1375, wo man den von Ebersberg erlaubte ihr Schloß wieder herzustellen. Als 1396 „die strengin Ditrich von Ebbirsberg Ritter, Simon, Karll und Otte von Steinawe Steinruken genannt Gebruder, Thomas u. Peter Gebrudere, Hans, Hermann und Ebrhart Gebruder und Henne von Wihers sich undirstandin vnd angehobin han zu buwen ein Vesten und Sloß uf dem Ebrsberg“ mußten sie sich verpflichten, diese „Veste, Sloß und Borgk“ von dem Stifte Fulda zu Mannlehen zu empfangen und an keinen Fürsten, Grafen oder Herrn zu verkaufen.

Die Herren von Eberstein erhielten bei der Ausföhnung mit Fulda einen Theil ihrer reichsunmittelbaren Herrschaft nur unter der Bedingung zurück, daß sie dieselbe dem Stifte Fulda zu Vehen auftrugen, und bauten sich darauf ein neues Schloß zu Schackau; ihre Stammburg dagegen ist dem Vertrage von 1282 gemäß nie wieder aufgebaut worden.

Aus Jäger's Briefen über die Hohe Rhön Frankens (S. 156 ff.) ist ersichtlich, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts noch ansehnliche Ueberreste des alten Ritterschlosses vorhanden waren. Dieselben sind jedoch leider im Laufe der letzten Jahrzehnte soweit geschwunden, daß nur noch aus den stellenweise vorhandenen Fundamenten und Wallgräben der rechteckige Burgplatz und der Umfang der ehemaligen Burg zu erkennen ist. Auch in der Nähe des Schulhauses im Dörfchen Brand ist noch der Wallgraben derjenigen Burg zu sehen, welche die beiden geistlichen Herren, nachdem sie 1282 die Ebersteinburg zerstört, zu ihrem Schutze gegen die damals sehr gefürchteten Ritter vom Eberstein erbaut hatten.

Wenn auch demnach nur noch sehr wenige äußerliche Zeichen den früheren Bestand der Burg Eberstein bekunden, so ist dennoch die Erinnerung an jene Zeit vor 600 und mehr Jahren bei der jetzigen Generation der Rhönbevölkerung noch nicht erloschen: Die Mitglieder der Rhönklubsektion Hilders, welche sich alljährlich zu Johannis auf dem Auersberge versammeln, sandten mir am 24. Juni 1882 nachstehendes Telegramm aus Hilders, an „Freiherrn von Eberstein, Theresienstraße 2, Dresden“, aufgegeben 24./6. 1882 um 6 Uhr 52 Min. N., ausgefertigt in Dresden 24./6. um 7 Uhr 50 Min. N.

**Zum sechshundertsten Gedenkjahre der Burg Eberstein hat die auf Schloß Auersberg festlich versammelte Bevölkerung des Usterggrundes der hochadeligen Familie von Eberstein ihre Verehrung durch ein dreifaches Hoch bekundet.**  
**Rhönklub.**

In der oben erwähnten Thüringischen Chronik, welche 1599 schon „alt“ genannt wird, ist Eberstein für Ebersberg gesetzt. Es ist auch mehr als wahrscheinlich, daß die Geschlechter Eberstein und Ebersberg (zu denen vielleicht aus gewissen Gründen noch die von Steinau gezogen werden könnten) Zweige eines Hauptstammes sind und früher ein Gesippe ausmachten. Die Bewohnung einer Gegend, die Lage ihrer Schlösser, die große Aehnlichkeit ihrer Wappen, Gleichheit der Schicksale ihrer Schlösser und Güter und die urkundlich theilweise Gemeinschaft ihrer ansehnlichen und nachbarlichen Besitzungen machen die Wahrscheinlichkeit fast zur Gewißheit. Die Schlösser Eberstein, Poppenhausen, Schneeberg, Ebersberg und Wehlers lagen in einer so vortheilhaften Nähe beisammen, daß eins das andere zur Fehdezeit decken und unterstützen konnte. Beide Familien Eberstein und Ebersberg (wie auch Ebersberg gen. Wehlers und Schneeberg, in welche Linien sich das Geschlecht Ebersberg seit 1271 nach den Wohnorten theilte) führen in ihrem Wappen die Streitangel, genannt die Fränkische Lilie. Sie waren Ganerben und hatten an den Fehden mit Fulda gleichen Antheil. In dem nahe bei Wehlers gelegenen Futter an der Hard besaßen die Ebersteine



seit den frühesten Zeiten einen freien, eigenthümlichen Hof, welcher sogar noch am 11. Mai 1618 in den Besitz der 1450 aus Franken ausgewanderten Gehofen'schen Ebersteine kam. Endlich wurden die dicht unter dem Ebersberg und nicht weit von dem 1271 noch Eberstein'schen Poppenhausen gelegenen Höfe früher „Ebersteinhöfe“ genannt, wie die Heymann'sche Karte (Sektion Fulda) zeigt. — Alles Beweise für die gleiche Abstammung der Familien Eberstein und Ebersberg.

Die Familien Eberstein und Ebersberg besaßen die nachherigen Aemter Schackau, Poppenhausen, Weyhers und Gersfeld als freies Eigenthum, als eine wahre Reichs-Dynastie. Infolge der Befehdungen und Vertheilungen mußte bald dies, bald jenes einem benachbarten Fürsten zu Lehen aufgetragen werden. In späteren Zeiten versuchten sogar die Aebte von Fulda, auf die Güter und Personen des buchischen Adels Landsassatsrechte auszuüben, wie dies auch in der Beschwerdeschrift, welche die „Fuldische Freye Ritterschaft in den Buchen“ 1582 an ihr „einiges Ober-Haupt“, den Kaiser, richtete, gesagt wird:

„So viel nun anfängl. das Angeben, als sollten die von der Ritterschaft, im Stift Fulda geseßen, nicht allein Lehenleut, sondern auch Landsassen sein, belangen thut, ist darauf beständiglich darzuthun, obwohl Abt Balthasar aus angeborener Unruhe u. die vom Adel wider alle herbrachte und öffentlich ohne einige rechtmäßige contradiction exercirte Freiheiten zu seinem Willen und Gewalt zu bringen und sie zu Landsassen zu machen unterstanden hat, daß doch dessen ungeachtet er die freie Ritterschaft in dem Stande, darin sie Gottlob über alle Verjährungszeit, ja auch über aller Menschen Gedächtnis geruhiglich herkommen und in dessen unstreitigen Possession vel quasi gefunden worden sein, endlich bleiben hat lassen u.“

Als das Hochstift Fulda zur Aufbringung der demselben im 17. Jahrh. auferlegten schweren Steuern die buchischen Adelsmitglieder mit heranziehen wollte, entstand ein langwieriger Prozeß, bis endlich 1656 zwischen Fulda und der buchischen Ritterschaft ein förmlicher Rezeß errichtet und der buchische Adel als Mitglieder der reichsunmittelbaren freien Ritterschaft in Franken des Orts Rhön und Werra erklärt wurde. Es folgen hier nur die Güter der eigentlichen Familie des Namens Eberstein, und es werden diejenigen übergangen, welche die v. Ebersberg, Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg besaßen.

Roman bezeichnet in seiner Landkarte des Hochstifts Fulda die alten Eberstein'schen Güter in Buchonia veteri als eine Dynastie, welche das Stift an sich gebracht habe. Die zur Herrschaft Eberstein, welche später dem buchischen Ritter-Quartier Cantons Rhön-Werra einverleibt wurde, **nach 1282** gehörigen Besitzungen sind hauptsächlich: das Amt und Gericht Schackau nebst dem Schlosse Schackau und den Dörfern und Wüstungen Gerhards, Klein-Sassen, Vorder- und Hinter-Stellberg, Grabenhof, Vorder-, Mittel- und Hinter-Eselbrunn, Steens, Danzwiesen und Bubenbad, Dörnbach, Unter-, Mittel- und Ober-Rupsroth, Ziegelhof und Gründingshof; dann die Kemnate und das Dorf Eckweissbach nebst Zubehör; ferner die Orte Dietges, Langenberg und Alhards und endlich die Milseburg, der Stellberg und die Langewinde. Bis 1282 gehörten außer der Ebersteinburg auch die Dörfer Brand und Poppenhausen (1261) dazu, und in noch früheren Zeiten (1186) scheint sich diese Herrschaft bis nach Dammersbach bei Hünfeld erstreckt zu haben. Zu den ältesten Eberstein'schen Besitzungen im fuldischen Gebiete gehörten auch Lutter an der Hard, Döllbach (1271), Marbach (1311) und die zwischen Eichenzell und dem Florenberge gelegene Wüstung, die Breite.

Außerdem waren die Ebersteine im Fuldischen in Langen-, Nieder- und Hof-Bieber begütert, hatten auch ein Burggut zu Bieberstein, zu



welchem ihr Gut und die Mühle in dem nördlich von Bieberstein gelegenen Weyhers gehörte.

Das Amt und Gericht Neuhoß und ihre Einnahmen von den fuldischen Gütern zu Neuhoß, Reimbrechts und Schweben und ihre Güter zu Neuhoß und Schweben erhielten die v. Eberstein erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts, und Harbach, Wolferts, Keulos und die Güter zu Landenhäusen kamen erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts an die Ebersteinische Familie.

Wie oben erwähnt, erhielten die Herren v. E. bei der Ausöhnung mit Fulda einen Theil ihrer reichsunmittelbaren Herrschaft nur unter der Bedingung zurück, daß sie dieselbe dem Stifte zu Lehen auftrugen. Es könnte zwar den Anschein haben, als hätten sie noch 1337 gänzlich freie Besitzungen in ihrer Herrschaft gehabt, da in diesem Jahre Heinrich v. Fischbach der Kirche zu Langenberg ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehenrühriges Gut zu Schweisbach verkauft, wozu Johann und Heinrich v. Eberstein nicht nur ihre lehenherrliche Genehmigung geben, sondern „sy tun den heiligen dy gunst, daz sy in freyen vnd eygen“, ohne daß dabei von einer oberlehenherrlichen Genehmigung des Abtes die Rede ist. Allein, als 10 Jahre später Johann v. Eberstein seine Hälfte an dem Dorfe Schweisbach zc. an die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein verkaufte, wird zwar ebenfalls in der darüber sprechenden Urkunde von einer lehenherrlichen Genehmigung des Abtes nichts erwähnt, aber es findet sich dieser Konsens in der That in einem besonderen Briefe.

Die Herrschaft Eberstein kam durch Töchter ab. Im Jahre 1347 besaßen nämlich dieselbe Johann v. E. und die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E.

Ihr halb Theil des Dorfes Schweisbach nebst Zubehör, ein Gut zu Schackau und ihren Besitz zu Weyhers verkauften mit lehnherrlichem Konsense des Abtes Heinrich von Fulda Johann v. Eberstein, ein Edelknecht, und Neze, seine eheliche Wirthin, 1347 am Dienstage vor Mittfasten für 90 Schillinge Turnes an Heinzen, Botten, Kunzen, Fritzen und Eberhard den v. Eberstein Gebrüder wiederkäuflich von Jahr zu Jahr, wenn sie vor Petri Stuhlfeier kündigen würden.

Hans v. Eberstein verkaufte auf Wiederkauf an Eberhard v. Eberstein (Eberhard's und dessen Brüder Vater) fünf Güter zu Klein-Cassen (Hans von Sula's, Heinrich Scheffer's, Wattenbach's, der Schomann Gut und eine Hofstatt gen. die Steinmauer), ein Gut zu Gerhards, welches Apel bearbeitet, und seine Besitzungen zu Langenberg für 124 Schillinge Turnes, ferner die Mühle zu Langenbiebra für 82 Schillinge Turnes, was er zur Breite hatte für 42 Schillinge Turnes und drei Güter zu Gerhards (Volkwin's Zmeln und Voffler's Gut) für 120 Pfund Heller. Bei der Zahlung der Kaufgelder wurden bei einem Theile 12 Turnes für 1 Pfund, bei dem andern 20 Schillinge für 1 Pfund gerechnet. Auf diese Güter machten die Gebr. Wilhelm und Adolf v. d. Tann später Anspruch, wurden aber damit 27. Mai 1405 abgewiesen.

Von Eberhard's sieben Söhnen wurden Eberhard, Mangold, Karl und Gerlach die Urheber von vier verschiedenen Linien, von denen aber nur die von Karl gestiftete noch heute blüht, dagegen Eberhard's Linie 2. Nov. 1600, Mangold's Linie in der Pfingstwoche 1540 und Gerlach's Linie um 1489 im Mannesstamme wieder erloschen ist. Eberhard und Mangold erhielten bei der brüderl. Theilung u. a. die Herrschaft Eberstein. Mangold und seine Nachkommen brachten dieselbe nach und nach ganz an ihre Linie wie folgt.

1435 am Mittwoch nach Mittfasten quittirte Eberhard v. Eberstein mit Wissen seiner ehel. Hausfrau Else und seiner Söhne Jorge, Hermann und Hans seinem Bruder Mangold über 100 Gulden rdn., die er von ihm geborgt hatte, und versprach, diese Summe vom nächsten Michaelstage an über ein Jahr oder einen Monat später zu Schacken oder Fulda zurückzuzahlen, und setzte



Mangolden zum Unterpfande ein seinen Theil und was er fallende hatte zu Landenhausen, zu der Breit und zu Döllbach in der Weise, daß Mangold die Erträge davon auf das Jahr und „fort alle Jahre“ so lange einnehmen solle, bis die 100 Gulden zurückgezahlt worden seien.

**1440** verkauften Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jorze und Hermann ihr halbes Gut zu Sachsen (Klein-Sassen), „do Hans von Sula ezwan uffaß und das dann inne hatte und uffaß Hans Schüzler“, an ihren Bruder bezw. Vetter Herrn Mangold v. Eberstein Ritter dergestalt, daß die Verkäufer dies halbe Gut wieder kaufen könnten am nächsten St. Peterstage Kathedra genannt oder 2 Tage vor- oder nachher; geschähe zu dieser Zeit der Rückkauf nicht, so sollte der abgeschlossene Kauf ein ewiger Kauf sein und bleiben.

**1461**, 8. Januar verkauften Hermann v. Eberstein und Konna, seine eheliche Hausfrau, für 900 Gulden rhn. an Philips v. Eberstein und Jutten Eheleute ihren Theil an dem Haus und Schloß zu Schacken, das war nämlich das Halbttheile, und ihren Theil und Rechte an folgenden Dörfern, Wüstungen und Gütern: das Dorf Sachsen, das Wolffards, das Kuls, zu Gerhards, Langenberg, Harbach, die Dornbach, zu Ditthes, das Burggut zu Bieberstein, auch ihr Recht zu Schoman's Gut und das Gut zu Wyhers, ihr Recht und Theil an der Langenwinden, Milsenburg und Stellberg. Und da die Langenwinde Pfand sei, so sollte, im Fall dieselbe von den Käufern eingelöst würde, ihnen die Hälfte des Einlösungsgeldes zukommen; wenn sie aber nicht eingelöst würde, so solle Philipp und Jutte sie mit allen Herrlichkeiten allein nutzen. Nachdem die Kaufsumme den Verkäufern in 2 Terminen entrichtet worden war, quittirten sie darüber 24. Sept. 1463.

**1478**, 25. Juli verkauften Hermann v. Eberstein, Jorze, sein Sohn, und Kone, Hermann's Hausfrau, an die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein ihre vom Stifte Fulda zu Lehn rührende Kemnate und das Dorf Eckweissbach, „als das von ihren Eltern auf sie geerbt“, um 290 Gulden rhn.

Die Gebrüder Philipp und Mangold hatten also nun die Herrschaft Eberstein ganz inne. Mangold († 1522) war zwar vermählt, hinterließ aber keine Nachkommenschaft.

Nach Philipp's Tode († 1539) wurde sein Sohn Georg mit sämtlichen von seinem Vater auf ihn vererbfallten fuldischen Lehen beliehen. Auch Georg war verheirathet (mit Anna v. Ebersberg, gen. v. Weyhers), starb aber schon 1540, ohne Kinder hinterlassen zu haben. Es fielen daher die von ihm innegehabten Güter auf seine Schwestern Margaretha, Anna, Dorothea und Kunigunde und auf seine Nichte Katharina und durch diese an die Familien v. Karssbach, v. Mansbach, v. Rüdighheim, v. Fischborn und v. Fechenbach.

## Die Ebersteinischen Erben im Fuldischen.

Der 1539 † Philipp v. Eberstein hatte von seiner Gemahlin Elisabeth v. Wallenstein fünf Töchter:

1. **Margaretha**, verm. 1510 mit Lüdiger v. Mansbach;
2. **Anna**, verm. I) mit Hans v. Gutten zu Stolzenberg († vor 1539);  
II) mit Johann v. Rüdighheim († vor 1547);
3. **Dorothea**, verm. mit Georg v. Fischborn († vor 1547);
4. **Kunigunde**, verm. 1519 mit Oswald v. Fechenbach zu Sommerau;
5. **Barbara**, † vor 1546 kinderlos; und zwei Söhne:
  1. **Eberhard**, verm. mit Dorothea v. Dalwigk, † vor seinem Vater ohne männliche Nachkommen mit Hinterlassung einer Tochter: Katharina, verm. I) vor 1546 mit Philipp v. Karssbach;  
II) 1554 mit Quirin v. Carben, und
  2. **Georg** den Jüngern zum Brandenstein.



Aus des letztern Ehe mit Anna geb. v. Ebersberg gen. v. Weyhers entsprossen keine Kinder, und nach seinem 1540 erfolgten Tode fiel ein großer Theil seiner weitläufigen Besitzungen an seine Schwestern und seine Nichte Katharina. Diese war zwei Mal vermählt und die Mutter von

1. **Walburga** geb. v. Karzbach, verm. 21. Mai 1561 mit Dietrich v. Rosenbach;
2. **Katharina** geb. v. Carben, verm. I) mit Quirin v. Riedesel († vor 1608); II) mit Ulrich v. Cronberg;
3. **Amalie** geb. v. Carben, verm. I) mit Gebhard v. Breidenbach gen. Breidenstein († vor 1608); II) mit Johann von und zu der Hees.

1541 empfangen die Ebersteinischen Erben die fuldischen Lehngüter, welche von Georg dem Jüngern v. Eberstein auf ihre Frauen, und vorher von Philipp v. Eberstein auf dessen Sohn, den genannten Georg, vererbfällt waren.

Vor 1546 verkaufte Anna ihren Antheil an der Herrschaft Eberstein an ihre Schwester Margaretha, und Dorothea den ihrigen an ihre Nichte Katharina, deren Schwiegerjohn Dietrich v. Rosenbach also durch Heirath in den Besitz von nur  $\frac{2}{15}$  dieser Herrschaft kam, welche aber die Familie v. Rosenbach nach und nach ganz an ihr Geschlecht brachte, und zwar bald nach 1608 die vier Fünftel der Katharina und Amalie geb. v. Carben, ferner 1659 das eine Fünftel der Familie v. Fechenbach und endlich kurz vor 1669 die letzten zwei Fünftel von den Gebrüdern Daniel, Karl, Otto, Heinrich und Ludwig v. Mansbach.

Am 28. Febr. 1545 genehmigten der Abt, Prior, und Konvent des Klosters Schlüchtern, daß die Erben des 1539 † Philipp und dessen 1540 † Sohnes Georg v. Eberstein: Margaretha, Lüdiger's v. Mansbach, Kunigunde, Oswald's v. Fechenbach, Dorothea, Jörgen v. Fischborn's eheliche Hausfrauen, Anna, weiland Johann v. Rüdighheim's verlassene Wittfrau, und Katharina, des Eberhard v. Eberstein Tochter, „igt Philipp's v. Karzbach Hausfrau“, die Güter, welche sie vom Kloster zu Erblehen hatten, an die Grafen v. Hanau verkauften.

1546 wurden Lüdiger v. Mansbach, Philipp v. Karzbach und Oswald v. Fechenbach mit den vom Stifte Fulda lehnvrührigen Ebersteinischen Gütern beliehen, welche ihren Frauen geb. v. Eberstein (2 Töchtern und 1 Enkelin Philipp's v. Eberstein) zugefallen waren, und zwar so, daß

Lüdiger v. Mansbach 2 Theile (1 Theil von seiner Frau Margaretha ererbt und 1 Theil von Annen v. Eberstein, seiner Schwägerin, erkaufte), Philipp v. Karzbach auch 2 Theile (1 Theil von seiner Frau Katharina ererbt und 1 Theil von seiner Schwägerin Dorothea v. Eberstein erkaufte) und

Oswald v. Fechenbach 1 Theil (von seiner Frau Kunigunde ererbt) von denselben Lehenstücken erhielten.

1547 verkauften Anna v. Eberstein, Witwe Johann's v. Rüdighheim, und Dorothea v. Eberstein, Witwe Georg's v. Fischborn, ihrer Schwester Kunigunde v. Eberstein und deren Gemahl Oswald v. Fechenbach zu Sommerau die Antheile ihrer elterlichen Erbschaft zu Steinau an der Straße, zu Salzmünster, zu Soden, zu Beitzsteinbach, Marborn, Bellings, Döllbach und Brückenau.

Nach dem Tode des letzten Freiherrn v. Rosenbach († im Anfange dieses Jahrh.) kamen diese Ebersteinischen Güter an die freiherrlichen Familien v. Guttenberg und v. Speth. Das Nähere ist aus folgenden Urkunden ersichtlich.

1608 Mai 19. „Lehenbrief der Ebersteinischen Erben von Abt Johann Friedrichen empfangen worden.“

Johann Friederich, Abt des Stifts Fulda, beleihet Ulrichen v. und zu Cronberg wegen seiner Frau Katharina geb. v. Carben; dann die drei Gebrüder



Johann Konrad, Adam Hektor und Johann Dietrich v. Rosenbach für sich; ferner Johann v. und zu der Heef wegen seiner Frau Amalia geb. v. Carben und Geörg Daniel, Friedrich Geuß und Johann Hermann Gebrüder und Vettern v. und zu Mansbach für sich; endlich Daniel Adam und Hans Reinhard v. Fechenbach für sich mit solchen Lehen, welche sie nach Absterben Philippsen v. Karsbach, Rüdiger v. Mansbach und Oswalden v. Fechenbach von ihren Ehegemahlinnen erblich bekommen und zum Theil erkaufte haben, nämlich

obgedachte v. Mansbach mit **zwei Theilen**,

Hansen v. und zu der Heef, Ulrichen v. Kronberg und die drei Gebrüder v. Rosenbach auch mit **zwei Theilen**, endlich

die Gebrüder v. Fechenbach mit **einem Theile**.

1623 Mai 26. „Fürstlicher Fuldischer Lehenbrief über Schackau und Eckweisbach cum omnibus pertinentiis von mir Johann Dieterichen von Rosenbach in unser aller Namen empfangen worden.“ Beliehen wurden:

Johann Konrad, Adam Hektor und Johann Dietrich Gebrüder von Rosenbach mit **zwei Theilen**; dann

Otto Heinrich, Erhard Friederich und Geörg Hermann Gevettern und Brüder v. und zu Mansbach, auch mit **zwei Theilen** und

Hans Reichard v. Fechenbach mit **einem Theile**.

1650 Febr. 5. „Schackauischer Lehenbrief von Ihro fürstl. Gn. dem Herrn Abt Joachim belehnet worden.“ Beliehen wurden:

Johann Dieterich v. Rosenbach für sich und seine Vettern Johann Konrad, Franz Rudolf und Franz Christoph, alle v. Rosenbach mit **zwei Theilen**; dann

Erhard Friedrich und Johann Friedrich Gevettern v. Mansbach mit **zwei Theilen** und

Adolf Ernst v. Fechenbach zu Sommerau für sich und in Vormundschaft seiner Bruderfinder Johann Reinhard Ernst und Geörg Hans v. Fechenbach zu Sommerau mit **einem Theile**.

1657 Juni 21. „Ebersteinischer Lehenbrief über Schacken, Eckweisbach cc. von Ihrer F. G. zu Fuld Abten Joachim 1657 auf vorgangenen Todfall Johann Dieterich's von Rosenbach's.“ Beliehen wurden:

Johann Hartmann v. Rosenbach für sich und in Vollmacht seiner Vettern Johann Konrad, Franz Christoph und Franz Rudolf, alle v. Rosenbach mit **zwei Theilen**; dann

Erhard Friedrich und Johann Friedrich v. Mansbach auch mit **zwei Theilen** und endlich

Adolf Ernst, Johann Ernst und Geörg Hans v. Fechenbach zu Sommerau, Gebrüder und Vettern, mit **einem Theile**.

1662 Mai 20. „Kaufbrief über deren samtllichen von Fechenbach Einen fünften Theil der Ebersteinischen Gütern zum Schacken cc.“

Adolf Ernst, Johann Ernst und Georg Hans, respective Vettern und Gebrüder samtlliche von Fechenbach verkaufen an Johann Hartmann von Rosenbach ihren **Einen fünften Theil** an den fuldaischen Ebersteinischen Lehengütern zum Schacken und Eckweisbach cc., samt allen Ein- und Zugehörungen cc., für und um siebentaufend neunhundert und vier Gulden gemeiner Reichswährung.

1668 Aug. 6. „Kaufbrief über den ein fünften Theil zu Schackau und Eckweisbach von denen vier Hrn. Gebrüdern von Mansbach zu Mansbach.“

Daniel, Karl, Otto Heinrich und Ludwig, samtlliche Gebrüdere von und zu Mansbach verkaufen an Johann Hartmann von Rosenbach ihren **Einen fünften Theil** an den Ebersteinischen Lehengütern zum Schacken und Eckweisbach unversetzt, unbeschwert und unansprüchlich von männlichen mit



aller Gerechtigkeit, Vogteilichkeit, Gericht, Gebot, Verbot cum Jure praesentanti auf die Pfarre, Schlössern, Häusern, Höfen, Gebäuden, Mauern, Gräben, Scheuern, Ställen und deren Begriff samt allen darzu gehörigen Dörfern, Unterthanen und anhangenden Rent- und Nutzbarkeiten, Dienst, Frohn, Beet, Gült, Zins, Steuer, Handlohn oder Lehempfangnis, Lehenrecht, auf aller deren Lehen und Beistücken samt Bemerkungen, allen Waldungen, hohen und niedrigen Jagendsgerechtigkeiten, Fischereien, Weilern, Schäfereien, Trieb und Weiden, Schenkstätten, Weinkauf, Bußen, Freveln, eigenthümlichen Höfen samt allen darzu gehörigen so noch wüßt liegenden als angebauten Aekern, Wiesen, Kraut- und Gärten, ob oder unter der Erden und allen Enden zc., für und um neuntausend Gulden gemeiner Reichswährung.

**1669 Mai 17. „Lehenbrief auf die zweifünfte Theil von denen von Fechenbach und vier Gebrüdern von Mansbach erkaufte Ebersteinische Gütere zum Schackau zc.“**

Joachim Abt des Stifts Fulda leiht Herrn Johann Hartmann von Rosenbach zc. vor sich und in Vollmacht seines zc. Veters zc. Franz Rudolf's von Rosenbach solche Lehen, so sie von zc. Adolph Ernsten, Johann Ernsten und Georg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fechenbach, Einen fünften Theil; sodann von Danieln, Karln, Otto Heinrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach, auch einen fünften Theil, also zusammen zwei fünfte Theil Schackauischer Güter käuflich an sich gebracht haben, nach Mannlehensrecht und Gewohnheit also und dergestalt, daß, wann obgemeldte von Rosenbach und ihrer absteigender Linien männliche Erben durch den Willen Gottes tödlich abgehen sollten, dieselben Lehen alsdann uf solchen Fall uf ihre nächste Erben weibliches Geschlechts, die von derselben Rosenbachischem Stamm und Geblüt herkommen, fallen sollen zc.

**1670 Nov. 22. „Lehen-Konsens über  $\frac{1}{5}$  Theil von Johann Friederichen von Mansbach Ebersteinischer Güter zum Schackau.“**

Nachdem Johann Friederich von Mansbach zu Boppenhausen an Johann Hartmann von Rosenbach seinen an dem adeligen Gut Schackau und Eweisbach gehalten Einen fünften Theil um sechstausend Reichsthaler oder Neuntausend Gulden verkauft hat, ertheilt Joachim Abt des Stifts Fulda seinen lehenherrlichen Konsens zu diesem Verkaufe.

**1670 Nov. 22. „Lehenbrief auf die drei Fünftheil von denen dreien Vettern und Gebrüdern von Fechenbach, dann von denen von Mansbach erkaufte Schackauischer Güter.“**

Joachim Abt des Stifts Fulda leiht Herrn Johann Hartmann von Rosenbach und Franz Rudolph von Rosenbach solche Lehen, welche sie von Adolph Ernsten, Johann Ernsten und Georg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fechenbach, **einen fünften Theil**, sodann von Daniel, Karln, Ott Heinrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach, auch **einen fünften Theil**, und dann von zc. Johann Friederichen von Mansbach zu Boppenhausen mit Unserer Verwilligung **einen fünften Theil**, und also zusammen **drei fünfte Theil** Schackauischer Güter käuflich an sich gebracht haben.

**1674 Dez. 3. „Fürtl. Fuldischer Lehenbrief über die drei fünfte Theil Schackauischer Güter.“** Beliehen wurden:

Johann Hartmann, Bischof zu Würzburg zc., für sich und die minderjährigen Vettern Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert und Konrad Anton Philibert, Gebrüder von Rosenbach mit solchen Lehen, welche sie von Adolph Ernsten, Johann Ernsten und Georg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fechenbach, **einen fünften Theil**, sodann von



Danieln, Karl, Ott Henrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach, auch **einen fünften Theil**, und dann von Johann Friederichen von Mansbach zu Poppenhausen **einen fünften Theil**, also zusammen **drei fünfte Theil** Schackauischer Güter, käuflich an sich gebracht hatten.

1676 Aug. 21. „Lehenbrief über zwei Fünftheil Ebersteinischer Güter.“

Bernard Gustav, Abt der fürstl. Stifter Fulda zc., Markgraf zu Baden zc., Graf zu Sponheim und Eberstein zc. leihet uf Absterben Johann Hartmann's, Bischofs zu Würzburg, den Franz Christoph und Johann Konrad, Gevettern von Rosenbach, für sich und anstatt ihrer minderjährigen Vettern Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert und Konrad Anton Philibert Gebrüder von Rosenbach **zwei Theile** der Schackauischen Güter.

1678 Nov. 5. „Kaufbrief über die fuldischen Lehengüter über  $\frac{2}{5}$  Theil.“

Franz Christoph und Johann Konrad Gevetter von Rosenbach zc., Johann Wilhelm Zobel von und zu Siebelstadt, und mit ihme sein Ehegemahel Maria Susanna Zoblin von und zu Siebelstadt geborene von Rosenbach, Florian von Wessenburg, und mit ihme sein Ehegemahel Maria Ester von Wessenburg geborne von Rosenbach, Maria Johanna von Tastingin geborne von Rosenbach, Wittibin, und Theobald von Reinach und mit ihme Maria Ursula von Reinach geborne von Rosenbach, welche uf Absterben des Johann Hartmann, Bischofen zu Würzburg, zwei Fünftheil an den also genannten Eberstein. Güter zum Schackau, Eckweisbach und allen andern zugehörigen Orten und Appertinenzen nach denen fuldischen Lehenrechten insgesamt und jeder Ein sechste Theil daran geerbt und diese zwei fünfteil zu übrigen drei fünfteil verkäuflichen zu lassen beschloffen haben, verkaufen an Franz Rudolf von Rosenbach's hinterlassene vier Söhne, als Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert und Konrad Anton Philibert obged. zwei fünfteil an denen also genannten Eberstein-Gütern zum Schackau und Eckweisbach.

1678 Dez. 15. „Fürstlicher Fuldischer Lehenbrief über das ganze Gut Schackau.“

Placidus Abt des Stifts Fulda leihet dem Gurg Adolf von Hettersdorf, anstatt und in Vollmacht weil. des zc. Franz Rudolf von Rosenbach, nachgelassener Söhne: Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert, und Konrad Anton Philibert, diejenigen Lehen, die sie theils ererbt, theils kaufweis an sich bracht, und wie die etwa **Geörg von Eberstein** sel. ererbt.

## B. Spezielle Aufführung.

### I. Im alten Buchenlande und Stifte Fulda.

Zu Alhards (Abalhards).

a) Wiesen; b) der Wald, welchen Botho v. E. 1361 von Heinrich v. Sichtenberg pfandweise erhielt. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfangen die v. E. „was sie zeum alarts haben“, von Fulda zu Lehen.

Zu Vieberstein.

a) Das Schloß, Amt und Gericht, welches Eberhard v. E. von dem Stifte Fulda pfandweise erhielt, wurde vor 1386 „zu der zyten, als da heinrich



von Wihers zu dem obgenannten Slosse, Ampte vnd Gerichte ist komen“, wieder eingelöst und zwar mit den 444 Gulden, welche die Ritter Eberhard und Gottschalk v. Buchenau „vor Zyten gereite dargelegt“ hatten; b) ein Burggut, welches die v. E. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 vom Stifte Fulda zu Lehen empfangen.

### Die Breite.

„Die wüstenunge, die man nennet die breyt“, empfangen die v. E. 1396, 1458, 61 u. 85 zu Lehen; 1503 aber wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann zu Fulda mit der Wüstung genannt die Breite, zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegen, welche sein Vater von den Gebrüdern Philipp und Mangold v. Eberstein eingetauscht hatte, beliehen. — Vor 1405 verpfändete Hans v. E. seinen Antheil an der Breite an Eberhard v. E.

### Zu Brückenau.

Ein Hof nebst allem Zubehör in Holz und Feld, welchen Katharina v. Eberstein geb. v. Malkos und ihre Söhne Engelhard und Dietrich 1416 an Mangold v. E. verkauften, dessen männl. Nachkommen denselben bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen trugen. Am 20. März 1455 überließ Lips v. Eberstein Herrn Fritzsch Schneider, Elfen, dessen Hausfrau, ein Fleck auswendig der Stadt Brückenau gelegen, der in Philipp's Burggut daselbst gehörte, unter der Bedingung, daß die genannten Eheleute alle Jahre zu Michaeli 4 fuld. Tornus in Philipp's Burggut geben sollten.

### Dammersbach,

welches ganz Ebersteiniſch war. Die Ritter Herold und Adelbert v. Eberstein erbauten nicht nur die Kirche daselbst und ließen sie **1186** vor den Zeugen Ditmar und Wiegand von Hünfeld, Konrad von Eschenbach und vor fast der ganzen Bevölkerung des Dorfes dem Apostel Paulus weihen, sondern sie vermachten auch zugleich zum Besten des Ortsgeistlichen dem Altare dieser Kirche ein in Dammersbach selbst gelegenes Gütchen mit 4 Schillingen Zins in der Art, daß die Gerichtsbarkeit dem Geistlichen gehören, und daß dieser unter keinem Voigte stehen sollte, und ordneten an, daß die Ortseinwohner, gleichviel ob einst größer oder geringer an Zahl, jährl. 10 Viertel Roggen und ebensoviel Hafer an den Geistlichen entrichten sollten.

### Dittges bei Brand.

„Daz Ditheß“ empfing **1396** Crafft v. E. Namens seiner Ganerben von dem Stifte Fulda zu Lehen. Die Wüstung Gutte daselbst, welche 1461 von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen rührte, verkaufte in diesem Jahre Hermann v. E. an Philipp v. E. und versprach, diese Wüstung „als der elteste von ebersteyn“ zu Lehen zu tragen und derselben ebenso vorzustehen, als ob er dieselbe noch in seinen Händen hätte. 1517 u. 1519 erscheinen als Besitzer von Dittges (Dittichs), unter der Milsburg bei Brand gelegen, Philipp's v. E. Sohn Mangold und Georg, Philipp, Hans und Kunz v. Ebersberg gen. Weyhers. Nach dem Aussterben der Mangold'schen Linie beanspruchten Dittges die Gebrüder Kilian v. E. zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg v. E. zu Ginolfs und führten deswegen auch 1548—1553 Klage gegen ihre Schwäger Rüdiger v. Mansbach, Oswald v. Fehrenbach und Philipp v. Karzbach. **1560** stellten Kilian und seines Bruders Georg Witwe und deren Sohn Wolf Dietrich v. Eberstein in einem Vergleiche fest, wenn sie Ansprüche auf das Dietes gewönnen, wollten sie dieselben gemeinschaftlich geltend machen.

### Zu Döllbach (Theilbach?)

a) Die Schirmvoigtei über die zur Pforte gehörigen Güter, welche der Dechant und Pförtner Berthold zu Fulda 1271 von dem Schirmvoigte Konrad



v. Eberstein gegen Zahlung von 13 Talenten fuld. Heller wiederkäuflich erwarb; b) Der Zehnt, welchen 1317 Ritter Konrad v. E. inne hatte. c) 1458 bis 1539 empfangen die v. E. „was sie zu telbach haben“ von Fulda zu Lehen.

Da unter dem Voigte Konrad v. Eberstein diese Güter in Verfall gerathen waren, so verschaffte sich am 26. Dez. **1271** unter Zustimmung von Konrad's Frau Jutta auf Anregung des Abts Berthous von Fulda Berthold von Bickenbach, Dechant und Pförtner der Hauptkirche daselbst, diese Voigtei gegen Zahlung von 13 Talenten fuldischer Heller an Konrad dergestalt, daß von des eben verlebten Herrn Geburt an über 2 Jahre der Voigt die genannte Voigtei für 13 Talente zurückkaufen könnte.

### **Ekweisbach**

mit allem Zubehör, aller Herrlichkeit, Gebot und Verbot, Buße und Handlohn, „do nymannt feyn teyle ader ju zu reden hatte“, welches die v. E. 1540 von dem Stifte Fulda zu Lehen trugen. Die Eberstein'schen Unterthanen daselbst waren „nit meher dan eyn mole schullig gehn hoffe vnder biberstein an das vngelobte gericht zu genn, sy dorfften aber nicht ruge“

Ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehrwürdiges Gut zu Ekweisbach verkauften Heinrich v. Fischbach, Lucke, seine Frau, und Simon, sein Sohn, an die Kirche zu Landenberge (Langenberg) für 10 Pfund Heller, wozu Johann und Heinrich v. Eberstein am 11. Nov. **1337** nicht nur ihre lehnherrliche Genehmigung gaben, sondern sie erwiesen auch „den Heiligen die Gunft“, daß sie dieses Gut für ein freieigenes erklärten.

**1347** Johann v. Eberstein und Neze Eheleute verkaufen mit lehnherrlicher Genehmigung des Abtes Heinrich ihre Hälfte an dem Dorfe Ekweisbach, ein Gut zu Schackau und alles, was sie zu Weyhers haben, an die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein für 90 Schillinge Turnes.

**1396** 22. März hat Crafft v. Eberstein „von seinen Ganerben wegen“ das Schacken, Ekweisbach, die Dörfer Langenberg und Sassen, das Dietes, die Wüstung, die man nennt die Breit, ein Burggut zu dem Mühlenhof und 2 Höfe daselbst, die ihnen pfandweise stehn von Heinz Kochmeistern, 2 Hufen zu Reimbrechts, 1½ Hufe zu Schweberg, 1 Hof zu Mühlenhof, der ist Crafften allein, von dem Stifte Fulda zu Lehn empfangen.

**1473** 9. Juni wurde Hermann v. Eberstein mit der Kemnate und dem Dorfe Ekweisbach von dem Abte Johann von Fulda beliehen.

Am 25. Juli **1478** verkauften Hermann, Jorke, sein Sohn, und Kone, Hermann's Hausfrau, an die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein ihre vom Stifte Fulda zu Lehn ruhende Kemnate und das Dorf Ekweisbach, „als das von ihren Eltern auf sie geerbt“, um 290 Gulden rhn.

### **Zu Geisa.**

Ein Burggut, welches Hans v. Ketten besaßen und das Philipp v. E. 1450 von dem Stifte Fulda zu Lehen empfing, 1455 aber an Fritz Schmidt dergestalt verkaufte, daß es künftig ein freies Eigenthum des Käufers sein sollte.

### **Gerhards,**

womit die v. E. 1458, 61, 85, 1515 und 1539 beliehen wurden. Hans v. E. (1337—1347) trat seine vier Güter daselbst an Eberhard v. E. ab.

### **Zu Gulle bei Arnzburg in der Wetterau.**

Ein Hufengut, welches Abt Konrad von Fulda gegen den Berg Minzenberg von Konrad Herrn zu Arnzburg eintauschte und dem Willehard v. Eberstein zu Lehen gab. Dieses Gut verkaufte Willehard **1226** an den Abt und



Konvent des Cistercienser-Klosters Arnzburg dergestalt, daß Abt Konrad von Fulda dasselbe dem Kloster Arnzburg zu Eigenthum überließ, dagegen genannter Willehard ein Ersatzstück von seinen eigenen im fuldaischen Gebiete gelegenen freien Besitzungen dem Stifte Fulda zu Lehen auftrug.

#### Zu Harbach (Hardbach).

Gut, Wiesen und Acker. Am 29. Nov. 1361 versetzten Heinrich v. Lichtenberg, Else seine eheliche Wirthin, für 60 kleine Gulden, Florenzier genannt, mit Zustimmung ihres Bruders bzw. Schwagers Johann v. Lichtenberg alles, was Babeberg von ihnen zu Harbach hatte, und den Wald zu Alhards an Boten v. Eberstein, Sannen, seiner ehelichen Wirthin, die den Wald zu Alhards aber nur solange innehaben sollten, bis sie von demselben 60 Gulden aufgehoben hätten, „und nicht abzuschlagen von den eben genannten Gütern.“ — 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfangen die v. E. „was sie han zu harppach in der wustening“ zu Lehen.

#### Zu Fulda.

a) 14<sup>7</sup>/<sub>12</sub> Pfund Heller jährl. Zins aus der Stadtbet, welchen 1359 Abt Heinrich den Gebrüdern Heinrich, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E. wiederkäuf. verkaufte.

b) 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund Heller jährl. Zins aus der Stadtbet, welchen 1359 Abt Heinrich an Botho v. E. wiederkäuf. verkaufte und welchen Botho in demselben Jahre zu Mannlehen empfing.

#### Zu Herolz (Herolds).

a) Das Gericht daselbst. Der Theil des Gerichtes, welcher dem Stifte Fulda zustand, wurde 15. Juni 1432 dem Mangold v. E. auf seine Lebenszeit von dem Abte Johann verpfändet. Am 22. Februar 1433 kam Graf Reinhard von Hanau mit dem Abte Johann dahin überein, daß er, der Graf, oder seine Erben den fuldaischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz einlösen sollten, sobald sie den Brandenstein — welcher Mangolden v. E. ebenfalls auf seine Lebenszeit von dem Grafen R. v. H. versetzt worden war — von Mangold's Erben einlösen würden. Da die Grafen von Hanau nach Mangold's v. E. Tode den Brandenstein nicht einlösten, so löste Abt Reinhard von Fulda den fuld. Antheil am Gerichte Herolz 1465 von Mangold's Sohne Philipp ein und überließ denselben wieder pfandweise an Lorenz v. Hutten.

b) Zwei Güter, welche früher Ulrich Hoelin besaßen. Dieser Ulrich hatte von seiner ersten Frau, einer Tochter des Ritters Mangold v. Eberstein, eine Tochter, welche mit einem Herrn Scheller verheirathet war. Nach Ulrich's Tode wurden Scheller's Frau zwei Güter zu Herolz und ein Gut zu Weiperts zugeheilt, und als diese ohne Kinder starb, erbte 1502 diese Güter zu H. u. W. Philipp v. E. (Mangold's Enkel), der auch 1505 am 2. Januar zwei Güter zu Herolz und 1 Gut zu Weiperts „inmaßen die von Ulrich Hoelin auf ihn ererbt sein sollen“ von dem Abte von Fulda zu Lehn empfing. c) Alles, was der Graf Reinhard von Hanau daselbst besaßen und 1424 mit dem Brandenstein an Mangold v. E. verpfändete.

#### Zu Hof-Bieber (Bibra, unter Bieberstein gelegen).

a) Ein Hof, welchen Eberhard und Apel Gevettern v. E. 1388 an Fritz Mores verkauften. Am 18. Januar 1388 stellten Eberhard und Apel einen Mevers darüber aus, daß, nachdem sie Apel's genannten Hof verkauft, sie deswegen um lehnherrl. Konsens bei dem Abte Friedrich nachgesucht hätten. b) Güter, welche den Herrn vom Berge erblich zugehörten und von denselben Eberhard v. E. und dann auch dessen Söhnen Hermann, Eberhard, Mangold, Karl,



Peter und Gerlach pfandweise überlassen wurden. Die genannten Gebrüder versetzten diese Güter 1404 wieder an den Dechant Gyse und die Konventherren des Stifts Fulda.

#### Kenlos (Kuls), s. „Schackau“.

#### Klein-Sassen (Sassen),

„Daz Dorff Sassen mit siner zugehorunge“ trugen die v. E. bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen. — Hans v. E. verkaufte fünf Güter „zum Sassen“ an Eberhard v. E. — Am 23. Juli 1421 verkaufte Abt Johann von Fulda 2 Güter zu Sassen unter der Milseburg, welche von dem Stifte Fulda lehn-rührig waren, an Eberhard v. Eberstein und Elsen, dessen eheliche Wirthin. — 1440 verkauften Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jorge und Hermann ihr halbes Gut zu Sachsen (Klein-Sassen), „do Hans von Sula ezwan uffsaz und das dann inne hatte und uffsaz Hans Schüßler“, an ihren Bruder bezw. Vetter Herrn Mangold v. Eberstein Ritter dergestalt, daß die Verkäufer dies halbe Gut wieder kaufen könnten am nächsten St. Peterstage Kathedra genannt.

#### Zu Landenhausen bei Schlitz.

Der halbe Hof nebst einigen dazu gehörigen Gütern, welchen der Dechant des Stifts Hersfeld Friedrich v. Buttlar 1406 seinen Vettern Eberhard und Mangold Gebrüdern v. Eberstein gab. „Den halben hoff 2c.“ empfangen die v. E. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 vom Stifte Fulda zu Lehen.

#### Langenberg.

„Daz dorff Langenberg mit siner zugehorunge“ trugen die v. E. bis 1540 von Fulda zu Lehen. — Hans v. E. versetzte seine Besizungen zu L. an Eberhard v. E.

#### Zu Langen-Vieber (unter Vieberstein).

a) Der Hof und die Mühle daselbst, womit die v. E. 1458, 61, 85, 1515 und 1539 beliehen wurden; b) eine Hufe, welche 5. Nov. 1320 Ritter Konrad v. Eberstein von dem Abte Heinrich von Fulda unter der Bedingung zu Lehn erhielt, daß das Stift diese Hufe für 20 Pfund Denare wiedereinlösen könnte. — Am 15. März 1324 wurde diese Hufe mit Genehmigung des Abts Heinrich von dem Mönche des St. Michaels-Kloster zu Fulda Gopeler wieder eingelöst. c) ein Gut, welches Katharina v. E. geb. v. Malkos 1415 an den Abt Johann verkaufte; d) eine Wiese, welche die Gebrüder Balthasar und Engelhard v. Ostheim 1441 dem Ritter Mangold v. Eberstein verkauften.

#### Die Langewinde,

welche den v. E. vor 1461 verpfändet wurde. Hermann v. E. verkaufte 1461 seinen Antheil daran an Philipp v. E. mit der Bedingung, daß er oder seine Erben, im Fall „dy langewinde vnd was dormit verzeriben war“ von Philipp oder dessen Erben eingelöst würde, die Hälfte der Einlösungssumme erhalten sollten.

#### Zu Lutter an der Hard.

a) Ein freier eigenthümlicher Hof, welchen der Älteste v. Eberstein „für gemeyne lehen“ trug. Georg der Ältere v. E. zu Ginolfs verkaufte diesen Hof vor 1551 mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit 2c. In einem Vergleiche, den 1560 Kilian v. E. mit der Witwe seines Bruders Georg und deren Sohne Wolf Dietrich v. E. abschloß, wurde von neuem festgestellt, daß der Hof zu



V. a. d. H. „wie von Alters Herkommen“ Stammlehen bleiben und denselben stets der Älteste ihrer beiden Stämme erhalten sollte. Ehe dieser Vergleich zu stande kam, verließen beide Brüder Kilian und Georg diesen Hof an Hans Meller und dessen Frau Else, welche darüber 29. Sept. 1551 einen Reversbrief ausstellten; 1560 aber verließ Kilian denselben allein an Hans Müller und dessen Frau Elisabeth, und auf deren Wunsch zu ihrem besseren Unterhalte 13. März 1565 den halben Theil des Hofes an ihren Sohn Claus Müller und dessen Frau Anna. Nach Kilian's Tode erhielten die zuletzt genannten Eheleute diesen halben Theil von Georg's ältestem Sohne Wolf Dietrich v. E. zu Mannlehen. Nachdem mit des letzteren Bruder Georg Sittig 2. Nov. 1600 die fränk. Ebersteine ausgestorben waren, kam der Hof an Georg Sittig's 1600 noch lebende Schwestern Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johanna und von diesen an Wolf Dietrich von Eberstein zu Gehofen, welcher aber später seine Gerechtigkeit daran an Hans Beher Müller verkaufte.

b) Eine Wiese „in dem Steyneth“, welche Gertraud v. Seringen 1361 ihrer „Gesinde“ Elsen v. Buttlar (geb. v. Eberstein) vermachte.

c)  $3\frac{1}{2}$  Gut zu Luths, welche Abt Heinrich 1370 dem Botho v. E. verpfändete.

### Die Milsburg, s. „Schackau“.

Unter dem 30. Dez. 1883 schreibt mir u. a. Herr Pfarrer **Breitung** zu Hilders an der Rhön:

„Das Doppelwappen jedoch auf dem uralten steinernen Thürgewand der Kapelle auf der Milsenburg trägt Ihr Wappen mit den fränk. Lilien; das Nebenwappen jedoch ist nur schwer erkennbar.

Einen altersgrauen Grenzstein mit dem Buchstaben E habe ich auf einer Irrfahrt in der Waldung nächst dem Aisterrasen gefunden.

Ich hoffe, daß der gegenwärtige erst neu hierhergekommene Herr Oberförster Schurian dem verwilderten Fahrweg zur Ruine Eberstein seine Aufmerksamkeit zuwenden wird.“

### Zu Neuhof.

a) Das „Sloz mit dem Ante und gericht, daz dazzu gehört, mit alre buße an Hals und hand, welches Abt Heinrich 1359 den Gebrüdern Heinrich, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E. und den Gebrüdern Hans und Heinz Küchenmeister wiederkäuflich abtrat. Doch wollte er seines „Amptis und gerichtis alre vorderlichs warten zu Henzen von Ebrsteyn rittern und nach im doch auch zu den andern“. b) Sieben Zwölftel von 100 Pfund Heller jährl. Rente von dem Zolle, der Beete, den Zinsen und Gültten des Gerichts zu Neuhof, welche Abt Heinrich 1359 nebst c) Sieben Zwölfteln von 25 Pfund jährl. Rente aus dem halben Hofe vor dem Schlosse Neuhof, 4 Hufen zu Reimbrechts und 3 Hufen zu Schweben ebenfalls den eben genannten Gebrüdern v. E. und Küchenmeister wiederkäuflich verkaufte. d)  $12\frac{1}{2}$  Pfund Heller Jahr-Rente aus dem vierten Theile des vor dem Schlosse Neuhof gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und  $1\frac{1}{2}$  Hufen zu Schweben, welche Abt Heinrich 1359 dem Botho v. E. für 150 Pfund ful. Heller wiederkäuflich verkaufte. e) Ein von Heinz Küchenmeister an die v. E. verpfändetes Burggut und 2 Höfe, womit Crafft v. E. 1396 im Namen seiner Ganerben vom Stifte Fulda beliehen wurde. f) Ein Hof, der Crafft v. E. allein gehörte und den derselbe ebenfalls 1396 zu Lehen empfing.

Am 24. Januar 1359 verkaufte für 3000 Pfund fuld. Heller wiederkäuflich der Abt Heinrich von Fulda 200 Pfund Heller jährl. Einkünfte, wovon angewiesen wurden 50 Pfund Heller auf die Stadbeet zu Fulda, 50 Pfund auf den fuld. vor dem Schlosse zu Neuhof gelegenen Hof und auf die fuld. Güter zu Reimbrechts und Schwebirde, 100 Pfund auf den Zoll, Beete, Zinsen



und Gülden des Gerichts zu Neuhoß, an Henzen, Ritter, Kunzen, Fritzen und Eberharden v. Eberstein Gebrüdern, Hansen und Henzen, Küchenmeister Gebrüdern, Boten v. Eberstein, Sannen, seiner ehelichen Wirthin, und Albrechten v. Fischborn, Eifen, seiner ehelichen Wirthin, und befahl ferner Henzen, Kunzen, Fritzen und Eberharden Gebrüdern v. Eberstein, Hansen und Henzen Küchenmeistern auch Gebrüdern das Schloß Neuhoß mit dem Amte und Gerichte mit aller Buße an Hals und Hand, doch wollte er, der Abt, seines Amtes und Gerichtes allervorderlichst warten zu Henzen v. Eberstein Rittern und nach ihm doch auch zu den andern“. Zugleich versprach der Abt, die eben genannten Gebrüder v. Eberstein und Küchenmeister des Schlosses, Amtes und Gerichtes Neuhoß nicht ehr zu entsetzen oder mit jemand zu übersetzen bis nach erfolgter Zahlung von 3000 Pfund Heller.

Von dieser Kaufsumme standen zu: Boten v. Eberstein, Albrechten v. Fischborn 600 Pfund Heller, wofür sie jährl. 25 Pfund von der Stadttheet zu Fulda und 25 Pfund von den Einkünften des halben vor dem Schlosse Neuhoß gelegenen Hofes und den halben fuld. Gütern zu Reimbrechts und Schwebirde zu fordern hatten; Henzen, Kunzen, Fritzen und Eberharden v. Eberstein 1400 Pfund, Hansen und Henzen Küchenmeister 1000 Pfund.

Für die letzten 2400 Pfund erhielten diese 4 Gebrüder v. Eberstein und 2 Gebrüder Küchenmeister die übrigbleibenden Gefälle, Renten, Gülden und den Gerichtsanteil. — Die Wiedereinlösung seitens des Stifts sollte nicht von einem einzelnen, sondern von sämtlichen Käufern zugleich geschehen nach  $\frac{1}{4}$  Jahr vorher geschehener Kündigung, und die Einlösungssummen sollten je nach Belieben zu Münnerstadt oder Neustadt in Franken gezahlt werden.

#### **Zu Nieder-Bieber.**

a) Ein Theil der Frohnwiesen. Die v. E. empfingen „hren teil der fromwisen zu Nidernbibra“ 1458, 61, 85, 1515 und 1539 von Fulda zu Lehen.  
b) Alle Güter, welche von den v. Hune an Nicolaus und Dietrich v. Malkos wiederkäufel. abgetreten waren und welche Katharina v. Eberstein, des eben genannten Dietrich v. Malkos Tochter, mit Wissen ihrer Brüder Johann und Dietrich v. Malkos wie auch ihrer Söhne Engelhard und Dietrich v. Eberstein am 23. Nov. 1415 wieder an den Abt Johann verkaufte.

#### **Poppenhausen.**

welches ganz Ebersteinisch war. Konrad v. E. schrieb sich 1261 bloß „v. Poppenhausen“, wie der Vertragsbrief der Gebrüder Botho und Konrad v. E. über das würzburgische Marschallamt vom nämlichen Jahre ausweist. Nach dem Abtmord und der 1327 mit Fulda geschehenen Versöhnung fiel P. auf die v. Steinau.

#### **Zu Reimbrechts, f. Neuhoß.**

1396 wurde Crafft v. E. mit 2 Höfen und 2 Hufen zu R. beliehen.

#### **Zu Römershag bei Brückenau.**

Ein Antheil an den Sterbefritzischen Gütern. Nach Georg's des Aeltern v. Eberstein zu Ginolfs Tode wohnte seine Witwe Anna geb. v. Sterbfritz in Römershag auf dem Sterpfert'schen Gute, welches ihr ältester Sohn Wolf Dietrich bewirthschaftete. Am 12. Juli 1569 verkaufte sie aber ihren Antheil an diesen Gütern für 4000 Gulden an Jost Speth zu Trilingen.

**Unter-, Mittel- u. Ober-Rübsroth**, gehörten zum Gerichte Schackau.

#### **Zu Salmünster, f. „Soden.“**



### Zu Sannerz. (Sanders).

Alle Güter, welche Karl v. Zutter daselbst gehabt und welche derselbe nebst seinen Gütern zu Weiperts 1435 an Mangold v. E. verkaufte. Mit diesen Gütern zu S. u. W. wurden Mangold's männl. Nachkommen zuletzt 1539 von Fulda beliehen. — Eberhard v. Eberstein von der rhönischen Linie erhielt von seinem Vater Philipp und Oheim Mangold Güter zu Sannerz, deren Zäune im Frühjahr 1514 von den Einwohnern von Herolz und Weiperts nächtlicher Weile ruinirt wurden.

### Schackau.

„Daz Schagkin mit siner zugehörunge“ trugen die v. E. bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen. Nach S. entrichteten ihre Zinsen u. a. die Inhaber der Eberstein'schen Wiesen zu „alercz, landenbergt, harppach, Dornbach, steens, Dithes, Gerharts, pfaffenbach, wydach, wolffarcz, kuls, nidernbibra (frone wyßen), wesesz, weyers“; auch die der Wiesen „hinder der milsenburge“ und der „breitwyßen“. — 1415 21. März belieh Abt Johann von Fulda die Gebrüder Eberhard und Mangold v. Eberstein mit der Hoffstatt zu dem Schacken, welche diese von den Gebrüdern Gise und Hans v. Bimbach gekauft hatten.

Am 10. Dez. 1451 ließ Eberhard über die Beschaffenheit mehrerer seiner Güter ein Promemoria aufzeichnen; nämlich: so gehöre nichts zum **Schacken**, als das **Sassen** und das **Gerhards**; so habe er Hartbach von Heinzen Küchenmeister gekauft; so gehöre das Weyhers zu dem Burggute zu Bieberstein; so sei das Ditters ihr altvetterlich Erbe und gehe zu Lehn von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg; so sei Landenberg auch ihr altvetterlich Erbe; so gehöre auch die Langenwinden nicht gegen Eckweissbach oder Schacken, sondern es sei auch ihr altvetterlich Erbe; so gehöre auch das Alerts nicht dazu; so sei auch zu merken, das Wulferts und das Keiols sei ihm von seinem Weibe worden.

1458 23. April ertheilte Abt Reinhard von Fulda dem Hermann v. Eberstein, als dem ältesten Lehnträger, für sich und seinen Vetter Philipp (K. Mangold's Sohn) einen Lehnbrief über Schacken, item ein Gut daselbst gelegen, das von denen von Bienbach gekauft worden ist; das Sassen, das Gerhards, den Hof und die Mühle zu Langen-Biebra, zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst haben; Langenberg; ein Gut zu Weses, von Hertnit v. d. Tann gekauft; was sie zum Alerts haben; die Breite und was sie zu Döllbach haben, den halben Hof zu Langenhäusen; Eckweissbach; ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Biebra; ein Burggut zu Bieberstein; was sie zu Harppach haben.

Am 8. Januar 1461 verkauften Hermann v. Eberstein und Konna Chelente für 900 Gulden rh. an Philipp v. Eberstein und Zutte Chelente ihren Antheil an den Eberstein'schen Lehnsgütern im fuldischen Gebiete — nur Eckweissbach ausgenommen —, nämlich: ihre Hälfte des Schlosses Schackau und ihre Antheile und Rechte an den Dörfern Klein-Sassen, Gerhards, Langenberg, Harbach, Dornbach, Dithes, Wolfarts und Keulos, ferner an dem Burggute zu Bieberstein, dem Gute zu Weyhers, dem Schomann's Gute und an der Langenwinde, Milsenburg und Stellberg. Und da die Langenwinde Pfand sei, so sollte, im Fall dieselbe von den Käufern eingelöst würde, ihnen die Hälfte des Einlösungsgeldes zukommen; wenn sie aber nicht eingelöst würde, so solle Philipp und Zutte sie mit allen Herrlichkeiten allein nutzen.

1461 7. März erhielt Philipp v. Eberstein von dem Abte Reinhard von Fulda einen Lehnbrief über die Lehnstücke, welche er theils von seinen Eltern geerbt, theils von seinem Vetter Hermann gekauft hatte.



**1485** 30. Dez. erteilte Abt Johann zu Fulda dem Philipp v. Eberstein für ihn und dessen Bruder Mangold einen Lehnbrief über die nämlichen Lehen, welche 7. März 1461 ihr Vater von dem Abte Reinhard empfangen, dann über einen Hof zu Soden, „gekauft (1440) um die v. Rodenhäusen und über Eckweissbach als sie das um Hermann v. Eberstein (1478) gekauft haben“.

**1515** 31. Dez. empfing Philipp v. Eberstein für sich und seinen Bruder Mangold vom Stifte Fulda zu Lehn: das Schacken und ein Gut daselbst, das etwan um die v. Bienbach gekauft worden ist; das Sassen, das Gerhards, den Hof und die Mühle zu Langen-Vibra; zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst hatten, Langenberg, ein Gut zum Wesins, das um Hartnit v. der Tann gekauft worden ist; was sie zu Alhards und zu Döllbach hatten, den halben Hof zu Landenhäusen; ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Viebra, ein Burggut zu Bieberstein; was sie hatten zu Harbach in der Wüstenung; einen Hof zu Soden, gekauft (20. Mai 1440) um die v. Rodenhäusen; Eckweissbach, als sie das (25. Juli 1478) um Hermann v. Eberstein gekauft hatten; zwei Güter zum Herolz und ein Gut zum Weiperts gelegen, die von Ulrich Hoelin (1502) uf sie auch ererbt sein sollen; alle Güter, die Karle v. Futter Ritter zum Wiprechts und zum Sanders gehabt und (11. April 1435) an sich von demselbigen Karlen erblich erkaufte hatten; einen Hof zu Brückenau inmaßen der von Katherin v. Eberstein, Engelhard und Dietrich, ihren Söhnen, zc. (30. April 1416) kaufzweise gekommen war.

Zu **Schweben** (Schweberde), f. „Neuhof.“.

Zu **Soden**.

„Seß vnd hoff zeum Soden vnder Stolzenberg gelegen, welchen 1440 die Witwe Else v. Rodenhäusen und ihr Sohn Oswald an Mangold v. Eberstein verkauften, dessen männl. Nachkommen 1485, 1515 und 1539 damit von Fulda beliehen wurden. — Am 5. Juni **1440** belieh Abt Hermann von Fulda den Ritter Mangold v. Eberstein zu Burggut mit diesem Hofe zu Soden, wie denselben Heinrich Pfeffersack und Oswald v. Rodenhäusen zu Burggut von seinem Stifte gehabt hatten. — **1547** verkauften Anna geb. v. E., Witwe Johanns v. Rüdighem, und Dorothea geb. v. E., Witwe Georg's v. Fischborn, die Anthelle ihrer elterlichen Erbschaft zu Steinau an der Straße, zu Salmünster, zu Soden, Beitssteinbach, Marborn, Bellings. Döllbach und Brückenau an ihre Schwester Kunigunde, verm. mit Oswald v. Feschenbach.

Der **Stellberg**, f. „Schackau“.

**Stens**, f. „Schackau“.

Zu **Uerzel** zw. Neuhof u. Salmünster.

„Ein theyl zu Brezel an vnd in der Burgk zc., welchen 1413 Mangold v. E. von Konrad v. Mörle gen. Behem pfandweise erhielt und der 1468 noch nicht wieder eingelöst war. — **1413** versetzten Konrad v. Mörle gen. Behem an ihren Schwager Mangold v. Eberstein für die diesem schuldigen 125 Gulden ihre Anthelle an dem Thale und der Burg Uerzel, als den ihnen von ihrem Schwager Heinrich Pfeffersack verpfändeten Theil, d. i. „ein achtige Theile halb“ und „das andere achtige Theil ein Viertheil“.

Zu **Weiperts**.

- a) Die Güter, welche der Ritter Karl v. Futter daselbst gehabt (f. Sannerz“).
- b) Ein Gut, welches von Ulrich Hoelin auf Philipp v. E. kam (f. „Herolz“).

Zu **Weyhers** hinter Bieberstein.

Ein Gut und die Mühle daselbst, womit die v. E. zuletzt 1539 beliehen wurden. 1487 vererbpachteten die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. ihr



Gut zu W. an Endres Drappen. 1539 verschrieb Georg v. E. der Jüngere (Philipp's Sohn) dieses Gut der Else und Margaretha Drapp zu Fulda.

### Zu Weses (Wesins).

Ein Gut, welches die v. E. von Hertenit von der Tann kauften und mit welchem sie 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 beliehen wurden. — 1459 am 25. Febr. verkaufte zu einem Todkaufe Reinhard's v. der Tann Sohn Hans der Junge an seine Schwäger Hermann und Lips v. Eberstein das in der Wüstung Weses bei Bieberstein im Gerichte gelegene Gut, welches vor Zeiten von seinen Eltern den v. Eberstein verpfändet worden war.

Wolfferts, f. „Schackau“.

## II. In der Grafschaft Hanau.

### Zu Brandenstein. a) Das Schloß und Gericht.

Am 28. Dez. 1424 verpfändete Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v. Eberstein für 400 Gulden drei Viertel des Schlosses Brandenstein mit seinem Begriffe dergestalt, daß Mangold seine Schloß- und Remnatenantheile in Bau und Besserung bezw. Zubau erhalten, und er, Reinhard, den vierten Theil daran in derselben Maß bauen und erhalten sollte. Mangold erhielt als Zusteuer zu den Baukosten 30 Gulden, es durften dann aber weder von ihm selbst, noch von seinen Erben bei der dereinstigen Wiedereinlösung wegen ausgeführter Bauten Anforderungen gemacht werden. Zugleich war auch verabredet worden, daß Mangold seine drei Viertel und Reinhard sein Viertel mit Wächtern besetzen sollte.

Für die Zeit, in welcher Mangold oder seine Erben die  $\frac{3}{4}$  am Schlosse Brandenstein innehaben würden, wurden von Reinhard angewiesen „gegen den Brandenstein die Zeit zu dienen“: ein Hof zu Elma, der den „Herren zu Schlüchtern zustand, und was er sonst noch daselbst besaß, dann seine Rechte zu Herolz, Gundhelm und Hutten, wobei besonders ausgemacht worden, daß, falls Mangold Leute in die eben aufgeführten Wüstungen brächte, die darin mit Häusung wohnten, diese dann nicht unter dem Voigte zu Schwarzenfels stehen sollten.

Mangold sollte ferner berechtigt sein, sich aus und in dem Schlosse Brandenstein zu behelfen gegen jedermann, nur die Herren und auch die Unterthanen der Herrschaft Hanau ausgenommen; beide Theile sollten aber deshalb auch einen gleichen Burgfrieden errichten.

Endlich wurde noch ausbedungen, daß bei Mangold's Lebzeiten die ihm verpfändeten Antheile am Schlosse nicht eingelöst werden sollten. Wollte man das Schloß wiedereinlösen bezw. andererseits das darauf dargeliehene Geld zurück haben, so sollte die Ankündigung  $\frac{1}{4}$  Jahr oder länger vor St. Peterstag, und die Einlösungssumme von 400 Gulden an dem nächsten auf den Kündigungstag folgenden St. Peterstag zu Steinau an der Straße, Schwarzenfels, Fulda oder zu Orba entrichtet werden.

Am 2. März 1429 verpflichtete sich Reinhard Herr zu Hanau, für den Fall, daß der dem Kloster Schlüchtern gehörige und damals von Kunz Kalhard bearbeitete Hof zu Elm, welchen Reinhard mit Zustimmung des Priors und Konvents des genannten Klosters mit  $\frac{3}{4}$  des Schlosses Brandenstein Mangolden auf Lebenszeit wiederkäuflich abgetreten hatte, nach Mangold's Tode zurückverlangt würde, dessen Erben andere Güter zu überlassen, von denen sie denselben Ertrag hätten.

1429 am Dienstage vor dem Achtehnten kamen Reinhard Herr zu Hanau und Mangold v. Eberstein dahin überein, daß letzterer auf dem Brandenstein



wohnen und auch das letzte Viertel des Schlosses, das Reinhard bisher mit seinem „sundern Knechte bestaltt gehabt, bewahren“, dagegen aber auch die Nutzungen, Dienste und Gefälle, die Reinhard von dem Dorfe Ober-Kallbach hatte, und außerdem noch 6 Gulden jährlich am St. Michaelstage aus der Kellerei zu Steinau erhalten sollte. Auch verpflichtete sich Mangold, „nach Rathe des Amtmanns und Kellners zu Steinau“ an dem Schlosse Brandenstein 50 Gulden zu verbauen, die, sobald dasselbe von seinen Erben eingelöst würde, mit dem Hauptgelde wieder zurückgezahlt werden sollten.

Da es Mangolden an Wiesen zu dem genannten Schlosse gebrach, so hatte sich Reinhard mit ihm dahin geeinigt, daß derselbe mit seinem Wissen irgendwelche, dem Schlosse gelegene Wiesen möglichst vortheilhaft ankaufen möchte, wozu Reinhard je nach seinem Gefallen das Kaufgeld entweder sogleich hergeben, oder Mangolden eine Bescheinigung darüber geben wollte, daß bei Einlösung des Schlosses dies Geld an Mangold's Erben wieder erstattet werden sollte.

Am 9. Juni **1432** bescheinigten Apel v. Rutter, Amtmann zu Steinau, und Peter Heyden Kellner daselbst, daß sie auf Geheiß des Grafen Reinhard v. Hanau auf dem Brandenstein gewesen, den besehen und dasjenige „geachtet“ haben, was Mangold an Zubau, an dem Keller, an dem Backhause, an Stallungen, Scheuern, an Mauern um den Vorhof und anderes bis dahin baulich ausgeführt, und daß sie erkannt haben, daß Mangold noch die Mauer, die „in der Schuren wendet“, machen lassen solle bis an die Burgmauer, wonach er dann die von ihm an dem Schlosse zu verbauenden 50 Gulden ganz verbaut habe.

Am 15. Juni **1432** verpfändete Abt Johann von Fulda das fuldische Gericht Herolz für 200 Gulden dem Mangold v. Eberstein dergestalt, daß es bei des letzteren Lebenszeit nicht eingelöst würde, es geschähe denn mit dessen gutem Willen.

Am 22. Febr. **1433** kam Graf Reinhard v. Hanau mit dem Abte Johann dahin überein, daß er, der Graf, oder seine Erben den fuldischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz einlösen sollten, sobald sie den Brandenstein von Mangold's Erben einlösen würden.

Am 10. Aug. **1444** versprach Graf Reinhard zu Hanau dem „Ritter Herrn Mangold v. Eberstein zu Liebe und um seines Dienstes willen, den derselbe dem Grafen lange Zeit gethan“, nach ebengenannten Mangold's Tode dessen Sohne Philipp das Schloß Brandenstein nebst Zubehör pfandweise zu belassen; nach Philipp's v. Eberstein Tode aber sollte es dem Grafen oder seinen Erben gestattet sein, den Brandenstein wieder einzulösen.

Nicht nur versprach 10. Aug. **1444** Graf Reinhard zu Hanau, nach Mangold's v. Eberstein Tode das Schloß Brandenstein dessen Sohn Philipp pfandweise zu belassen, sondern es gab auch Graf Philipp der Junge 22. Febr. **1470** dem Philips v. Eberstein das Versprechen, das genannte Schloß bei Lebzeiten von dessen beiden Söhnen: Philipp und Mangold nicht einzulösen.

Dabei war verabredet worden, „als die Kemnate zu Brandenstein mit der Dachung baufällig sei und als Philips v. Eberstein nach Herrn Mangold's, seines Vatern seligen, Tode mit Mauern etwas daran bisher gebauet habe“: daß dieser die Dachung an der Kemnate und andere Zubau e bauen solle, alles auf seine Kosten, und auch ferner diese Kemnate mit Dachung, Pforten und Schwellen und Zubau e, deren er bedürfe und nicht entbehren könne, erhalten solle. Dafür aber sollte Philipp v. Eberstein 50 Gulden, die in 2 Posten à 25 Gulden an den beiden nächsten Martinstagen zu zahlen wären, erhalten; im Fall nun die Zahlung der 50 Gulden nach Verlauf dieser Zeit nicht geschehen wäre, so wollte der Graf diese Summe auf die Pfandschaft zu dem andern Gelde schlagen.

Infolge eines 24. Mai 1527 abgeschlossenen Vertrags erhielt am 7. Juni **1527** Philipp v. Eberstein von dem Grafen Philipp v. Hanau das Schloß Brandenstein nebst den dazu gehörigen Ortschaften Elm, Gundhelm, Hutten,



Ober-Kallbach und Escherich mit Jurisdiktion und anderen Gerechtigkeiten, insonderheit derjenigen, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehn gegen Abtretung des Burgsitzes im Schlosse Schwarzenfels und anderer Güter.

Als mit Philipp's v. E. Sohne Georg die von dem Ritter Mangold v. E. gestiftete Linie 1540 im Mannesstamme erlosch, machten die Gebrüder Kilian v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg v. E. zu Ginolfs auf die hanauischen Mannlehen Ansprüche geltend.

b) Ein Weingarten, unter dem Schlosse Brandenstein gelegen, welchen Mangold v. E. 1424 von Henn v. Marborn zuerst pfandweise, dann käuflich erhielt. Diesen Weingarten trug Mangold und seine Nachkommen nebst einem Hofe zu Elm, einem Gute zu Selnhahn, 6 Gütern zu Hutten, dem Zehnten zu Escherich, dem Breittfelde, den Bächen Elm und Bockenau bis an die Landwehr, der Wüstung Symerig, dem Gotteshausfeld an der Strut zc. vom Kloster Schlichtern zu Erblehen. Mangold's Enkel Philipp und Mangold v. E. wurden 1487 und 1498 mit diesen Stücken beliehen.

Das **Breittfeld** zw. Elm u. Rückers, f. Brandenstein.

„Ab imant ecker dor vff ferwt, gibt halpp als vil als er dor vff ferwet.“

#### Elm,

welches 1424 als Zubehör zum Brandenstein dem R. Mangold v. E. von Reinhard Herrn zu Hanau wiederkäuflich, 1527 aber dem Philipp v. E. v. Philipp Grafen zu Hanau als Mannlehen überlassen wurde. Die v. E. hatten daselbst: a) die Güter, Dienste, Zinsen und Gefälle, welche Reinhard Herr von Hanau daselbst gehabt und 1424 Mangolden v. E. auf Wiederkauf verkaufte. Unter denselben befand sich auch ein Hof, welcher dem Kloster Schlichtern gehörte und der mit Zustimmung des Priors und Konvents des Klosters ebenfalls Mangolden, so lange derselbe leben würde, wiederkäuflich abgetreten wurde, b) einen Hof und „das Wasser die Elm und Bockenau biss an die Landwern“, c) „eyn gut zu Elma gelegen, das her Mangolt von Ebersteyn Ritter jnn vorziten vmb lorenz von hutten kaufft hat“ und mit welchem Philipp v. E. 1468 und Philipp und Mangold v. E. 1491, 1504, 15 u. 27 von den Grafen von Hanau beliehen wurden. In seinem 1468 aufgenommenen Gefällen-Register (welches in der Folge nur mit „G.-R.“ bezeichnet werden soll) sagt Philipp: „Item dy von elm seyn auch schulligt zeu dynen von hoffen vnd guttern geyn dem brandensteyn feyrer usgescheyden vnd ye zwen eyn weynsure jn das lant zeu franden ader sunst vff Sechs ader sibem mile wegs wu ich jn feruffe an geuerde“.

#### Escherich (Escherts),

welches 1527 zum Brandenstein geschlagen und dem Philipp v. E. von dem Grafen Philipp zu Hanau zu Mannlehen geliehen wurde. Die v. E. hatten dort: a) einen Hof und dazu gehörige Güter. Einen Theil davon acquirirte Mangold v. E. 1430 von Else von Rodenhäusen und deren Sohne Oswald; b) den Zehnten.

#### Zu Felsenheim.

Wiesen, welche Philipp v. E. 1535 der Gela Rauen (des Contz. R. Witwe) zu Kreffenbach und deren Erben aufs Neue für 8 Tornos jährl. zu Erbe verlieh.

#### Zu Fischborn.

Ein Gut zu „Fischborn vnderwertig Salmünster gelegen“, welches Lorenz v. Hutten 1486 den Gebrüdern Philipp u. Mangold v. E. wiederkäuflich abtrat.



### **Gundhelm.**

welches 1424 Mangolden v. E. wiederkäuflich abgetreten, 1527 aber dem Philipp v. E. zu Mannlehen geliehen wurde (s. „Brandenstein“). Dasselbst besaßen die v. E.: a) Alles, was Graf Reinhard zu Hanau daselbst besessen und 1424 Mangolden v. E. versetzte; b) einen Hof, welchen die Gebrüder Georg und Hermann v. E. von Reinhard v. Brende erbten und 1440 an Mangold v. E. verkauften.

Zu **Herolz**, s. oben „Herolz“ und „Brandenstein“.

### **Gutten,**

welches zu dem Mangolden v. E. 1424 verpfändeten Schlosse Brandenstein gehörte. 1527 empfing es Mangold's Enkel Philipp v. E. von dem Grafen v. H. zu Mannlehen. Die v. E. besaßen daselbst: a) Alles, was Reinhard Herr zu Hanau daselbst gehabt und 1424 Mangolden v. E. auf Wiederkauf verkaufte; b) sechs Güter, s. „Brandenstein“. Wahrscheinlich hat Ritter Mangold diese Güter 1430 von den Gebrüdern Karl und Kunz v. Thüngen gekauft; denn diese Gebrüder verkauften in dem genannten Jahre „alle gut es seyn lehen ader eigen“, die sie zu — — — hatten, an Mangold v. E. für 40 Malter Hafer und in dem G.-R. befindl. Briefverzeichnisse führt Mangold's Sohn Philipp u. a. auf: „Item eyn briffe von den von thungen ober dy gut zcu gutten“; c) den halben Zehnten, welchen Thome v. Mernmolls 1446 dem Ritter Mangold v. E. verkaufte.

Zu **Neuengronau**. Zwei Güter.

### **Zu Nieder-Marborn.**

a) „Freieigene“ Güter. b) Drei Wiesenflecke, welche 1479 Hans v. Ebersberg für Philipp u. Mangold v. E. von Hans und Ulrich von Schlüchtern gen. Katzenbiß wiederkäufl. erwarb. 1527 empfing Philipp v. E. eine Wiese zu N.-M. an der Umbach von dem Gr. Philipp zu Hanau zu Burglehen. c) Die eröffneten v. Spalatschen Lehen, welche Graf Balthasar dem Philipp v. E. 1530 zusagte.

### **Zu Niederzell.**

a) Vier Güter und 4 Lehen, mit welchen Philipp v. E. 1527 von Hanau zu Mannlehen beliehen wurde; b) Güter und Zinsen, welche 1537 Philipp v. E. nebst Gütern und Zinsen zu Steinau an der Straße von Friedrich v. Reichenberg kaufte und welche Philipp's Töchter 1546 der Witve ihres Bruders Georg, Anna, geb. v. Ebersberg gen. Wehherz, für deren Ehegelder einräumten.

### **Ober-Kallbach,**

welches 1527 als Zubehör zum Schlosse Brandenstein dem Philipp v. E. zu Mannlehen geliehen wurde. Dasselbst besaßen die v. E. alle Nutzung, Dienste und Gefälle, welche Reinhard Herr zu Hanau davon gehabt und 1429 Mangolden v. E. wiederkäuflich überlassen wurden.

Zu **Sachsen** bei Steinau a. d. Str.

a) Ein Hofgut nebst den Diensten und allen Gerechtigkeiten auf drei andern Gütern daselbst, welches 1430 Mangold v. E. von Adolf Marschall pfandweise erhielt und das Mangold's Sohn Philipp 1462 durch Kauf erblich an sich brachte und auch in demselben Jahre von Hanau zu Mannlehen empfing. b) Ein Hof, „gelegen zu dem Sassen ober der Stad Steina an der Straße“, welcher den Gebrüdern Philipp und Mangold v. E. 1486 von Lorenz v. Gutten auf Wiederkauf überlassen wurde.



### **Zu Schlüchtern.**

a) Ein Gut, welches Georg, Hermann und Elisabeth, Geschwister v. Eberstein von Reinhard v. Brende erben und 1438 mit Wissen ihres Vaters Eberhard und ihres Bruders Hans an Mangold v. E. für „frey eigen“ verkauften. b) Ein Haus, welches die Gebrüder Philipp und Mangold 1487 von Lorenz Oerthor acquirirten.

### **Zu Schwarzenfels.**

a) Alle Burg- und Mannlehen (darunter ein Burgsitz zu S.), welche Heinrich Küchenmeister, zu Schwarzenfels geseßen, von der Herrschaft Hanau zu Lehen hatte und dem Grafen Reinhard mit der Bitte aufgab, damit seinen Eidam Mangold v. Eberstein zu beleihen. Am 20. Januar 1424 erteilte auch Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v. Eberstein einen Lehnbrief über alle die Lehen, die Heinz Küchenmeister, Mangold's Schwäher, von ihm zu Lehen gehabt. b) Der Zehnt, den 1438 Ludwig, Friedrich, Eitel und Lorenz v. Hutten ihrem Schwager Mangold v. E. versetzten.

### **Zu Selnhahn.**

Das Knottelsgut und „dy lehenschafft von dem ganczen dorffe“.

### **Zu Steckelberg.**

Einen Theil an dem Schlosse, nämlich „eyn achtiger theil an dem halben virehl“, welchen Philipp v. E. 1453 von Hans v. Hutten dem Ältern kaufte.

### **Zu Steinau an der Straße.**

a) Die Burglehen daselbst, nämlich der Burgsitz mit seinem Begriff und Zubehör, 5 Güter im Niederdorf zu Steinau und eine Wiese zu Nieder-Marborn an der Umbach, welche Philipp v. E. von Ulrich v. Schlüchtern gen. Katzenbiß 1517 an sich brachte und 1527 von dem Grafen Philipp v. Hanau zu Burglehen empfing. b) Eine Behausung mit Zubehör, welche Philipp v. E. vor 1468 kaufte und die Philipp v. E. 1491 von dem Grafen Philipp v. H. zu Burglehen erhielt. Dieselbe war Bürgergut gewesen. c) Güter und Zinsen, s. „Niederzell“. d) Mangold zc., welches die Kellerei an Mangold, Philipp den Älten und Philipp den Jungen v. E. zu zahlen hatte.

### **Zu Steinbach.**

a) Ein Hof und Güter. b) Der Zehnt, welchen Mangold v. E. kaufte, und zwar die eine Hälfte von Fritz Kochmeister, die andere aber von der Witwe Else v. Rodenhäusen und deren Sohne Oswald.

### **Zu Sterbfritz.**

Geld- und Hühner-Zinsen und von dem Hofe 6 Malter Frucht.

### **Zu Uttrichshausen.**

„Ein Hof mit allen den rechten, freyheiten, gewonheit vund herkomen, als die von Brende vnd die von Eberstein danne von alters here june gehabt vnd herbracht haben“, welchen 1451 Eberhard v. E. und dessen Kinder Hermann und Elisabeth den Barfüßer-Mönchen zu Fulda mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit seitens der v. E. schenkten.

### **Zu Bollmerz.**

Ein Gut, dessen eine Hälfte die Witwe Else v. Rodenhäusen 1485 an Mangold v. E. käuflich abtrat, der die andere Hälfte bereits inne hatte.





### Zu Weichersbach.

a) Ein Freihof, welchen Mangold v. E. kaufte, dessen Nachkommen mit demselben von den Grafen v. Hanau zu Mannlehen beliehen wurden. b) Der Zehnt, welchen Ludwig, Friedrich, Eitel und Lorenz v. Hutten 1438 Mangolden v. E. versetzten.

### Zu Weiskrode.

Güter, Zinsen, Gülten, Fehde zc., welche die Geschwister Elisabeth, Georg und Hermann v. E. von Reinhard v. Brende erbten und 1444 dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda vermachten.

## III. Im Würzburg'schen und Henneberg'schen.

### Das Erb- oder Ober-Marschallamt

des Herzogthums Franken und Hochstifts Würzburg, welches mit allem Zubehör (darunter das Dorf Niederlauer) auf Ansuchen des würzburgischen Marschalls Heinrich v. Lauer Botho's v. Eberstein und Kunigundens (Heinrich's v. Lauer Schwester) Söhne: Volger, Botho zc. 23. Sept. 1231 von dem Bischof Hermann von Würzburg zu Lehen erhielten. Nach Volger's Tode entstand Streit zwischen den Gebrüdern Botho von Eberstein und Konrad v. Poppenhausen über die Nachfolge in dasselbe. Bischof Ering ließ diesen Fall durch Schiedsrichter untersuchen und gab darauf 13. April 1262 den Bescheid: daß Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an seinen Bruder Botho das Marschallamt haben, und von seinen Söhnen stets der älteste dasselbe erhalten sollte, jedoch nur, wenn er sich mit der Tochter eines Stiftsassen verheirathete. Im Fall Konrad stirbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte nach ihm Botho das Marschallamt bekommen. Ehe dieser Vergleich zu stande kam, führte Botho den Titel „Marschall“. Der letzte würzburgische Marschall aus der Ebersteinischen Familie war Heinrich, welcher 1303 das Erb-Marschallamt, das Dorf Niederlauer zc. zu Lehen erhielt und 1313 starb. Nach seinem Tode wurde das Marschallamt dem Dietrich v. Hohenberg (der mit Heinrich's Tochter Hedwig vermählt gewesen sein soll) mit der Maß, wie es die v. Eberstein getragen, geliehen. Die Herren v. Hohenberg aber wurden 1348 wider ihren Willen von dem Ober-Marschallamte verdrängt, und der Bischof gab hierauf dasselbe dem Grafen Johann zu Henneberg, vereinigte aber damit die Trümmer des Burggrafenamtes. Von dem Grafen Johann erhielt dann 1357 Dietrich v. Hohenberg das Unter-Marschallamt zu Lehen.

### Zu Abersfeld.

a) Der Zehnt, s. „Marktsteinach“. b) Ein von dem Grafen Wilhelm zu Henneberg, lehrnühriger Hof, den Karl v. Eberstein von Hans v. Abersfeld pfandweise inne hatte. Am 2. April 1413 verkauft Heinz Zennlein, Bürger zu Ewinfurt, dem Junker **Hermann** von Eberstein 1) 4 Malter Korngülte auf den Hof zu Abersfeld, die vorher dem verstorbenen Peter von Abersfeld gehörten, nebst den rückständigen Zinsen; 2) einen 2 Schilling Heller, 1 Fastnachtshuhn und 1 Weihnachtsemmelleib betragenden Zins, der auf dem Hause zu Steinach ruht, welches dem Hans Schüler gewesen ist. Am 22. Febr. 1422 trugen die Brüder Hans und Wilhelm v. Abersfeld die Kemmate zu Abersfeld, einen unter dem Kirchhofe gelegenen Hof und Zehnten, den Hof, den die von Eberstein inne hatten, und andere Güter zu Abersfeld dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehn auf. Und am 25. Febr. 1442 verkaufte Hans v. Abersfeld an Heinzen v. Wechmar für 300 Gulden rhn. seine Kemmate nebst Baumgarten zu Abersfeld und den Hof daselbst, „den Karl von Eberstein hyunt in pfandweise inne hat.“



Bei der brüderl. Theilung erhielten die Eberstein'schen Güter zu Abersfeld Karl und Gerlach v. Eberstein.

Da Karls v. Eberstein Schwäger Jörg Zollner zu dem Rotenstein, Kunz Zollner zu Friesenhausen, Hans Zollner zu Bundorf und Jörg Zollner zu Birkenfeld Selbstschuldner geworden waren für Karl v. Eberstein und dessen eheliche Hausfrau Margareth gegen Karl's v. Eberstein Schwäger Herrn Karl Truchseß um 440 Gulden, die sie letzterem in 4 Jahren zu bezahlen übernommen hatten, so verpflichteten sich am 26. Mai 1443 die genannten Eheleute Karl und Margareth, ihren Schwägern diese 440 Gulden Hauptgeld und „was jährlich nach Anzahl darnach darauf gangen wäre“ zu bezahlen, sie davon zu entledigen und zu lösen ohne deren Schaden, und setzten denselben, falls sie mit der Bezahlung säumig würden, ihren halben Theil Zehentes zu Abersfeld ein.

Am 31. März 1444 verkauften Ritter Gerlach, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und 10 Acker Artackers, gelegen in der Flur daselbst im Stöckch, an den Ritter Eberhard v. Schaumberg zu Rügheim und Heinzen, dessen Sohn, ihren „lieben Oheim“, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, Macht haben sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre jedes Jahr diesen Zehnten für 300 Gulden an jedem St. Peterstage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher gekündigt haben; die Einlösungssumme wollen sie dann je nach Belieben der Käufer zu Königsberg, Zeil, Hafffurt oder Schweinfurt auszahlen. Siegler: Ritter Gerlach und Asmus v. Eberstein, letzterer für sich und seinen Bruder Wilhelm. Bürgen: Karl v. Eberstein und Kunz Zollner zu Friesenhausen.

Am 24. Febr. 1445 verkauften Karle v. Eberstein zu Marktsteinach und Margaretha, seine eheliche Wirthin, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und Karls Artacker, gelegen am Stöckch hinter der Burg im Flur daselbst, dem Ritter Herrn Eberharden v. Schaumberg, ihrem lieben Oheime, und Heinzen, dessen Sohne, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, ermächtigt sein sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre diesen Zehnten alle Jahre an jedem St. Peterstage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher die Lösung den Käufern zugeschrieben haben. Bürgen: Jorge Zollner zu Birkenfeld und Asmus v. Eberstein.

Am 12. März 1447 verkauften Ritter Gerlach v. Eberstein, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihre Hälfte des Zehnten zu Abersfeld und 10 Artacker im Stöckch in der Flur daselbst „zu einem ewigen getöten Todkaufe“ an ihren „lieben Oheim“ Herrn Eberharden v. Schaumberg, Ritter, für 300 Gulden rhn.

Heinrich v. Wechmar verkaufte 10. Nov. 1452 seinen 25. Febr. 1442 von Hans v. Abersfeld erworbenen Hof zu Abersfeld, gelegen bei dem Kirchhofe; das Remnate hieaus des Dorfs mit seiner Zugehörung, wie er das alles von der Herrschaft Henneberg zu Mannlehen gehabt, Ern Eberharden v. Schaumberg, Ritter, für 250 Gulden rhn. Bürgen: Jacoffe v. Steinaue, Ritter, und Friß v. d. Kere, Voigt zu Henneberg.

#### Das Schloß Auerberg.

In dem Jahre 1419 verkauften der Bischof Johann von Würzburg, Ott v. Milze, Dompropst, Ott Wolf, Dechant, und das Domkapittel den Gebrüdern Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach auf einen Wiederkauf des Stifts Würzburg Schloß **Auerberg** mit der Nutzung der halben Wüstung zu Branda mit allen Rechten und allen anderen Dörfern und Wüstungen, die zum Gerichte nach Auerberg gehören, nämlich die Dörfer Hilders, Simmershausen und Lahrbach, die Wüstungen Schaden, Batten, Thaiden, Seiferts,



Wüstenfachsen, die Wüstungen Findlos, Keulbach und die Wüstung Branda halb dergestalt, daß die Gebrüder v. Eberstein nichts davon verkaufen oder entfremden, aber doch berechtigt sein sollten, Bau- und Brennholz, soviel sie zu dem genannten Schlosse bedürfen, zu entnehmen.

Der Kaufpreis betrug 2000 Gulden rhn., welche den Erwerbern in der Weise verzinst werden sollten, daß je 15 Gulden 1 Gulden Zinsen trügen (2000 Gulden also 134), und zwar sollten sie diesen Zinsbetrag von der Beete der Stadt Fladungen ziehen und jährlich am Martinstage einnehmen.

Außer diesen 2000 Gulden Hauptgeld erhielten die Käufer noch einen Aufschlag von 200 Gulden, wofür sie das Schloß in gutem Bauzustande erhalten sollten ohne Aufschläge an Baugeld und Kost.

Den Verkäufern wurde auch gestattet, in dem zum Schlosse Auersberg gehörigen Wildbanne zu jagen und sich des Schlosses in ihren Nöthen und Kriegen zu bedienen, nur nicht gegen das Stift Würzburg, dem dies Schloß, Amt und Kirchhof aber auch zu seinen Nöthen und Kriegen offen sein sollte gegen Jedermann mit Ausnahme gegen die Käufer und deren Erben und ohne deren Schaden.

Im Fall das Stift das Schloß Auersberg wieder einlösen wollte, sollte das nach 2 Monate vorhergegangener Aufkündigung geschehen, und die Einlösungssumme von 2200 Gulden sollte je nach Belieben in einem nicht über 2 Meilen vom Auersberg gelegenen Orte erfolgen, „doch so die Unsern mit dem Gelde Friede und Glete haben mögen“.

Sollten aber die Käufer gesonnen sein, das mehrerwähnte Schloß wieder zu veräußern, so möchten sie es für die obige Summe von 2200 Gulden verkaufen und verpfänden einem oder zweien ihrer Genossen, die des Stifts Würzburg Mann und Unterfeß seien, sollten aber verpflichtet sein, dem Stifte selbst die vorhabende Ablösung 2 Monat vorher anzubieten.

Die Bürger zu Fladungen, welche des Schlosses Auersberg wegen an die v. Eberstein, denen dasselbe 1419 von dem Stifte Würzburg verpfändet worden war, jährlich 134 Gulden zu entrichten hatten, waren 1428 aber schon mit der Abführung dieses Geldes 2 Jahre lang im Rückstande geblieben, weshalb der Bischof selbst statt ihrer an Mangold, dem-nebst seinem Bruder Eberhard in der brüderlichen Theilung das Schloß Auersberg zugefallen war, 70 Gulden abschläglicly zahlte, worüber Mangold 5. Juli 1428 quittirte.

Nachdem Eberhard's Sohn Hermann seinen Antheil an dem Schlosse an Hans v. d. Tann verkauft hatte, stellte letzterer zusammen mit Mangold's Sohne Philipp am 26. April 1454 einen Revers darüber aus, daß ihnen Bischof Gottfried für 2200 Gulden rhn. das Schloß und Gericht Auersberg nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wüstungen auf einen Wiederkauf verkauft habe.

Am 17. März 1477 legte Bischof Rudolf von Würzburg die Irrungen bei, welche zwischen Simon v. d. Tann und dem Vormunde von Philipp's v. E. Kindern einerseits und der Stadt Fladungen andererseits wegen der den v. der Tann und v. Eberstein zu Auersberg auf die genannte Stadt verschriebenen, seit einigen Jahren ihnen aber nicht entrichteten Jahresrente von 134 Gulden rhn. obwalteten.

### Zu Barchfeld.

Zwei von Ludwig Landgrafen zu Hessen und Wilhelm Grafen zu Henneberg lehenrührige Höfe, welche die Gebrüder Hans, Georg und Wezel v. Stein 1466 ihrem Schwager Philipp v. E., der mit ihrer Schwester Jutta verheirathet war, statt des bedungenen Brautschatzes einräumten.



### **Zu Beyern.**

a) Der Hof, s. „Marktsteinach“. — Am 29. Juni 1446 bestätigte Bischof Gottfried das Lehensvermächtniß von 400 fl., welches Karl v. E. seiner Frau Margaretha auf seinen Hof zu Beyern und seine Güter zu Schonungen und Geldersheim bestellt hatte, dergestalt, daß „ob die genannte Margarethe Karln, ihren ehelichen Mann, überlebe, sie dann bei den obengenannten Lehen sitzen solle und möge so lang, bis Karl's mannehnbare Erben von ihr oder ihren Erben für 400 Gulden rhn. dieselben wieder einlösten“, und 7. September 1464 bekannte auf Ansuchen der Gebrüder Asmus und Peter v. Eberstein Bischof Johann III. Felen Fuchsin, des Asmus v. E. ehelicher Wirtzin, 400 fl. auf den Hof zu Beyern, welches Bekennniß 31. Januar 1467 und 12. Februar 1470 von Bischof Rudolf II. erneuert wurde. Bischof Rudolf bekannte auch 12. Juli 1486 „von bete wegen Peter von Ebersteins Cuntzens steinrückens“ 300 fl. rhn. auf den halben Hof zu Beyern, den vormals Grunwald inne gehabt. b) Ein Drittel des Zehnten, welches 1414 dem Karl v. E. von Eberhard Fuchs v. Schweinshaupten auf ein Jahr Wiedereinlösung verschrieben wurde.

### **Zu Bischofsheim vor der Rhön.**

Ein Burggut. Dasselbe empfing Hermann v. E. 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 von Würzburg zu Lehen, nachdem es von seinem Vater Eberhard auf ihn gekommen war. Als die von letzterem gestiftete Linie 2. Nov. 1600 im Mannesstamme erlosch, wurde dies Burggut, wie auch die andern von Eberhard's Nachkommen inne gehabtten würzburgischen Lehengüter, eingezogen.

### **Zu Bocklet.**

Ein vom Stifte Würzburg zu Lehen gehender Hof, den Anna geb. v. Eberstein, des Friedrich v. Habsburg Witwe, 24. Sept. 1498 dem Bischof Lorenz mit der Bitte aufgab, damit Hans v. Bäckershausen, der mit ihrer Tochter Johanna verheirathet war zu beleihen.

### **Zu Burglauer.**

a) Ein Haus und ein Hof in der Vorstadt, welches Alles Ritter Konrad v. E. 1317 von Würzburg zu Burglehen empfing. — Am 7. Mai 1419 wurden Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E., darauf 30. Aug. 1443 nur Eberhard, dann 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 Eberhard's Sohn Hermann; ferner 27. Juni 1482 Hermann's Sohn Georg v. E. zu Mühlfeld, endlich 11. Febr. 1523 Georg's Sohn: Georg zu Binolfs, mit dem Hofe zu Burglauer (den der Stamm v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen trug), den dazu gehörigen Weinbergen am Hoeberg (sowohl auf der Seite nach Burglauer, als nach Strahlungen zu gelegen) und dem kleinen Zehnt „unter dem Hoeberg herab gegen Burglauer beliehen. Der zuletzt genannte Georg zu Binolfs hat aber diesen Hof (auf den 1485 Jorgen vom Wehlers „von bete wegen Georgen von Eberstein zu Mülfelt“ 115 fl. rhn. bekannt worden waren) vor 1550 verkauft. b) Ein halber Antheil am Schlosse, welchen Karl v. E. von seiner ersten Gemahlin als Heirathsgut erhalten und den derselbe 8. April 1430 an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn verkaufte.

### **Zu Burgbreitbach.**

Außer Anderen einige im Vorhofe und an dem Burggraben gelegene Scheunen und Gärten, welche Stücke dem Asmus v. Eberstein gehörten. — 1469 kam Asmus v. Eberstein wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbach mit seinem Schwager Christoffel Fuchs dadurch in Streit, daß letzterem nicht nur das Schloß zu Burgbreitbach, sondern auch jene dem Asmus gehörige Grundstücke daselbst von Hans Fuchs zu Rabeneck käuflich mit abgetreten worden waren.



### **Zu Ebenhausen, f. „Marktst.“**

#### **Zu Ettleben.**

Ein Hof, welchen Asmus v. E. mit seinem Hofe zu Schnackenwerde vor 1468 an Philipp v. E. versetzte. Beide Höfe zinsten jährlich 31 Malter Korn und Hafer, und die Hofleute mußten das Getreide in Schweinfurt abliefern. — Am 12. Febr. 1470 bestätigte Bischof Rudolf II. das Lehensvermächtnis von 1000 fl. rhn., welches Asmus v. E. seiner Frau Fele geb. von Fuchs bestellt hatte, nämlich 400 fl. auf die Hälfte des Dorfes und Gerichts Marktsteinach, die Asmus von Veit v. Schaumberg gekauft, dann 400 fl. auf den Hof zu Beyern und 200 fl. auf die Höfe zu Ettleben und Schnackenwerd.

#### **Zu Guerbach.**

Die Hälfte des Zehnten, f. „Marktst.“ — Am 8. Juli 1443 verkaufte Karl v. E. seinen vierten Theil des Zehnten daselbst für 300 fl. an Balthasar v. Wenckheim. Das andere Viertel besaß zu jener Zeit Karl's v. E. Bruder Gerlach.

#### **Zu Tellen.**

Güter, welche Jutta geb. v. Stein, Philipp's v. E. Witwe, nebst Gütern zu Kengersborn 1473 dem Kloster Schlichtern dergestalt vermachte, daß das Kloster Neustadt dieselben wieder einlösen konnte.

### **Kindlos, f. „Auersberg“.**

#### **Zu Fladungen.**

a) Eine Jahresrente von 134 fl. rhn., welche 1419 Bischof Johann den Gebrüdern Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. auf die Stadt Fl. auf so lange verschrieb, als sie das Schloß Auersberg inne haben würden. b) Eine Jahresrente von 67 fl. rhn., welche 1454 Bischof Gottfried dem Philipp v. E. auf die Stadt Fl. auf so lange verschrieb, als derselbe das halbe Schloß Auersberg inne hätte. c) Eine Jahresrente von 30 fl. rhn., welche 28. Juni 1445 Eberhard v. E. auf seine Lebenszeit von dem Bischofe Gottfried auf die Stadt Fl. verschrieben wurden.

#### **Zu Geldersheim.**

Vier Güter, welche 4. Jan. 1407 Hermann v. E. nebst 2 Höfen und 7 Gütern zu Schonungen als Zubehör zu dem Schlosse Marktsteinach dem Stifte Würzburg zu Lehen auftrug (f. „Marktst.“). — 1446 Juni 29, f. „Beyern“. — Am 26. Juli 1485 versetzte Peter v. E. seine Zinsen aus G. an 2 Schweinfurter Bürger.

#### **Zu Ginolfs.**

Einen freiadligen, eigenthümlichen und zum Ritter-Canton Rhön-Werra steuerbaren Burgsitz mit allen zugehörigen Obrigkeiten, welchen die v. E. etwa seit d. J. 1300 besaßen. Dazu kaufte 24. April 1435 Eberhard v. E. noch von Wolfram v. Slethen dessen freieigene Güter und Lehen zu Ginolfs. Acht Gütchen daselbst, welche Eberhard von seinem Bruder Gerlach erhalten hatte, gehörten zu dem Ebersteinschen Hofe zu Grafenhain und wurden mit diesem von dem genannten Eberhard dem Heinrich v. Ebersberg gen. Weyhers pfandweise eingeräumt. Eberhard's Sohn Hermann und dessen Vetter Philipp v. E. lösten den versetzten Hof bereits vor 1468 wieder ein; vorher waren aber die 8 Gütchen zu Ginolfs, welche Allodium waren, von dem von Weyhers dem würzburgischen Lehenshofe zu Lehen aufgetragen worden. Da nun auch nach der Einlösung auf Ansuchen der Gebrüder Balthasar und Ulrich v. Ebersberg gen. W. diese 8 Gütchen von Seiten des Stifts Würzburg als Lehen in Anspruch genommen wurden, so erwuchs daraus eine Differenz, die aber 1543 von dem Bischof Konrad zu Gunsten von



Hermann's Enkel Georg des Älteren v. E. zu Ginolfs ausgeglichen wurde. Dieser Georg verbesserte seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain erheblich, machte namentlich ansehnliche Erwerbungen in Ginolfs. Dasselbst acquirirte er von 1524 bis 1549 für 694 Gulden rhn. von ihm lehrnützig gewesene Häuser, Gärten, Äcker, Wiesen und Holzflöße.

In Folge eines Streites, welchen 1573 Wolf Dietrich v. E. zu Ginolfs, des eben genannten Georg ältester Sohn, mit dem Hochstifte Würzburg bekam, mußte er und sein Bruder Georg Sittig dem Hochstifte 12. Januar 1579 ihren freien Rittersitz zu Ginolfs mit Zubehörungen zu Rittermannlehen auftragen und zu Lehen empfangen, worüber der Lehenbrief 16. März 1581 ausgefertigt wurde.

Als mit Georg Sittig v. Eberstein zu Ginolfs, der in den noch vorhandenen gräfl. mansfeldischen Lehenbriefen v. 12. Mai 1590 und 8. März 1593 von den Gehofen'schen Ebersteinen zur gesamten Hand gezogen wird, am 2. Nov. 1600 die fränkischen Vettern ausstarben, wurde Ginolfs eingezogen und der adlige Sitz ganz ruinirt. Im Ginolfschen Lagerbuche ist die Hofraththe des Hauses Nr. 53 unter dem Namen „Schloßhof“ eingetragen.

Bald nach dem Aussterben der fränkischen Vettern meldete sich Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg beim würzburgischen Lehenhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine. Die Gehofen'schen Ebersteine hatten auch „zu solchem Ende von Kaiserlicher Majestät, auch andern Kurf- und Fürsten stattliche Intercessionen und Fürschriften erlangt.“ Sie wurden indessen zu den erledigten Lehen nicht zugelassen, theils weil sie ihre Agnation nicht mit völliger Genauigkeit nachzuweisen vermochten — sie gaben als Vater der Acquirenten von Gehofen Hans und Philipp statt Heinrich den Simon v. Eberstein an und hielten diesen für einen Bruder des 1481 † Hermann v. Eberstein zu Mühlfeld —, hauptsächlich aber wegen der Religionsänderung der in dem Eislebener Konsistorialbezirke sesshaft gewordenen Ebersteine. Es wurde ihnen auch „zu Gemüth geführt“, daß sie a primo acquirente nicht descendirten (unwahr, denn die Hauptgüter waren schon mindestens seit 1300 im Besitze der gemeinschaftlichen Stammväter) und die Belehnung abgeschlagen. Nach einem weitläufigen Prozesse erhielten jedoch 30. April 1614 genannter Wolf Dietrich und Georg's Sohn Philipp Dietrich „in Ansehung der stattlichen Vorschriften und ihres aufgewandten Unkostens“ 400 Gulden von dem Bischöfe Julius von Würzburg als Abfindung.

Auf Bitten der von Eberstein zu Gehofen verwandte sich der Kurfürst von Sachsen nicht nur bei dem Bischöfe von Würzburg, sondern auch bei dem Kaiser für die v. Eberstein wegen der auf diese von ihren Vettern zu Ginolfs verfallenen Lehen.

#### Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Bischof zu Würzburg vom 29. November 1604.

Unser freundlich dienst zuuorn Hochwürdiger, besonders lieber Freund welchermaßen uns unsere vnderthanen **Georg, Wolff Dietrich** und **Hans Christoph** von Eberstein vmb vorschrifft an E. Ebd. vnterthänigst angelanget, damit Ihnen das auf sie durch absterben ihrer Vettern vorledigte und angefallene guth **Ginolfs** wirklichem eingeräumt werden möchte. Solches hab Ew. Ebdn. aus deme inschluße nachderlenge mit mehrerem zuuornemen. Ob wir nun woll nicht zweiffeln das bei E. Ebdn. die Supplicanten diese ire notturfft selbst gesucht, die wurden sie woll mit gebührendem Bescheid vorsehen lassen. Weil sie sich aber dieser unserer Vorschrifft höchlich getrösten vnd wir solchem suchen füglich nichts abzuschlagen nicht gewußt, als ist an E. E. unser freundlich bitte, sie wollen mehrerwehnte



supplicirende **von Eberstein** mit ihrem suchen in gebührliche Acht nehmen und Ihre Bitt stattfinden lassen oder sonstn dieselben mit billigen und rechtmäßigen bescheide vorsehen lassen; an dem 2c. 2c. Datum Dresden den 29. Novemb. 1604.

**Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Kaiser v. 20. Febr. 1608.**

Allergnädigster herr! Welchermaßen mich meine vnderthanen **Georg und Wolff Dietrich von Eberstein zu Gehofen** einer bey dem hochwürdigen unserm besondern lieben freunde Herrn Julio Bischoffe zu Wirtzburg und herczogen zu Francken anhengigen lehens sachen halber in vnderthenigkeit angelangt vnd an E. K. M. sie intercedendo zu uorschreiben gebeten, solches giebt die anlage mit mehrerm zu vornemen, Ob ich nun woll außer deme, was die supplicanten melden eigentlich nicht wissen kann, wie es hierumb bewandt, auch nicht zweifele, do bei E. K. M. dieselbe solche ihre Sache gebührlich fürbracht, sie würden hierauff die billigkeit auch ohne daß verordnet haben, dennoch aber vnd dieweil sie sich dieser meiner Intercessionschrift zu genießen, höchlich getrösten vnd ihnen als meinen getreuen Unterthanen ihre wolfarth gerne gönnen möchte, so habe ich Ihnen solches ihr suchen nicht abschlagen wollen vnd gelanget demnach an E. K. M. mein unterthänigst bitten, dieselben geruhen die allergnädigste vorfügung zu thun, damit die supplicanten in acht genommen und desto schleuniger mit billichen bescheide versehen werden mögen. Solches 2c. vmb S. K. M. 2c. 2c. Datum den 20. Febr. 1608.

**Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Bischof zu Würzburg vom 6. Augusti ao. 1611.**

Unsern freundlichen dienst zuuorn. Hochwürdiger besonderer Freund! welcher gestaltt vns unsere vnderthanen **Wolff Dietrich** und **Philipp Dietrich** gewettere **von Eberstein zu Gehofen**, derer vff sie von ihren **Vettern zu Ginolffs** vff sie verfallten Lehengüter halben vmb Intercession an E. Ebd. vnd Gnaden vnderthenigst ersuchet, das giebt die inlage mit mehrerem zu vernemen.

Ob uns nun woll von dieser sachen außerhalb dessen, wie solche die Supplicanten erzählen nichts bewußt, so wir auch nicht zweifeln E. Ebd. werde uff dis ihr suchen die gebühr anordnen, dannoch aber vnd weill sie sich dieser unserer Intercession zugenießen getrösten, so haben wir ihrem suchen gnädigst Stadt gegeben vnd demnach an E. Ebd. vnser freuntlich bitten, sie wollen die vorfügung thun, damit obbenannte unsere arme vnderthanen mit billichem bescheidt vorsehen vnd zu dem jenigen, was ihnen von rechts wegen gehöret ohne fernere weitläufigkeit gelangen mögen. Solches geschicht vor sich selbst billich vnd wir seindt E. Ebd 2c.

Datum Dresden den 6. Augusti ao. 1611.

„**Quittung pro 400 fl. Vertragsgeldt Wolffen vnnnd Philips Dietrichen von Eberstein guetern vff abweisung der Ebersteinischen güeter zu vnnnd vmb Ginolffs Im Ambt Hladungen. Actum 30. Apr. 1614.**“

Wir **Wolff Dietrich** vnnnd **Philipp Dietrich** von Eberstein gewetter, Als bey dem hochwürdigen fürsten vnnndt Herrn, Herrn Julio Bischoffen Zu Wirtzburg vnnndt Herzogen zu Francken vnnsern gnedigen fürsten vnnnd Herrn Wier von wegen weiland vnnfers freundtlichen Lieben Vettern **Georg Sittigen** von Ebersteins zum **Ginolffs** seligen, von Ihrer fürstlichen Gnaden rührenden Lehengüetern als **blutsverwandte** vnderthenig gesucht, Derwegen auch, weil solche sach in streit gerathen, Von weiland der Römisch Kayserlichen Majestät auch andern Chur vnnnd fürsten städtliche Intercessionen an Ihre fürstlichen Gnaden erlangt vnnnd außgebracht, Vnnnd aber von hochgesagten Vnnserm gnädigen fürsten vnnnd Herrn zu Würzburg, Vnns die andeutung beschehen Weiln wir a priamo Acquirente nicht descendiren noch herkommen Vnnnd der Lehen also nicht vehig zu deme auch vnnfere Agnation der gebüer nicht deduciren könten, Daß sie vnnß in solchem suchen vnnnd begehren nicht zu wihlfahren wüsten, Nichts desto weniger aber



wolten Ihre fürstlichen Gnaden vnns angeregter städtlicher Intercession genießen, vnnnd vnns wegen vffgewandten Uncoſtens auß ſondern gnaden bedendchen, vnnnd vnns zur ergcklichkeit Deßen allen Vierhundert Gilden entrichten laßen wollen, Bekennen dennach hirmit für vnns alle vnnsere Erben vnnnd Erbnehmen, daß mehr hochgedachter vnnsrer gnädiger fürst vnnnd Herr zu Würzburgkh vnns heut dato Vierhundert gulden baar geldt auß obangzagtten städtlichen beschehenen Intercessionen, auß lauttern gnaden vnnnd gar keiner ſchuldigkeit gerechtigkeit erſtadten vnnnd entrichten laßen Sagen dennach hiermit Ire fürstlichen Gnaden Dero Nachkommen vnnnd Stifft oder wehr deßhalbens mehr quittierens vornöthen, hiemit quidt ledig vnnnd loß. Gereden vnnnd versprechen auch darauff für vnns vnnsere Erben vnnnd Erbnehmen, bey gueten wahren wortten trauen vnnnd glauben, wegen obgesagten Vnnrsers Vetteren Verlaßen Lehen vnnndt Guettern Zum Ginoßs oder wohe sie sonsten Dofelbsten herumben gelegen Jezzo oder Ins khünfftig kein ferner forderung oder anſpruch weder mit oder ohne Gericht Geiſtlicher oder Weldtlicher Zu haben noch Zu gewinnen In gar keine weege Wie Jemandt daß erdencken oder fürnehmen möchte Alles in vnnnd mit Crafft dieß brieffs, geuerde vnnnd Arge- liſt hierinnen genzlich außgeſchloffen, Vnnnd wofern Jemandt Anderer vnser Agnaten oder freunt ob Hochernelten vnnsrer Gnädigen fürsten vnnnd Herrn zu Würzburg Dero Stiefft vnnnd Nachfahren derentwegen würden oder wolten anlangen, Wir Ire fürstlichen Gnaden vnnnd Stiefft gegen denselben Vertretten vnnnd in allem vnnnd gegen den menniglich derentwegen ſchadloß halten ſollen vnnnd wollen Deßen alles zu erkundten haben wir ſolches mit Vnnserm Angebornen Pettiſchafftten befrefftiget vnnnd vnderſchrieben. Geſchehen den 30. Aprilis Anno 1614.

**Wolff Dieterich** von  
Eberſtein mein handt.

**Philip Dieterich** von Eberſtein habe ſolches meinen  
Diener Chriſtoph Groſchen, weil Ich nicht ſchreiben  
kann meinetwegen vnderſchreiben laßen, Welches Ich ge-  
melter Groſche hiermit bekennen Mppr.

### Eberſteinischer Gewalt Georg Sittichs von Eberſtein hinderlaſſenen vnd dem Stiefft anerfallenen Gütter wegen Anno 1614. 30. Aprilis.

Ich **Philips Dieterich** von Eberſtein zu Gehofen Vrkunde vnnnd bekenne hier mit für mich meine Erben vnnnd Erbnehmen Nachdem Ich vnnnd mein freuntlicher lieber Vetter **Wolff Dieterich** von Eberſtein ein geraume Zeit hero in hoffnung vnnnd meinung gewesen, in denen von weilandt vnnsrer freuntlichen lieben Vetteren **Georg Sittichs** von Eberſteins hinderlaſſenen vnnnd von dem Stiefft Würzburgk zue Lehen rürenden Güttern als **blutsverwande** zu ſuccediren, geſtalt wie dem zu ſolchem ende von Kayſerlicher Majestät Chur- vnnndt fürsten Intercessionen vnnnd fürſchrieften erlangt Aber ſoviel daß vnns berüerte ſucceſſion auß vrsachen wir a primo acquirente nicht descendiren vnnndt herkommen, zue gemüeth gefühert vnnnd die belehnung abgeſchlagen worden, Nichts deſto weniger der Hochwürdig vnnsrer genediger fürst vnnnd Herr zu Würzburgk 2c. in anſehung der ſtädtlichen vorſchrieften vnnnd vnnsrer angewendeten Uncoſtens Vnnß auß beſonderen gnaden etwas zu geben gnedig bewilligt.

Weil ich aber bey hochgeſagten meinem Gnedigen fürsten vnnnd Herrn zu Würzburgk vff Dießmahls wegen anderer vrsachen in der Perſohn ſelbſten nicht erſcheinen können Als hab ich obgemelten meinen freuntlichen lieben Vetter **Wolff Dieterich** von Eberſtein Vollkommenen gewalt vbergeben vnd zugeſtalt, dero- geſtalt was er umb angedeutter Lehen vnnnd anerbottener gnediger einwilligung wegen handtlen vnnndt verriechten würdt daß ſolches alles von mir vnnnd meinen Erben ratificirt für guet ſthet vnnnd veſt gehalten vnnnd angenommen werden ſolle, Do er auch eines mehrern Gewalts als hier Innen begrieffen bedürfftig ſein würdt will Ich ihme denſelben gleicher geſtalt zuegeſtellt vnd vbergeben haben Wie er dann auch vber das Jhenige, was vber beſchehene vergleichung gefallen möchte, mein vnnnd ſeinetwegen empfaßen vnnnd zu genügen darvber quittiren ſolle alles ohne geuerde



Deßen zu vrkhunden hab Ich solchs mit meinem Nahmen vnnnd Angebornen Petchafft becrefftiget Datum Gehofen denn 30. Aprilis Anno 1614.

**Philipp Dieterich von Eberstein** habe solches meinem Diener Christoff Groschen weil Ich nicht schreiben kan, meinewegen vnderscheiden lassen Welches ich gemelter Grosche hiermit bekhenne. Mppr.

### Zu Gochsheim.

Ein Hof und  $\frac{1}{3}$  des Zehnten, s. „Marfft.“ — 1431 verkaufte Gerlach v. E. dem Spital zu Schweinfurt  $\frac{1}{6}$  des Zehnten zu G. für 500 fl. Das andere Sechstel besaß zu jener Zeit Gerlach's Bruder Karl (vgl. „Abersfeld“ und „Greusingsh.“).

### Zu Gräfenhain.\*)

a) Der Hof und ein Burggut, wozu außer Holz, Feld, Wiesen und Krautgärten auch der „ebersteyner Winberg“ (der 1468 jährl. 8 lb. zinste), der Baumgarten über dem Dorfe Weisbach (der 1468 jährl. 1 lb zinste) und 8 Gütchen zu Ginolfs (von denen 1468 „jezlichs gut IX s IV feß — saltte einer zweyer s wol wert sein — und II mezen habern vnd II snit tage vnd I faß hun“ jährl. gab) gehörten. Diese zu dem Hofe zu Gräfenhain gehörigen 8 Allodialgütlchen zu Ginolfs hatte Eberhard v. Eberstein von seinem Bruder Gerlach gekauft. Auch stand den Besitzern dieser Güter von 10 fl. 1 fl. zu Handlohn und der 12. Theil des Holzes auf dem Hoeberge, so oft solches in der Gemeinde ausgeheilt oder verkauft wurde, zu. Für diese Holzgerechtigkeit wurde 11. Juni 1593 dem Georg Sittig v. E. der zwölfte Theil des ganzen Gehölzes mit Grund und Boden von der Gemeinde zu Weisbach eigenthümlich abgetreten. Nach Weisbach wurden nämlich die Eberstein'schen Hofgebäude verlegt, nachdem Gräfenhain abgebrannt war.

b) Der Zehnt. Des 1451 † Eberhard's v. E. Sohn Hermann bezog „von eynem jden tagtwerck acker, so zcu Grefenhain gelegenn war, eynn meezenn frucht, was eyn jder acker vor Frucht trug vnnnd auch darauff befundenn wurde“. — Am 26. Juli 1530 wurde u. a. durch schiedsrichterl. Spruch festgestellt, daß der Zehnt von allen bebauten und von Alters her zehnthastig gewesenen Gütern zu Gräfenhain Jorgen dem Älteren vom Eberstein gebühre; daß aber Ulrichen vom Ebersberg gen. v. Weyhers das Holz, Strauch und das bis dahin unkultivirte Land daselbst zu nutzen zustünde.

Der Hof zu Gräfenhain, den nebst dem Zehnten daselbst, dem Hofe zu Lutter an der Hard und dem Dites stets der Älteste v. E. „für gemeyne lehnenn“ trug, wurde zwar von Eberhard v. E. an die v. Weyhers versezt, aber bereits vor 1468 von Hermann v. E. und Philipp v. E. wieder eingelöst. — Am 16. Sept. 1516 verkaufte Philipp's zweiter Sohn Mangold v. Eberstein zum Brandenstein mit Wissen seiner ehelichen Hausfrau Margaretha geb. v. Rosenberg seinen halben Theil des Hofes, des Burgguts und des Zehnten zu Gräfenhain, wie das alles sein Vater „zum halben Theil“ besessen und er nach dessen Tode in einer mit seinem Bruder Philipp vorgenommenen erblichen Grundtheilung erhalten hatte, für 120 Gulden rhn. an Hermann's Enkel Georg v. Eberstein zu Bischofsheim an der Rhön, der bei der brüderl. Theilung die andere Hälfte der eben genannten Güter von seinem Bruder Kilian erhalten hatte.

Nachdem die Eberhard'sche Linie mit Georg Sittig v. E. ausgestorben war, verkauften 4. Januar 1606 des letzteren damals noch lebende Schwestern Elisabeth, Margaretha und Johanna außer ihren Allodialgütern zu Hilders (die jährl. 19 fl. 2 lb. 21 den. fränk., 7 Maß 3 Mieglein Tannisches

\*) Gräfenhain lag zwischen Ginolfs und Weisbach und ist ganz abgebrannt. Es hatte die älteste Kirche in dortiger Gegend, wie die Ende des 18. Jahrh. ausgegrabene Glocke vom Jahre 1440 und der Taufstein zeigten. Es sollen 20 Bauernhöfe zu Gr. gewesen sein.



Gemäß Korn und ebenso viel Hafer zinsfen) und den zu „Summerffhausen“ (die jährl. 3 fl. 4 lb. 14 den. zinsfen) auch den jährl. 5 lb. an Geld, 2½ Bischofsheimer Malter Korn und ebenso viel Hafer, auch 2 Mezen Erbsen zinsenden Eberstein'schen Hof zu Weisbach; dann 5 Bischofsheimer Malter Korn, ebenso viel Hafer und 2 Mezen Erbsen, welche Früchte den v. Eberstein jährl. vom Gräfenhainer oder „Weyherischen“ Zehnt im Würzhaufe zu Weisbach gegeben wurden; ferner die jährl. 2 fl. 3 lb., 1 Malter 2 Mezen Korn, 6½ Malter 2½ Mezen Hafer, 4 Mühlmezen Erbsen (alles Bischofsheimer Gemäß), 1 Huhn, 2 Sommerhähne, 1 Schönbrod und 45 Eier zinsenden „Weyherischen Viertelsgüter“; endlich 15 Aker Holz am Hoeberge mit Handlohn, Rechten und Gerechtigkeiten für 2186 fl. 15 s. fränk. W. an den Bischof Julius von Würzburg.

### Zu Greusingshausen.

Ein Drittel und  $\frac{1}{6}$  des Zehnten. — 1414 verschrieb Eberhard Fuchs v. Schweinshausen dem Karl v. E.  $\frac{1}{3}$  Zehnt daselbst auf ein Jahr Wiederlösung. — Am 26. Aug. 1443 wurde Eberhard v. E. für sich und seine Brüder Gerlach, Mangold und Karl mit einem Sechstel Zehnt zu Gr. beliehen. Den 24. April 1444 verpfändete Karl v. E. dem Kunz Zollner außer  $\frac{1}{6}$  Zehnt zu Waldsachsen auch  $\frac{1}{12}$  Zehnt zu Gr. auf 4 Jahr, und 1452 verkaufte Gerlach v. E. außer  $\frac{1}{6}$  Zehnt zu Waldsachsen auch  $\frac{1}{12}$  Zehnt zu Gr. an Heinrich v. Wechmar.

### Zu Haselbach.

Gutsrechte, welche Heinrich v. Pauer pfandweise gehabt und am 23. Sept. 1231 nebst den ihm gleichfalls vom Stifte Würzburg verpfändeten Rechte an dem Dorfe Luttenah seinen Neffen Volger und Botho v. Eberstein abtrat.

### Zu Henneberg, f. Mühlfeld.

### Zu Hettenhausen (Hentenhausen).

Der Zehnt, welchen 1317 Ritter Konrad v. E. zu Lehen empfieng.

### Zu Hensfurt.

a) Zwei Pfund Pfennige fuld. W. Zins, welchen Konrad v. E. von Wolfram Schenk v. Ostheim kaufte und 1303 vom Stifte Würzburg zu Lehen empfieng.

b) Zwei Hufen, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfieng.

Zwei Güter zu H. trug der Stamm v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen. Dieselben empfieng 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 Hermann v. E. zu Lehen, nachdem sie von seinem Vater Eberhard auf ihn gekommen waren. Am 27. Juni 1482 wurde des eben genannten Hermann Sohn Georg v. E. zu Mühlfeld, endlich 11. Febr. 1523 Georg's Sohn Georg v. E. zu Sinolfs mit denselben beliehen. Letzterer, welcher beide Güter später verkauft hat, sagt in einem 1550 aufgenommenen Notariats-Instrumente unter „Heferth“: „Ich hab auch auff ernalten zweenen gutheren aczung vnnnd leger vnnnd ist ein jdes guth eyne schur zu dynst im Jhar eyn mal schuldigt zwischen hye dem Mhulfeldt vnd Nemenstat vnnnd sollen an meynn gericht gehenn.“

c) Ein Hof nebst einem dazu gehörigen Gütchen und dem Fischwasser hinter dem Hofe, welchen Kilian v. E. von Heinz Narb zu Salzungen kaufte und womit derselbe 8. April 1536 vom Bischof Konrad, 17. Juni 1561 aber vom Bischof Friedrich von W. beliehen wurde. Diesen Hof, wie auch u. a. den Hof zu Hilders, erbten von Kilian dessen Neffen Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E., und nach Wolf Dietrich's Tode wurde mit beiden Höfen Georg Sittig 3. Dez. 1586 vom Bischof Julius allein beliehen.



### **Hilters.**

a) Zwei Hufen, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfang.

b) einen Hof, genannt der „Moreßhof“, welchen der Stamm v. E. von Würzburg zu Lehen trug und den 4. Okt. 1422 und 30. Aug. 1443 Eberhard v. E., am 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 aber Eberhard's Sohn Hermann zu Lehen empfang. Hermann's Sohn Georg verpfändete 1. Febr. 1489 diesen Hof an Ackerhansen, wozu Bischof Rudolf seinen Konsens unter der Bedingung gab, daß Georg den genannten Hof innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einlösen sollte. Des eben genannten Georg zweiter Sohn Georg der Ältere zu Ginolfs hat nach seiner eigenen Angabe „dye guter zcum Hilters“ erblich verkauft, was jedoch nur auf Wiederkauf geschehen sein konnte, da derselbe 28. Januar 1520 seinem Vetter Mangold v. E. Vollmacht gab, den Hof zu Hilters außer einem Hofe zum Schanden, einem Gute zu Simmershausen und 13 Gütern daselbst, die freieigen und von seinem Vater vormal's an Eberhard v. Futter auf Wiederkauf verkauft waren, wieder einzulösen, und dabei sich verpflichtete, den genannten Hof zu Hilters vom Stifte Würzburg zu Lehen zu tragen und zu verdienen, aber auch die Bedingung festsetzte, daß dieser Hof ohne Kaufgeld wieder an seine Linie fallen sollte, im Fall Mangold ohne Leibeserben stirbe. Georg versäumte jedoch, den Hof zu den erforderl. Zeiten zu Lehen zu empfangen, woher es kam, daß er nebst seinem Bruder Kilian 11. Januar 1543 von dem Bischof Konrad mit diesem Hofe „aus besonderen Gnaden“ von neuem beliehen wurde. Am 3. Dez. 1545 erhielten beide Brüder vom Bischof Melchior einen Lehenbrief darüber. In einem von Kilian und Georg's Witwe Anna 1560 geschlossenen Vergleiche wurde aber festgestellt: Der Hof zu Hilters soll Kilian allein gehören, Anna und deren Sohn Wolf Dietrich v. E. treten ihren Antheil und ihre Lehengerechtigkeit daran ihn ab. Am 17. Juni 1561 wurde auch nur Kilian mit dem vormal's von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hiltrichs von dem Bischofe Friedrich zu Mannlehen beliehen. Nach Kilian's Tode erbten dessen Neffen Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E. den oft genannten Hof.

c) Allodialgüter, f. „Gräfenhain“.

**Sahrbad**, f. „Auersberg“.

Das halbe Dorf **Leutershausen**, welches 1303 Heinrich v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehen empfang.

**Zu Luthenah**, f. „Haselbach“.

An der **Mainleite**, f. „Rheinfeld“.

Das Schloß, Dorf, Amt und Gericht **Marktsteinach**.

Am 4. Januar 1407 verkaufte der Bischof Johann von Würzburg an Hermann v. Eberstein, Elfen, dessen eheliche Wirthin, und deren männliche Erben des Stifts Schloß Marktsteinach, das halbe Dorf daselbst mit dem Amte, Gerichte, Leuten, Gütern, Gülten, Zinsen, Zehnten, Höfen, Weiden, Wässern, Hölzern, Aekern, Wiesen, Diensten, Frohnen, wie das Hans v. Wentheim von des Stiftswegen innegehabt hatte, für 1200 Gulden rhn., und zwar als rechtes „Freieigen“ jedoch mit dem Vorbehalte, daß das Schloß für das Stift „Offenes Schloß“ bleibe in allen Nöthen und Kriegen gegen jedermann, nur obengenannte Erwerber ausgenommen.

Dies Schloß, das halbe Dorf nebst Zubehörungen wurde von den Käufern sofort dem Stifte zu Mannlehn aufgetragen. Hierzu schlugen sie außerdem noch, ebenfalls als dazu gehöriges Mannlehn, mehrere bisherige Allodialgüter, als



zwei Höfe und sieben Güter zu Schonungen und vier Güter zu Geldersheim. Ferner verpflichteten sich die neuen Erwerber, die andere, bisher von denen von Landau innegehabte Hälfte des Dorfes Marktsteinach zuzukaufen und dann gleichfalls, und zwar als von den aufgeführten Gütern nicht abtrennbares Mannlehn dem Stifte aufzutragen.

Hierzu kam die auffällige Bedingung, daß sie, die Erwerber, außerdem noch für 300 Gulden in dem Stiftsbezirke gelegene eigene Güter kaufen und in voriger Weise zu Lehn machen sollten, widrigenfalls es ihnen verboten sein sollte, eigene oder Lehnsgüter zu kaufen noch auf solche Geld aufzunehmen.

Der Dechant Heinrich v. Grevendorf und das Kapitel genehmigten den Vertrag, aber mit der ausdrücklichen Hinweisung darauf, daß dem dem Stifte zustehenden, in dem Gerichte und Amte des Schlosses Marktsteinach gelegenen Zehnten zu Waldsachsen kein Abbruch geschehe.

Als Mitbelehnte nahm Hermann seine Brüder Eberhard Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. In dem von diesen 26. Febr. 1407 hierüber ausgestellten Lehnreverse bekennen sie, daß gleicherweise, wie ihnen der Bischof für den Fall des ohne männliche Nachkommen erfolgenden Absterbens ihres Bruders Hermann die von diesem innegehabten Lehen zu verleihen zugesagt habe, sie selbst sich als des Stifts Lehnvasallen betrachten wollen in Bezug auf folgende Güter: das Schloß Marktsteinach mit dem Gerichte und allen Zugehörungen, den Hof zu Behern, den Zehent zu Abersfeld und Waldsachsen,  $\frac{1}{3}$  des Hohen Holzes, 1 Hof und  $\frac{1}{3}$  Zehnt zu Gochsheim,  $\frac{1}{2}$  Zehent zu Euerbach, 2 Höfe und 7 Güter zu Schonungen, 4 Güter zu Geldersheim, 1 Hof zu Werde und den bei dem obern Thore zu Ebenhausen gelegenen Hof. Dieser Revers wurde von Eberhard, Mangold und Karl für sich und ihre Brüder Peter und Gerlach besiegelt.

Am 10. Sept. 1412 ertheilte Bischof Johann v. Brunn dem Hermann von Eberstein einen Lehnbrief über alle die in obigem Reverse vom 26. Febr. 1407 aufgeführten Lehen und bekannte, daß er auch Eberhard v. Eberstein für sich und als Vorträger seiner Brüder Karl, Mangold, Peter und Gerlach mit denselben Lehen, im Fall vorgenannter Hermann v. Eberstein ohne männliche Erben abgehe, beliehen habe; und wenn auch Eberhard abgegangen wäre, so solle je danach der Älteste unter den ebengenannten Gebrüdern die vorgeschriebenen Lehen, sowohl für sich selbst und seine anderen Gebrüder und deren männliche Erben, als auch für Eberhard's männliche Erben „als ihr Vorträger“ von dem Stifte Würzburg zu Lehn empfangen.

Am 11. Mai 1414 sagten die Bauern zu Marktsteinach, die unter Hermann v. Eberstein saßen, und andere Bauern daselbst aus, daß der Hof zum Reitenharz und was zu dem Hof gehöre „hie diesseit des Wassers pfarre und zehnten Marktsteinach“.

Nach Hermanns ohne Hinterlassung von Söhnen erfolgtem Tode wurde auch 26. Aug. 1443 Eberhard v. E. „als der Elft“ für sich und seine damals noch lebenden Brüder Mangold, Karl und Gerlach mit dem genannten Schlosse belehen, in dessen alleinigen Besitz aber schon vorher — wohl bei der brüderl. Theilung — die Brüder Karl und Gerlach gelangt waren (der 8. April 1430 von Karl über das halbe Schloß zu Burglauer ausgestellte Kaufbrief fängt mit den Worten an: „Ich Carl von Eberstein geseßen zu Marktsteinach“).

Gerlach's ältester Sohn, Alsmus, war sehr fehdelüftig und hatte viele Händel und Streitigkeiten mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg, dem Erzbischofe von Mainz, den Grafen von Henneberg, den Städten Nürnberg und Rothenburg an der Tauber, den von Vibra und von Zollner. Im Jahre 1450 war Alsmus des Bischofs Gottfried zu Würzburg Feind und fügte des Stifts Klöstern und Pfandes-Verwandten großen Schaden zu. Als er am 14. Juli 1450 durch etliche Fußknechte den Edelleuten und Bauern zu Maßbach



das Vieh hatte wegtreiben lassen, so wurde der Hälfte der reispflichtigen Bürgerschaft bedeutet, am Dienstage Praxedes auszuziehen gen Marktsteinach, wo der feindliche Ritter hauste. Schnell sammelten sich 5000 Mann, zu denen die Stadt Würzburg aus seinen 1010 Wehrpflichtigen zuerst 374 zu Roß und Fuß, dann noch 202 Mann, auch etliche Büchsen stellte. Nach längerem Widerstande wurde im Oktober 1450 das Schloß und der Markt mit Gewalt erobert. Die Eroberung des Schlosses Marktsteinach gab nun Anlaß zu Streitigkeiten zwischen dem Bischöfe Gottfried und dem Ritter Gerlach von Eberstein, dessen Söhnenasmus und Wilhelm und Karl's von Eberstein hinterlassenen Söhnen Heinz und Lorenz.

Am 22. Dez. 1450 wurde durch Vermittelung des Bischofs Anton von Bamberg und des Ritters Wilhelm v. Rechberg die Zwietracht, Forderung, Fehde und Feindschaft beigelegt, die zwischen dem Bischöfe Gottfried zu Würzburg eines- und Gerlachen v. Eberstein, Ritter, Grafen, Wilhelmen, Heinzzen und Lorenzen v. Eberstein, seinen Söhnen und Vettern, anderntheils bis dahin wegen des Schlosses Marktsteinach obgewaltet, und wurde entschieden, daß „alle Gefangenen, welcher Theil die dem andern abgefangen habe, ihrer Gefängnis unbeschwert auf alte Urfehde zu Stund ledig gesagt und gelassen werden, auch alle unbezahlte Schätzung, Abzug, Brandschätzung, Verdingnus und unbezahlt Geld ganz ab und die dafür haftenden Bürgen ledig sein sollten.“

Die genannten fünf v. Eberstein sollten in dem nächsten Monate zu dem Bischöfe von Würzburg in dessen Hof reiten und ihren Theil an dem Schlosse Marktsteinach von ihm empfangen, darüber Lehnspflicht thun und sich gegen ihn und sein Stift verschreiben, mit Lehnenschaft und Oeffnung zu gewarten nach Inhalt der Briefe, die vormals von Gerlachen v. Eberstein, Ritter, und dessen Brüdern darüber gegeben seien; und alsdann sollte der Bischof von Würzburg ihnen ihren Antheil an dem genannten Schlosse nebst Zubehörungen leihen und eingeben.

Etwa 14 Tage darauf, am 4. Januar 1451, empfingen auch Gerlach v. Eberstein Ritter,asmus und Wilhelm, seine Söhne, **Lorenz** und **Heinz**, **Karl's** v. Eberstein seligen **Söhne**, das Schloß Marktsteinach, soviel sie Antheil daran hatten, mit allem Zubehör in Würzburg von dem Bischöfe Gottfried zu Lehn.

Dabei waren zugegen: Graf Jörg zu Wertheim, Reichart v. Masbach, Dechant, Konrad v. der Kere, Burckart Truchseß, Domherr zu Würzburg, Jörg Hohenloh, Doktor, Johann Montebauer zum Deutschen Haus, Reinhard v. Buttler, zu St. Johannes zu Würzburg Kommenthur, Friedrich Eberhard Wolfskehl, Jörg Fischele, Ritter, Vinhard v. Saunsheim, Engelhard v. Münster, Weiprecht v. Grailsheim, Rüdiger Sözel, Peter Lamprecht und noch andere würzburgische Rätke und Diener.

Die Gebrüder Lorenz und Heinrich v. E. verkauften ihre Antheile vor 1464 an Gerlach's v. E. Söhneasmus und Peter, welche auch 31. Januar 1467 das Schloß und das halbe Dorf und Gericht M. vom Bischöfe Rudolf II. zu Lehen erhielten.

Zu Anfang d. J. 1464 bemächtigten sich Christoph Fuchs von Bimbach, der zu jener Zeit des Bischofs Georg v. Schaumberg zu Bamberg Feind war, dann Peter v. Eberstein u. a. des Theiles am Gerichte Marktsteinach, welchen die Ritter Eberhard und Heinrich von Schaumberg, des Bambergischen Bischofs Rätke und Diener, inne hatten. Diese Hälfte des Dorfes und Gerichtes M. brachte dann Peter v. E. von Veit v. Schaumberg durch Kauf an sich.

Nachasmus' 1478 erfolgtem Tode erklärte nun Peter v. Eberstein dem Bischöfe Rudolf, daß das Schloß Marktsteinach und die dazu gehörigen Lehnstücke ihm nunmehr allein zustünden, worauf er auch 29. Aug. 1478 von dem Bischöfe Rudolf mit diesen Gütern beliehen wurde. Und da Peter damals noch keine



männlichen Erben hatte, so nahm er mit des Bischofs Genehmigung zu Mitbelehnten an Lorenzen und Heinzen v. Eberstein, seine Vettern.

Peter v. Eberstein, „der erste Hauswirth“ der Margarethe geb. v. Saunzheim, hatte sich durch den zwischen ihnen beiden abgeschlossenen Ehevertrag verpflichtet, seiner Frau für ihre zugebrachten 600 Gulden Zugeld, 600 Gulden Gegengeld und 200 Gulden Morgengabe, zusammen 1400 Gulden rhn., eine solche Sicherheit zu verschaffen, daß sie von je 10 Gulden 1 Gulden Nutzung haben möchte, und hatte sie demgemäß mit diesen 1400 Gulden mit Lehnsconsense des Bischofs Rudolf auf das Schloß Marktsteinach nebst allen Zugehörigen verwiesen und ihr diese Güter verschrieben und vermacht.

Nach Peter's Tode war, wie schon erwähnt, dessen Witwe in den Besitz und Genuß des ganzen Schlosses und des halben Gerichts zu Marktsteinach gekommen. Nachdem dieselbe sich jedoch wieder mit einem Herrn vom Stein verheirathet, hatte sie 3. Mai 1490 ihre Gerechtigkeit, Zugeld, Gegengeld und Morgengabe und jährliche Nutzung daraus für 1400 Gulden ihrem Better Moritz v. Thüngen zum Reußenberge cedirt, der sich aber hatte verpflichten müssen, Peter's Lehnserben (Heinrich's v. Eberstein Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp auf Flurstedt) den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses nebst Zubehör zu gestatten. Moritz v. Thüngen sollte diese Güter „besitzen, nutzen und nießen bis an die Stund und Zeit, darinnen meins Junkhern seligen gelassen Erben in solicher Vermüge und Willen wären, das gedachte Schloß wieder an sie lösen und kaufen“.

Als Peter v. Eberstein, der das Schloß Marktsteinach mit aller Zu- und Eingehörung besessen, (1488) starb, hätten im Besitze dieses Schlosses Peter's Lehnserben, die Gebr. Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt, wie sie selbst auch „nicht anders gewußt“, folgen müssen. Marktsteinach nebst Zubehör war aber nach Peter's Tode dessen Witwe Margaretha geb. v. Saunzheim als Witthum eingeräumt worden, welche es „etliche Zeit lang innegehabt und andern versetzt, die es auch besessen“.

Moritz v. Thüngen hatte 1496 das Schloß Marktsteinach und das halbe Gericht dafelbst an Melchior Sützel von Mergentheim, und dieser wieder im Jahre 1500 an das Stift Würzburg verkauft, jedoch unbeschadet der Ansprüche der Witwe und der Lehnserben Peter's v. Eberstein.

Auf Erfordern des Bischofs Lorenz hatte Margaretha 14. Febr. 1500 einen Verzichtbrief auf das Schloß Marktsteinach ausgestellt und sich verbindlich gemacht, im Fall ihr Better Thüngen, dessen Erben oder derjenige, dem er solche Gerechtigkeit zuwenden würde, ganz oder zum Theil in Anspruch genommen würde, diese vertreten und ganz schadlos halten zu wollen. Siegler: Hans Schenk, Ritter, und Hermann v. Saunzheim, Bruder und Kurator der Margaretha verwittwet gewesenen v. Eberstein.

Da nun die beiden Brüder Hans und Philipp sich nicht „in gebührender Zeit zu solchen Lehen gethan, oder, wie billig gewesen, solche zu empfangen begehrt“, auch mit Peter's Schulden nichts zu thun haben wollten, so hatte Bischof Lorenz von Würzburg obgemeldtes Schloß mit aller seiner Zugehörung „als von Seinen fürstlichen Gnaden und desselben Stift unentpfangen auf Erledigung Sr. Gnaden Vorfahren Bekenntnis zu Sr. Gnaden und Stifts Handen und Gewalt eingenommen.“ Die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein zu Flurstedt entsagten daher ihren Ansprüchen auf das Schloß Marktsteinach nebst allem Zubehör und stellten dem Bischofe Lorenz von Würzburg am 22. Febr. 1515 gegen Empfang von 500 Gulden den betreffenden Verzichtbrief aus, welchen sie am 26. April 1515 nebst ihrer Quittung über die Abfindungssumme zur Weiterbeförderung an den Bischof dem Endres Schwarz, Kellner zu Ebern, durch Peter v. Konitz auf Saalfeld übergeben ließen, nachdem dieser in



ihrem Namen von dem genannten Kellner 400 Gulden sich zu Coburg hatte auszahlen lassen:

Wir **Hans** und **Philips von Eberstein zu Flurstet gebruder** Bekennen öffentlich mit dyssem briue vnd thun künth allermeniglich für vnns vnd vnser erben Nachdem wir vermeint gehabt vns solt zu dem Schlos Marksteinach vnd seiner zugehörung Als Peter von Eberstein's seligen nachgelassen lehenserben gerechtigkeit zugestanden So findt wir doch gruntlich bericht worden das vns einiche gerechtigkeit doran nit geburet Verthalben wir wyssentlich für vnns vnd alle vnser erben davon abgetreten sind Vnd ob wir gleich einiche gehabt So haben wir die doch Dem Hochwirdigen Fursten vnd Herren Herren Lorenzen Bischouen zu Wirtzburg vnd Herzogen zu Francken vnserm gnedigen Herren seiner gnaden nachkommen vnd stieft zugestelllet vnd vns vnser erbenn darauff des alles verziehen Dogegen vns sein fürstlich gnad auff vnser freunttschaft vnterdenig biete mit solichen gnaden bedacht das vns sein fürstlich gnad von gnaden vnd keyner gerechtigkeit wegen gnediglich begabet vnd also außgericht vnnnd bezcallt hat Nemlich funffhundert gulden solicher bezcallung vnd das wir die also danckparlich vff heut dato ditz brifes empfangen haben Sagen Wir sein fürstlich gnad derselben nachkommen vnd stieft für vnns vnd alle vnser erben hiemit vnd in craft ditz brifes gentslich vnd gar quidit ledig vnd los Sollen vnd wollen auch hirauff auch vff vbergeben vnnser verzick verschreybung An den gemelten vnsern Gnedigen Herren oder den stieft zu Wirtzburg gemelter funffhundert gulden Marksteynach vnd desselben zugehörung eynich spruch oder forderung nymermer haben thun oder gewynnen noch des Imant von vnsern wegen zu thun gestatten Alles trewlich vnd vngeserlich Zcu vrchund hat vnser Ielicher sein eygen Innsigel an disen brieff gehangenn Der Gegen ist vff Sanct Peters tag Cathedra genant Im funfzehenhundertsten vnd funffzehenden Jharenn.

Ich **Peter von konnig** zu Saluelt, Bekenne öffentlich mit dieser schrift Dvs ich aus geheiß In namen vnd von wegen **Hansen** vnd **Philipsen von Eberstein zu Flurstet gebrudere** vff heut datum von Endrezen Schwarzen Kellner zu Ebern zu Coburg empfangen habe vierhundert gulden vnd dem gemelten Kellner dogegen zwuhe versigelt verschreibung vnnter der obgemelten vom Eberstein Innsigeln dieselben furtter meinem gnedigen Herrn von Wirtzburg zu vberantworten behendigst vnd vbergeben Zu Urkunt hab ich mein gewonlich betschir ends dieser schrift getruckt vnd geben am Donnerstag nach dem sonntag Misericordias dominij der weniger Jall Im funffzehenden Jare.

Ebenso hat sich Georg der Aeltere v. E. zu Ginoßs unter dem Vorgeben, daß das Schloß M. nebst Zubehör der Stamm v. E. zu Lehen getragen, „des angezeigten Slos halben auff dem Schlettig gelegen“ gegen des Bischofs „inforderung eingelassen“, sich dann aber mit einer Summe Geld abfinden lassen, die ihm 1550 noch nicht ganz ausgezahlt war, zu welcher Zeit er „dy forderung vber Marksteynach betreffende“ seinem Bruder Kilian übergab

**Verzichtbriefe der Gebrüder Hans und Philipp von Eberstein zu Flurstet auf das Schloß Marksteinach.**

Wir **Hanns** vnd **Philips von Eberstein gebruder zu Flurstet** Bekennen öffentlichen mit dyssem briue Vnd thun künth allermeniglich für vns vnd alle vnser erbenn Nachdem als weylant der Erber vnd vhest Peter von Eberstein zu Marksteynach mit tod abgangen vnd dasselbig schlos Marksteinach mit aller seiner zu vnd eingehörung verlasen gehabt Haben wir als derselbigen zeit vermütung vnd nit anders gewüßt dan das vns solich Slos mit seiner zugehorung, Als den lehenserben gehorig gewest were Dieweil aber solichs andern Als gemelts vnserers vettern seligen Petern von Ebersteins Hausfrauen für vnd vmb ein Summa gülden als yres wydems verschrieben vnd ir soliche von Weylandt dem Hochwirdigen Fursten vnd Herrn Herren Rudollfen Bischouen zcue Wirtzburg vnd Herzogen zu Francken vnserm gnedigen Herrn selbiger gedechtnis von des gnaden vnd desselbigen



stieft gemelt Slos mit seiner zugehörung zcu lehen rurt vnd gehet bekent worden syndt damit bemelte fraw solichs alles etlich zeit lang Innen gehabt vnd anderen versetzt die es auch besessen, Dieweil aber weder wir bede ader Imandt von vnsern wegen in geburender zeit vns zcu solichem lehen gethan Ader wy pillich gewest soliche zcu entphaen begert Noch in die Erbschaft gemelts vnnsers vettern seligen slahen Ader mit seinen schulden Ichtes zcu thun haben wollen vnd derhalben der hochwirdige Fürst vnd Herre Her Lorentz Bischof zcu Würzburg vnd Hertzog zu Francken vnnsrer ytziger gnediger Herre Als lehen Herre obgemelts Schlos mit aller seiner zugehörung dasselbig alles als von seinen fürstlichen gnaden vnd desselben stieft vnentpfangen auf erledigung seiner gnaden vorfaren bekentnus zcu seiner gnaden vnd stiefts handen vnd gewalt eingenhomen Als es auch sein gnad noch in derselben handen vnd gewalt Innen hat Das wir dem allen nach alles obenangezeigt mit vnser freuntschaft zeitlich beratschlagt vnd ermesssen haben Das wir vnd alle vnnsrer erben An obgedachtem vnserm gnedigen Herren von Würzburg vnd aller derselben nachkomen aller obgeschriebner sachen eynich spruch anforderung Ader gerechtigteyt nit gehalten konnen oder mugen Darvmb vnd vbgleich wir vnd alle vnser erben an obgemeltem Schlos Marcksteinach vnd aller seiner zugehörung yezo ader hinfur eynich gerechtigteyt hetten gewonnen ader erführen Die vns vnsern erben zcu steuer reychen oder komen mocht wie das yemer meher fene So haben wir doch vnns vmb angezeigter vsach willen Damit gemeltem vnserm gnedigen Herrn von Würzburg seiner gnaden nachkomen vnd derselben stieft in künftg zeit dorauß eyniche anforderung nit erwachst Dieweil wir doch an dem allen kein gerechtigteyt haben Derselben aller für vns vnnnd alle vnnsrer erbenn Dem obgemeltem vnserm gnedigem Herrn von Würzburg vnd desselben nachkomen gentslich vnd gar begeben vnd der verzciehen haben vnd thun das hiemit vnd in craft dits briues Begeben vnd verzciehen vnns für vns vnnnd alle vnser erben In aller bester vnd bestendigster form vnnnd mas wie solichs in recht am bestendigsten vnnnd ersichtiglichsten gescheen sol kan vnd mag Aller vnd Jder gerechtigteyt weß vnd ob wir der wenig Ader viel an obgemeltem lehen hetten ader erfüren Vnd stellen die obgemeltem vnnsrerem gnedigen Herrn vnd aller seiner gnaden nachkomen gentslich vnd gar hiemit zcu Gereden vnd versprechen auch bei vnseren guten rechten wharen treuen An eins leiplichen geswornen Eydsstat für vnns vnd alle vnser erben nach solichem allen vnd Jdem nymmer meher eynich forderung ader spruch Inn ader ausserhalb rechtens zcu haben ader zcu gewynnen Noch wider disen vnsern verzugß zcu thun ader schicken gethan werden Alles getrewlich vnnnd vngewerlich Zcu vrchund hat vnser Iecklicher sein eygen Innsiegel an dysen brief gehangen Der Geben ist vff Sanct Peters tag Cathedra gnanth Im fünffzehenhundersten vnd fünffzעהenden Jharenn.

### Zu Mühlfeld.

Die Besitzungen zu Mühlfeld kaufte Hermann von Eberstein nebst den Burggütern zu Henneberg „vff dem Sloße vnd der wustnung zum Ruchsnuydt“ von Albrecht Schrympfen und wurde damit von dem Grafen Wilhelm zu Henneberg zu Mannlehen beliehen.

Hermann starb am Sonntage nach Mariä R. (4. Febr.) 1481 zu Mühlfeld und wurde in der dortigen Kirche beigesetzt. Sein neben der Kanzel liegender Grabstein trägt die Umschrift:

Anno dm. M. CCCC. LXXXI. uf Sonntag nach Mariae purificationis starb der vest Hermann von Ebersteyn. dem Gott genade. Amen.

Auf dem Grabsteine ist Hermann in Ritterrüstung ausgehauen, hält in der einen Hand das Schwert und in der andern das Schild mit den 3 verbundenen Ebersteinischen Lilien.

Hermann's Sohn **Georg** v. E. zu **Mühlfeldt** starb um 1497 und am 16. Juni 1497 verkauften Hans v. Vibra der Aeltere und Peter v. Ebersberg



gen. v. Wehners als Vormünder Jörgen v. Eberstein's sel., ihres Schwagers und Betters, hinterlassener Kinder, mit Zustimmung des Hans v. Ebersberg, Eberhard's v. Lutter, Lipsen v. Eberstein, Fritzgen und Adolfs v. Vibra, Gebrüder, als nächste Freunde Jörgen v. Eberstein's, Mühlfeldt mit allem Zubehör, wie das Jörg v. Eberstein innegehabt, für 1800 Gulden an Eufarius v. Vibra.

#### **Zu Neustadt a. d. Saale.**

Fünf Pfund Heller jährl. Rente von der Stadtbeet, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfing.

#### **Niederlauer,**

welches zum würzburgischen Marschallamte gehörte. Dasselbst besaßen auch die v. E. „fünf Acker weinwachs hindan bey dem Galgenberg, Item vier Acker weinwachs an dem Aldenberg, Item fünf Acker wisen zu Niderlur an der bruggen“, welche Stücke 7. Mai 1419 die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. von dem Bischofe von Würzburg zu Ackerlehen erhielten.

#### **Zu Nordheim bei Dichtenberg.**

a) Zwei Pfund Heller Jahr-Rente, welche 1315 Ritter Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing. Mit 2 lb. Heller Jahr-Rente und 2 Hufen zu N. wurde 1317 auch Ritter Konrad v. E. beliehen.

b) Ein Allodialgut, welches 1329 Ritter Konrad v. E. dem Stifte Würzburg zu Burglehen auftrug (s. „Unter-Eltsbach“).

#### **Zu Rüdlingen.**

a) Allodial- und Lehengüter, welche 1231 der Marschall Heinrich v. Lauer seinen Neffen Volger und Botho v. E. abtrat.

b) 12 Morgen Weinberge, welche 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

c) 24 Morgen Weingarten und 30 Schillinge Heller jährl. Zins, womit Konrad v. E. im d. J. 1317 von dem Grafen Berthold v. Henneberg beliehen wurde.

#### **Zu Osterburg bei Bischofsheim v. d. Rhön.**

Ein Hof, welchen der Marschall Heinrich v. Lauer vom Stifte Würzburg zu Burglehen besessen und 1231 seinem Neffen Botho v. E. abtrat.

#### **Zu Oßheim.**

a) Acht Pfund Heller jährl. Zins, welchen 1315 Heinrich v. E. zu Lehen empfing.

b) Allodialgüter, welche 1318 der Ritter Konrad v. Eberstein mit Bewilligung seiner Frau Margaretha dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter Margaretha eintrat, übergab.

#### **Zu Rengersbrunn, s. „Tellen“.**

#### **Reulbach, s. „Auersberg“.**

#### **Zu Berg- und Nieder-Rheinfeld.**

a) Alle Güter, Höfe, Weingärten und Zehnten, welche Otto v. Richtenstein zu Reulfeld am Berge besessen und 4. April 1402 nebst seinen Gütern zu Schonungen und Weingärten an der Mainleite an Hermann v. E. verkaufte.

b) Alle Güter, welche Otto v. Richtenstein und Hans Rüchenmeister zu Nieder-Rheinfeld besessen und die 7. Januar 1405 Hermann v. E. nebst 7 zwischen Schweinfurt und Mainberg gelegenen Aekern Weinberge vom Bischof Friedrich von Eichstädt zu Lehen empfing.



Nach Hermann's v. Eberstein Tode empfing sein Bruder Eberhard (als der älteste) „ime und seinen Brüdern etlich vil lehen zu Rainfeld“. Und nach erfolgter brüderlicher Theilung empfing „Karel von Eberstein vil lehen zu und umb Rainfeld, so vormals Ott von Pichtenstein und Hannsen Küchenmeister gewesen“.

c) Lehengüter zu Nieder-Rheinfeld, welche Karl v. Eberstein von Georg Truchseß von Ermershausen erkauft, „darauf hat er seiner Hausfrau Margaretha Zollnerin 1000 fl. verweist 1430“.

#### Zu Roth unter Hildenberg.

Zwei Hufen, welche jährl. 30 Schillinge Heller zinsten. Ritter Konrad von E. erhielt dieselben 21. Juni 1329 tauschweise vom Kloster Wechterswinkel und verkaufte sie wieder für 15 lb. Heller an dasselbe Kloster unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts auf 4 Jahr (s. „Unter-Elzbach“).

#### Zu Salz bei Neustadt.

Alle Güter, welche Hermann Fleischmann daselbst besaßen und 9. Nov. 1433 Eberhard v. E. am kaij. Landgerichte erklagte, die Eberhard's Urenkel Georg der Ältere v. E. zu Binolfs aber vor 1550 verkaufte.

#### Zu Salzburg.

Ein Hof, welchen der Marschall Heinrich v. Bauer vom Stifte Würzburg zu Burglehen besaßen und 1231 seinem Neffen Volger v. E. abtrat.

#### Schaden,

welches zum Schlosse Auersberg gehörte. Die v. E. hatten einen Hof zum Schaden, welchen sie aber versetzten. Am 28. Januar 1520 gab Georg v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön seinem Vetter Mangold v. E. zum Brandenstein Vollmacht, seinen vom Stifte Würzburg zu Lehn rührenden, unter dem Auersberge zum Hilters gelegenen Hof, auch einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen und von Jörgen v. E., seinem Vater, Eberhard v. Futter für 200 Gulden rhn. auf Wiederkauf verkauft worden waren, von den Erben Eberhard's v. Futter für 200 Gulden rhn. wieder einzulösen. — Den 10. April 1521 verzichtete Mangold v. E. gegen Empfang von 60 fl. rhn. auf die bei dem Auersberg gelegene Wüstung Schanten, da ihm Bischof Konrad zu Würzburg angezeigt, daß, nachdem das Stift W. den Auersberg wieder eingelöst, dieselbe B. Rudolf und dann B. Lorenz als die ihrige ruhig inne gehabt, auch deren Amtleute zum Auersberg und Fladungen als Zubehör zu diesem Amte genutzt hätten.

#### Zu Schöningen.

Alle Güter, welche Otto v. Pichtenstein daselbst besaßen und 4. April 1402 an Hermann v. E. käuflich abtrat. — 2 Höfe und 7 Güter zu E. übergab Hermann v. E. dem Stifte Würzburg zum Eigenthum und empfing sie 4. Januar 1407 als Mannlehen „zu dem Hwß und Sloß“ Marktsteinach zurück. — 1446 Juni 29., s. „Beyern“.

#### Seiferts, s. „Auersberg“.

#### Simmershausen, s. „Auersberg“.

Daselbst besaß Georg v. E. zu Mühlfeld 14 Güter, von denen er 13, die frei eigen waren, an Eberhard v. Futter versetzte (s. „Hilders“).

#### Zu Schnadenwerde, s. „Ettleben“.



### Zu Stetten.

a) 30 Malter Gerstengült, welche Ritter Konrad v. E. von Marquard v. Nichtenberg kaufte und 1303 vom Stifte Würzburg zu Lehen empfieng.

b) Der Zehnt, welchen der Älteste v. E. von dem Grafen von Henneberg zu Lehen trug. 1468 besaß die eine Hälfte desselben Hermann v. E. und die andere Hälfte Philipp. Nach dem Aussterben der Mangold'schen Linie hatten Hermann's Enkel, die Gebrüder Kilian und Georg der Ältere v. E., diesen Zehnt ganz inne.

c) Ein Heufeldgut „auff der Rhon hynder Hyllenburgk gelegen“, welches von Georg dem Ältern v. E. zu Ginolfs zu Lehen ging.

### Zu Strahlungen.

a) 12 Morgen Weinberge, welche 1303 Heinrich v. E. hatte.

b) Alle Güter, welche Hermann Fleischmann daselbst und zu Salz hinterlassen und welche 9. Nov. 1433 Eberhard v. E. durch das Landgericht des Herzogthums Franken zuerkannt wurden. Eberhard erhielt diese Güter — nämlich den Klosterhof, 2 Hoffstätten und 3 Weingärten — von dem Kloster Bildhausen 11. Juli 1445 und 15. April 1450 zu Mannlehen. Darauf wurde Eberhard's Sohn Hermann 10. Nov. 1452 u. 11. Januar 1472, und nach diesem dessen Sohn Jörg 25. Jan. 1484 u. 21. Febr. 1489 damit beliehen. Letzterer verkaufte diesen Hof nebst Zubehör 10. Sept. 1489 an den Bürger Bastian Fischer zu Neustadt für 100 fl., behielt sich aber dabei das Wiedereinlösungsrecht auf 12 Jahr vor, auch sollten er oder seine Erben den Hof bis dahin in ihrer Gewalt behalten und gegen das Kloster verdienen. Georg's zweiter Sohn Georg der Ältere zu Ginolfs verkaufte den Hof vor 1540.

### Zu Sulzfeld.

Güter, welche Wigloß Geißler von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen getragen und Dorothea geb. v. Vibra mit Einwilligung ihrer Söhne Kilian und Georg v. Eberstein verkaufte. Letztere, denen Graf Wilhelm 21. März 1497 nach ihrer Mutter und Geißler's Tode 200 fl. Kapital oder 10 fl. jährl. Zinsen darauf bekannt hatte, verzichteten 17. Jan. 1509 auf diese ihre Ansprüche.

### Zu Sundheim vor der Rhön.

a) Ein Vorwerk, welches 25. Mai 1373 Heinrich v. Steinau mit Wissen seines Sohnes Hermann „hern henrich von ebersteyn“, der mit seiner Tochter Felice vermählt war, verkaufte und welches ein fuldaisches Lehen war. b) Ein Hof, welchen 6. Juli 1413 die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. von Konrad v. Gerisheim kauften und welcher damals ein mainzisches Lehen war. Konrad führte den eben genannten Eberhard vor den Bischof von Mainz und bat, den Hof Eberhard und dessen Brüdern zu leihen. — Bei der brüderl. Theilung fiel dieser Hof Mangolden zu, dessen Sohn Philipp auch 7. Januar 1470 einen Hof „zu Suntheim vor der Rhone zc. oben im dorffe by dem thore gehn hildenbergk warts gelegen“ von dem Grafen Otto von Henneberg zu Mannlehen erhielt. Als Mangold's Linie 1540 im Mannesstamme erlosch, erbten den Sundheimer Hof die Gebrüder Kilian v. E. zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg der Ältere zu Ginolfs. Letzterer mußte seine Hälfte an seinen Bruder abtreten. Laut eines noch vorhandenen Lehenbriefs verließ auch Kilian 1555 die Hälfte dieses Hofes allein an Hans Weyter und dessen Frau Elisabeth. Nach Kilian's Tode wurde dieser Hof auf seine Bruderssöhne Wolf Dietrich und Georg Sittig zu Ginolfs verfällt. Beide Brüder Wolf und Georg verließen auch bereits 1571 die eine Hälfte des Hofes an Hans Leib und Bartholomäus Haberkorn; der Lehenbrief für sie wurde



jedoch erst unter dem 12. Juli 1574 von der Herrschaft Römhild auf Absterben ihres Onkels ausgefertigt. Als auch Wolf Dietrich ohne Leibeserben starb, erhielt sein Bruder Georg Sittig allein diesen Hof zu Mannlehen, und zwar 15. Januar 1590 von den Gebrüdern Johann Casimir und Johann Ernst Herzögen zu Sachsen und 9. Mai 1598 von dem Herzog Johann Ernst, dem der Hof bei der brüderl. Theilung zugefallen war. Nach Georg Sittig's 2. Nov. 1600 erfolgtem Tode wurde dieser Hof eingezogen. Der Herzog Johann Ernst verzehrte dem Titel Heinrich v. Stein zu Altenstein am 2. Juli 1636 den Ebersteinischen Erbzius zu Sondheim vor der Rhön als ein ihm heimgefallenes Mannlehen. Dieser Hof gab jährl. 16 Gladunger (oder 3 Erfurter) Malter Korn und ebenso viel Hafer von 85 Aekern Aertland, 11 Aekern Wiesen und 4 Aekern Krautland; ferner 2 fl. 12 gr. 1 a. s. Geld-Erbzius von 4 Wohnhäusern und Hofraitthen beim Oberthor nebst dazu gehörigen Gärten und Krautländern; auch „war man der Azung uff dem Ebersteinischen Hauß über solcher Zinkeinnahm berechtigt“.

### **Thaiden, f. „Auersberg“.**

### **Zu Unter-Elzbach (Nieder-Elspe).**

a) Sechs Behen zu Elspe, welche 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Behen empfieng. b) Drei Pfund Heller Jahr-Rente zu Nieder-Elspe, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Burglehen empfieng. Ritter Konrad v. Eberstein und seine Frau Margaretha hatten diese Güter nebst einigen andern vom Stifte Würzburg zu Burglehn; sie gaben aber dieselben dem Propste, der Abtissin und dem ganzen Konvente des Klosters Wechterswinkel gegen zwei Hufen in Rode unter Hiltenburg in Tausch, für deren Ersatz sie aber das Gefälle ihres Allodialgutes zu Nordheim bei Richtenberg dem Stifte Würzburg zu Burglehn auftragen mußten. Die beiden eingetauschten Hufen zu Rode verkauften sie 1329 dem genannten Kloster, behielten sich aber das Wiederkaufsrecht auf 4 Jahre vor.

### **Zu Urspringen.**

Zwei Güter, eins zu „Larh“ (ist ein Berg) und eins zu whermerß“. Auf beiden Gütern hatten die v. E. auch Azung und Lager.

### **Zu Waldsachsen.**

a) Ein Drittel des Zehnten, f. „Marktst.“. — 1444 u. 1452, f. Greusingsh.“. b) Alle Rechte, welche das Domkapitel zu Würzburg an dem Dorfe W. bei Marktsteinach gehabt. Am 31. Mai 1436 stellten Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jörg und Hermann einen Revers darüber aus, daß ihnen der Dechant Merlein Truchseß und das Kapitel des Stifts Würzburg für die 500 Gulden, welche der Bischof Johannes zu Würzburg dem Eberhard v. Eberstein schuldig war, und für die von letzterem dem Stifte geleisteten Dienste alle Rechte des Domkapitels an dem Dorfe Waldsachsen bei Marktsteinach zum Leihgedinge dergestalt verschrieben haben, daß sie alles nutzen sollen, solange noch einer von ihnen am Leben sei.

### **Zu Weisbach.**

Ein Hof, welchen die Ebersteine der Ginolfschen Linie in W. aufbauten, nachdem Gräfenhain abgebrannt war. Derselbe zinst jährlich 5 Pfd., 2½ Bischofshheimer Malter Korn, ebenso viel Hafer und 2 Mezen Erbsen und wurde 4. Januar 1606 an den Bischof Julius verkauft (f. „Gräfenhain“). Leichensteine und die Weisbacher Pfarr-Matrikel beweisen, daß in Ginolfs gestorben sind und in Weisbach begraben liegen: Wolf Dietrich († 20. Januar 1585) und Georg Sittig v. E. († 2. Nov. 1600), wie auch zwei ihrer Schwestern.



Am 4. Febr. 1542 ordnete Georg der Ältere v. E. zu Ginosfs von neuem an, daß jeder Pfarrer zu Weisbach in der dortigen Kirche alle Sonntage des ganzen Geschlechts v. E. mit einem gemeinen Gebete gedenken und alle Gold-  
 fassen dasselbe Geschlecht begehen, auch die Kirchweih zu Gräfenhain alle Jahre feiern sollte.

Jetzt wird in der Kirche zu W. für die Familie v. E. jährlich noch sechs Mal (an den 4 Quartal-Sonntagen, am Kirchweih- und Karfreitage) mit der ganzen Gemeinde laut gebetet. Die Formel der Verkündigung lautet: „Lasset uns beten drei Vaterunser und drei Ave Maria für die Lebenden und Verstorbenen der freiherrlichen Familie von Eberstein.“ Dafür hat der Pfarrer jährl. 6 Megen Korn als Gültgefälle von den früher Eberstein'schen Unterthanen zu W. zu erheben, wie dies auch in dem dortigen Pfarrbuche, welches 1566 anfängt, von dem damaligen Pfarrer eingeschrieben ist. Ein Brief des Herrn Pfarrers zu Weisbach vom 10. März 1865 an Louis Ferdinand Frhrn. v. Eberstein (damals in Sondershausen) enthält folgende Stelle:

Möge der gütige Gott in Ansehung des Gebetes, das wir an den 4 Quartalsonntagen, am Kirchweihfeste und Charfreitage mit der ausdrücklichen Bemerkung: „Laßt uns beten für die Lebenden und Verstorbenen der freiherrlichen Familie von Eberstein“ verrichten, allen Gliedern dieser 2c. Familie, und ganz besonders Euren Hochgebornen Gnaden eine kräftige Gesundheit, reichlichen Segen zum fernerer Blühen der Familie und seine göttlichen Gnaden zum Heile der Seele mildest verleihen!

Adam Joseph Weber, Pfarrer zu Weisbach.

Weisbach, 10. März 1865.

Zu Werde, f. „Marktst.“.

Wickers, f. „Auersberg“.

Zu Wittichhausen.

Der Zehnt, mit welchem Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. 7. Mai 1419, am 30. Aug. 1443 aber nur Eberhard vom Stifte Würzburg beliehen wurden. Des letzteren Sohn Hermann erhielt 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 nur ein Drittel dieses Zehnten zu Wehen.

Zu Wollbach zw. Neustadt u. Melrichsstadt.

a) Ein Theil des Zehnten, welchen 1285 Botho v. E. mit Einwilligung seiner Erben: Heinrich, Botho und Hermann, und mit lehenherrl. Konsens des Bischofs Berthold von Würzburg dem Kloster Wechterswinkel pro remedio animae suae übergab.

b) 8 Morgen Weinberge und ein Hof mit Äckern, Wiesen und Zubehör, welche Stücke 1315 Ritter Heinrich und 1317 Ritter Konrad v. E. von dem Stifte Würzburg zu Wehen empfangen.

Zu Wülfershausen.

60 Zinshühner jährl., welche 1303 Heinrich v. E. hatte.

Wüsten-Sachsen, f. „Auersberg“.

#### IV. Im Markgräflich Brandenburg-Culmbach'schen.

Das halbe Schloß Grassults

und Behausung mit seinen Zugehörungen des Dorfes, Marktes und der Äcker, welches Lorenz von Eberstein von Hans von Tann kaufte und 21. Dez. 1463 von dem Abt Eberhard auf dem Münchberge zu Mannlehen empfang.



### **Das Schloß Rabenstein,**

welches 10. Januar 1432 der Markgraf Friedrich dem Ritter Gerlach v. Eberstein wegen getreuer und unverdrossener Dienste in der Mark Brandenburg und auch in Franken dergestalt verschrieb, daß Gerlach das genannte Schloß, welches damals Ritter Konrad v. Nuffez inne hatte, „in leipdingsweise und auf seinem leibe, sein lebtage“ nach Konrad's v. Nuffez Tode, oder wenn er mit diesem einig würde, auch schon vorher einnehmen sollte.

### **V. Im Markgräflich Brandenburg-Ansbach'schen.**

#### **Das Schloß Lichtenau,**

welches 22. Juni 1450 Markgraf Albrecht von Brandenburg dem Ritter Gerlach von Eberstein, seinem Rathe, für genomnene Kriegsschäden auf ein Jahr überließ.

#### **Das Schloß Sachsen**

nebst Zubehör und zwei „Selden-Gütlein“, den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und einer Mühle zu Sachsen, welches alles Konrad v. Luchau und Lorenz v. Eberstein 8. Juni 1464 von dem Markgrafen Albrecht zu Mannlehen empfangen.

### **VI. Im Stifte Hersfeld.**

Zu **Neuwallenstein**, später **Neuenstein** genannt,

Ein Viertel des Schlosses, welches Else geb. v. Wallenstein ihrem Gemahl Philipp v. E. als Heirathsgut zubrachte und mit ihrem Gatten 1504 an Kurd v. Wallenstein verkaufte.

### **VII. Im Herzogthum Sachsen-Coburg.**

#### **Zu Ketschendorf.**

1484 wurden Albrecht und Karl v. Coburg mit Gütern vor der Stadt Coburg und zu Ketschendorf mit einem Höflein zu Neuseß, „die sie Alsmus v. Eberstein abgekauft“, und vom Herzoge Wilhelm zu Vehn hergebracht, beliehen.

### **VIII. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar.**

#### **Zu Dornburg.**

a) Ein freier „Satilhof“ mit  $2\frac{1}{2}$  Hufe Artland, 4 Weinbergen, dem achten Theil der Früchte am Dornberge, 22 Acker Holz auf dem Forste, einem Fleck Wiesen unter der Burg und Erbzinsen nebst zugehörigen Erbzinsen zu Wormstedt, Oberndorf, Steudnitz, Golmsdorf, Ketsnitz, Wilsdorf, Neuenstedt, Hirschroda, Dorndorf und Priesnitz, auch den Erbgerichten auf ihren Gütern in den Dörfern Dorndorf, Raschhausen, Ketsnitz, Wilsdorf und auf dem Acker vor der Stadt Dornburg. b) Ein „friher kretschmar“. c) Das Amt.

Nachdem Heinrich seinen Antheil an Marktsteinach an seine in Franken verbliebenen Vettern, die Gebrüder Alsmus, Wilhelm und Peter, abgetreten hatte, machte er sich in dem nördlich von Jena gelegenen Dornburg an der Saale und in dem bei Apolda gelegenen Flurstedt sesshaft.

Zu Dornburg war noch wenige Jahre vor Heinrich's Übersiedelung nach Sachsen angeessen Konrad v. Thüna, welcher von dem Herzoge Wilhelm 29. Sept. 1449 zu Mannlehn empfing:

a) zu Dornburg: den Siedelhof mit Garten und einer Heuscheune,  $5\frac{1}{2}$  Hufe Land Artacker, 3 Wiesen (2 unter Steudnitz, wo der Bach in die Saale fällt, 1 bei Ober-Steudnitz), ca. 20 Acker Weingarten (theils bei Dornburg, theils bei Jena gelegen), 3 Fleck Holz (das Bramenthal, Heinrichsthal und Thumenthal) und Erbzinsen;



- b) zu Zimmern: einen freien Hof mit Acker, Wiese und Holz,  $\frac{1}{4}$  an dem schloßhaftigen Gute,  $\frac{1}{4}$  am Lehenpferde,  $\frac{1}{4}$  am Backofen,  $\frac{1}{4}$  am Gefchoffe,  $\frac{1}{4}$  der Gerichte und Erbzinsen;
  - c) zu Dorndorf, Naschhausen, Kefznitz, Wilsdorf, Oberr-Trebra, Wormstedt, Werchausen und Heroldsrode Erbzinsen;
  - d) zu Merkewitz: Backofen, Keltern, Ober- und Untergerichte und Erbzinsen.
- Konrad's Söhne Rudolf und Friedrich nahmen nach ihres Vaters Tode eine brüderliche Erbtheilung vor. Dabei erhielt

#### I) Rudolf v. Thüna:

- a) zu Dornburg: Die Hälfte an dem freien Hofe mit der Behausung und Garten,  $2\frac{1}{2}$  Hufe Land, eine Wiese unter Steudnitz, 8 Acker Weingarten (den Unger, im Elmenthale, bei der Warte zu Dornburg und den Burgstadel), 2 Fleck Holz (das Bramenthal am Forste und im Heinrichsthale) und Erbzinsen;
- b) zu Zimmern: die Hälfte der väterl. Güter;
- c) zu Kefznitz, Hirschroda, Wilsdorf, Eckelstedt, Werchausen, Naschhausen, Dorndorf, Steudnitz und Trebra Erbzinsen;
- d) zu Merkewitz: die Hälfte des väterl. Besitzes.

#### II) Friedrich v. Thüna:

- a) zu Dornburg: die Hälfte an dem freien Hofe mit dem Vorwerke, Heuscheune und Garten davor,  $2\frac{3}{4}$  Hufen Land, 2 Wiesen (unter der Burg und am Stiege diesseit des Steudnitzer Baches), 3 Weingärten (Hogenberg, Czazernen und im Elmenthale) und  $\frac{1}{8}$  des Weingartens Thurnberg, 4 Fleck Holz (im Bementhale, auf dem Thumenthale, am Schönsberge und im Heinrichsthale) und Erbzinsen;
- b) zu Zimmern: die Hälfte der väterl. Güter;
- c) zu Hayne, Steudnitz, Kefznitz, Neuenstedt, Oberndorf, Wilsdorf, Wormstedt, Golmsdorf, Naschhausen und Dorndorf Erbzinsen;
- d) zu Merkewitz: die Hälfte des väterl. Besitzes.

Friedrich v. Thüna verkaufte seinen Antheil mit Ausnahme seiner Lehne zu Merkewitz an Heinrich v. Eberstein, und Rudolf v. Thüna den seinigen an seinen Schwiegersohn Rudolf v. Wazdorf, der nach Heinrich's v. Eberstein 1487 erfolgtem Tode von dessen Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp auch deren (d. i. Friedrich's v. Thüna gewesenen) Antheil und das Kretschmargut zu Dornburg hinzu kaufte, und also auf diese Weise alle Güter wieder vereinigte, welche vormal's Konrad v. Thüna besaßen.

Außer den aufgeführten Grundstücken und Zinsen zu Dornburg nebst Zubehör erwarb Heinrich noch a) zu Dornburg: eine freie Schenkstatt oder Kretschmar; b) zu Zimmern: eine halbe freie Hofstatt und eine freie Hufe Artland von Friedrich v. Thüna;

ferner c) zu Flurstedt: 2 freie Siedelhöfe nebst Zubehör, 4 Hufen Artland, an 60 Acker Weiden und Wiesen, Backofen, Fischwasser auf der Alm, Erbzinsen und 2 Weinberge;

endlich d) zu Eckartsberga: einen bei dem Geleitsamte daselbst zu erhebenden jährl. Zins von 70 Gulden, welchen er für 700 Gulden von Friedrich v. Thüna, dem derselbe von dem Herzoge Wilhelm pfandweise verschrieben war, kaufte.

Heinrich wurde mit seinen neu erworbenen Gütern zu Dornburg, Zimmern und Flurstedt 1453 und 1456 von dem Herzoge Wilhelm, 1483 aber von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht beliehen. Im Jahre 1460 gab er mit Konsens Herzogs Wilhelm seiner Frau auf das Kretschmargut zu Dornburg Leibzucht.





Am 24. März 1461 erhielt Heinrich von dem Herzog Wilhelm zu Mannlehn: einen freien Siedelhof,  $2\frac{1}{2}$  Hufe Land und Weinberge, auch 22 Acker Holz zu Dornburg, ferner eine Hufe Land,  $\frac{1}{8}$  an dem Gerichte und an dem Backofen zu Zimmern außer den Erbzinsen und Zugehörungen „wie Friedrich Thun, dem er die abgekauft“, inne gehabt.

Am 12. August 1468 schloß Herzog Wilhelm von Sachsen mit Heinrich v. E. einen Vertrag, kraft dessen er die dem Letzteren auf das Geleitsamt zu Eckardsberga für 700 fl. rhn. verschriebene Jahresrente von 70 fl. dadurch wieder ablöste, daß er Heinrichen v. E. das Amt Dornburg auf 7 ganze Jahre (v. 24. Aug. 1468 an gerechnet) unberechnet einräumte und demselben außerdem noch jedes Jahr zu Michaeli praenumerando 100 fl. zurückzuzahlen versprach:

Heinrich sollte in dem Amte an seiner Kost „auf den Bescheid“ haben und halten sich selbdrdritte Personen, sin Wib selbsünfte, 1 Schreiber, der dem Herzoge zustand, 1 Landknecht, der Richter mit war, 1 Kellner, 1 Koch, 2 Weinknechte, 1 Wasserführer, 3 Viehmehde, 1 Thormwärter auf der Burg und 1 in der Stadt und 1 Präbende, das also zusammen 21 Personen ausmachten, dazu 2 reißige Pferde, 4 Wagenpferde, 1 Wasserpferd und des Landknechts Pferd.

Dann sollte Heinrich jedes Jahr an 3 Frohntagen 44 Menschen zu 22 Pflügen speisen, was zusammen 132 Personen waren, die auf einmal gespeist werden mußten, außer diesen aber auch noch die Holz-, Heu- und andere Frohner.

Zu solcher „haltung des Boyts“ und obgedachter Personen sollte des Herzogs Schreiber Heinrichen jedes Jahr „zu Bescheide“ reichen und verabfolgen lassen 20 Erfurter Malter Korn und das Brod von den 6 Bachhäusern; dann in den Keller: 12 Erfurter Malter Gerste, 6 Erfurter Malter Hopfen; ferner in die Küche: 6 Kühe oder 12 Gulden dafür, 10 Schöpfe in der Pflege zu Zins, 14 Lammessbäuche Zinse, 3 Gänse von den 17 Zinsgänsen, 1 Schock Hühner von den Zinshühnern, 3 Dienstfische alle Wochen, in der Pflege 4 Schock Halbfische, eine Kiepen Stockfische, Maufe genannt, von 500, 1 Etlick Salz zu Zinse,  $\frac{1}{4}$  Hanf Zinse,  $\frac{1}{2}$  Kloben Flachs, 2 Becher  $2\frac{1}{2}$  Maß Mohn Zinse.

Hierzu sollte der Schreiber noch geben jährlich 3 Scheffel Rübsamen zu „Olen“, 3 Scheffel Erbsen und einen Garten zu Kraut.

Heinrich sollte auch die Eier von den Hühnern im Vorwerke erhalten und 3 Schock 45 Eier Zinse,  $2\frac{1}{4}$  Stein Unfled Zinse zu „Geluchte“,  $6\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Wachs Zinse in die Kapelle.

Auch sollte der Schreiber Heinrichen für seine 2 Pferde und die 4 Wagenpferde zu vollem Futter 60 Erfurter Malter Hafer, für des Landknechts und das Wasserpferd, auf welchem der Schreiber reiten sollte, zu halbem Futter 10 Erfurter Malter Hafer jährlich und Heu und Stroh aus dem Vorwerke nach Bedarf geben.

Ferner sollte der Boyt die Melkekühe und alles Rindvieh in dem Vorwerke die 7 Jahre aus, und Stroh, Spreu und Heu aus dem Vorwerke für das Vieh vom Schreiber erhalten und sollte die Nutzung davon ziehen; wohingegen er aber keine Butter oder Käse in die Küche bekam.

Am Rindvieh war vorhanden: 5 Melkekühe, 3 zweijährige Farren, 6 jährige Kälber, halb Farren und halb Kälber.

Ueberdies sollte Heinrich alle Schweine im Vorwerke die 7 Jahre über zu seinem Nutzen behalten, weshalb er aber auch kein Bachen oder Brühschwein für die Küche zu fordern hatte.

An Schweinen waren da: 2 Tocken, überjährig, 1 Eber auch überjährig, 16 große verschnittene Schweine, älter als jährig, 16 mittelmäßige Schweine,  $\frac{3}{4}$  Jahr alt, 14 halbjährige Schweine und 15 Speneschweine.



Ferner war ausbedungen, daß des Herzogs Schreiber zu Dornburg mit allen Nutzungen, Renten, Gerichtsfällen und allen Sachen über die gemeldten 100 Gulden und über den dem Boyte zu reichenden Bescheid dem Herzoge zu gewarten verpflichtet sein sollte, des Herzogs Gefinde aber sollte er auslohnern.

Der Boyt sollte auch von des Herzogs wegen dessen „arme Leute in der Pflege und die Gerichte vertheidigen und bei den Richtungen sein“.

Die Schäferei endlich sollte dem Herzoge allein zustehen zu Gewinn und Verlust und von dem Schreiber verweist und mit dem andern dem Herzoge jährlich berechnet werden.

Am 9. Mai **1484** kamen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen, Gebrüder, mit Rudolphen v. Wazdorf und Heinrichen v. Eberstein dahin überein, daß sie und ihre Erben hinfür den Backofen zu Zimmern ganz und gar, auch das Obergericht auf ihren Gütern zu Naschhausen, Dorndorf und auf dem Acker vor Dornburg gelegen innehaben und behalten, dagegen der v. Wazdorf und der v. Eberstein, auch ihre Leibes-Lehnserben das Lehnspferd auf der Dorfschaft Zimmern, daran sie vormals einen vierten Theil gehabt, gar und ganz, dazu das Erbgericht auf allen ihren Gütern zu Naschhausen, Dorndorf, Wilsdorf, Kosnitz und ihrem Acker vor Dornburg innehaben und behalten sollen. Zeugen: Hugolt v. Slinitz, Obermarschall und Dr. Joh. Beck.

Am 3. Mai **1488** erhielten die Gebrüder Hans, Simon, Karl und Philipp v. Eberstein von dem Herzoge Albrecht von Sachsen zu rechtem gesammten Lehn:

zu **Dornburg**: einen freien Satilhof, eine Scheune und einen Garten davor mit ihrem Umfange und Erbzinßen,  $2\frac{1}{2}$  Hufe Land an Artacker, 3 Weinberge und  $\frac{1}{8}$  der Früchte am Tarenberge, alle vor Dornburg gelegen, 22 Acker Holz auf dem Forste, ein Wiesenfleck unter der Burg;

zu **Zimmern**:  $\frac{1}{8}$  der Gerichte im Dorfe und die Hälfte am Lehnspferde mit den besessenen Männern und Erbzinßen;

zu Wurmstedt, Oberndorf, Studnitz, Golmsdorf, Kosnitz, Wilsdorf, Neuenstedt, Hirschrode, Dorndorf und Priesnitz Erbzinßen;

in den Dörfern Dorndorf, Naschhausen, Kosnitz, Wilsdorf und auf dem Acker vor der Stadt Dornburg auf ihren Gütern Erbgerichte;

zu **Flurstedt**: 2 freie Satilhöfe mit Scheunen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, 60 Acker Weide und Wiesen, Erbzinßen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Elm und 2 Weinberge an dem Steingraben;

zu Ober-Lebra, Wickerstedt, Darnstedt, Wiegendorf, Sulzbach und Herressen Erbzinßen.

mit allen ihren Rechten, Freiheiten, Würden, „inmaßen Heinrich v. Eberstein, ihr Vater, die vormals“ von dem Herzoge Wilhelm († 1482 zu Weimar) hernach von dem Kurfürsten Ernst († 1486) und dessen Bruder Herzog Albrecht zu Lehn empfangen, welchen letzteren die oben aufgeführten Lehnsgüter in brüderlicher Erbtheilung (26. Aug. 1485) zugefallen waren. Zeugen: die Ritter Jörg v. Schleinitz und Dietrich v. Harraß und der Kanzler Dr. Johann Erolt. Act. Lipzck.

Gleich nach seines Vaters Tode verkaufte Hans, der älteste der oben genannten Gebrüder von Eberstein, die halbe freie Hofstätte und die freie Hufe Artland zu Zimmern an Rudolf v. Wazdorf, welcher auch 3. Mai **1488** diese Stücke „inmaßen wie die v. Thun und Heinz v. Eberstein die vorzeiten innegehabt“, von dem Herzoge Albrecht zu Mannlehen empfing.

Am 26. Febr. **1490** verkaufte Hans v. Eberstein für sich und seine Brüder Simon, Karl und Philipp ihre Besitzungen zu Dornburg und Zimmern, und ihre Gefälle in Wurmstedt, Oberndorf, Steudnitz, Golmsdorf, Kosnitz,



Wilsdorf, Naustdt, Hirschrode, Dorndorf, Priesnitz und Raschhausen, außerdem auch ihren freien Kretschmar zu Dornburg an Rudolf v. Watzdorf, welcher 2. März 1490 auch alle diese Güter und Gefälle mit Ausnahme des Kretschmars im Auftrage des Herzogs Albrecht von dessen Sohne Herzog Georg zu Mannlehn erhielt. Zeugen: Ritter Dietrich v. Schönberg, Hofmeister, Dr. Johann Erolt, Kanzler, Dietrich v. Schleinitz, Georg v. Miltitz, Ritter, Ulrich v. Wolffersdorff, Domdechant, Dr. Sigmund Pflug, Domherr zu Meissen, Friedrich v. Wicleben und der Untermarschall Sigmund v. Maltitz.

Am 15. Okt. 1491 empfing Rudolf v. Watzdorf auch die Schenkstatt oder Kretschmar zu Dornburg, „etwan Heinrichen v. Eberstein und seiner Erben gewest“, von dem Herzoge Georg zu Sachsen zu Mannlehen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich genannter Watzdorf mit dieser Beleihung „gar nichts behelfen“ sollte, im Fall der Nachweis geführt würde, daß der Herzog Wilhelm „solchen Kretschmar mit seiner Freiheit Heinrichen v. Eberstein und seinem Weibe allein zu ihren Leiben und nicht erblichen geliehen.“

### Zu Gfartsberga.

Ein bei dem Gleitsamte zu E. zu erhebender jährlicher Zins von 70 fl., welchen Heinrich v. E. für 700 fl. von Friedrich v. Thun, dem derselbe pfandweise verschrieben war, kaufte und welchen der Herzog Wilhelm 12. Aug. 1468 dadurch wieder ablöste, daß er Heinrichen das Amt Dornburg auf sieben Jahre unberechnet einräumte und ihm außerdem noch in jedem Jahre 100 fl. zurückzahlte.

### Zu Flurstedt bei Apolda.

a) Zwei freie Satelhöfe mit Scheunen, Stallungen, Garten, 4 Hufen Artland, an 60 Acker Weiden und Wiesen, Erbzinsen, Backofen, Fischwasser auf der Elm und 2 Weinbergen am Steingraben nebst zugehörigen Erbzinsen zu Ober-Trebra, Wickerstedt, Darmstadt, Wiegendorf, Sulzbach und Herressen, womit Heinrich v. E. 1456 von dem Herzog Wilhelm und 1483 von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht beliehen wurde. Am 3. Mai 1488 erhielten die genannten Güter Heinrich's v. E. vier Söhne Hans, Simon, Karl und Philipp vom Herzog Albrecht zu Lehen.

Heinrich's Söhne hatten 1488 und 1490 die von ihrem Vater auf sie vererbten Lehngüter zu Dornburg und Zimmern nebst Zubehör an Rudolf v. Watzdorf verkauft und hatten nur die beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt behalten. Daher erhielten nach Herzogs Albrecht Tode († 1500) von dessen Sohne Herzog Georg zu Sachsen die damals noch lebenden Gebrüder Hans, Simon und Philipp v. Eberstein am 4. Okt. 1501 zu rechtem gesamten Mannlehen nur

zu **Flurstedt**: zwei freie „Satelhöfe“ mit Scheunen, Stallungen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, bei 60 Acker Weiden und Wiesen ungefähr und Erbzinsen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Elmenau und 2 Weinberge am Steingraben;

zu **Ober-Trebra**, Wickerstedt, Darmstadt, Wiegendorf, Sulzbach und Herressen Erbzinsen

mit allen ihren Rechten, Freiheiten, Würden, in allermaßen sie solche Güter vormals von Herzog Georgs Vater, Herzog Albrecht, zu Lehn hergebracht und nun kraft eines zwischen den Gebrüdern Georg und Heinrich, Herzögen zu Sachsen, ersterem mit der Lehnsfolge zugefallen waren.

b) Drei Viertel Hufen Land, welche die Gebrüder Hans und Philipp v. E. nebst 2 Hufen Land und einem Weingarten zu Ober-Trebra von dem Ritter Volkmar Koller kauften und 28. Januar 1516 von dem Herzog Johann zu Lehen empfingen.



Auf Bitten der Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein wurden auch „sämtlich mit ihnen belehnt“ ihre Vettern **Kilian** und **Georg**, Gebrüder, und **Philipp** und **Mangold**, Gebrüder v. Eberstein, und zwar dergestalt, daß, im Fall Hans und Philipp ohne männliche Lehnserben sterben, obige Güter zuvörderst auf Kilian und Georg und deren Leibslehnerben und nach deren Aussterben erst auf Philipp und Mangold und ihre Erben fallen sollten. Zeugen: Heinrich v. Ende, Ritter, und Friedrich v. Thun, Hauptmann zu Weimar. Act. Weimar.

### Zu Ober-Trebra.

- a) Zwei Hufen Land und ein Weingarten, s. Flurstedt.
- b) Eine halbe Mühle nebst angrenzender Baustatt und Garten, 2 Hufen 8 Acker Ackerland und Erbzinsen, womit 1. Aug. 1516 die Gebrüder Hans und Philipp v. E. unter Zuziehung ihrer fränkischen Vettern Kilian, Georg, Philipp und Mangold v. E. als Mitbelehnte vom Abte Johann zur Pforte beliehen wurden.

### Zu Zimmern.

- a) Eine halbe freie Hofstätte und eine freie Hufe Ackerland, welche von dem Herzog Wilhelm zu Mannlehn rührende Stücke vormals Friedrich Thun besaßen. Heinrich v. Eberstein überließ dieselben für 300 alte Schock (Groschen) an Hans Markgraf zu rechtem freiem Erbzinsgute, jedoch unter Vorbehalt der gebührenden Frohne auch der Erblehen und der Oberlehnherrlichkeit Seitens des Herzogs Wilhelm und unter der Bedingung, daß ihm, Heinrichen, und seinen Leibs-Lehnerben jährlich 1 Erfurter Malter Hafer zu Zins daraus entrichtet werden mußte. Hierzu ertheilte Herzog Wilhelm am 9. April 1463 seinen lehnherrlichen Konsens. Heinrich's Sohn Hans verkaufte diese Stücke an Rudolf v. Watzdorf, der 3. Mai 1488 damit vom Herzog Albrecht beliehen wurde.
- b) Ein Achtel der Gerichte über Hals und Hand im Dorfe und Felde, die Hälfte des Lehenpferdes und Erbzinsen. Das halbe Lehenpferd hatte Heinrich v. E. vom Herzog Albrecht gegen Abtretung des ihm zustehenden Drittels des Backofens zu Zimmern erhalten (s. Dornburg).

Die ihre Brüder Karl und Simon überlebenden Hans und Philipp v. Eberstein blieben angesessen im Weimarischen bis etwa zum Jahre 1528. Nachdem sie ihre Güter zu Flurstedt und Ober-Trebra an Volkmar Thangel und dessen Sohn Heinrich verkauft hatten, siedelten sie in den untern Theil der Goldenen Aue im Anstrutthale über. Hier in dem zur gräfl. mansfeldischen Herrschaft Heldrungen gehörenden Marktflecken Gehofen erwarben sie den zuletzt der Familie v. Harras gehörig gewesenen Haupt-Rittersitz und außerdem noch den von der Familie v. Hacke gegründeten ritterbürtigen freien Siedelhof, indem ihnen zugleich die obere und niedere Gerichtsbarkeit von den Grafen v. Mansfeld übertragen wurde.

Am 18. Mai 1531 belieh Herzog Georg von Sachsen den Volkmar Tanigel und dessen Sohn Heinrich mit den von ihm lehnrübrigen beiden freien Siedelhöfen zu Flurstedt nebst Zubehör und dem Zehnten zu Flurstedt, „wie den Niklas Sonntag und seine Vorfahren zu den Lehen des Heil. Kreuzes zu Dornburg gebraucht und gegen etliche Zinsen mit Verwilligung des Sieglers zu Erfurt abgetreten, in aller Maßen solche Güter **Hans** und **Philips** v. Eberstein gehabt, bemeldeten Thonigeln verkauft und aufgelassen“, zu Mannlehn; auch wurden „sämtlich mit ihnen“ die Gebrüder Hans, Wolf und Bastian Tanigel beliehen. Zeugen: Simon Pistoris Doktor, Melchior v. Kutzleben, Amtmann zu Sangerhausen, Ernst v. Miltitz, Marschall. Act. Quedlinburg.



Und am 6. Okt. 1531 verließ Kurfürst Johann von Sachsen dem Volkmar Daniel die von ihm lehnrübrigen Güter zu Ober-Trebra und Flurstedt, „alles von Hansen und Philippen v. Eberstein Gebrüdere erkaufte“, welche die aufgelassen und zuvor von ihm und dem Kurfürsten Friedrich, seinem Bruder, zu Mannlehn gehabt. Zeugen: Hans v. Doltz, Christian Baier, Dietrich v. Storschedel, Hofmarschall. Act. Weimar.

Die Gehofen'schen Ebersteine besaßen im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

### Zu Ettersburg.

Ein Gut, welches Wolf Dietrich v. E. († 19. März 1627 zu Ettersburg) 1621 von Hans Leudolf Worm (Wurm) zu Heichelheim kaufte und auf seine Witwe und seine Töchter Sophia und Sabina Katharina (verm. 6. Aug. 1649 mit Hans Ernst v. Eberstein) vererbte. Die Witwe v. E. verkaufte ihren Antheil (Haus, Hof, Garten, 43½ Acker Land und 3½ Acker Holz, welches alles Klosterlehen war) an ihren Schwiegersohn Hans Ernst v. E., erbt jedoch den Antheil ihrer um d. J. 1651 † Tochter Sophia wieder, als Haus, Hof, Scheunen, Ställe, Gärten, ungefähr 6 Acker Holz im Ettersberge und 41¾ Acker Artfeld, welches alles neben dem Gute ihres Schwiegersohnes an der fürstl. Schäferei gelegen war. Einen Theil dieses Gutes hatte also dem Hans Ernst v. E. seine erste Frau als Heirathsgut zugebracht, den andern Theil aber hatte er von seiner Schwiegermutter noch dazu gekauft. Sein Gut bestand nun aus Haus, Hof, Scheunen und Ställen, drei Gärten und 3 Hufen Land (2 freie und 1 Bauernhufe). Gegen dies Gut tauschte Hans Ernst v. E. 2. Dez. 1652 von dem Herzog Wilhelm das Bünausche Rittergut zu Groß-Obringen ein. Am 13. Okt. 1654 trat auch Wolf Dietrich's v. E. Witwe ihre Besitzungen zu Ettersburg an den Herzog Wilhelm ab und erhielt dafür einige Pertinenzien des Bünauschen Rittergutes zu Groß-Obringen.

### Zu Groß-Obringen.

a) Das Bünausche Ritter- und Mannlehengut, welches Hans Ernst v. E. 2. Dez. 1652 gegen sein Gut zu Ettersburg von dem Herzog Wilhelm eintauschte. Dasselbe bestand aus dem adligen Hofe mit seinem Umfange und Gärtlein, 2 Teichlein im Dorfe, 60 Acker Holz im Ettersberge, 3 Hufen 9¾ Acker Artland, 8¾ Acker Wiesen und Erbzinsen mit den Lehenwaren. Der Herzog versprach auch, nicht nur Hans Ernst mit diesem Gute zu beleihen, sondern auch, „seine beeden Brüdere Georg Philipp undt Albrecht Otten von Eberstein, sambt dessen Vettern, den General Feld Marschall Leutnant Ernst Albrechten von Eberstein zu Gehofen, undt Hanns Geörgen von Eberstein Obristen Leutnant zu Oldisleben an gesambte Handt zu nehmen“.

Hans Ernst v. E. empfing am 9. Juni 1654 die Lehen über sein Gut zu Gr.-Obr. persönlich; der Lehenbrief darüber wurde ihm aber von Herzog Wilhelm erst 20. Juni 1661 ertheilt. Dies Gut wurde nach Hans Ernst's v. E. Tode auf Albrecht Hartmann v. E. auf Voigstedt und Otto Heinrich v. E. auf Artern verfällt, welche dasselbe 20. März 1675 zu Lehen empfangen, es aber 2. April 1680 an den Lieutenant Friedrich Wilhelm v. Harras verkauften.

b) Das Backhaus, ein Garten vor dem Dorfe, 3 Fleck Wiesen und 60 Acker, welche Stücke zu dem Bünauschen Rittergute zu Groß-Obringen gehört hatten und welche Wolf Dietrich's v. E. Witwe gegen ihr Gut zu Ettersburg 13. Okt. 1654 von dem Herzog Wilhelm eintauschte. Der Herzog gab ihr außerdem noch eine Anweisung auf 200 fl., damit sie sich nach ihrem Gefallen eine Wohnung zu Groß-Obringen kaufen könnte, endlich bestimmte, daß die ihr übergebenen Stücke so lange von allen Frohnen zc. befreit sein sollten, als dieselben unzertheilt beisammen bleiben würden.



Am 16. Januar 1664 setzte die Witwe v. E. zu ihren eben aufgeführten Besitzungen ihre drei damals noch lebenden Kinder: Ernst Albrecht, f. dänischen General-Feldmarschall, Anna Magdalena v. Bülow in der Alt-Mark und Maria Elisabeth verwittw. v. Hund, dergestalt zu Erben ein, daß Frau v. Hund das Backhaus zu Groß-Obringen nebst zugehörigem Garten zum voraus erhalten sollte.

### Zu Obisleben.

Ein Lehngut, welches der Feldmarschall E. A. v. E. kaufte, aber nach 1669 und vor 1675 wieder verkaufte und die dafür erhaltene Geldsumme zur Bezahlung des Gutes Breitungin mit verwandte.



## Zweiter Abschnitt.



# Die Lehnsträger

von 1116 bis 1600.

In den bis jetzt bekannten von den Äbten von Fulda ausgestellten Urkunden kommen von der Familie Eberstein, zwar noch nicht selbst mit dem Geschlechtsnamen bezeichnet, aber als die Väter von ausdrücklich dem Geschlechte zugetheilten Personen am frühesten — in den Jahren 1116 bis 1162 — die Gebrüder **Wilhard** und **Rupert** vor. Rupert war der Vater von **Wilhard** und **Herold „von Eberstein“** und sein Bruder Wilhard der Vater von **Wilhard** und **Botho „von Eberstein.“** Aus der um 1163 ausgestellten Urkunde über Ruperts letzten Willen erhellt, daß Rupert, wie auch sein Bruder Wilhard, zwar ein Ministeriale des Stifts Fulda, daß er aber außerdem noch mit freieigenen Gütern angeessen war. In dieser Urkunde wird Rupert *vir probus et honestus et in omnibus consiliis prudens ac providus* genannt. Da in dieser frühen Zeit der Kuralstyl noch nicht derartig schwülstig und freigebig mit Lobhudeleien war wie in den folgenden Jahrhunderten, so ist die angeführte Charakteristik ein Zeichen, daß Rupert als wirklicher Rath und Leiter der Verwaltung des Stifts bei Abt und Konvent in hohem Ansehen stand, und doch wiederum nach der andern Seite hin, daß Rupert dadurch, daß er — als freier Herr und, wie aus der Urkunde von 1186 zu erschließen ist, als nebst den anderen Verwandten Theilhaber der benachbarten Stammburg und der Stammbesitzungen — in die Ministerialität des berühmtesten Stiftes der Christenheit eintrat, durchaus keine Einbuße an seinem ritterlichen Ansehen und adligen Stande erlitten hatte.

Rupert's Söhne Wilhard und Herold treten zum ersten Male mit dem Familiennamen auf in einer von dem Abte Burchard von Fulda im Jahre 1170 ausgestellten Urkunde, betreffend die Wiedereinlösung des Gebietes Westere von dem Grafen Adalbert von Eberstein, der es von der Kirche zu Fulda pfandweise erhalten und lange Jahre inne gehabt hatte. Die ebenfalls zur Linie der



Ministerialen gehörenden Gebrüder **Wilhard** und **Botho v. Eberstein** bezeugen **1189** eine Tauschverhandlung des Abtes **Konrad** von **Fulda** mit dem Grafen **Gerhard v. Rieneck**. **Wilhard** erscheint hier mit der Bezeichnung **Senex**, jedenfalls im Gegensatz zu dem fuldischen Ministerialen **Wilhard v. Eberstein**, welcher **1226** als Ersatzstück für sein vom Stifte **Fulda** lehnrührig gewesenes, aber dann von ihm an das Kloster **Urszburg** als freies Eigenthum verkauftcs Hufengut in **Gulle** andere von seinen freieigenen Gütern dem Stifte **Fulda** zu **Lehn** auftrug.

Die älteren Brüder von **Wilhard** und **Rupert**, welche auf der **Stammburg** hausten und keine Veranlassung hatten, die Stellung der sogenannten **Gotteshausleute** einzunehmen, waren in der damals beginnenden Zeit des oftcn Wechsels der Gegenkönige aus den beiden feindlichen Parteien der **Ghibellinen** und **Welfen** mit ihren eigenen Angelegenheiten, wahrscheinlich auch durch Theilnahme an den **Kreuzzügen**, vollauf in Anspruch genommen. Hieraus ist es erklärlich, daß in den während der Zeit in **Fulda** vorgenommenen und schriftlich niedergelegten Verhandlungen nicht sie, sondern erst später ihre Söhne

### **Rupert, Diether, Adelbert und Gerhard von Eberstein**

auftreten. So schenkten **1186** unter dem Abt **Konrad** von **Fulda** die Ritter vom **Eberstein**, **Herold** und **Adelbert**, der von ihnen erbauten Kirche in **Dammersbach** ein **Güthen** daselbst mit der Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über dasselbe dem **Voigte** entzogen sein und dem **Geistlichen** zustehen solle, an welcher letzteren die **Ortsgemeinde** als solche jährlich einen bestimmten **Getreidezins** zu entrichten habe.

So erscheinen ferner die ebenfalls mit dem Familiennamen **Eberstein** ausdrücklich bezeichneten Gebrüder **Wilhard** und **Herold** und **Rupert** und **Diether** Gebrüder als Zeugen in einer Urkunde des Abts **Heinrich** von **Fulda** vom Jahr **1187**; als der genannte Abt **1193** den an **Kuno** Herrn von **Münzenberg** geschehenen Verkauf einiger Güter in **Assenheim** bestätigt, bezeugt solches **Diether v. Eberstein**. In einer für das Stift wichtigen Urkunde desselben Abtes **Heinrich**, welcher das fast verarmte Stift durch seine wirthschaftlichen Maßregeln und Fürsorge wieder in bessern Zustand gebracht hatte und das mit saurer Mühe Zusammengebrachte dem Stifte erhalten wissen wollte, treten **1197** als Zeugen auf **Diether**, **Albert**, **Gerhard** und **Botho v. Eberstein**.

In der nächsten Generation der **Burgherren** vom **Eberstein** erscheinen zu Anfang und in der Mitte des 13. Jahrhunderts **Albert** (dessen Tochter **Jutta** **1261** und **1271** als Ehefrau **Konrad's v. Eberstein** zu **Poppenhausen** vorkommt), **Otto** (dessen Sohn **Eberhard** **1267** eine der 13 durch die Schlacht bei **Ritzingen** erledigten **Würzburgischen** Domherrenstellen erhielt), **Heinrich** (s. unten) **Konrad**, **Georg** und

### **Botho v. Eberstein**

welcher **1209** zusammen mit dem **Marshall** **Heinrich v. Lauer** und anderen eine Urkunde des **Bischofs Otto** von **Würzburg**, betreffend einen Vertrag zwischen dem Kloster **Neustadt** und **Albrecht's v. Hohenlohe**, bezeugt und **1219** zugegen ist, als unter dem Abt **Kuno** von **Fulda** **Graf Otto v. Henneberg** zu **Bodenlauben** ein Gut zu **Klein-Wenckheim** dem Kloster zu **Bildhausen** vermachte.

**Kunegunde**, die Schwester des eben genannten **Marshall's** des Stifts **Würzburg** **Heinrich v. Lauer**, war mit **Botho v. Eberstein** verheirathet und hatte von diesem mehrere Söhne, darunter **Volger**, **Botho** und **Konrad**.

Zwischen **Heinrich v. Lauer** einerseits und seinem Schwager **Botho v. Eberstein** und dessen Söhnen andererseits hatten längere Streitigkeiten ob-



gewaltet. Dieselben wurden geschlichtet durch Bischof Hermann von Würzburg, der am 23. Sept. **1231** folgende Entscheidungen traf.

1. Auf Ansuchen des genannten Marschalls überträgt er dem Volger v. Eberstein und dessen Brüdern das Marschallamt mit dem dazu gehörigen Dorfe Niederlauer zu Lehn; außerdem übergiebt er dem Volger einen Hof in Salzburg und dessen Bruder Botho einen Hof in Osterburg zu Burglehn, und beide Brüder schwören unter Anrührung der Reliquien, ihre Frauen aus dem Stiftsbezirke zu nehmen; auch ihre Erben sollen diese Höfe nach ihnen inne haben, wenn sie gleicherweise Ministerialinnen des Stifts zu Frauen nehmen.

2. Ueberdies vermacht der genannte Marschall denselben Knaben das ganze Recht, welches er in dem von dem Stifte pfandweise inne gehaltenen Dorfe Luttenah hatte, dann sein Recht an den gleichfalls von ihm für 14 Mark pfandweise inne gehaltenen Gütern bei Haselbach, desgl. sein ganzes Allodialleigenthum als auch sein Lehn bei Müdelingen, wie auch sein ganzes fuldisches Lehn, endlich alle seine eigenen Leute und Vasallen; dagegen leisten dieselben auf alle übrigen Güter des Marschalls Verzicht.

Der älteste Bruder Volger wird in der Urkunde von **1235** als Marschall des Stifts Würzburg aufgeführt, durch welche er freieigene Güter zu Leutershausen zu Stiftslehn machte als Ersatz für den zu seinem Salzburger Burglehn gehörenden, von ihm an das Kloster Wechterswinkel verkauften Zehnten zu Trimprechterode. In dieser Urkunde wird auch Botho v. Eberstein als Zeuge genannt, welcher nach seines Bruders Volger Tode als dessen Nachfolger im Marschallamt **1252**, **1255** und **1257** erscheint. Als sich indessen über das Amt Streit erhoben hatte zwischen genanntem Botho v. Eberstein und seinem 1231 noch unmündigen jüngeren Bruder Konrad zu Poppenhausen, vermittelte Bischof Fring denselben, nachdem er diesen Fall durch Schiedsrichter (Hermann v. Brende und Gernod Hovesculin auf Botho's Seite, Heinrich v. Regenstein und Konrad v. Bastheim auf Konrad's Seite) hatte untersuchen lassen, am 13. April **1261** dahin, daß Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an Botho das Marschallamt haben, und von seinen Söhnen, die er mit der Tochter Albert's v. Eberstein, auch einer anderen rechtmäßigen Gemahlin hinterlassen würde, stets der älteste das Marschallamt erhalten sollte, jedoch nur, wenn sich derselbe mit der Tochter eines Stiftsassen verheirathete, außerdem aber denselben verlustig sein sollte. Zur Bezahlung eines Theils der versprochenen Gelder wurden dem Konrad von seinem Bruder Fristen gesetzt (20 Mark bar, 30 Mark zu Michaeli und 25 Mark auf Walpurgis über ein Jahr) und für 150 Mark sollten die zum Marschallamte gehörigen Güter, darunter das Dorf Niederlauer, und ungefähr 3 Talente von anderen Gütern Konrad's zur Sicherheit haften. Im Fall Konrad stirbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte das Marschallamt an Botho's Linie zurückfallen. Dieser Fall scheint auch eingetreten zu sein, da nach Konrad (welcher bereits 1234 als Zeuge auftritt in einer Urkunde des Klosters Pforta und 1235 bei einer vom Abte Konrad von Fulda durch Urkunde bestätigten Schenkung des Burggrafen Dietrich v. Kirchberg an das von ihm gestiftete Nonnenkloster Kapellendorf, dann noch 1271 als Schirmvoigt über Güter in Döllbach vorkommt und dessen Tochter Elisabeth 1297 Klosterfrau zu Heidingfeld war) **1303 Heinrich v. Eberstein** außer dem halben Dorfe Leutershausen und Gütern in Unter-Elzbach, Strahlungen, Wülfershausen und Müdlingen auch das würzburgische Marschallamt mit dem dazu gehörigen Dorfe Niederlauer vom Stifte Würzburg zu Lehn empfing. Der Marschall **Heinrich** war aber der **älteste Sohn Botho's** und kommt als solcher neben seinen Brüdern **Botho** und **Hermann** in einer Urkunde vom 16. Febr. **1285** vor, kraft welcher der Vater Botho mit Zustimmung der Söhne für sein Seelenheil dem Kloster Wechterswinkel einen Theil seines Zehnten zu Wollbach vermachte.



Heinrich starb 1313. Nach seinem Tode wurde das Marschallamt dem Dietrich v. Hohenberg (der mit Heinrich's v. Eberstein Tochter **Hedwig** verheirathet gewesen sein soll) mit der Maß, wie es die v. Eberstein getragen, geliehen.

## Heinrich von Eberstein

(f. Seite 57)

bezeugte 1239 mit seinem Sohne Hermann eine durch Abt Konrad von Fulda bestätigte Schenkung eines Hufengutes in Harmundes seitens der bisherigen Besitzer an das Kloster St. Johannes bei Fulda. Der in dieser Urkunde als Heinrich's Sohn aufgeführte

## Hermann von Eberstein

ist anzusetzen als der Vater des fast ausschl. im fuld. Gebiete sich bemerkbar machenden

## Heinrich's von Eberstein, Ritters.

Dieser erscheint zuerst in Gemeinschaft mit Giso von Ebersberg und Johannes v. Linden als Zeuge in einer Urkunde des Abts Simon von Fulda vom 11. Mai **1284**, betreffend einen Vergleich zwischen ihm und dem Kloster zu Blankenau über einige ihm persönlich, als Herrmann's von Blankenwald Sohne, erblich zugehörige Besitzungen; dann tritt er neben Giso v. Ebersberg u. a. als Zeuge auf in einer Urkunde Abts Heinrich von Fulda vom 7. April **1292**, enthaltend eine Festsetzung in Bezug auf die Lehnfolge der fuldische Lehn Güter innehabenden Gotteshausleute.

Am 13. Januar **1298** stellt Ritter Heinrich v. Eberstein für den Müller Wigand zu Schrecksbach eine mit seinem Siegel versehene Urkunde über den geschehenen Verkauf von dessen Mühle an das Kloster zu Immichenhain aus: „et nos Henricus miles de Eberstein per preces Wigandi molendinarii et suorum heredum nostrum sigillum apposuimus huic carte.“ Das an der noch vorhandenen Original-Urkunde befindliche Siegel stellt das Wappenschild ohne Aufsatze dar und führt die drei verbundenen Fränkischen Lilien genau in der Weise, wie sie noch heutzutage bei seinen Nachkommen im Gebrauch sind.

Übermals bekräftigt er durch Anhängung seines Siegels einen Vertragsbrief vom 12. April **1305** zwischen Abt Heinrich von Fulda und seinen Ministerialen, Vasallen und Burgmannen. Im Jahre darauf, 5. Febr. **1306**, ist er als Zeuge bei der Eigenthumsübertragung der Herrschaft Frankenstein und des Hauses zu Salungen seitens der edlen Herren Ludwig und Heinrich Gebrüder v. Frankenstein an den Abt Heinrich von Fulda zugegen, und am 26. Mai **1306** zusammen mit den ebenerwähnten Verkäufern bei der Überweisung eines jährlichen Zinses an das unter dem neu erworbenen Schlosse Frankenstein gelegene Kloster Allendorf an der Werra durch den genannten Abt. — Außer dem Grafen Heinrich v. Battenberg, Herrn Anton v. Bruneck, Simon v. d. Tann, Wigand v. Futter, Konrad v. Bienbach, Giso v. Ebersberg und Simon v. Schlitz bezeugt Heinrich v. Eberstein 22. Aug. **1308** einen, mit Androhung von Konventionalstrafen bei Nichtimehaltung der Bedingungen versehenen, Vorkaufsvertrag zwischen dem Stifte Fulda und dem edlen Herrn Ludwig v. Frankenstein, worin die Ritter Wigand v. Futter und Heinrich v. Eberstein als Sachverständige und die oben genannten Herren v. Battenberg und v. Bruneck als Obmänner bestellt werden.

Im J. **1311** verkanften die Ritter Heinrich v. Eberstein und Eberhard v. Heustreu mit Genehmigung ihrer Erben und unter Lehnkonsens für 84 Pfund fuld. Heller zwei Allodia und vier vom Stifte Fulda zu Lehn gehende Hufen mit dem Walde Eichberg, Wiesen, Weiden, Wässern und allem Zubehör in dem Dorfe Marbach an das Kloster St. Johannes bei Fulda.



Vor 1317 wurde Ritter Heinrich v. Eberstein von dem Stifte Würzburg außer mit 10 Pfund jährl. Einkünften in Nordheim und Ostheim auch mit Hoffstätten, Aekern und Wiesen und mit **8 Morgen** Weinbergen zu Wollbach beliehen, welche letzteren Grundstücke nach 1317 als im Lehnbesitze des Ritters Konrad v. Eberstein vorkommen, sodaß als Ritter Heinrich's v. Eberstein Sohn anzusehen ist

### Konrad von Eberstein, Ritter,

† vor 1336, acquirirte vor 1317 von Wolfram Schenk v. Ostheim 2 Pfund fuld. Heller jährl. Zins zu Heufurt und von Marquard v. Pichtenberg 30 Malter jährl. Gerstenzins zu Stetten, womit er vom Stifte Würzburg beliehen wurde. Von diesem Stifte empfing er vor 1322 ferner noch zu Lehn: ein Haus und eine Hoffstatt zu Burglauer, in der Vorstadt gelegen (zu Burglehn), 2 Hufen zu Heufurt und 2 Hufen zu Hilders, 1 Hof mit Aekern und Wiesen, auch **8 Morgen** Weinberge zu Wollbach, 10 Pfund und 2 Hühner jährl. Zinsen zu Neustadt, Unter-Elzbach und Nordheim die Zehnten zu Döllbach und Hentenhausen.

Von dem Grafen Berthold von Henneberg hatte Konrad v. Eberstein **1317** zu Lehn 24 Morgen Weingarten und 30 Schillinge Heller jährliche Einkünfte zu Rüdlingen und noch andere Weingärten.

Einige Allodialgüter zu Ostheim übergab er 1318 mit Bewilligung seiner Frau Margaretha dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter Margaretha eintrat.

Von **1320** bis 1324 hatte er eine Hufe in Langen-Bieber vom Abte Heinrich von Fulda pfandweise inne. Er hatte nebst dem Ritter Johannes Voigt zu Salzburg und den Knappen Otto von Rühndorf, Fring und Otto v. Brenda wegen einer Weinlieferung für Konrad von Schweinfurt dem Ritter Helwig Officianten auf Pichtenberg, Bürgschaft geleistet, welche Abt Heinrich von Fulda 14. Juni 1325 aufhob.

Die Güter in Unter-Elzbach, welche er vom Stifte Würzburg zu Burglehn hatte, gab er und seine Frau Margaretha 21. Juni **1329** dem Kloster Wechterswinkel gegen 2 Hufen in Rode unter Hildenberg in Tausch, für deren Ersatz sie aber ihre Allodialgüter in Nordheim bei Pichtenberg dem Stifte Würzburg zu Burglehn auftragen mußten. Die beiden eingetauschten Hufen in Rode verkauften sie darauf dem genannten Kloster unter Vorbehalt des Wiederkaufs innerhalb 4 Jahren.

Als Graf B. zu Henneberg 7. Sept. 1336 die zwischen dem Bischofe zu Würzburg und dem Abte zu Fulda entstandenen Streitigkeiten vermittelte, wurde u. a. festgesetzt: „um die von Buchenau soll es bestehen, als es bei Bischof Hermann von Würzburg selig († 21. März 1335) getaidingt ward, also daß die Frau von Eberstein abgerichtet werde“. Und 27. März 1337 gelobte Ritter Hermann v. Buchenau dem Bischofe Otte zu Würzburg in Ausgleichung der Ansprüche der Frau v. Eberstein behüßlich zu sein.

Den oben aufgeführten Hof zu Burglauer, die beiden Höfe zu Heufurt und den Hof zu Hilders trug schon um diese Zeit der Stamm v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn. Diese Lehnsgüter waren noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts im Besitze der Gebrüder Kilian und Georg v. Eberstein, welche Brüder also von dem vor 1336 † Ritter Konrad in direkter Linie abstammen. Der Urgroßvater dieser Brüder, der 1451 † Eberhard, besaß Schweissbach, welches seit 1347 die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein ganz inne hatten. Bis zu genanntem Jahre war Eigentümer der einen Hälfte von Schweissbach der Edelfreicht Johann v. Eberstein.

Am 11. Nov. **1337** ertheilten Johann und sein Vetter Heinrich, der älteste der obengenannten fünf Brüder, ihre lehnherrliche Genehmigung zum Verkaufe eines



von ihnen lehrwürdigen Gutes zu Eweisbach an die Kirche zu Langenberg seitens Heinrich's v. Fischbach, und am Dienstage vor Wittfasten 1347 verkauften Johann v. Eberstein und seine Frau Neze „ihr halb Theil des Dorfes Eweisbach“, ein Gut zu Schackau und ihren Besitz zu Wehlers an die genannten fünf Brüder. Sieglar waren: Johann v. Eberstein und sein Schwager Konrad v. Trubenbach und Gise v. Haun; außerdem waren bei dem Kaufgeschäfte zu gegen H. v. der Tann gen. v. Bischofsheim und 2 Gebrüder v. Schneeberg. — Später verkaufte dieser Johann seine Güter zu Klein-Cassen, Gerhards, Langenberg, zu der Breite und die Mühle zu Langen-Bieber an Eberhard († 1394), den Sohn des jüngsten der osterwähnten fünf Gebrüder, auch Eberhard genannt, und Vater des 1451 † Eberhard, der außer Eweisbach auch die oben aufgeführten fuldischen Lehngüter mit seinem Bruder Mangold erblich überkommen hatte.

Hienach hat man mit Sicherheit anzunehmen, daß Ritter Konrad und seine Frau Margaretha die Eltern waren von

1. **Margaretha**, welche 1318 in das Kloster Wechterswinkel eintrat,
2. **Heinrich**, Ritter, s. unten,
3. **Botho**, Edelf knecht, erwarb im Januar 1359 wiederkäufl ich von dem Abte Heinrich von Fulda für 300 Pfund fuld. Heller eine jährl. Rente von 25 Pfund Heller, und zwar 12½ Pfund aus der Stadtbeet zu Fulda und 12½ Pfund aus ¼ des vor dem Schlosse Neuho f gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und 1½ Hufe zu Schweben, auch empfing er 1359 aus der Kammer des Abts zu Fulda 12½ Pfund Heller jährl. Rente zu Mannlehn. — Am 29. Nov. 1361 ver setzten Heinrich v. Lichtenberg und Else Eheleute für 60 Gulden ihre Besitzungen zu Harbach und den Wald zu Alhards an Botho und dessen Frau Sanne, welche Eheleute 1379 ihren Antheil an Schweben an die Gebrüder Ulrich und Friedrich von Hütten verkauften. — Am 30. Aug. 1370 ver setzte ihm, dem strengen Knechte Bote, wegen seiner Ansprüche für Leistungen und Unkosten im Dienste und für den darin erlittenen Schaden an Pferden Abt Heinrich 3½ Gut in dem Dorfe Luths.

Botho war 1356 bereits verheirathet mit N. geb. v. Eberstein und ist anzusehen als der Vater von

- 1) **Anna**, verm. 1386 mit dem Ritter Konrad v. Heßberg,
- 2) **Apel**, der 1388 mit Zustimmung seines Veters Eberhard seinen zu Biebera unter Bieberstein gelegenen Hof an Fritz Mores verkaufte.
4. **Konrad**,
5. **Friedrich**, Ritter,
6. **Eberhard**, s. unten,
7. **Else**, verm. mit N. v. Buttlar. Am 14. Febr. 1361 vermachte Gertrud v. Heringen ihrer Geschwih er Elsen von Botteler eine Wiese zu Futter.

An die Gebrüder Heinrich, Ritter, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein, die Gebrüder Hans und Heinrich Küchenmeister, Botho von Eberstein und dessen Frau Sanne und Albrecht v. Fischborn und dessen Frau Eise verkauften wiederkäufl ich Abt Heinrich von Fulda am 24. Januar 1359 für 3000 Pfund fuld. Heller 200 Pfund Heller jährl. Einkünfte, welche auf die Stadtbeet zu Fulda (50 Pfund), auf fuldische Güter zu Neuho f, Reimbrechts und Schweben (50 Pfund) und auf den Zoll, Beete, Zinsen und Gülden des Gerichts zu Neuho f (100 Pfund) angewiesen wurden. Auch befahl der Abt den zuerst genannten 4 Gebrüdern v. Eberstein und den Gebrüdern Küchenmeister sein Schloß Neuho f mit aller Gerechtigkeit.

Diese Gebrüder v. Eberstein und einige ihrer Söhne gehörten zum Sternerbunde, dessen Mitglieder im Herbst 1375 in dem Kriege um den Mainzer Stuhl zum letzten Male im Felde erschienen, und dessen letztes Auftreten gegen die Stadt



Hersfeld stattfand. Die Bürger daselbst hatten nämlich ohne Rücksicht auf ihren Abt mit dem Landgrafen Hermann von Hessen ein Schutz- und Trutzbündnis gegen die Sterner geschlossen, und der Abt, Berthold v. Bölkershausen, hatte sich deshalb mit allen Rittern der Nachbarschaft, darunter Eberhard, Gottschalk und Otto v. Buchenau und mehrere Herren v. Eberstein, v. Hune, v. der Tann und v. Weyhers, zur Unterjochung Hersfeld's verschworen. An dem zur Ausführung ihres Anschlags anberaumten Tage (28. April 1378) hatte sich jedoch einer der verschworenen Ritter, Simon v. Hune, entschlossen, seine Ehre durch einen offenen Fehdebrief zu wahren, den er aus dem Lager sandte, wodurch die Stadt gerettet wurde. Von diesen fünf Brüdern v. Eberstein war der älteste

## Ritter Heinrich, Marschall

**von Fulda** von 1362 bis etwa 1377, † vor 1382, verm. mit Felice, Tochter Heinrich's v. Steinau, welcher 25. Mai 1373 sein Vorwerk in Suntheim an seinen Schwiegersohn „Herrn Heinrich v. Eberstein“ und dessen Wirthin Felice für 600 Pfund fuld. Heller verkaufte. Siegler: Ritter Friedrich v. Eberstein.

Am 29. Nov. 1368 legte Ritter Heinrich v. Eberstein eine Frrung bei, welche zwischen seiner Schwester Elsen v. Buttlar und deren Söhnen Frring und Heinrich einerseits und den geistlichen Herren auf dem Frauenberge bei Fulda andererseits wegen des zu Futter gelegenen Guts, welches vormals Berlt v. Borsfa von den genannten Herren inne hatte, entstanden war.

Seiner wird 1382 als eines bereits Verstorbenen gedacht, denn in diesem Jahre bekennt Heinrich v. Tafta, er sei von dem Abte Konrad von Fulda befriedigt worden hinsichtlich aller Ansprüche, welche er aus den auf Geheiß des „Herrn Heinrich v. Eberstein seligen, zu der Zyten meines Herrn Marschall“ gegen die von Reckerode geführten Fehden herzuleiten hatte. Marschall Heinrich war ohne Zweifel der Vater von

1. **Agnes**, verm. 1356 mit N. v. Eberstein.
2. **Konrad**, hatte 1390 eine Fehde mit dem Kloster Schlüchtern und wurde in den Bann gethan, aus welchem er sich 1392 befreite. Die Junker Konrad v. Eberstein und Fritz Kochmeister waren 30. April 1395 zugegen, als der Pfarrer auf dem Florenberge bei Fulda und die „Baumeister und Nachgebur“ der Dörfer Eichenzell, Welkers und Böschenrode über die Bedienung ihrer Kapelle zu Eichenzell und über die von den Einwohnern dieser Dörfer dem Pfarrer zum Florenberge zu entrichtenden Pfarr-Rechte eine Abrede trafen. Konrad und Anna geb. v. Kralücke waren jedenfalls die Eltern von
  - 1) **Anna**, verm. mit Georg v. Haselstein;
  - 2) **Crafft**, der 22. März 1396 seiner Gauerben wegen von dem Stifte Fulda zu Lehn empfing: das Amt und Schloß Schackau, die Kemmate und das Dorf Gfweissbach, die Dörfer Langenberg, Klein-Sassen und Dietes, die Wüstung, „die man nennt die Breit“, ein Burggut zu Neuhoß und 2 Höfe daselbst, die ihnen von Heinrich Küchenmeister verpfändet waren, 2 Hufen und 2 Höfe zu Reimbrechts, 1½ Höfe zu Schweben und einen Hof zu Neuhoß, der Crafften allein gehörte.

Crafft soll mit Anna geb. Truchseß v. Weßhausen verheirathet gewesen sein und ist anzusehen als der Vater von

  - (1) **Conradus de Ebirsteyn**, wurde 1418 als Student in Erfurt eingeschrieben.
  - (2) **Adelheid**, verm. mit Eberhard v. Beringen, welcher sie 1418 mit 600 fl. auf seine Güter zu Groß-Wenkheim, Garz und Anstein verwies.
3. **Heinrich**, † vor 1415, verm. mit Katharina, des Dietrich v. Malkos Tochter und Johann's v. Malkos, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich's von Malkos Schwester. Im Fuldaer Archive hat sich noch vor 100 Jahren eine Original-



urkunde v. J. 1415 befunden, worin diese Katharina v. Malfos als Heinrich's v. Eberstein Witwe nebst ihren Söhnen Engelhard, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich v. Eberstein vorkommt.

Am 23. Nov. 1415 verkaufte die Witwe Katharina an den Abt Johann von Fulda die den v. Malfos von den v. Hune verpfändeten Güter zu Nieder-Bieber, ein Gut zu Langen-Bieber und ihre Besitzungen zu Reinharde und in dem Gerichte Rothenstuhl. — Ende April 1416 verkaufte Katharina für sich und ihre Söhne Engelhard und Dietrich v. Eberstein und mit Zustimmung ihrer Brüder Johann und Dietrich v. Malfos ihren Hof zu Brückenau an Mangold v. Eberstein und dessen Frau Anna.

**Deren Kinder:** 1) **Engelhard**, † 3. Mai 1422, Domherr zu Würzburg und Bamberg, auch Landrichter des Herzogthums Franken, wird bei der Obleienvertheilung v. 12. März 1409 als Obleienbesitzer genannt (s. des k. Kreisarchivs zu Würzburg Standbuch Nr. 9, S. 76), dann wieder am 13. März 1412, am 15. Sept. 1413 als bevollmächtigter Kapitular, ebenso am 5. Juni 1417, 10. März 1419 und 22. März 1420; urkundet am 29. Jan., 11. Juli und 12. Aug. 1415 als Landrichter des Herzogthums Franken; am 7. Mai 1422 wird er bereits als verstorben erwähnt und die Vertheilung seiner Obleien vorgenommen.

Zu Bamberg erhielt Engelhard 1412 das Canonicat und die Präbende des † Domdechanten Friedrich Stiebar, welche nach Engelhard's Tode 1422 an Friedrich Schenk v. Limpurg vergeben wurde.

Am 8. Dez. 1411 wählte Engelhard mit den übrigen Domkapitularen den Würzburger Domherrn und Bamberger Propst Johann v. Brunn zum Bischof von Würzburg.

Der von Fries (I. 572) in das Jahr 1401 verlegte Brief, welchen zunächst die auch dem Würzburger Domkapital angehörenden Bamberger Kapitularen an den Papst richteten, als sie den Bischof Johann von Würzburg als Koadjutor für den altersschwachen Bischof von Bamberg begehrten, muß in das Jahr 1419 oder 1420 gehören.

Am 30. Juni 1417 that im Namen des Burggrafen Johannsen der Landschreiber Hans Seereuter zu Nürnberg einen richterlichen Ausspruch in Gostenhoff „auf alle die Gut und Recht, die der erber geistlich herr Herr **Engelhard** von Eberstein, Landrichter des Herzogthums zu Franken, hat zu Würzburg und wo er icht hat, es seind Häuser, Höfe, Zehenten, Weingarten, Zinsen etc.“

Die Domherren hatten eigene Häuser in der Nähe des Domes zu Würzburg, über welche sie nach ihrem Tode zu Gunsten ihrer Mitbrüder frei verfügen konnten. So erhielt Engelhard v. Eberstein 1412 die Curia Tütleuben et 24 jug. vinearium in curva via, 3 urnas vini et 5 et dim. lib. den. sicut etiam in hereditariis habetur von seinem Oheim Johann v. Malfos, und 1420 erscheint als Besitzer dieses Domherrnhofes Engelhard's Bruder Dietrich, auf den 1428 Ludwig v. Ebersberg gen. v. Weyhers folgt.

In Engelhard's Domherrnwohnung hat aller Wahrscheinlichkeit nach sein mit dem Familienwappen versehenes Portrait gehangen, welches sich zuletzt längere Zeit im Besitze des bekannten rührigen Historikers und thätigen Mitglieds des historischen Vereins zu Würzburg C. Heffner befunden, von welchem ich, Louis Ferdinand, es im J. 1876 zum Geschenck erhalten habe. Auf der Rückseite steht am obern Rande: „Familie de Eberstein“, und ein darunter später aufgeklebtes Stückchen Leinwand von anderer Farbe trägt den Namen: Conrad von Eberstein. Im Würz-



burger Lib. sepult. und bei Salver (Proben des deutschen Reichsadels) wird nämlich Engelhard irrthümlich Konrad genannt.

Da Konrad's Name in dem Standbuche Nr. 8 jedoch nicht bezeichnet ist, ein Domherr Konrad v. Eberstein (der am 21. Sept. 1420 gestorben sein soll) bis jetzt in Urkunden auch nicht aufgefunden worden und neben ihm (unterm 14. Steine) des Domherrn Engelhard v. Eberstein Bruder Dietrich v. Eberstein ruht, da endlich die Grabsteinschrift unleserlich ist: so darf man wohl annehmen, daß der neben Dietrich v. Eberstein liegende Grabstein der des Domherrn Engelhard v. Eberstein ist und daß ein Domherr Konrad v. E. nicht existirt hat.

Am 17. Januar 1424 versetzten wiederkäuflich Weiprecht's v. Grumbach Kinder an Dietrich v. Eberstein und die andern „Getruwenhender“ Engelhard's v. Eberstein 6 Malter jährl. Kornzinsen aus ihrem freieigenen Hofe zu Grumbach und verpflichteten sich zugleich, diese 6 Malter auf dem Kornhause des Dompräsenzmeisters zu Würzburg alle Jahre zwischen den beiden Frauentagen abliefern zu lassen, worauf dann aber dieser Kornzins „am Gelde“ unter die Domherren und Vikarier vertheilt werden und davon der verstorbene Herr Engelhard v. Eberstein jährlich in der Woche des h. Kreuztages Inventionis mit Placebo, Vigilien und Seelmeffen begangen werden sollte.

- 2) **Dietrich**, † 8. Sept. 1428, erhielt 1420 die durch den Tod seines Bruders erledigte Domherrenstelle zu Würzburg. Vor seinem Eintritte in das Würzburger Domkapitel erwarb er sich durch seine Tapferkeit den Rittergürtel (cingulum militare). Da er bei Erbauung des Kreuzganges an der Domkirche zu Würzburg sich sehr freigebig zeigte, so wurde oben im Gewölbe sein Wappen mit der Umschrift „Theodoricus de Eberstein Canonicus“ angebracht. Er soll 1413 seine Hälfte des Dorfes Weisbach an seine Vettern Eberhard und Mangold v. Eberstein für 200 Gulden versetzt haben.

Sein im Domherrenbegräbnisse zu Würzburg befindlicher Grabstein (Nr. 14 in der 4. Reihe) zeigt eine geistliche Figur, die aber ganz ruiniert ist, und darunter das Eberstein'sche und Malkos'sche Wappen. Auf seinem Wappen im würzburg. Kreuzgange sind außer den 3 verbundenen Fränk. Lilien noch drei zwischen den Lilien angebrachte Knöpfe sichtbar, desgl. auf dem Wappen, welches 1231 Volger v. Eberstein an seinem Ansetze im Raume der Salzburg hat anbringen lassen.

Von den oben aufgeführten Gebrüdern Heinrich, Ritter, Botho, Konrad, Friedrich, Ritter, und Eberhard v. Eberstein, welchen 1347 ihr Vetter Johann seinen halben Antheil an Schweisbach und seine Güter zu Schackau und Weyhers auf einen Wiederkauf verkaufte, und denen nebst den Gebrüdern Hans und Henz Küchenmeister und Albrechten v. Fischborn 1359 Abt Heinrich von Fulda das Schloß, Amt und Gericht Neuhof und Güter zu Neuhof, Reimbrechts und Schweben wiederkäuflich abtrat, hat nur der jüngste

### **Eberhard**

sein Geschlecht bis auf die Gegenwart fortgepflanzt. Er kommt in fuldischen Urkunden 1354, 1367 und 1370 mit seiner Gemahlin Kunigunde, bezw. mit seiner Schwester Elisabeth (Else, Elsebe), welche mit N. v. Buttler vermählt war, und mit seinem Sohne gleichen Namens

### **Eberhard**

vor. Dieser kaufte auf Wiederkauf von Hans v. Eberstein 5 Güter zu Klein-Saffen, 4 Güter zu Gerhards, die Mühle zu Langen-Wieber und dessen



Antheil an Langenberg und der Breite und erhielt von dem Stifte Zulda das Schloß, Amt und Gericht Bieberstein pfandweise, welches aber vor 1386 wieder eingelöst wurde.

Am 23. Juni 1385 sprachen Graf Johann zu Schwarzburg, Kose Lambrecht, Ulrich v. Mutinsheim, Ditzel v. Ertal und Eberhard v. Eberstein schiedsrichterlich aus, daß Konrad v. Hutten das ihm ver setzte Schloß Saleck dem Abte Friedrich zu Zulda um achthalb hundert Gulden soll wieder kaufen lassen.

Am 18. Januar 1388 verkaufte sein Vetter Apel v. Eberstein dessen Hof zu Hof-Bieber an Fritz Mores mit Eberhard's mitbelehnenschaftlichem und Abt Friedrich's von Zulda lehnherrlichem Konsense. — Als letzterer den Bischof Gerhard von Würzburg zum Verweser der Abtei Zulda bestellte, wurde 15. Febr. 1391 vereinbart, daß nach dem Abgange des als Hauptmann des Schlosses Neuenburg bei Zulda eingesetzten Bruders des Abts Friedrich, Konrad v. Komrod, der Bischof dessen Nachfolger unter Dietrich v. Vickenbach, Dietrich v. Vibra, Eberhard v. Eberstein, Heinrich v. Hune und Frowin v. Hutten auswählen solle.

In dem Mittelgange der Pfarrkirche zu Neuenburg im Breisgau befindet sich das Epitaph eines Eberhard v. Eberstein, dessen Umschrift schon Ende vorigen Jahrhunderts sehr schadhafft und unleserlich war und überdies theils aus Bruchstücken, theils aus Abkürzungen bestand. In dem Haupteingange der Kirche befand sich außerdem ein Grabstein, auf welchem ebenfalls das Eberstein'sche und darunter das mit roth und Silber geschachtete Bach'sche Wappen zu sehen war mit ebenfalls schwer zu entziffernder Umschrift. Der solches bescheinigende Pfarrer v. Weiß hat als Todesjahr 1449, aber jedenfalls fälschlich vermuthet; da in diesem Jahre kein Eberhard v. Eberstein gestorben ist, auch der 1451 † mit dem zu Neuenburg beige setzten Eberhard nicht identisch sein kann, so wird für diesen letztern vor 1398 † Eberhard (vergl. die von seinen 4 mündigen Söhnen aufgestellte Urfehde) mit mehr Wahrscheinlichkeit die Jahreszahl 1394 als Todesjahr zu setzen sein und die Umschrift ursprünglich gelautet haben: Anno. Dni. M. CCC. XCIV. (nicht XLIX) in. die. sti. . . . obiit. Dns. Eberhardvs. d. Eberstein. Hieraus ergiebt sich aber dann ferner, daß die Mutter von Eberhard, dem Vater der hierunter aufgeführten sieben Brüder, eine geborne v. Bach war.

Nach der von Georg v. Eberstein dem Älteren zu Ginolfs 1550 gemachten Angabe über seine „von seinem Vater ererbten Ahnen“\*) war die Mutter des 1451 † mit Else v. Brende verheirathet gewesen Eberhard v. Eberstein eine geborene v. Fuchs; dagegen war die Mutter seines in 2r Ehe mit einer geborenen v. Hune verheirathet gewesen Bruders Mangold eine geborene v. Schaumberg. Sonach waren beide, Eberhard und Mangold, Stiefbrüder, und ihr Vater, der 1394 † Eberhard, war verheirathet I) mit N. v. Fuchs und II) mit N. v. Schaumberg.

Eberhard's Kinder: 1. **Hermann**, s. unten,

2. **Eberhard**, s. unten,

3. **Mangold**, Ritter, aus 2r Ehe, s. unten,

4. **Karl**, aus 2r Ehe, **pflanzte sein Geschlecht dauerhaft fort**, s. unten,

5. **Konrad**, 1398 unmündig, † vor 1404,

6. **Peter**, 1398 unmündig, † vor 1443,

7. **Gerlach**, Ritter, s. unten,

8. **Anna**, 1430, verm. mit Paul v. Burdian zu Mümmerstadt,

|                         |                  |                 |                |             |                |               |        |
|-------------------------|------------------|-----------------|----------------|-------------|----------------|---------------|--------|
| *Eberhard v. Eberstein. | N. v. Fuchs.     | v. Brende.      | v. Seckendorf. | v. d. Tamm. | Münster.       | v. Seinsheim. | Zeich. |
| Eberhard, † 1451.       |                  | Else v. Brende. |                | v. d. Tamm. |                | v. Seinsheim. |        |
|                         | Hermann, † 1481. |                 |                |             | N. v. d. Tamm. |               |        |

Georg zu Mühlfeld, † 1497,  
verm. mit Dorothea v. Vibra.



9. **Margaretha**, 1432, verm. mit Konrad v. Allendorf zu Ober- und Unter-  
Weinach, fürstl. heimel. Rath,  
10. **Barbara**, 1425, 1430, verm. mit Hans v. Ostheim, Ritter und Oberst zu Fuß.

Im Mai 1397 rückten die buchischen Ritter mit einem reißigen Zuge, bei dem sich auch die Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold und Karl v. Eberstein befanden, in das Hessenland ein. Bis Homburg drangen sie vor; da erreichte sie der Landgraf Hermann von Hessen und schlug sie nach heißem Gefechte in die Flucht, machte viele, darunter die eben genannten 4 Gebrüder v. Eberstein, zu Gefangenen und führte an 150 gefattelte Hengste als Siegesbeute mit sich hinweg. Die gefangen genommenen Gebrüder v. Eberstein stellten 4. Nov. 1398 eine Urfehde aus. Auch verbürgten sich diese 4 Gebrüder für ihre damals noch unmündigen Brüder Wilhelm, Peter und Gerlach, daß diese, sobald sie mündig würden, diese Urfehde ebenfalls ausstellen und halten sollten.

Am 1. Mai 1404 versetzten die Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein dem Dechanten Giese und den Konventherren des Stifts Fulda einige Güter zu Hof-Biebra, welche den Herren v. Berge erblich zugehörten, aber ihren Eltern und dann auch ihnen pfandweise überlassen worden waren.

Schon um diese Zeit nahmen diese Gebrüder v. E. eine brüderliche Erbtheilung vor, und dem ältesten, Hermann, scheinen dabei keine fuldischen Güter zugefallen zu sein; denn 1405 wurde bei dem Abte Johann von Fulda von Wilhelm und Adolf v. d. Tann, Gebrüdern, wegen der von ihrem Aeltervater (Hans v. Eberstein?) auf sie gekommenen Lehen, Eigen, Erbe, Gut und Pfandschaft nur gegen Eberhard und diejenigen seiner Brüder, welche Antheil an den fragl. Gütern haben wollten, Klage erhoben. Als am 27. Mai 1405 die Gebrüder v. E. erklärten, daß sie die von den v. d. Tann beanspruchten Güter von ihren Eltern geerbt und lange Jahre unbehindert besessen hätten, und daß sie auch ihr Eigen, Erbe, Gut und Pfandschaft mit dem Eide behalten wollten, so erließen die Gebrüder v. der Tann den v. Eberstein den Eid. Die Pfandgüter, die der selige Hans v. Eberstein „Eberhard von v. Eberstein selgen, der vor-  
genannten von Eberstein Vater“, wiederkäuflich verkauft, bestanden in 5 Gütern zu Klein-Cassen, 4 Gütern zu Gerhards, in Besizungen zu Langenberg und zu der Breite und in der Mühle zu Langen-Bieber.

Nachdem Hermann 1407 das Schloß Marktsteinach erworben hatte, nahm er als Mitbelehnte seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. — Näheres S. 39.

Da der in der am 4. Nov. 1398 ausgestellten Urfehde genannte, damals noch unmündige Wilhelm von Eberstein in der Urkunde vom 1. Mai 1404 nicht mit aufgeführt wird, so wird derselbe wohl auch schon vorher gestorben sein. Er starb durch Verschulden der Egerer. Zwei Egerer Rathszmitglieder hatten deshalb am 18. April 1411 einen Tag mit den v. Eberstein; ein zweiter fand am 28. Nov. 1411 statt.

**Eberhard von Eberstein verständigt am 20. Sept. 1410 den Bischof von Bamberg, daß er und seine Brüder nach des Bischofs Willen den Frieden mit Eger bis St. Gallentag verlängert haben.**

Erwirdig(er) fürste vnd gnedig(er) Hre minen vnderthenigen willige dinst ewrn gnaden allzeit voran bereit Gnedig(er) Hre Als mir ewr gnade geschr(iben) hate, von des frides wegen zuleiden mit den von Eg(er) hiezzwischen vnd sand Gallen tag, vnd den selben tag allen 2c., daz han ich mit meinen Brudern geredt vnd wollen daz vmb ewr gnad willen tun vnd den fride also als ir mir geschr(iben) habt leiden vnd halten in dermaß als wir den vormals verschr(iben) hotten vnd sende euch für mich vnd mein Bruder den frid brif bey dem gegenwertigen vnd



bitte ewr gnade dinstlichen vns den vns(er)n auch zu senden von den von Eger vnd waz ich vnd mein Bruder vmb ewr gnad willen getun mochten, daz teten wider allzeit g(er)n, Geben mit meinem Insigel am Samstag sand matheus Abende  
**Eberhard von Eberstein.**

**Friedbrief Eberhard's v. Eberstein**, worin er für sich und seine Brüder bekennet, daß er den Frieden mit Eger bis St. Gallentag noch halten wolle vom 20. September 1410.

Ich **Eberhard** von Eberstein Bekenne off(enlich) mit dis(em) brif fur mich vnd mein **Bruder** vnd vns(ere) gebrotte knecht vnd dien(er) Als wir vormalis einen **fride** gelid(en) haben mit den von **Eger** den vns(er) gnedig(er) Hre von Bam(er)g zwischen vns beteydingt hott vnd mir nü derselb mein gnedig Hre geschr(iben) hate, den fride leng(er) zuleid(en) daz ich mit meinen Brudern geredt han die daz also tun wollen, Darumb so gerede vnd gelob ich fur mich vnd mein Bruder vnd alle vns(ere) gebrott knechte vnd dien(er) einen guten slechttten fride zuleiden vnd zuhalten mit den von Eg(er) hieczwischen vnd dem nechstkunfftigen sand Gallen tag vnd denselben tag allen ganz auß on alle geuerd czu vrfund han ich mein eigen Insigel fur mich mein Bruder vnd Unser knecht auf dis(en) br(if) gedrucket der geben ist am Samstag sand matheus Abende zwelfspoten Anno dm. m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> decimo.

Am 6. Januar 1414 bekunden die sechs Brüder Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein, daß die durch Peter von Schaumberg, Ritter seligen, Heinrich v. Pölnitz und Konrad Lubichauer geschehene Richtiging in ihrer Sache mit den Egerern gegen den Inhalt der darüber gegebenen Briefe nicht zur Ausführung kam, daß daher neuerdings Nikolaus Basseck, Weihbischof, Konrad Schent, Herr zu Erbach, Heinrich v. Grefendorf, Domherr zu Würzburg, und Herr Heinrich, Dechant zu St. Stephan in Bamberg, Rätthe des Bischofs Johann zu Würzburg, des letzteren wegen mit Einwilligung beider Seiten eine vollkommene Sühne machten und daß die Egerer die für den Tod ihres Bruders **Konrad** v. Eberstein auferlegten 450 fl. bereits auch zu Nürnberg erlegten.

Da in der Urkunde von 1414 der Getötete nicht Wilhelm, sondern Konrad genannt wird, so ist anzunehmen, daß der Schreiber der Original-Urkunde vom 4. Nov. 1398 den Fehler begangen hat.

Nachdem Konrad v. Gerisheim seinen Hof zu Sundheim an der Rhön für 150 Gulden an die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein verkauft hatte, führte er den ebengenannten Eberhard vor den Bischof von Mainz, von dem der Hof zu Lehn ging, und bat, letztern Eberhard und dessen Brüdern zu leihen, worüber er 6. Juli 1413 einen Revers ausstellte.

Am 7. Mai 1419 wurde dem Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein der Hof zu Fur, der Zehent unterm Hawberg, 4 Acker Weingarten am Hewberg, der Zehent zu Wittichhausen, 5 Acker Weinwachs hintan bei dem Galgenberge, 4 Acker Weinwachs an dem Altenberg, 5 Acker Wiesen zu Niederlur an der Brücke von dem Bischofe von Würzburg zu Aftenlehn verliehen.

1419 erwarben die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach wiederkäuflich für 2200 Gulden des Stifts Würzburg Schloß **Auersberg** mit den dazu gehörigen Dörfern Hilders, Simmershausen, und Zahrbach, und den Wüstungen Schaden Batten, Thaiden, Seiferts, Wüstensachsen, Findlos, Wickers, Reulbach und der Wüstung Branda halb. — Näheres S. 29.

Am 22. Februar 1422 trugen die Brüder Hans und Wilhelm von Abersfeld dem Grafen Wilhelm von Henneberg a. a. auch den Hof, den die **von Eberstein** inne hatten, zu Lehen auf.



Bei der brüderlichen Theilung erhielten Eberhard und Mangold a. a. das Schloß Schafau nebst Zubehör, das Schloß Auersberg und Ginolfs; Karl und Gerlach aber das Schloß Marktsteinach.

Am 4. April 1402 hatte Hermann v. Eberstein von seinem Neffen Otto v. Lichtenstein und dessen Frau Katharina deren Güter zu Berg-Rheinfeld, Schonungen und an der Mainleite gekauft, und am 7. Januar 1405 war er von dem Bischofe Friedrich von Eichstädt mit allen Gütern zu Nieder-Rheinfeld beliehen worden, welche vorher Hans Küchenmeister und Otto v. Lichtenstein zu Lehn gehabt hatten. Nach Hermann's Tode empfing sein Bruder Eberhard (als der Älteste) „ime und seinen Brüdern etlich vil lehen zu Raineinfeld“.

Am 26. August 1443 empfing Eberhard v. Eberstein als der Älteste für sich und als Vorträger seiner Brüder Mangold, Karl und Gerlach das Schloß Marktsteinach vom Stifte Würzburg zu Lehn.

Von den oftgenannten sieben Brüdern Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Konrad, Peter und Gerlach von Eberstein wurden Eberhard, Mangold, Karl und Gerlach die Urheber von vier verschiedenen Linien, von denen aber nur die von **Karl** gestiftete noch heute blüht, dagegen Eberhard's Linie (zu Mühlfeld, Bischofsheim vor der Rhön und Ginolfs) am 2. Nov. 1600, Mangold's Linie (zu Brandenstein, Schwarzenfels und Steinau an der Straße) in der Pfingstwoche 1540 und Gerlach's Linie zu Marktsteinach 1488 im Mannsstamme wieder erloschen ist.

### **Hermann auf Marktsteinach,**

der älteste Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein, verm. mit Elisabeth geb. v. Malkos, kaufte am 4. April 1402 von seinem Neffen Otto v. Lichtenstein und dessen Frau Katharina deren Güter zu Berg-Rheinfeld, Schonungen und an der Mainleite, sowie deren Forderungen an das Stift Würzburg. Am 7. Januar 1405 wurde er von dem Bischofe Friedrich von Eichstädt mit allen Gütern zu Nieder-Rheinfeld beliehen, welche vorher Hans Küchenmeister und Ott v. Lichtenstein zu Lehn gehabt hatten. Letzterer starb schon vor 1410, da 29. März d. J. der Kaplan zum Lichtenstein bekundet, daß Junker Hermann v. Eberstein alljährlich 3 alte Gulden rhn. von 44 Gulden der Kapelle zu Lichtenstein unter der Bedingung giebt, daß ein jeder Kaplan daselbst „selb ander mit einem Priester“ für Otto v. Lichtenstein und dessen Eltern gewisse Seelmessen lesen soll.

Am 4. Januar 1407 kauften Hermann und Else, dessen eheliche Wirthin, das Schloß Marktsteinach und von dem Dorfe, Amte und Gerichte daselbst die eine Hälfte nebst dem Hofe zu Behern, den Zehnten zu Abersfeld und Waldbachsen, dem dritten Theile des Hohen Holzes, einem Hofe und einem Drittel des Zehnten zu Gochsheim, dem halben Zehnten zu Guerbach, einem Hofe zu Werde und dem am Oberthore zu Ebenhausen gelegenen Hofe von dem Bischofe Johann zu Würzburg „für rechtes freyes eigen“ und trug alles 4. Januar 1407 zugleich mit 2 Höfen und 7 Gütern zu Schonungen und 4 Gütern zu Geldersheim, welche Stücke bis dahin zu seinen freieigenen Gütern gehört hatten, als Zubehör zu dem Schlosse Marktsteinach dem Stifte Würzburg zu Mannlehen auf, auch machte er sich dabei für sich und seine Erben verbindlich, dem Bischofe und dessen Nachkommen die Deffnung des Schlosses zu gestatten.

Als Mitbelehnte nahm Hermann seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. Am 29. Januar 1412 wurde genannter Hermann von dem Bischofe Johann v. Brunn mit dem ganzen Schlosse und dem halben Gerichte M. nebst allem Zubehör beliehen und zwar wieder unter Zuziehung seiner Brüder als Mitbelehnte.

Am 2. April 1413 kaufte Hermann von einem Bürger zu Schweinfurt 4 Malter Korngül auf dem Hofe zu Abersfeld und andere Zinsen, die auf dem Hause zu Steinach geruht hatten. — Am 11. Mai 1414 sagten die Bauern



zu Marktsteinach, die unter Hermann v. Eberstein saßen, aus, daß der Hof zum Reitenharz pfarre und zehnte gen Marktsteinach. — S. 28 u. 39.

Nachdem Bischof Gerhard von Würzburg diejenigen 221 Gulden, welche das Stift Würzburg dem Hermann v. Eberstein schuldig war, der Forderung des Diez v. Thüngen des Aelteren zum Reußenberge an das Stift zugerechnet hatte, versprach 26. Sept. 1398 genannter Diez dafür Sorge tragen zu wollen, daß Hermann die ihm vom Stifte ausgestellte Schuldverschreibung innerhalb des nächsten Vierteljahres zurückgebe oder eine Quittung über 221 Gulden ausstelle.

Hermann hatte außer diesen 221 Gulden aber noch mehr von Diez v. Thüngen zu erhalten, denn seine Forderung an diesen betrug 3 Jahre später mindestens 1500 Gulden. Am 28. März 1401 verpflichteten sich nämlich der Bischof Johann, der Dechant Niklaus v. Malkos und das Kapitel des Stifts Würzburg, von dem Gelde, welches Diezen v. Thüngen dem Aelteren auf die würzburgischen Aemter Ebenhausen, Rezbach, Tüngerstheim und Sulzfeld verbrieft war, bei der auf Erfordern zu leistenden Auszahlung 1500 Gulden zurückzubehalten, welche genannter Diez mit lehnherrlichem Konsense dem Hermann v. Eberstein auf die genannten Aemter verschrieben hatte.

Bis zu dem 10. März 1405 war außer den Thüngen'schen 1500 Gulden das Stift Würzburg dem Hermann v. Eberstein noch 400 Gulden schuldig gewesen, und Graf Friedrich v. Henneberg hatte diese Summe dem Stifte vorgeschossen und dem Hermann ausgezahlt.

Die oft erwähnte Thüngen'sche Schuld von 1500 Gulden, welche der Bischof als Selbstschuldener übernommen hatte, ist nicht nur dem Hermann v. Eberstein bis zu seinem Tode nicht zurückgezahlt worden, sondern es sind auch zu dieser alten Schuldverbindlichkeit des Bischofs in der Folge noch neue hinzugekommen. Am 26. Februar 1413 quittirte Hermann dem Bischofe über 100 Gulden von 2100 Gulden Kapital, ferner 20. März 1415 über 200 Gulden Zins und 100 Gulden Kapital, kurz vor seinem Tode aber über 200 Gulden Zins von den selbst damals ihm noch schuldig gebliebenen 2200 Gulden Kapital.

Da bereits 1430 Hermann's Bruder Karl auf dem ersten gehörig gewesenen Schlosse Marktsteinach als wohnhaft erscheint, so wird Hermann wohl auch schon vorher gestorben sein.

## Eberhard,

Stifter der Linie zu Mühlfeld, Bischofsheim vor der Rhön und Ginolfs, der 2. Sohn des 1394 † Eberhard von Eberstein, erhielt bei der brüderlichen Theilung die Schlösser Schackau und Auersberg, Ginolfs, das Burggut und den Zehnten zu Gräfenhain und den Zehnten zu Stetten mit seinem Bruder Mangold; dann fielen bloß ihm allein zu die Kemnate und das Dorf Ekweisbach, 2 Güter zu Urspringen, ein Burggut zu Bischofsheim vor der Rhön und  $\frac{1}{2}$  Zehnt zu Wittichhausen. — Seine Frau Else, des Reinh. v. Brende Schwester, brachte ihm a. a. als Heirathsgut Wolferts, Reulos und Uttrichshausen zu.

Nach seines Bruders Hermann Tode trug er als der Älteste zu Gemeinlehn a) von den Grafen von Henneberg: den Hof und den Zehnten zu Gräfenhain, Dietes und den Hof zu Futter an der Hard; b) von dem Stifte Würzburg: einen Hof zu Burglauer, 2 Güter zu Heufurt, einen Hof zu Hilders, genannt der Mores-Hof, und das Schloß Marktsteinach. Letzteres hatten nach Hermann's Tode die Gebrüder Karl und Gerlach, das Schloß Auersberg aber, wie oben angegeben, die Gebrüder Eberhard und Mangold erhalten.

Die zu dem Hofe zu Gräfenhain gehörigen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs kaufte er zwar von seinem Bruder Gerlach, versetzte dieselben nebst dem Hofe



zu Gräfenhain jedoch an die v. Weyhers. Hermann, sein Sohn, und Philipp, sein Neffe und Mangold's Sohn, lösten diesen Hof und die 8 Güthen aber vor 1468 für 200 Gulden wieder ein.

Die Gebrüder Eberhard und Mangold kauften ein am Ober-Elzbacher Thore zu Ginolfs gelegenes Gut und überwiesen die Zinsen davon der Pfarre zu Gräfenhain, am 27. Juli 1406 erhielten dieselben von ihrem Vetter Friedrich v. Buttlar die Hälfte von dessen Gütern zu Landenhausen und 21. März 1415 wurden sie von dem Abte Johann von Fulda mit ihrer von den Gebrüdern Gise und Hans v. Bienbach gekauften Hofstatt zu Schackau beliehen.

Am 23. Juli 1421 kauften Eberhard und Else, Eheleute, von dem Abte Johann von Fulda 2 Güter zu Klein-Sassen.

Am 4. Okt. 1422 verließ ihm Bischof Johann den Hof zu Hilders, den die Sintrammen inne gehabt, für „verfallene Lehn“. Am 9. Nov. 1433 beurkundet Markart v. Mielen, Landrichter des Herzogthums Franken, daß **Eberhard** von Eberstein vor ihm am Landgericht alle die Güter erklagt habe, welche Hermann Fleischmann zu Strahlungen und Salz hinterlassen, und daß derselbe von dem Landgerichte auch in den Besitz dieser Güter gesetzt worden sei.

1445 11. Juli und 1450 15. April stellte Eberhard v. Eberstein Reverse darüber aus, daß ihm Abt Johannes zu Bildhausen des Klosters Hof zu Strahlungen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt, dann eine Hofstatt und einen Baumgarten, einen Acker Weingarten am Mittelleib, 2 Acker Weingarten vor dem Winterholze und eine Hofstatt, alles in der Mark zu Strahlungen gelegen, zinsfrei zu rechtem Mannlehn geliehen habe.

Am 5. Sept. 1434 ließ Eberhard ein Register über die Grundstücke fertigen, welche er bei der brüderl. Theilung erhalten hatte.

1435 verpfändete Eberhard mit Wissen seiner Frau Else und seiner Söhne Jorg, Hermann und Hans für 100 Gulden rhn. seinen Theil und seine Gefälle zu Landenhausen, zu der Breite und zu Döllbach seinem Bruder Mangold, und 1440 verkauften er und seine Söhne Jorg und Hermann ihre Hälfte an dem früher von Hans von Sula bewirthschafteten Gute zu Klein-Sassen ebenfalls an Mangold v. E.

Am 24 April 1435 verkaufte Wolfram von Clethen dem besten **Eberhard** von Eberstein alle seine Güter und Lehen zu Ginolfs.

Am 26. Aug. 1443 empfing er „als der Älteste“ für sich und als Vorträger seiner Brüder Karl, Mangold und Gerlach das Schloß Marktsteinach, dann auch 30. Aug. 1443 den Hof zu Burglauer mit einem dazu gehörigen kleinen Zehnten unter dem nach Burglauer zugekehrten Abhange des Hoebergs, ferner Weingärten am Hoeberge, den Zehnten zu Wittichhausen und den Hof zu Hilders vom Stifte Würzburg zu Lehn.

Am 26. Sept. 1428 verschrieb der Bischof von Würzburg dem Eberhard v. E. 50 Gulden rhn., welche an jedem Martinstage jährlich ausgezahlt werden sollten, und am 28. Juni 1445 verschrieb ihm auf seine Lebenszeit Bischof Gottfried auf die Stadt Fladungen 30 Gulden, die jedes Jahr zu Martini fällig waren.

Am 31. Mai 1436 stellten **Eberhard** von Eberstein und dessen Söhne Jorg und Hermann einen Revers darüber aus, daß ihnen der Dechant Merlein Truchses und das Kapitel des Stiffts Würzburg für die 500 fl., welche der Bischof Johannes zu Würzburg dem Eberhard von Eberstein schuldig war, alle Rechte des Domkapitels an dem Dorfe Waldsachsen bei Marktsteinach zum Leibgedinge dergestalt verschrieben haben, daß sie das alles nutzen sollten, so lange noch einer von ihnen am Leben ist, und machten sich verbindlich, einen Monat nach der Kündigung die Wiedereinlösung zu gestatten.

Am 18. März 1451 gaben Eberhard v. Eberstein, Hermann, sein Sohn, Else, seine Tochter, und Hans v. Ebersberg, deren Sohn, um Gottes willen, zu Heil und Trost aller ihrer lieben Vorfahren und Kinder den geistlichen Herren



des Konvents zu den Barfüßern zu Fulda ihren Hof zu Utrichshausen mit allen den Rechten, welche die v. Brende und sie dann hergebracht, jedoch mit Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit seitens der v. Eberstein. Und alle Begängnisse und Seelmessen sollten die Brüder begehen lassen in ihrem Kloster auf der von Ebersberg Altare.

Am 10. Dez. 1451 ließ Eberhard über die Beschaffenheit mehrerer seiner Güter ein Promemoria aufzeichnen. — Näheres S. 21.

Eberhard's Kinder erbten von ihrem Oheim Reinhard v. Brende:

a) ein freieigenes Gut zu **Schlüchtern**, welches 29. April 1438 **Jorge** und **Hermann** von Ebersteyn und **Lyse** von Ebersberg ihre Schwester mit Wissen und Willen **Eberhardts** von Ebersteyn ihres Vaters und **Hansens** ihres Bruders an **Mangold** v. Ebersteyn verkauften.

b) einen Hof zu **Gundhelm**, welchen 1440 am 27. Juli **Jorge** und **Hermann** von Ebersteyn Gebrüder mit Wissen und Willen ihres Vaters **Eberhard** und ihrer Schwester **Lyse** von Ebersberg dem gestrengen Er **Mangolt** von Ebersteyn verkauften.

c) Güter, Zinsen, Gülten und Rechte zu **Weselrode**, welche 16. Febr. 1444 **Lyse** von Ebersberg, **Jorge** von Eberstein, Anna seine huszfrawe und **Hermann** von Eberstein gewister dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda vermachten, nachdem die Klostergeistlichen die genannten Geschwister in ihre Brüderschaft aufgenommen und sich verpflichtet hatten, dieselben nach ihrem Tode mit Vigilien, Seelenmessen und ihr Jaregezzyt zu begehen. Mit Genehmigung der drei Geschwister **Lyse**, **Jorge** und **Hermann** verkauften der Dechant und Konvent des genannten Klosters die Wüstung **Weselrode** wieder an das Kloster **Schlüchtern**. Auf Ansuchen der Verkäufer erklärten nun 24. Juni 1447 die genannten v. Eberstein und v. Ebersberg, daß sie ihnen die Wüstung **Weselrode** zu einem ewigen Seelgeräthe gegeben, und daß der Verkauf derselben an das Kloster **Schlüchtern** mit ihrem Wissen geschehen sei.

**Hermann auf Mühlfeld** († 1481), Eberhard's 2r Sohn, verm. mit Kunigunde geb. v. d. Tann, wurde nach seines Vaters Tode beliehen:

a) von dem Stifte Würzburg 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 mit einem Hofe zu Lauer, 4 Acker Weinberg an dem Hoeberge und  $\frac{3}{4}$  dabei; 4 Acker Weinberg an dem Hoeberge zu Strahlungen; einem kleinen Zehnten unter dem Hoeberge herab gegen Burglauer, der auch in den Hof gehörte;  $\frac{1}{3}$  am Zehent zu Wittichhausen; einem Burggute zu Bischofsheim; 2 Gütern zu Heufurt; einem Hofe zum Hiltrichs und dem Zehnten zu Waldsachsen (ist nit Zehen, sondern so er gestirbt, ist er dem Stifte „ledig heimgefallen“), das von Eberhard v. E. seinen Vater, auf ihn gekommen war.

b) von dem Abte Reinhard von Fulda 23. April 1458 als ältester Lehnsträger für sich und seinen Vetter Philipp mit den Eberstein'schen Gütern im fuldischen Gebiete und 9. Juni 1473 für sich allein vom Abte Johann von Fulda mit Eckweissbach.

c) von dem Grafen Wilhelm von Henneberg als der älteste Lehnsträger mit dem Hofe (den ikunt Hermann v. Weyhers inne hat) und Zehnten zu Gräfenhain, seinem Theile an der Wüstung zum Dithaues, und dem Hofe zu Lutter an der Hard, außerdem auch noch mit Grundstücken zu Müdlingen und dem Holze daselbst am Höhn genannt; endlich mit dem Gute zu Mühlfeld, den Burggütern zu Henneberg auf dem Schlosse und der Wüstung zum Ruchschnydt.

d) von dem Kloster Bildhausen mit dem Klosterhofe zc. zu Strahlungen 10. Nov. 1452 und 11. Januar 1472.

Am 10. Nov. 1452 und 11. Jan. 1472 stellte **Hermann** v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß Abt Johannes zu Bildhausen ihm des Klosters Hof zu Strahlungen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt zc. zc.



in derselben Art geliehen, wie sein „alter Herr selig“ das alles seinem verstorbenen Vater nach Ausweis des rechten Hauptbriefs (v. 11. Juli 1445) gelassen habe.

Am 23. April 1458 ertheilte Abt Reinhard von Fulda dem **Hermann** von Eberstein, als dem ältesten Lehensträger, für sich und seinen Vetter **Philipp** (Mangold's v. E. Sohn) einen Lehenbrief über die von ihren Eltern auf sie vererbten fuldaischen Lehen. — S. 21.

Am 25. Febr. 1459 erklärte Hans v. der Tann der Junge, Reinhard's Sohn, daß er mit seinen Schwägern Hermann und Lips v. E. wegen eines in der Wüstung Wesis bei Bieberstein gelegenen Gutes in „irten gewest“ sei, weil die v. Eberstein der Meinung gewesen, das genannte Gut sei ihnen vormals von seinen Eltern vererbt worden; davon sei ihm aber nichts bekannt gewesen, weshalb er sich mit den v. Eberstein dahin geeinigt habe, daß er ihnen dies Gut für 13 Gulden zu einem Todkaufe überlassen habe.

Am 8. Januar 1461 verkauften Hermann v. Eberstein und Konna Eheleute für 900 Gulden rhn. an Philipp v. Eberstein und Jutte Eheleute ihren Antheil an den Eberstein'schen Lehengütern im fuld'schen Gebiete, nur Eckweisbach ausgenommen. Nachdem die Kaufsumme den Verkäufern in 2 Terminen entrichtet worden war, quittirten sie darüber 24. Sept. 1463. — S. 21.

Dagegen kaufte Hermann von Albrecht Schrimpf folgende von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg lehnrührige Güter: Ditzgen-Sitz zu Mühlfeld, die Burggüter zu Henneberg auf dem Schlosse und die Wüstung Ruchschmidt.

Graf Wilhelm hatte dem Hermann „die Gunst gethan, ob er nicht eheliche Söhne, sondern Töchter nach seinem Tode ließe, dieselben sollten auf solchen Lehen so lange sitzen, bis Hermann's Lehnserben kommen zu seinen Töchtern und ihnen 800 Gulden rhn. bezahlt haben“.

Nachdem Hermann seine Hälfte an Schackau u. an Philipp verkauft hatte, erhob gegen letzteren Hermann's Schwestersohn und Wigand's v. Lutter Sohn: Eberhard v. Lutter Ansprüche auf einen Theil von Schackau als an sein altväterliches und mütterliches Erbe, da die seiner verstorbenen Mutter von seinem Aeltervater Eberhard v. Eberstein verwilligt gewesene Mitgift zum Theil noch rückständig sei.

Am 17. März 1461 gelobten Hermann und Konne Eheleute ihren Vetter bezw. Schwager Philipp wegen des Verkaufs des Schlosses und Gerichtes Schackau nebst Zubehör, in welchem Hermann's Schwestersohn Eberhard v. Lutter gesprochen, schadlos zu halten. Zugleich versprach Hermann, die seinem Vetter Philipp ebenfalls käuflich überlassene Wüstung Gutte zu Diethes, welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn rühre, als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen.

Am 28. Dez. 1470 wurden die durch Hermann's Neffen hervorgerufenen Irrungen durch Vermittelung des Grafen Johann v. Henneberg dahin verglichen, daß Eberhard v. Lutter seine Klage gegen Philipp v. Eberstein fallen lassen, daß aber Hermann, welcher Eberhard's v. Eberstein Gut geerbt habe, seinem Neffen 50 Gulden rhn. auszahlen solle, was Philipp v. Eberstein und Hans v. Ebersberg (Sohn aus Eizens v. Eberstein 1r Ehe) als recht und billig zustanden.

Am 9. Juni 1473 ertheilte Abt Johann von Fulda dem Hermann v. Eberstein einen Lehenbrief über Eckweisbach.

Am 25. Juli 1478 verkauften Hermann und Konne Eheleute und ihr Sohn Jorge auch ihre Kemnate und das Dorf Eckweisbach an Philipp's v. Eberstein des Alten Söhne: Philipp und Mangold.

**Georg zu Mühlfeld**, † 1497 (Hermann's einziger Sohn), verm. mit Dorothea geb. v. Vibra, wurde beliehen von dem Stifte Würzburg 27. Juni 1482 mit dem Hofe zu Burglauer, 4 Acker Weinberge an dem Hoeberge und  $\frac{3}{4}$



dabei, 4 Acker Weinberge an dem Hoeberge zu Strahlungen, einen kleinen Zehnten unter dem Hoenberge gegen Burglauer, der auch in den obgemeldten Hof gehörte, 2 Güter zu Heufurt und was er sonst da hatte, das von Hermann v. Eberstein, seinem Vater seligen, auf ihn erstorben war.

Am 25. Januar 1484 und 21. Febr. 1489 wurde Georg vom Kloster Bildhausen mit seinen Gütern zu Strahlungen beliehen. Er hatte auf diese Klostergüter seine Frau mit ihrem Zu- und Gegengelde verwiesen. Da der Abt aber sein Lehnvermächtnis nicht bestätigen wollte, so beschwerte sich Georg deshalb bei dem Bischofe Rudolf von Würzburg.

Georg v. Eberstein zu Mühlfeld verkaufte auf Wiederkauf: a) 1485 den Hof zu Burglauer an Jörg v. Weyhers für 115 Gulden, wozu der Bischof von Würzburg den Konsens nur unter der Bedingung erteilte, daß Georg den Hof innerhalb der nächsten 6 Jahre wieder einlöste; b) 1. Febr. 1489 den Hof zu Hilders an Ackerhansen für 40 Gulden; Georg mußte dem Bischofe Rudolf aber versprechen, diesen Hof innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einzulösen; c) 10. Sept. 1489 20 Neustädter Malter Getreidezinsen aus seinem Klosterhofe zu Strahlungen an den Bürger Bastian Fischer zu Neustadt für 100 Gulden, behielt sich aber das Wiedereinlösungsrecht auf 12 Jahre vor. d) einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen waren, an Eberhard v. Butter für 200 Gulden rhn.

Die Söhne des 1497 † Georg zu Mühlfeld: **Kilian** und **Georg** hatten Hans v. Vibra den Aeltern und Peter v. Ebersberg gen. v. W. zu Vormündern. Diese verkauften 16. Juni 1497 für 1800 Gulden Mühlfeld an Euchar v. Vibra. Nach 1497 hatten Kilian und Georg ihren Wohnsitz zu Bischofsheim vor der Rhön. — S. 44.

Am 17. Januar 1509 verzichteten die Gebrüder Kilian und Georg auf ihre Ansprüche an die Güter zu Sulzfeld, auf welche ihnen Graf Wilhelm zu Henneberg 21. März 1497 200 Gulden rhn. oder 10 Gulden jährl. Zinsen bekannt hatte. — S. 46.

Am 1. Nov. 1512 nahmen Kilian und Georg unter Zuziehung ihrer Mutter Bruder, Adolfs v. Vibra, und ihrer Vettern Philipp und Mangold eine brüderliche Erbtheilung vor. An diesem Tage übergab Kilian dem Georg, welchem Ginolfs zugefallen war, eine 29. März 1508 aufgenommene Urkunde, inhalts welcher durch Bernhard v. Bastheim, Wilhelm v. der Neuenburg, Kilian v. Eberstein und dessen damals noch unmündigen Bruder Georg für die Gemeinde zu Ginolfs zur Erhaltung ihrer Freiheit und Einigkeit die althergebrachte Gerichtsordnung wieder aufgerichtet worden war. Nachdem Georg um das Jahr 1521 seinen Rittersitz zu Ginolfs bezogen hatte, nannte er sich „Georg der Ältere zum Ginolfs“ zum Unterschiede von des 1539 † Philipp v. Eberstein jüngstem Sohne, der „Georg der Jüngere zum Brandenstein“ genannt wurde.

Nach Georg's v. Eberstein des Jüngeren zum Brandenstein 1540 erfolgten Tode, mit welchem die vom Ritter Mangold gestiftete Linie im Mannesstamme erlosch, erbten die Gebrüder Kilian und Georg nicht nur den Hof zu Sundheim vor der Rhön und die von Mangold's Nachkommen innegehabte Hälfte des Zehnten zu Stetten, sondern sie machten auch auf die vom Ritter Mangold und dessen Nachkommen erworbenen hanauischen Manlehn (besonders auf das Schloß Brandenstein) Ansprüche und führten auch wegen dieser der Grafenschaft Hanau heimgefallenen Lehen einen Prozeß; 1550 aber wurde die Sache zu Würzburg dahin verglichen, daß sie gegen Empfang von 1000 Gulden auf die Lehen renuncirciren mußten.

1548 bis 1553 klagten Kilian und Jörg gegen ihre Schwäger Lüdiger v. Mansbach, Oswald v. Tschenbach und Philipp v. Karzbach wegen Vorenthaltung



einiger fuldischen Lehnsgüter zu Dittges, welche 1461 Hermann v. Eberstein an Philipp v. Eberstein, den mütterlichen Urgroßvater der genannten Schwäger, verkauft hatte.

Der Hof zu Sundheim, ein hennebergisches Lehn, fiel den Brüdern Kilian und Georg zu gleichen Theilen zu. Georg mußte jedoch seine Hälfte an seinen Bruder abtreten, wofür er den Zehnt zu Stetten allein und außerdem eine Summe Geldes erhielt, hinsichtlich deren Höhe er Kilian einen Nachlaß von 80 Gulden dafür bewilligte, daß er die Höfe zu Burglauer und Strahlungen, die Güter zum Hilders, das Gut zu Salz bei der Neuenstadt, das Gut zu Futter an der Hard und etliche Zinsen zu Antlingen erblich verkauft hatte.

Am 11. Januar 1543 verlieh den genannten Gebrüdern Bischof Konrad zu W. den vor Zeiten von den Sintramen innegehabten Hof zum Hiltrichs, welchen zwar ihre Voreltern bereits zu Mannlehn getragen, der aber „durch langwieriges Nichtempfangen“ dem Stifte heimgefallen sei, „aus besonderen Gnaden“ zu Mannlehn. Am 2. Dez. 1545 wurden sie auch von dem Bischofe Melchior damit beliehen.

Den Hof zu Futter verliehen beide Brüder 29. Dez. 1551 an Hans Moller und dessen Frau Else.

Am 17. März 1560 schlossen Kilian einerseits und Anna geb. v. Sterperts, Georg's v. Eberstein Witwe, und deren Sohn Wolfgang andererseits einen Vergleich wegen verschiedener Frrungen und Forderungen, welche Kilian an seinen verstorbenen Bruder gehabt, und stellten darin Folgendes fest: 1) der Hof zu Hilders, ein würzburgisches Lehn, soll Kilian allein gehören, Anna und Wolfgang treten ihren Theil daran an ihn ab, ebenso ihre Lehngerechtigkeit daran; 2) der Hof zu Futter an der Hard soll, „wie von Alters Herkommen“ Stammlehn bleiben und denselben stets der Älteste v. Eberstein ihrer beiden Stämme erhalten; 3) wenn sie Ansprüche auf das Dietes gewinnen, wollen sie dieselben gemeinschaftlich geltend machen.

**Kilian zu Bischofsheim vor der Rhön** (Georg's zu Mühlfeld ältester Sohn), verm. mit Barbara v. Schütz gen. v. Görz, erhielt bei der brüderlichen Theilung das Burggut zu Bischofsheim vor der Rhön und später den Hof zu Hilders und die Lehnhöfe zu Sundheim vor der Rhön und Futter an der Hard.

Am 8. Dez. 1555 verließ Kilian nach im Herzogthum Franken üblichem Lehnrechte und Gewohnheit dem achtbaren Hans Weyter und dessen ehelicher Hausfrau Elisabeth und deren Erben den halben Theil seines Hofes zu Sundheim vor der Rhön, nichts als die Behausung ausgenommen.

Dem Vergleiche vom 17. März 1560 gemäß verließ Kilian den Hof zu Futter an der Hard allein an Hans Müller und dessen Frau Elisabeth. Auf Wunsch dieser Eheleute gab er 13. März 1565 dem Sohne Klaus und dessen Ehefrau Anna zu Futter vor der Hard sein Lehn daselbst zum halben Theile, das Klausens Eltern ganz zu Mannlehn gehabt und dann zu ihrem besseren Unterhalte an ihren Sohn abgetreten hatten.

Am 17. Juni 1561 belieh Bischof Friedrich den Kilian mit dem vormalig von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hiltrichs zu Mannlehn, von welchem Kilian bisher nur einen Theil gehabt, den andern aber erst von seines Bruders Jörg nachgelassenen Söhnen Wolf Dietrich und Jörg Sittig an sich gebracht hatte.

Durch Kauf brachte Kilian von Heinz Narb zu Salzungen einen Hof zu Heufurt an sich und wurde damit 8. April 1536 von dem Bischofe Konrad von Würzburg beliehen. Letzterer bekannte und bewilligte auch 12. April 1536 der Barbara vom Eberstein geb. von Görz genannt von Schütz auf diesen Hof zu Heufurt 230 Gulden rhn., welche Kilian vom Eberstein der genannten



Barbara, seiner ehelichen Hausfrau, als Gegengeld verschrieben hatte. Mit diesem von Heinz Narb gekauften Gute wurde Kilian 2. Dez. 1545 von dem Bischöfe Melchior und 17. Juni 1561 von dem Bischöfe Friedrich beliehen.

Am 2. Nov. 1566 und 5. März 1567 bat Kilian den Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen um Konsens zum Verkaufe des Hofes zu Sundheim vor der Rhön, damit er die von seinem Sohne Lorenz Peter hinterlassenen Schulden bezahlen könne; für den Fall jedoch, daß der Herzog den Konsens nicht ertheilen könne, bat er um die Vergünstigung, seiner Schwiegertochter und dem noch unerzogenen Töchterchen seines Sohnes 1200 Gulden als Gegenschatz darauf eintragen lassen zu dürfen.

Nach Kilian's 1568 erfolgtem Tode wiederholten seine Schwiegertochter und deren Brüder, die Herren v. Löwenstein in Hessen, die Bitte um Verwilligung eines Leibgedinges, wurden jedoch abschläglich beschieden.

**Georg der Aeltere zu Ginolfs**, verm. mit Anna geb. v. Sterbfritz (Sterpferts), wohnte, nachdem seine Vormünder Mühlfeld 1497 verkauft hatten, bis 1522 in Bischofsheim vor der Rhön, darauf auf seinem Rittersitze zu Ginolfs. Zum Unterschiede von seinem jüngeren Vetter gleichen Namens zum Brandenstein nannte er sich der Aeltere zum Ginolfs.

Bei der 1. Nov. 1512 vorgenommenen brüderlichen Theilung erhielt er a) von dem Hofe zu Gräfenhain (zu dem auch die Eberstein'schen Weinberge daselbst, 8 Gütchen zu Ginolfs und der Baumgarten über dem Dorfe Weisbach gehörten), b) von dem Burggute zu Gräfenhain (zu dem ein Hof, ein Zehnt und der 12. Stamm oder Gerthe von dem Gehölz, der Hoeberg genannt, gehörte) und c) von dem Zehnt zu Gräfenhain die eine Hälfte, dann d) den Eberstein'schen Rittersitz nebst Gütern und einer Hofstatt zu Ginolfs, ferner: e) 2 Güter zu Urspringen, f) ein Heufeldgut und den halben Zehnt zu Stetten (die andere Hälfte des Zehnts hatten die Erben des 1473 † Philipp v. Eberstein), endlich g) die Höfe zu Burglauer und Strahlungen, 2 Güter zu Heufurt, die Allodialgüter zu Hilders und Futter an der Hard, ein Gut zu Salz bei Neustadt und Zinsen zu Antlingen.

Am 16. Sept. 1516 kaufte er für 120 Gulden rhn. von seinem Vetter Mangold zum Brandenstein die diesem gehörige Hälfte des Hofes, des Burggutes und des Zehnten zu Gräfenhain; die andere von seinem Vater ererbte Hälfte hatte er bereits im Besitze.

Da er die 22. April 1493 von 4 Rundschaftern zu Protokoll gegebenen Aussagen über die 4 Hohen Rügen der Cent zu Fladungen nöthig hatte, so ließ er 29. Dez. 1519 eine genaue Abschrift derselben beglaubigen.

Am 28. Januar 1520 gab er seinem Vetter Mangold zum Brandenstein Vollmacht, seinen Hof zu Hilders, ferner einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen und von seinem Vater: Georg zu Mühlfeld, Eberhard von Futter für 200 Gulden rhn. verpfändet waren, wieder einzulösen, und versprach zugleich, den Hof zu Hilders vom Stifte Würzburg ohne Schaden Mangold's zu Zehn zu empfangen.

Am 11. Febr. 1523 erklärte er, wegen der Wüstung Dietrichswinden bei Hildenberg an den Bischof Konrad von Würzburg keine Ansprüche zu haben. An demselben Tage empfing Georg — damals schon zu Ginolfs geessen — den Hof zu Burglauer und die Hoeberggrundstücke bei Burglauer und Strahlungen, außerdem noch die beiden Güter zu Heufurt.

Georg verkaufte nicht nur die Güter zu Burglauer und Heufurt, sondern auch noch den Klosterhof zu Strahlungen und seine Allodialgüter zu Hilders, Futter an der Hard, Salz und Antlingen. Dagegen verbesserte er seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain erheblich, machte namentlich ansehnliche Erwerbungen in Ginolfs. Daselbst acquirirte er von 1524 bis 1549 für



694 Gulden rhn. von ihm lehnrührig gewesene Häuser, Gärten, Acker, Wiesen und Holzstede.

Am 16. Juni 1525 schloß er nach dem Bauernaufreure mit der Gemeinde zu Ginolfs einen Vertrag.

Am 22. Januar 1530 legten Sebastian von Beyhers, Kilian v. Eberstein und Ulrich v. Ebersberg gen. v. W. die Zwietracht bei, welche zwischen ihrem Bruder bezw. Vetter Jorgen vom Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs einerseits und dessen Unterthanen zu Ginolfs andererseits obwalteten wegen eines Gefangenen Namens Jakob Reulbach.

Am 26. Juli 1530 entschieden Philips vom Eberstein, Wilhelm Truchseß, Hans v. Masbach und Balthasar v. Ebersberg gen. v. W. die Streitigkeiten, welche zwischen Jorgen vom Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs einerseits und Ulrich v. Ebersberg gen. v. W. andererseits wegen des in Gräfenhainer Markung gelegenen Holzes, der Hoeberg genannt, und auch wegen des Zehnts daselbst entstanden waren.

Am 1. Aug 1530 hat Georg v. Eberstein auf alle Klagartikel der v. der Neumburg und v. Bastheim zu Weisbach „seine Antwort gethan“ und schriftlich von Artikel zu Artikel verzeichnet.

Am 17. Okt 1534 entschieden Balthasar v. Ebersberg gen. v. W.. Wolf v. Steinau und Philipp Voit v. Salzburg die Streitigkeiten, welche zwischen den Gebrüdern Ernst und Friedrich v. Buttlar gen. v. der Neuenburg als Kläger einerseits und Jorgen v. Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs andererseits über die Buttlar'schen Unterseffen zu Ginolfs entstanden waren.

Am 25. April 1540 kam Georg mit der ganzen Gemeinde zu Ginolfs dahin überein, daß die Schäferei im Dorfe in der Weise wieder aufgerichtet werden sollte, daß ein jeder im Dorfe seßhafte „Nachtbar“, der seinen eigenen Rauch habe, nicht mehr Schafe halten solle, als ein halb Viertel, damit das Feld nicht „überschlagen“ werde zc.

Am 28. Mai 1542 stellte Georg mit dem Centgrafen Hans Kaufmann, den Heiligen Meistern und den Vieren, auch der ganzen Gemeinde des Dorfes Ginolfs über verschiedene Gemeindeangelegenheiten eine Berathschlagung an.

Jorg vom Eberstein zu Ginolfs, welcher, nachdem Gräfenhain abgebrannt war, nicht nur die von seinem Urgroßvater Eberhard v. Eberstein und dessen Bruder, dem Ritter Mangold, wie auch die später von seinen Eltern der Pfarre zu Gräfenhain verschriebenen Zinsen der Pfarre zu Weisbach überwiesen, sondern dieser zur Erhaltung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes in seinem Gebiete zu Ginolfs auch noch andere Zinsen erblich überlassen hatte, legte 4. Febr. 1542 in einer Urkunde dar, was ein jeder Pfarrer zu Weisbach alle Jahre in den Gotteshäusern zu Weisbach und Ginolfs für die v. Eberstein zu verrichten und welche Einkünfte derselbe dafür zu beziehen habe.

An demselben Tage (4. Febr. 1542) stellte Kaspar Ziegler, Pfarrer zu Bischofsheim vor der Rhön, auch zu Weisbach und Weffert, einen Revers aus, daß hinfort von Jahren zu Jahren von einem jeden Pfarrer zu Weisbach die von Sr. Ehrenvest dem Junfer Jorg vom Eberstein zum Ginolfs auf jeden Samstag des Jahres gestiftete ewige Messe zu Ginolfs, wie auch das von demselben auf Montag nach Invokavit gestiftete ewige Begängnis daselbst alle Jahre zu einer jeden Zeit gehalten werden solle ohne alle Einrede, Verzug oder auch Verhinderung, wofür dem Pfarrer zu Weisbach von den v. Eberstein jährlich 4 Gulden ewiges Geld und andere im Meßbuche verzeichnete Zinsen verschrieben seien.

Am 22. Febr. 1546 ließ Georg aufzeichnen, was beide Pfarrer zu Ober-Eltsbach und auch zu Weisbach in der Kirche und Gotteshaus zum Ginolfs „von Alter hero alle Jahr zu halten schuldig und pflichtig sein gewesen“, und ließ auch „sobalde verzeichnet nehmen des Dorfs Altherkommen, Freiheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit“.



Am 22. Okt. 1548 schloß Georg wegen der Jagd einen Vergleich mit den v. Bastheim:

Wie oben erwähnt, wurden zwar die von dem 1451 † Eberhard an Hermann v. Wehlers nur pfandweise überlassenen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs mit dem Hofe zu Gräfenhain von Hermann zu Mühlfeld und Philipp zu Steinau wieder eingelöst; dieselben waren aber vorher von dem v. Wehlers dem würzburgischen Lehnhofo zu Lehn aufgetragen, sodaß die v. Wehlers auch 1496, 1527 und 1542 damit beliehen, während sie von den v. Eberstein bis 1543 ohne Widerspruch besessen wurden. Zu Anfang des 1543. Jahres aber trugen Balthasar und Ulrich v. Ebersberg gen. v. Wehlers bei dem Bischofe Konrad von Würzburg darauf an, daß ihnen die 8 Güthen auch in der That eingeräumt würden, weshalb der Bischof von seinen Rätthen zu Neustadt Bericht über die Sachlage einforderte. Am 29. März 1543 stattete Georg v. E., dem die Güter bei der brüderlichen Theilung zugefallen waren, nicht nur den Rätthen, sondern auch dem Bischofe selbst Bericht über diese Sache ab, welche auch zu seinen Gunsten entschieden wurde.

Als sein Bruder Kilian behauptete, er sei bei der 1512 vorgenommenen brüderlichen Erbtheilung zu kurz gekommen und eine nochmalige Theilung verlangte, ging Georg nicht darauf ein, da er nach seiner Angabe seit der Erbtheilung über 800 Gulden in seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain gewandt hatte, und ließ zu seiner Rechtfertigung 19. und 20. März 1550 durch den Notar Thomas Weiße aus seines Urgroßvaters Eberhard 5. Sept. 1434 angefertigten Register (in welchem sein Großvater Hermann später noch Nachträge gemacht) einen Registerextrakt machen und darin einen Theil der Güter verzeichnen, welche ihm in brüderlicher Erbtheilung zugefallen waren, und von denen er 11. Aug. 1539 im Beisein einiger seiner zu Ginolfs wohnenden Bauern, die damals auf denselben haftenden Zinsen und Dienste schriftlich hatte aufnehmen lassen.

Die Streitigkeiten dauerten fort bis zu Georg's 1559 erfolgtem Tode, wonach Georg's Witwe und ihr mündiger Sohn Wolfgang mit Kilian 17. März 1560 einen Vergleich schlossen.

1549 am 4. Dez. stellt Hans Rausch der Jüngere zu Ginolfs für sich und alle diejenigen, welche sein Erbgut von seinem Junker **Jörg** v. Eberstein zu Lehen tragen werden, einen Revers darüber aus, daß bei Lebzeiten seines Schwähers Heinz Thulmeyer „seyn Ernuhest“ dessen Garten „hinter der Scheure im Hof befunden“ vergrößert und meliorirt, sich aber zugleich eine Erbwässerung durch diesen Garten und Hof vorbehalten habe.

Am 23. Juni 1550 schworen vor dem Notar Thomas Weiße und im Beisein der Edlen v. Kilian v. Eberstein Ulrichen v. Wehlers zu Bischofsheim und Hansen Schotten zu Jpthausen die ganze Gemein zu Ginolfs und alle Mannspersonen dem Edlen v. Jörgen von Eberstein, ihrem Junkern, einen leiblichen Eid, die Dorfs-Ordnung unverbrüchlich zu halten.

Am 8. Juni 1550 sagte Georg v. Eberstein zum Ginolfs in Gegenwart des Notars Thomas Weiße aus: er habe vor dieser Zeit ein Ordination, nämlich daß keinem Mann mehr denn 50 Hölzer zu einem neuen Haus und 25 Hölzer zu einer Scheuern aus der Gemeingehölz sollt gegeben werden, aufgerichtet, davon hätte sein Müller Jörg Walter gut Wissens gehabt; zudem so wäre der Müller samt andern, als den Bieren, zum Holzfürster, Mit- und Ueberserher des Gehölz gefaßt und beeidet. Aber ungeachtet solchs Eids, so hätt der Müller selbst darüber mehr Hölzer gehauen, derwegen er in peinliche und leibliche Straf gegen ihn, den Junker gefallen, welches alles der Notar dem vorgeladenen Jörgen Walter angezeigt und daß sein Junker ein Straf von ihm haben wollt, dererhalben er sich mit seinem Junkern inwendig vier Tagen den nächsten, den Sonntag mit eingerechnet, vertragen sollt.



Aber des alles unangesehen, so hat bemeldter Müller die angesetzte Zeit der Straf ungehorsamlich verfließen lassen, hierum er noch in willkürlicher peinlicher und leiblicher oder Geldstraf seines Junkern blieben. Erst Freitags hernach, den 13. Tag Junii, hat bemeldter Müller seinen Junkhern mit Hansen Pforzchen beschiedt und denselben bitten lassen, zur Straf ihn anzunehmen.

Zudem so hätten die, von den Bieren zu übersehen das Gehölz gesagt, nämlich der Müller, Hans Salender und Hans Roshirt, ihres Amts einer ganzen Gemein zu Schaden mißbraucht und mehr Gehölz, denn die gemachte Ordination mitbringt, ausgeben, hierum hät ihr Junker sie solches Amts mit Fürbehalt gebühlicher Straf entsetzt und an ihre Statt Hansen Pforzchen, Peter Wilner und Hansen Rauschen gesagt.

1550 am 6. Juli bekennen Jörg Walter der Müller, Hans Roshirt, Hans Salender und Heinz Mohr, alle zu Ginolfs wohnhaft, daß sie gegen ihren Erbjunker **Jörg** von Eberstein wider Recht und Billigkeit gehandelt, die zu Gedeihen und Frommen einer ganzen Gemeinde errichtete, von ihnen beschworene Dorfordnung gebrochen und deshalb peinliche, leibliche Strafe verwirkt haben. Darauf habe ihr genannter Erbjunker ihnen die Wahl zwischen der wohl verwirkten Leibesstrafe und einer angemessenen Geldstrafe bewilligt. Nachdem sie sich für letztere entschieden, haben Kilian v. Eberstein und Ulrich v. Wehherz mit Bewilligung ihres Junkers dem Heinz Mohr 4 fl. Strafe zuerkannt. Jörg Walter, Hans Roshirt und Hans Salender haben aber trotz ihres gegebenen Verprechens die ihnen auferlegte Strafe nicht entrichtet, vielmehr fremde Junker, denen sie mit keiner Gerechtigkeit zugethan, mit dem Vorsatze um Rath gebeten, ihren Erbjunker durch falsche Angaben zu Schanden zu bringen, Jörg Walter habe sich jedoch eines Besseren besonnen und sei auch von Georg v. E. nochmals zur Strafe angenommen worden, wonach R. v. E. und U. v. W. den Ausspruch gethan: 1) der Müller solle zur Strafe und Buße seinem Junker 24 fl. geben, auch solle letzterem und dessen Erben die bereits von seinem Vater ererbte Gerechtigkeit der Mühung und Läger auf Jörg Walters Mühle auch ferner, und im Fall eines Verkaufs der Mühle das Vorkaufsrecht zustehen; 2) Hans Roshirt und Hans Salender sollen jeder ihrem Junker 10 fl. zur Strafe geben. Endlich erklärten die genannten 4 Verurtheilten, daß sie die ihnen zuerkannte Strafe nur dafür erhalten, daß sie gegen den ihrem Junker geleisteten Eid und Pflicht gehandelt, nicht aber dafür, daß sie zu viel Gemeinدهolz gehauen. Für das letztere Vergehen sie zu bestrafen, habe ihr Junker die Gemeinde beauftragt.

Nach Georg's des Aelteren zu Ginolfs Tode wohnte seine Witwe in Römershag bei Brückenau auf dem Sterpfert'schen Gute, welches ihr ältester Sohn Wolf Dietrich bewirthschafte. Am 12. Juli 1569 verkaufte sie aber ihren Antheil „an den Sterpfriedischen Gütern zum Kommertsgehaug und anderswo“ für 4000 Gulden an Jost Speth zu Trilingen.

Am 17. Febr. 1565 hat Wolf Dietrich v. Eberstein zum Ginolfs den Bischof Friedrich zu Würzburg, die Erben des Balthin Ristner zu veranlassen, daß sie „ohne ferner Behelf und Aufenthalt“ von dem Gräfenhainischen Hofe und Gütern zu Weisbach abtreten, „wie sie dann das vermög des Vertrags gütlich gewilligt“. Der Bischof möge „sich gnädig zu Gemüth führen, was einmal bewilliget, daß nunmehr nicht zu widerfechten“, und ihm „tröstliche Antwort“ geben, damit er und sein Bruder sich darnach richten könnten,

Nach seines Onkels Kilian v. Eberstein Tode kam Wolf Dietrich v. E. zum Ginolfs um Beleihung mit dem Hofe zu Sundheim vor der Rhön für sich und seinen Bruder Georg Sittig bei dem Herzoge Johann Wilhelm zu Sachsen ein. Beide Brüder Wolf und Georg verließen auch bereits 1571 die eine Hälfte des Hofes an Hans Leib und Bartholomäus Haberkorn, der Lehenbrief für sie wurde jedoch erst unter dem 12. Juli 1574 von der Herrschaft Römheld auf Absterben ihres Oheims ausgefertigt.



Wie beide Brüder veranlaßt wurden, ihre freiadligen Güter dem Stifte Würzburg als Lehn aufzutragen, ergibt sich aus folgenden Vorfällen.

Wolf Dietrich hatte zusammen mit zwei Herren v. Stein vor dem Kloster Weichterswinkel (als dessen Priorissa 1547 Margaretha v. Eberstein vorkommt) viel Muthwillen getrieben, an die 19 Schuß gethan und den Verwalter und Diener als Pfaffenknecht herausgefordert. Deshalb hatte der Bischof von Würzburg dem Verwalter Befehl gegeben, sobald „der von Eberstein und die bede v. Stein“ in des Bischofs „Obrigkeit betreten würden, dieselben zu verstricken und zu Hand zu legen“; weil aber der Verwalter hierzu allein zu schwach sei, solle er vor kommenden Falls den Dürrmaul mit dessen untergebenen Reitern zu sich erfordern.

Als die Gebrüder Wolf und Georg 1575 ihre eigene, ihnen aber in ihren unmündigen Jahren widerrechtlich entzogene Wüstung zu Ginolfs, die Breiten-Ellern genannt, wieder in Besitz genommen und die damaligen Inhaber nicht nur derselben entsetzt, sondern auch einige auf genannter Wüstung gebaute Schoß Frucht eingezogen hatten, beschwerten sich die betreffenden Unterthanen darüber bei dem Bischofe und führten an, die v. Eberstein „seien landfriedbrücher Weis zu Ginolf eingefallen, die armen Unterthanen geplündert, das Ihr genommen und sich alles Muthwillens gebraucht“. NB. Dieser Punkt stand auch am Kammergerichte.

Wegen des Streites, den Wolf Dietrich schon vor 1573 mit dem Hochstifte bekam, wurde er wegen Landfriedensbruchs beim Reichs-Kammergericht zu Speier belangt.

Am 23. Sept. 1578 erboten sich die Gebrüder v. Eberstein dem Stifte Würzburg ihre „eigne Hab und Güter zum Ginolfs aus bewegenden Ursachen“ zu Rittermannlehen aufzutragen.

Bischof Julius zu Würzburg vermittelte darauf 12. Januar 1579 die Streitigkeiten, welche zwischen den Eberstein'schen Lehensverwandten zu Ginolfs einerseits und den Gebrüdern **Wolf Dietrich** und **Georg Sittig** von Eberstein **zu Ginolfs** andererseits obwalteten, nachdem derselbe außer der bereits ohne Erfolg gehaltenen Tagung „anderweit Tagesfahrten zu seiner Kanzlei Donnerstag den 8. Januar 1579 früher Tageszeit“ angesetzt, wozu Wolf Dietrich für sich und seinen sich damals außer Landes befindlichen Bruder mit seinem Beistande Christoph Voit v. Kienek zu Ostheim und einige aus der Ginolfs' Gemeinde erschienen waren.

Während dieser Verhandlung erbot sich nun Wolf Dietrich, dem Stifte Würzburg nicht nur den Verkauf zu gestatten, im Fall die Eberstein'schen Lehen und Güter zu Ginolfs zum Verkauf kommen sollten und **kein Eberstein** dieselben selbst annehmen wolle, sondern sogar den Eberstein'schen freien, eigenen Ansat zu Ginolfs dem würzburgischen Lehnhofe zu Rittermannlehn aufzutragen, wenn der Bischof die am kaiserlichen Kammergerichte gegen Wolf Dietrich schwebende Rechtfertigung einstellen und fallen lassen wolle. Dies Anerbieten nahm der Bischof an, kassirte die „angezogene Rechtfertigung“ und eignete den Gebrüdern außerdem die voigteiliche Obrigkeit auf die Eberstein'schen Lehensverwandten (die den v. E. übrigens, seit sie Ginolfs besaßen, zugestanden) zu, und zwar dergestalt, daß die v. E. alles, was sich auf ihren Lehngütern (excl. was in der Gemeinde und auf der Gasse geschieht) zuträgt und die 4 Haupttügen (als Mord, Diebstahl, Nothzucht und Nachtbrand), auch sonst die zentbarliche Obrigkeit nicht betrifft, zu bestrafen, also um Schuld, Schaden, Lehen, Zinsen, Frohnen, Faustschläge, Raufen und andere geringe Fälle zu verhelfen berechtigt sein sollen; daß aber dem Stifte außer der Voigtei auf der Gemeinde zu Ginolfs, und also kraft dieser auch außer der „Folg und Raiz“ in Stiftsnöthen, die landfürstl., geistl. und Landgerichts-Jurisdiktion, dann die zentbarliche Obrigkeit und kraft dieser die 4 hohen Rügen, endlich auch das Recht vorbehalten bleiben soll, fließende Wunden, Injurien, Schelt- und Schmähworte, welche Ehr und Glimpf betreffen, und was Hals, Hand,



Rain und Stein, Zentgeschrei, Zentfolg zc. betrifft, an den Ebersteinischen Lehensverwandten zu strafen, welches alles an der Zent zu Kladungen gerügt und vorgebracht wird; Alle von gegenwärtigem Vergleiche abweichenden Punkte und Artikel des Vertrags, welchen der Vater der oft erwähnten Gebrüder 1525 nach dem Bauernaufbruch mit den Bauern geschlossen, sollten ungültig sein; auch sollte der Erbhuldigungsseid, den die Eberstein'schen Lehensverwandten bisher den oft genannten Gebrüdern v. E. und deren Vater geleistet, nach diesem Vertrage eingerichtet werden und Wolf Dietrich's Bruder sollte nach seiner Wiederanheimkunft diesen Vergleich besonders ratifiziren. Zugleich bewilligte der Bischof, daß auf Bitten Wolf Dietrich's dessen Schwestern auf den zu Lehn gemachten Gütern „einmal Bewilligung und Bekenntnis gethan werden solle.“ Nachdem Georg Sittig wieder in die Heimath zurückgekehrt war, überschickte er 8. Nov. 1579 dem Bischofe „seine Ratifikation“ über den in seiner Abwesenheit aufgerichteten Vertrag.

Am 16. März 1581 wurde nun auch von dem Bischof Julius den Gebrüdern Wolf Dietrich und Georg Sittig v. Eberstein, ihren männlichen Lehenserven, Stammens, Namens, Schild und Helms von Eberstein der freie, eigene Ansitz zu Ginolfs, den sie dem Stifte Würzburg „zur Abschneidung und Hinlegung deren an dem kaiserlichen Kammergerichte zu Speier schwebenden Rechtfertigung und anderer Irrungen“ zu Lehen aufgetragen, zu rechtem Mannlehn verlehnen.

Nach Wolf Dietrich's 20. Januar 1585 zu Ginolfs erfolgtem Tode wurde 3. Dez. 1586 sein Bruder **Georg Sittig**, „weyland Georgen von Ebersteins nachgelassener Sohn“ von dem Bischofe Julius beliehen mit a) seinem freien, eigenen Ansitze zum Ginolfs; b) dem vor Zeiten von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hilders; c) dem Hofe zu Heufurt, welche Stücke nach Absterben seines Vaters-Bruders Kilian auf ihn, Georg Sittigen, und seinen Bruder Wolf Dietrich und nunmehr nach des letzteren Absterben ganz auf ihn verfällt worden waren, jedoch der Barbara v. Eberstein geb. v. Görz gen. v. Schlitz an deren Bekenntnisse unschädlich.

Am 18. Dez. 1589 bewilligte Bischof Julius auf Ansuchen Georg Sittig's v. Eberstein dessen Schwestern Barbara, Elisabeth, Dorothea, Margaretha und Johanna 2500 Gulden „ihr Vebelang“, dazu noch das Haus vor dem Burggut (d. i. der freie Ansitz) zu Ginolfs, Bau- und Brennholz, zwei Selden- und ein Bauerngut neben dem Hause, einige Wiesen, Acker, Baum- und Krautgärten.

Mit dem Hofe zu Sundheim vor der Rhön wurde Georg Sittig 15. Januar 1590 von den Gebrüdern Johann Kasimir und Johann Ernst, Herzögen zu Sachsen, zu Mannlehn beliehen.

Am 11. Juni 1593 vermittelten Veit v. Heldrit, Philipp Fuchs, Veit Ulrich v. Rotenhan und Hans Sigmund v. Burghausen auf Georg Sittig's Seite, dann Otto Heinrich von Ebersberg gen. v. W. für sich und die andern Bastheim'schen und Wehher'schen Vormünder, Hans Georg v. Rumrod und Bernhard Diemer auf der Gemeinde zu Weisbach Seite die Streitigkeiten, welche zwischen Georg Sittigen von Eberstein zu Ginolfs einerseits und dem Schultheissen, Dorfvorstehern und ganzen Gemeinde zu Weisbach andererseits wegen des Holzes, der Hoeberg genannt, obwalteten.

Am 9. Mai 1598 ertheilte Johann Ernst Herz zu S. dem Georg Sittig v. E. einen Lehnbrief über den Hof zu Sundheim v. d. Rh.

Als mit Georg Sittig den 2. Nov. 1600 die fränkischen Vettern ausstarben, meldete sich **Wolf Dietrich** v. Eberstein **zu Gehofen** für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg beim würzburgischen Lehnhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine; es wurde ihnen jedoch die Belehnung abgeschlagen. Nachdem sie deswegen Prozeß geführt, erhielten jedoch 30. April 1614 der genannte Wolf Dietrich und Georg's Sohn: Philipp



Dietrich „in Ansehung der stattlichen Vorschriften und ihres aufgewandten Unkosten“ 400 Gulden von dem Bischofe Julius von Würzburg als Abfindung (Näheres S. 33).

Bald nach Georg Sittig's Tode war Wolf Dietrich aus Gehofen nicht nur in Würzburg, sondern auch in Ginolfs anwesend. Die bei dieser Gelegenheit stattgehabte persönliche Bekanntschaft hatte zur Folge, daß des Verstorbenen jüngste Schwester „**Jungfrau Johanna von Eberstein zu Ginolfs**“ auf Wolf Dietrich's Einladung mit ihm nach **Gehofen** kam und am 12. Juni 1605 daselbst den späteren Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein aus der Taufe hob.

Die vier 1600 noch lebenden Schwestern Georg Sittig's zu Ginolfs: Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johannetta, dann Wolf Dietrich für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg „**alle sämtlich geborne von Eberstein, Basen und Vettern zum Gungloffs und Gehofen**“ verliehen 6. Dez. 1600 den Ebersteinischen freien eigenthümlichen Lehnhof zu Futter an der Hard an Hans Beyer, Müller, und Margarethen, seiner ehelichen Hausfrau.

Am 3. Dez. 1605 einigte sich Bernhard Philipp v. Rüdigheim zu Rüdigen als Bevollmächtigter der Geschwister Elisabeth, Margaretha und Johannetta v. Eberstein mit dem Bischofe Julius zu Würzburg über den Verkauf der Ebersteinischen Allodialgüter zu Hilders, Simmershausen, Weisbach und Gräfenhain. Es sollte sofort das Holz am Hoeberg Gräfenhainer Markung abgeschätzt und zuvor ein „gebührlicher Verzig“ der Witwen Eva und Juliana v. Eberstein „wegen ihrer Forderungen, welche dieselben auf diesen Gütern haben möchten“ der fürstl. Kammer eingereicht werden. Daraus wurde am 4. Januar 1606 neuen Kalenders der Kaufvertrag ausgefertigt und der Kaufpreis darin mit 2186 Gulden 15 Pf. festgesetzt.

Durch einen Vertrag, welchen nach Kilian's Tode Lorenz Peter's Witwe, Juliane v. Eberstein geb. v. Löwenstein zu Bischofsheim mit Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E. geschlossen, war sie wegen ihres Witthums zufrieden gestellt worden. Auf Erfordern des Bischofs von Würzburg erklärte 3. (13.) Januar 1606 Juliane, daß sie an die Jungfrauen vom Eberstein, Elisabetha, Margaretha und Johannetta zu Ginolfs, oder deren Eigenthumsgüter nie Anspruch gehabt habe.

Am  $\frac{4}{14}$  Januar 1606 quittirte auch die Witwe Eva v. Eberstein geb. v. der Tann zu Nordheim vor der Rhön über 1500 Gulden Kapital und  $57\frac{1}{2}$  Gulden rückständige Zinsen, welche ihr Bernhard Philips v. Rüdigheim wegen der Geschwister Elisabeth, Margaretha und Johannetta v. Eberstein zu Ginolfs laut des Ostheimischen ihr Witthum betreffenden Vertrags ausgezahlt hatte.

Im Jahre 1618 begab sich Wolf Dietrich abermals nach Franken, woselbst Johannetta sich noch am Leben befand. Dieselbe hatte gleich nach ihrer Rückkehr von Gehofen nach Ginolfs zusammen mit ihren Schwestern die väterlichen Allodialgüter zu Hilders, Simmershausen, Weisbach und Gräfenhain am 3. Dez. 1605 bezw. 4. Januar 1606 an den Bischof Julius von Würzburg verkauft. Nach Wolf Dietrich's Ankunft in Ginolfs ceditre nun an ihn Johannetta (nach Absterben der älteren Schwestern) am 11. Mai 1618 auch die ihr noch zustehenden Rechte an dem freieigenen in Lehn ausgegebenen Hofe zu Futter an der Hard, über welchen er dann als nunmehriger alleiniger Herr am 13. Mai seinem Vasallen Hans Beyer den Lehnbrief erneuerte. Die mansfeldischen Bürgschaftsschulden nöthigten aber Wolf Dietrich dazu, daß er nicht lange darnach den Hof erb- und eigenthümlich an genannten Hans Beyer verkaufte.



Damals (1618) hatte Johannaetta ihren Better Wolf Dietrich zugleich beauftragt, in ihrem Namen Klage zu führen gegen Heimert Daniel v. Witzleben zu Geba „Schulden halber“.

**Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an die Räthe zu Meiningen vom 22. October 1617.**

Was an Uns **Wolf Dietrich von Eberstein** in Vollmacht seiner mähmen der **Ebersteinin** zu **Ginolfs** Geschwister ihrer bei Heimart Danieln von Witzleben zu Geba hinterstelligen 638 fl. halben vnd denen davon von ao. 1604 fälligen Zinsen halben vnderthänigst gelangen lassen, solches auch was er darneben suchet vnd bittet, befindet Ihr inliegende. vnd ist hierauff vnser begern, Ihr wollet daran sein vnd die verfassung thun, damit angedeuteter hinterstandt erleget oder in vorbleibung dessen dem Supplicanten zu deme, was richtig vnd liquidum, gebührlich verholffen werden möge. Dt. Dresden 22. Octob. 1617.

### **Mangold, Ritter,**

Stifter der Linie zu Brandenstein, Schwarzenfels und Steinau an der Straße, der dritte Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein, verm. I) mit Anna († 1425), des Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels Tochter; II) mit Elisabeth geb. v. Hune († 1450).

Mangold's erste Frau hatte an ihrem besten Ende für ihre Seele einen Theil ihres Schmucks und Kleinods im Werthe von 51 Gulden an das Barfüßerkloster zu Fulda verschenkt. Dazu fügte 22. Febr. 1426 Mangold noch 9 Gulden, damit es 60 wurden, für welche die Barfüßerherren 4 Gulden jährlichen Zins kaufen und jährlich gewisse Seelmessen für seine Eltern, seine Frau und deren Eltern, auch für seine selige Tochter und für ihn selbst, wenn er nicht mehr am Leben sei, lesen sollten.

Mangold, der seit 1429 auf dem Schlosse Brandenstein wohnte, erhielt bei der brüderlichen Theilung das Amt Schackau, das Schloß Auersberg, Ginolfs, das Burggut und den Zehnten zu Gräfenhain und den Zehnten zu Stetten mit seinem Bruder Eberhard; der Hof zu Sundheim vor der Rhön fiel ihm allein zu.

Die Bürger zu Fladungen, welche des Schlosses Auersberg wegen an die v. Eberstein jährlich 134 Gulden zu entrichten hatten, waren mit der Abführung dieses Geldes 2 Jahre lang im Rückstande geblieben, weshalb der Bischof selbst statt ihrer an Mangold 70 Gulden abschläglich zahlte, worüber Mangold 5. Juli 1428 quittirte.

Daß er nebst seinem Bruder Eberhard ein am Ober-Elzbacher Thore zu Ginolfs gelegenes Gut gekauft und die Zinsen davon der Pfarre zu Gräfenhain überwiesen, ist bereits oben erwähnt. Sonst ist über Mangold's Besitzungen noch Folgendes anzuführen, und zwar in Betreff

#### **a) der fuldischen.** Diese vermehrte er noch

- 1) 1406 durch Güter zu Landenhausen. — S. 18.
- 2) 1413 durch einen Antheil an der Burg Nerzel. — S. 22.
- 3) 1415 durch Güter zu Schackau. — S. 21.
- 4) 1416 durch einen Hof zu Brückenau. — S. 15.
- 5) 1432 durch den fuld. Antheil an dem Gericht zu Herolz. — S. 24.
- 6) 1435 durch Güter zu Landenhausen, Döllbach und zu der Breite. — S. 9.
- 7) 1435 durch alle Güter, welche der Ritter Karl v. Putter zu Weiperts und Sannerz gehabt.
- 8) 1440 durch ein halbes Gut zu Klein-Saffen. — S. 10.



9) durch einen Seß und Hof zu Soden unter Stolzenberg, welchen er 20. Mai 1440 von der Witwe Else v. Rodenhausen und deren Söhnen Senand und Oswald als einen freien Hof für 150 fl. rhn. kaufte und mit dem er 5. Juni 1440 vom Abt Hermann von Fulda zu Burggut beliehen wurde.

10) durch eine Wiese zu Langen-Bieber, die er 6. Mai 1441 von den Gebrüdern Balthasar und Engelhard v. Ofteim kaufte. Am 8. Juni 1441 bescheinigte Abt Hermann, daß obiges Kaufgeschäft mit seiner Genehmigung abgeschlossen worden sei.

### b) der hanauischen und schlüchtern'schen.

In der Grafschaft Hanau erwarb Mangold:

1) 1424 alle Burg- und Mannlehen, die sein Schwiegervater Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels von der Herrschaft Hanau zu Lehen gehabt. — S. 27.

Nach Heinz Küchenmeister's Tode kamen Mangold und Otto Küchenmeister der Junge in Streit um die hanauischen Lehen, welche Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels hinterlassen, und um die fuldaischen Lehen, welche Kunz Küchenmeister zu der Engelsburg gehabt hatte, und wurden im Auftrage des Junker Diether v. Jfenburg durch Eckard v. Fischborn 20. Januar 1427 zu Salmünster dahin geschieden, daß Mangold seinen Schwiegervater Heinz Küchenmeister und Otto den Kunz Küchenmeister beerben sollte.

2) 1424 den Weingarten zu Brandenstein „vnder dem floß“, welcher ihm von Henn v. Marborn versezt wurde.

3) das Schloß Brandenstein. Am 28. Dez. 1424 versezte Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v. E. drei Viertel und 1429 das letzte Viertel des Schlosses und wies seine Güter zu Elm, Herolz, Gundhelm, Hutten und Ober-Kallbach an, solange Mangold oder dessen Erben das Schloß inne hätten, „gegen den Brandenstein“ zu dienen. Es wurde auch ausbedungen, daß bei Mangold's Lebzeiten die ihm verpfändeten Rutheile am Schlosse nicht eingelöst werden sollten. Am 10. August 1444 versprach Graf Reinhard, nach Mangold's Tode dessen Sohne Philipp das Schloß nebst Zubehör pfandweise zu belassen. — Näheres S. 23 f.

4) 1429 den Zehnten zu Beitzsteinbach. Die eine Hälfte kaufte Mangold am 5. Juni von Fritz Kochmeister, der sie von seines Vaters Bruder Henz Kochmeister geerbt hatte und die andere Hälfte versezte ihm 8. Dez. Else von Rodenhausen und deren Sohn Oswald.

5) 1430 am 19. Nov. ein Gut zu Cassin by Steina an der Straße, welches **Mangolden** v. E. von Adolf Marschalk für 68 fl. rhn. versezt wurde und wozu Graf Reinhard zu Hanau 1431 seine lehenherrliche Genehmigung gab.

6) 1430 am 10. Aug. alle Güter, welche die Gebrüder Karl und Kunz v. Thüngen gehabt.

7) 1430 am 12. Dez. wiederkäuflich alle Güter, welche Else von Rodenhausen und deren Sohn Oswald zu Escherich gehabt und „dor jnn er saß in ganerbschaft“ mit den Verkäufern.

8) 1435 am 26. Okt. die Hälfte eines Gutes zu Bollmerz, welche seiner auch in Bezug auf dies Gut in Ganerbschaft mit ihm stehenden Schwägerin Else v. Rodenhausen und bei ihren Lebzeiten zustehen, dann aber an ihn fallen sollte.

9) den Zehnten (ausgeschieden den kleinen Zehnten) zu Schwarzenfels und Weichersbach, den 11. Jan. 1438 Ludwig, Fritz, Eitel und Lorenz v. Hutten ihrem Schwager Mangold v. E. für die ihm schuldige Summe von 324 Gulden rhn. mit Pohnskonsense des Junker Dieterich zu Bickenbach unter dem Vorbehalte, daß ihnen die Wiedereinlösung nach Verlauf eines Jahres stets gestattet sein sollte, versezten.



10) 1438 ein Gütchen zu Schlüchtern. — S. 27 u. 71.

11) 25. Okt. 1438 ein Gut zu Elm von seinen Schwägern Lorenz und Ulrich v. Hutten.

12) 1438 einen von der Grafschaft Hanau zu Lehen gehenden Freihof zu Weichersbach von seinem Schwager Lorenz v. Hutten.

13) 1440 einen Hof zu Gundhelm. — S. 26 u. 71.

14) 8. Juli 1446 den halben Zehnten zu Huttern, welchen Thome von Mernnholffs, den man nannte von Dafft, Herrn **Mangold** von Eberstein Ritter verkaufte.

Die vormal's Küchenmeister'schen Güter zu Schwarzenfels, das Gut zu Sassen bei Steinau, das Hutten'sche Gut zu Elm und den Freihof zu Weichersbach hatte Mangold von der Grafschaft Hanau zu Mannlehn.

Von dem Kloster Schlüchtern hatte er zu Erblehn einen Hof zu Elm, ein Gut zu Selnhahn, 6 Güter zu Hutten, den Zehnten zu Escherich, den Weingarten unter dem Brandenstein, den von Heinrich Pfefferlack besessenen Weingarten und Acker, das Breitfeld, das Wasser, genannt die Elm und Bockenau, bis an die Landwehr, die Wüstung Symmerig und das Gotteshausfeld, um die Strut gelegen.

### c) der würzburgischen.

Bei der brüderlichen Theilung erhielten Eberhard und Mangold das Schloß Auersberg, Karl und Gerlach aber Marktsteinach.

**Philipp der Alte**, des Ritters Mangold v. Eberstein und der Elisabeth geb. v. Hune Sohn, † 1473 und war verm. mit Jutta geb. vom Stein zum Liebenstein auf Barchfeld.

Am 26. Januar 1466 verpfändeten die Gebrüder Hans, Jörg und Wegel vom Stein dem Philipp v. E. statt des mit 300 Gulden rhn. bedungenen Brautschazes, den dieser mit Jutta, ihrer Schwester, seiner ehelichen Hausfrau, hätte beziehen sollen, zwei Höfe zu Barchfeld.

Zu dieser Verpfändung erteilten Landgraf Ludwig zu Hessen und Graf Wilhelm zu Henneberg ihre lehnherrliche Genehmigung.

Über seine Besitzungen ist folgendes anzuführen und zwar in Betreff

### a) der fuldischen.

1450 belieh ihn Abt Reinhard von Fulda mit einem Burggute zu Geisa, Dies Gut verkaufte „Eips“ 1455 an Fritz Schmidt; auch überließ er 20. März 1455 ein zu seinem Burggute zu Brückenau gehöriges Fleck an Fritz Schneider. — S. 16 u. 15.

Am 23. April 1458 wurden Hermann und Philipp v. Eberstein mit ihren fuldischen Lehen beliehen und 25. Febr. 1459 überließ Hans v. der Tann der Junge seinen Schwägern Hermann und Eips v. Eberstein das in der Wüstung Wesis gelegene Gut zu einem Todkaufe. — S. 21 u. 72.

Am 8. Januar 1461 kaufte Philipp von seinem Vetter Hermann dessen Antheil an den Ebersteinischen Gütern im Fuldischen — nur Eckweisbach behielt Hermann für sich allein — und erhielt 7. März 1461 von dem Abte Reinhard einen Lehnbrief über die Lehnstücke, welche er theils von seinen Eltern ererbt, theils von seinem Vetter Hermann gekauft hatte. — S. 21.

Nachdem **Philipp** die 900 fl., für welche er von seinem Vetter **Hermann** dessen Antheil am Schlosse Schackau gekauft, dem genannten Hermann in zwei Terminen ganz bezahlt hatte, stellte ihm letzterer 24. Sep. 1463 eine Quittung darüber aus.

1465 löste Lorenz v. Hutten den fuldischen Antheil des Gerichts Herolz von Philipp v. E. an sich.



### b) der hanauischen und schlüchtern'schen.

Am 17. März 1450 vermittelte ein zu Bruchköbel gehaltenes Manngericht den Streit, welcher nach des Ritters Mangold v. Eberstein Tode zwischen dessen Sohne Philipp und Apel Küchenmeister wegen der von Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels vormals inne gehaltenen hanauischen Lehen entstanden war, und bestätigten den Vergleich, den 20. Januar 1427 der genannte Mangold und Otto Küchenmeister geschlossen hatten.

Am 25. Febr. 1453 kaufte Philipp von seinem Schwager Hans v. Hutten dem Ältern für 100 Gulden einen Theil an dem Schlosse Steckelberg nämlich einen achtigen Theil an dem halben Viertel.

Am 31. März 1462 belieh Philipp Graf zu Hanau als Vormund Philipp's Grafen zu H. des Jungen den **Philipp** v. Eberstein a) mit den Mann- und Burglehen, welche vormals Heinrich Küchenmeister zu Schwarzenfels von der Herrschaft Hanau zu Lehen gehabt; b) mit einem Freihofe zu Weichersbach, den der **Ritter Mangold** v. Eberstein, Philipp's v. E. Vater, zu Mannlehen getragen hat; c) mit einem Gute zu Sachsen bei Steinau nebst den Diensten auf drei Gütern daselbst, welches Adolf Marschall zu Mannlehen gehabt.

Am 19. April 1462 verkauft Adolphe Marschalke seinem Vetter **Philipp** von Eberstein ein Gut zu Sassen etc. (Das alles war bereits 19. Nov. 1430 dem Vater Philipp's v. E. verpfändet worden.)

Am 6. Dez. 1468 erteilte Philipp Graf zu Hanau der Junge selbst dem **Philipp** v. Eberstein einen Lehenbrief über die nämlichen Lehen, welche dieser von dem Grafen Philipp I. i. J. 1462 empfangen, außerdem über d) ein Gut zu Elma gelegen, das „**im vatter Her Mangolt** obgemelt umd Lorenz von Hutten vor zitten“ gekauft hat.

Außerdem vermehrte Philipp seine hanauischen Besitzungen durch Ankauf von Gütern zu Neuengronau, Bellings, Marborn, Bollmerts, Escherich und Herolz und eines Hauses zu Steinau an der Straße. — Von Georg v. Schlüchtern erhielt Philipp ein freieigenes Gut zu Hundsrück (bei Steinau) in Pfandschaft.

Am 22. Febr. 1470 gab Graf Philipp der Junge zu Hanau dem Philips v. E. das Versprechen, das Schloß Brandenstein bei Lebzeiten von dessen beiden Söhnen Philipp und Mangold nicht einzulösen. — Näheres S. 24.

### c) der würzburgischen und hennebergischen.

Nachdem Hermann v. Eberstein auf Mühlfeld seinen Antheil an dem Schlosse Auersberg an Hans v. der Tann verkauft hatte, stellte letzterer zusammen mit Philipp v. Eberstein am 26. April 1454 einen Revers darüber aus, daß ihnen Bischof Gottfried zu Würzburg für 2200 Gulden das genannte Schloß nebst Zubehör pfandweise überlassen habe.

Am 17. März 1461 gelobte Hermann v. Eberstein, die Wüstung Gutte zu Dithes, welche er 8. Januar 1461 nebst mehreren fuldischen Gütern Philippen v. Eberstein käuflich mit überlassen hatte, und welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn rührte, als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen.

Vor 1468 lösten Hermann und Philipp v. Eberstein den von dem würzburgischen Rathe Eberhard v. Eberstein an den v. Weyhers versetzten Hof zu Gräfenhain und die dazu gehörigen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs für 200 Gulden wieder ein, und von den Zinsen erhielt ein jeder die Hälfte.

Von seinem Vetterasmus erhielt Philipp einen Hof zu Etleben und einen Hof zu Schnackenwerde und von Georg v. Schlüchtern ein freieigenes Gut zu Hundsrück pfandweise.

Am 7. Januar 1470 wurde der Sohn des Ritters Mangold v. Eberstein Philipp von dem Grafen Otto v. Henneberg mit seinem Hofe zu Sundheim vor der Rhön beliehen.



Am 18. Febr. 1466 stellten die Gebrüder Friedrich und Otto Grafen zu Henneberg eine Schuldverschreibung über eine von **Philipp** von Eberstein entlichene und nach 4 Jahren zurückzahlbare Summe von 1000 fl. rhn. zu 66 $\frac{1}{2}$  fl. jährl. zu entrichtenden Zins aus.

Am 12. Juli 1467 übertrug Graf Philipp zu Hanau der Junge dem Philipp v. Eberstein das Amt Steinau an der Straße amtsweise, „das zu verwesen und zu bereiten und dem Grafen mit vier reissigen Pferden und Knechten auf seine eigenen Kosten zu gewarten“. Dafür sollte der Graf dem Philipp v. Eberstein alle Jahre, solange derselbe Amtmann sei, 110 Gulden geben und ihm für reissigen Schaden stehen, doch dergestalt, daß Philipp dem Grafen keinen Eid zu thun schuldig und pflichtig sein sollte.

Am 3. Dez. 1468 ließ Philipp v. Eberstein ein sehr genaues Register über seine sämtlichen Gefälle anfertigen.

Am 14. Febr. 1473 stellte Abt Johann von Fulda dem Philipp v. Eberstein eine Schuldverschreibung über 260 Gulden aus. Bald darauf starb Philipp. Dem Vormunde seiner hinterbliebenen Kinder Hans v. Ebersberg zahlte der Abt 60 Gulden ab und ertheilte einen neuen Schuldschein über die noch rückständigen 200 Gulden.

Gleich nach Philipp's Tode stiftete 1473 Jutte vom Stein, Philipp's v. Eberstein seligen hinterlassene Wirthin, bei dem Kloster Schlichtern ein Seelengeräth mit Gütern zu Fellen und Kengersborn, doch so, daß dieselben das Kloster Neustadt wieder einlösen könne.

Philipp's des Alten Söhne: **Philipp** der Junge und **Mangold** zum Brandenstein, standen in ihrer Jugend unter Vormundschaft ihres Veters Hans v. Ebersberg. Ueber ihre Besitzungen ist Folgendes anzuführen, und zwar in Betreff

#### a) der fuldischen.

Am 25. Juli 1478 kauften sie von Hermann v. E. auf Mühlfeld die Kemnate und das Dorf Schweisbach. — S. 10.

Am 30. Dez. 1485 ertheilte Abt Johann zu Fulda dem **Philipp** v. Eberstein für sich und dessen Bruder **Mangold** einen Lehnbrief über die nämlichen Lehen, welche 1461 ihr Vater von dem Abte Reinhard empfangen, dann über einen „hoff zu **Goden**, gekauft (1440) vmb die von Rodenhusen“ und über „**Egwisbach** mit seiner zugehorung, als sie das vmb **Herman** von Eberstein gekauft haben“.

Außer den in diesem Lehnbriefe aufgeführten Lehenstücken hatten die beiden Gebrüder Philipp und Mangold v. E. vom Stifte Fulda noch die Güter, welche der Ritter Karl v. Luttre zu Weiperts und Sannerz gehabt, und einen Hof zu Brückenau zu Lehen.

Am 14. Okt. 1487 vererbpachteten **Philipp** und **Mangold** v. E. ihr hinter Bieberstein gelegenes Gut zu Wehlers an Endres Drappen. — Ihre zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegene Wüstung „die Breite“ gaben sie dem Vater Dietrich's v. Ebersberg in Tausch — 1503 wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann mit der „Breite“, welche sein Vater von **Philipp** und **Mangold** v. E. eingetauscht, beliehen.

Am 31. Dez. 1515 empfing Philipp für sich und seinen Bruder Mangold die fuldischen Güter zu Lehn. — S. 22.

#### b) der hanauischen und schlichternschen.

Am 1. Mai 1479 verkaufen Hannß und Vlerich von Slucher, dy man nennt Kaczenbiß, geuettern mit lehnherrlichem Consens Philips' grauen zu hanawe des jungen vff eynen widerkauff dem Hans von Eberspergk, als eyn gesacztir furmunder **Philipsen** von Eberstein gelassener **Kinder**, nemlich **Philips** und **Mangolt** von Eberstein, dry wissfleckn in Nidern Marborn gelegen.



Am 15. März 1486 verkaufte Lorenz v. Hutten mit Wissen seiner Söhne Ludwig Friedrich und Ulrich sein Gut zu Fischborn, umwendig Salmünster gelegen, für 100 Gulden und seinen Hof gelegen zu dem Sassen ober der Stadt Steinau an der Straße für 340 Gulden an seine Schwäger Philipp und Mangold v. E. Graf Philipp zu Hanau ertheilte 17. Juni 1486 seinen „Willen und Günst“ zu diesen Verkäufen.

1487 stellten **Philipp** von Eberstein und sein Bruder über das Haus zu Schlüchtern, welches ihnen Lorenz Oberthor gegeben, einen Revers aus.

1487 26. März erhielten die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein von dem Abt Christian zu Schlüchtern zu Erblehn 1 Hof zu Elm, 1 Gut zu Selnhayn genannt Knottelsgut, 6 Güter zu Hutten, den Zehnten zu Escherich, den Weingarten unter dem Brandenstein, den Weinberg und 1 Acker, die Heinrich Pfefferfachs gewesen, das Breitfeld, ausgeschieden die Acker, so in des Klosters Hof und Güter gehörten, das Wasser genannt die Elm und Bockenau bis an die Landwehr, die Wüstung Symering und das Gotteshausfeld um die Strut gelegen. Nach dem Tode Abt Christiani I. empfangen obgedachte beide Brüder 1498 dieses Lehen weiter vom Abt Christiano II. nach vorigem Inhalt.

Am 27. Mai 1491, 19. März 1504 und 6. Febr. 1515 erhielten Philipp und Mangold Lehnbriefe über ihre hanauischen Lehen bezw. von dem Grafen Philipp, dem Grafen Reinhard und dem Grafen Johann zu Nassau, welcher letztere Vormund der Gebrüder Philipp und Balthasar Grafen zu Hanau war.

Am 27. Mai 1491 stellt **Philipp** von Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm Graue Philips zu Hanawe von syn selbsts vnd **Mangolt** syns bruder wegen a) zu rechtem manlehn vnd burgklehn geluhen habe alle die lehen, die heinz kochmeister, etwan zu **Swarkensfels** geseßen, von seiner gnaden altern zu lehen gehabt; b) sin gnade habe ihm auch geluhen die freyheit syns Hoffz zu **Wihersbadh**, als Hr. Mangolt von Eberstein, Ritter, vnd darnach Philips von Eberstein syn Elter vatter vnd vatter sellig die von sin gnade vnd seiner gnaden altern gehabt vnd getragen hant; c) auch soliche lehen, die Adolff Marschalke zu Manlehen gehabt vnd der gemelt philips v. Eberstein syn vatter sellig an sich erkaufft hat, nemlich ein gut zum **Sachsen** cc.; d) auch habe sin gnade ihm zu Manlehen geluhen ein gut zu **Elma** gelegenn, das der gedacht syn eltervatter Hr. Mangolt von Eberstein, Ritter, jnn vorziten vmb Lorenz vonn Hutten kauft hat; e) dazu habe sin gnade ihm zu Burgklehen geluhen soliche Behusung mit irem begriff zu **Stelna** gelegen, die etwan Heinz Rauen zugestanden vnd Burgergut gewest ist.

Nach des Grafen Philipp II. von Hanau 26. Aug. 1500 erfolgtem Tode wird **Philipp** v. E. für sich und seinen Bruder **Mangold** von dem Grafen Reinhard mit den nämlichen Lehen, welche er 1491 von dem Grafen Philipp empfangen bestehen, worüber er am 19. März 1504 einen Revers ausstellt.

Nach des Grafen Reinhard 1512 erfolgtem Tode belieh Johann Graue zu Nassau als furmund Philips vnd Balthazers gebruder grauen zu Hanauw **Philipsen** von Eberstein von sin vnd **Mangolts** sins Bruder wegen mit den nämlichen Lehen, welche die genannten Brüder v. E. 1491 u. 1504 resp. von Grafen Philipp II. und Reinhard empfangen. Darüber stellte **Philipp** v. E. 6. Febr. 1515 einen Revers aus.

Am 3. Nov. 1495 ertheilten die Gebrüder **Philipp** und **Mangolt** von Eberstein einen Lehenbrief für Kunz Heyle über eine Wiese.

### c) der würzburgischen und hennebergischen.

Am 17. März 1477 legte Bischof Rudolf von Würzburg die Irrungen in der Güte bei, welche zwischen Simon v. d. Tann und dem Vormunde von Philipp's v. Eberstein Kindern einerseits und der Stadt Fladungen andererseits



seits wegen der von v. der Tann und v. Eberstein zu Auersberg auf die genannte Stadt verschriebenen, seit einigen Jahren ihnen aber nicht entrichteten Jahresrente von 134 Gulden rhn. obwalteten.

Am 28. Febr. 1474 stellte Abt Johann zu Fulda eine Schuldburkunde aus, Inhalts welcher derselbe „zu der ablösung der 220 fl., die er früher von der fursten von Hessen wegen den Riteseln gegeben, umb den vesten **Philipsen** von Eberstein seligen 200 fl. rhn. entlehent gehabt“ und kraft welcher er diese weder an Philipp noch an „philippen seligen erben mit namen **Philipp** vnd **Mangolten**“ zurückgezahlte Summe mit 10 fl. jährl. uff Sant peters tagh cathedra zu verzinzen verspricht, und zwar unter folgenden Bedingungen: daß a) solches Kapital 10 Jahre lang unaufgekündigt stehn bleiben soll, nach deren Verfluß und wenn die obigen 200 fl. vom Stifte noch nicht bezahlt sind, sollen b) die von Eberstein Macht haben, das an Lorenz von Hutten vom Stifte für 200 fl. versetzte Gericht Herolz von diesem oder dessen Erben einzulösen, in welchem Falle c) diese neue Pfandschaft ebenfalls 10 Jahre lang unaufgekündigt stehen bleiben und die von Eberstein darüber hinlängliche Versicherung erhalten sollen. Würden auch d) diese 200 fl. innerhalb der ersten zehn Jahre wieder zurückgezahlt, so soll dennoch den v. E. die Lösung des Gerichts Herolz freistehn und wenn dieselben e) auch die Zinsen der 200 fl. nicht mehr nehmen wollen, so soll das Stift das versetzte Gericht Herolz von den von Hutten einlösen und solches den v. E. verpfänden und hiermit diese Schuldverschreibung getilgt sein.

Am 16. April 1478 stellte Abt Johann zu Fulda dem Hans von Ebersberg „als vormundern von **Philipp** von Eberstein verlassener **Kinder** wegen, mit namen **Philips** vnd **Mangolt**“, eine Schuldverschreibung über eine von den genannten Gebrüdern entliehene Summe von 1000 fl. rhn. aus, welche er mit 60 fl. jährl. zu verzinzen und in 4 Jahren zurückzahlen versprach.

Am 23. Febr. 1484 stellte Abt Johann zu Fulda dem Hans von Ebersberg „als vormundern von **Philips** seligen von Eberstein verlassener **Kinder** wegen mit namen **Philips** vnd **Mangolt**“ eine Schuldverschreibung über eine von den genannten Gebrüdern entliehene Summe von 700 fl. rhn. aus, welche er in 4 Jahren zurückzahlen und mit 5 pCt. jährl. zu verzinzen versprach.

Am 23. Febr. 1489 stellte Abt Johann zu Fulda dem Heinz von Ebersberg gen. von Weyhers eine Schuldverschreibung über 500 fl. aus, „nachdem er den vesten **Philipsen** vnd **Mangolten** von Eberstein gebrüdern tusent gulden schuldig gewesen, der er funfhundert june bezahlt vnd sie ihm die andern funfhundert gulden uff **Heinczen v. Ebersberg** genant von Weyers **irer Schwester mann** gewist haben. Solich funfhundert gulden derselbe heincz ihm furter hat zu willen auch steen lassen.“

Am 27. Sept. 1490 stellte der oftgenannte Vormund Hans von Ebersberg eine Quittung über 60 fl. Zins von 1000 fl. und über 10 fl. Zins von 200 fl. Kapital aus, welche Summen Abt Johann von Fulda von den Gebrüdern **Philipp** und **Mangold** v. E. aufgenommen hatte. In dieser Quittung wird von Seiten der Gebrüder v. E. nachgegeben, daß von dem 1478 aufgenommenen Kapitale von 1000 fl. vom Stifte künftig nur 5 pCt. entrichtet werden sollen.

**Mangold zum Brandenstein**, † 1522 auf Franz v. Sickingen's Zuge gegen den Kurfürsten von Trier bei der Belagerung von St. Wendel (Philipp's des Alten 2r Sohn), verm. mit Margaretha geb. v. Rosenberg, erhielt bei der brüderl. Theilung a. a. Eckweissbach, Dittges und die Hälfte der Eberstein'schen Güter zu Gräfenhain.

Am 16. Sept. 1516 verkaufte er seinen halben Theil des Hofes, des Burgguts und des Zehnten zu Gräfenhain an seinen Vetter Georg v. Eberstein zu Bischofsheim von der Rhön. Letzterer bevollmächtigte 28. Januar 1520 Mangolden, seine Höfe zu Hilders und Schaden, ein Gut zu Simmershausen



und noch 13 andere freieigene Güter daselbst von Eberhard's von Luttor Erben für 200 Gulden einzulösen.

**1517** und **1519** stellten Mangold und die von Ebersberg gen. v. Wehlers Erbbriefe über Dittges bei Brand aus.

Am 10. April **1521** verzichtete Mangold von Eberstein gegen Empfang von 60 fl. rhn. auf die bei dem Auersberg gelegene Wüstung Schanten, da ihm Bischof Konrad zu Würzburg angezeigt, daß, nachdem das Stift W. den Auersberg wieder eingelöst, dieselbe B. Rudolf und dann B. Lorenz als die ihrige ruhig inne gehabt, auch deren Amtleute zum Auersberg und Fladungen als Zubehör zu diesem Amte genutzt hätten.

**Philipp der Junge**, † 1539 (Philipp's des Alten ältester Sohn), verm. mit Elisabeth geb. v. Wallenstein. Else v. Wallenstein wurde Erbin ihres Vaters, als das einzige seiner Kinder, welches ihn überlebte. Sie hatte von ihren Brüdern Georg und Hans ein Viertel des Schlosses Neuenstein ererbt und besaß dasselbe bis z. J. 1504, wo sie es mit ihrem Ehegatten an ihren Vetter Konrad oder Kurt v. Wallenstein für 300 rhn. Goldgulden verkaufte, der 1505 am 16. Okt. vom Abte Volpert von Hersfeld damit zu rechtem Erbe beliehen wurde.

Am 4. Sept. **1493** nahm der Abt von Fulda (Johann Graf v. Henneberg) den Philipp v. Eberstein zum Diener auf und dessen arme Leute, Dörfer und Höfe zu Ober-Kallbach, Gundhelm und Hutten auf 10 Jahre in seinen Verspruch.

Am 2. Januar **1505** empfing **Philips** v. E. „zwey gut zum herolts vnd ein gut zum wepperts gelegenn, jnnmassen die vnn wehennnt vlrch hoelin seligenn vß jnn ererbt vnnnd kommen sein sollen“, von dem Abt von Fulda zu Lehn.

**1517** kaufte **Philips** v. Eberstein, Amtmann zu Steinau, von seinem Schwager Ulrich v. Schlüchter gen. Katzenbiß einen Hof zu Steinau an der Straße und 5 Güter im Niedern-Dorf.

Als man seinen Bruder Mangold 1519 die fuldischen Lehngüter zu Gaweisbach nebst Zubehör abgenommen, beanspruchte Philipp nicht nur diese Güter, sondern verlangte auch nach Mangold's Tode den Brandenstein nebst Zubehör als rechtmäßiger Erbe seines Bruders zurück, und als die Dorfschaft Elm sich in den Schutz des Grafen v. Wertheim begab, nahm er diesen mit einem Theile der Einwohner von Elm gefangen, worauf 1523 ein Vergleich geschlossen wurde.

Infolge eines 24. Mai 1527 abgeschlossenen Vertrags erhielt am 7. Juni **1527** Philipp v. Eberstein von dem Grafen Philipp v. Hanau das Schloß Brandenstein nebst den dazu gehörigen Ortschaften Elm, Gundhelm, Hutten, Ober-Kallbach und Escherich mit Jurisdiktion und andern Gerechtigkeiten, insonderheit derjenigen, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehn gegen Abtretung des Burgsitzes im Schlosse Schwarzenfels.

An demselben Tage wurde genannter Philipp v. Eberstein auch mit seinen übrigen hanauischen Gütern zu Schwarzenfels, Weichersbach, Elm, Steinau an der Straß, Sachsen, Nieder-Marborn und Niedertzell beliehen.

Am 22. Febr. **1527** stellten Abt Hartmann und Johann Koadjutor des Stifts Fulda eine Schuldburkunde aus, inhalts welcher sie zu Ablösung und Entrichtung der an Hessen verschriebenen 18 000 fl. von **Philipsen** v. E. 600 rhn. Goldgulden zu 5 pCt. entliehen hatten.

Am 3. Juni **1527** verschrieb Graf Philipp zu Hanau seinem Amtmann zu Steinau Philipp v. Eberstein 12 Gulden Manngeld, die demselben jährlich am 11. Nov. aus der Kellerei zu Steinau sein Leben lang ausgezahlt werden sollten.

Am 21. Juli **1528** einigten sich der Koadjutor des Stifts Fulda und Philipp v. Eberstein über die Schlichtung verschiedener Streitigkeiten „in, um und an den Ämtern und Gerichten Bieberstein und Neuenhof.“



Am 21. März 1530 sagte Graf Balthasar dem **Philipp** v. E. die von Spaleschen Lehen zu Nieder-Marborn zu.

Am 25. Mai 1535 bekennet **Philipp** v. E., daß er der Gela Rauen zu Kressenbach die Wiesen zu Feldenheim aufs neue verliehen habe.

Am 31. Dez. 1537 verkauften Friedrich von Reisenberg und Justina geb. Brendelin vom hombergk, Eheleute, **Philipsen** v. E. und **Elisabeth von Wallenstein**, Eheleuten, alle ihre Güter und Zins zu Steinau an der Straße und zu Niddernzelleß für 500 Gulden frankf. W. — Diese Güter und Zinsen verkaufte am 17. März 1546 Balthasar von Ebersberg gen. v. W. von wegen **Anna** seiner Tochter, **Jorgen** v. Eberstein's Wittwen, der Herrschaft Hanau.

**Eberhard**, Philipp's ältester Sohn, starb vor dem Vater, war verm. mit Dorothea geb. v. Dalwigk und hinterließ eine Tochter Katharina. Er hatte u. a. von seinem Vater und Oheim Mangold die Eberstein'schen Güter zu Sannerz erhalten, deren Zäune im Frühjahr 1514 von den Einwohnern von Herolz und Weiperts nächstlicher Weile ruiniert wurden.

**Georg der Jüngere zum Brandenstein**, (Philipp's jüngster Sohn), verm. mit Anna geb. v. Ebersberg gen. v. Weyhers, wurde 1539 mit sämtlichen von seinem Vater auf ihn vererbßfällten fuldischen Lehen von dem Abte Johann beliehen und verschrieb am 30. Mai 1539 sein Gut zu Weyhers Elsen und Margarethen Drappen zu Fulda.

Georg starb schon im Mai 1540 und da er keine Kinder hinterlassen hatte, so erlosch mit ihm Ritter Mangold's Linie im Mannesstamme, und die von ihm innegehabten Güter fielen daher auf seine vier Schwestern und auf seine Nichte und durch diese an die Familien von Karzbach, von Mansbach, von Rüdighelm, von Fischborn und von Fehenbach. — S. 10 ff.

1541 empfangen die Ebersteinischen Erben die fuldischen Lehngüter, welche von Georg dem Jüngern v. Eberstein auf ihre Frauen, und vorher von Philipp von Eberstein auf dessen Sohn, den genannten Georg, vererbßfällt waren.

### **Karl zu Marktsteinach,**

(der 4. Sohn des 1394 † Eberhard von Eberstein), verm. I) mit N. († vor 1430), des Ritters Karl Truchseß v. Weghausen zu Wildberg Tochter; II) mit Margaretha, des Fring Zollner v. Rottenstein zu Walchenfeld und der Sophia geb. v. Grumbach Tochter, erhielt bei der brüderlichen Theilung u. a. die Hälfte des Schlosses Marktsteinach und war Mitbesitzer der Eberstein'schen Güter zu Hof-Bieber (1404), Klein-Sassen, Gerhards, Langenberg, Langen-Bieber und zu der Breite (1405), des vom Stifte Mainz lehrwürdigen Hofes zu Sundheim an der Rhön (1413), der Güter zu Burglauer, Niederlauer, Wittichhausen (1419) und des Schlosses Auersberg (1419).

1414 verschrieb Eberhard Fuchs von Schweinshaupten dem Karl v. Eberstein ein Drittel des Zehnten zu Greusingshausen und Beyern für 100 fl., behielt sich aber dabei das Wiederkaufsrecht auf ein Jahr vor.

Nach seines Bruders Hermann v. Eberstein Tode und nach erfolgter brüderlicher Theilung empfing

„Karel von Eberstein vil lehen zu und vmb Rainfeld so vormals Ott von Lichtenstein und Hannsen Küchenmeister gewest“ (vgl. oben S. 68).

„Item recepit mer viel lehen daselbsten die er von Georg Truchseßen von Ermershausen erkaufte, darauf hat er seiner Hausfrau **Margaretha Zollnerin** 1000 fl. verweist 1430.“

Seine erste Frau besaß die Hälfte des Schlosses zu Burglauer. Nach ihrem Tode verkaufte Karl 8. April 1430 „seinen halben Antheil“ an dem ge-



nannten Schlosse mit allen den Rechten und Zubehörungen, wie „das ihm von seinem Weibe seligen worden und gegeben ist“ für 1000 fl. rhn. an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn.

Von Hans v. Abersfeld hatte Karl einen Hof zu Abersfeld 1442 pfandweise inne. Hier stand ihm aber auch außer 10 Artäckern noch die Hälfte des Zehnten zu, welche er seinen Schwägern Jörg Zollner zum Rottenstein, Kunz J. zu Friesenhausen, Hans J. zu Bundorf und Jörg J. zu Birkenfeld, die sich für ihn und seine Frau Margaretha gegen seinen Schwiegervater Herrn Karl Truchseß (Vater von Karl's 1r Frau) wegen 440 Gulden verbürgt hatten, am 26. Mai 1443 als Pfand einsetzte.

Am 8. Juli 1443 verkauften Karl v. Eberstein und Margaretha, Eheleute, ihr Viertel des von dem Stifte Würzburg lehenrührigen Zehnten zu Ewerbach an ihren Schwager Balthasar v. Wentheim für 300 fl. rhn.

Am 24. April 1444 verpfändete Karl v. Eberstein  $\frac{1}{6}$  Zehnt zu Waldsachsen und  $\frac{1}{12}$  Zehnt zu Greufingshausen dem Kunz Zollner für 110 fl.

Am 24. Febr. 1445 verkauften Karle v. Eberstein zu Marktsteinach und Margaretha, seine eheliche Wirthin, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und Karl's Artäcker, gelegen am Stöckich hinter der Burg im Fluß daselbst, dem Ritter Herrn Eberhard v. Schaumberg, ihrem lieben Oheime, und Heinzen, dessen Sohne, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, ermächtigt sein sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre diesen Zehnten wieder einzulösen.

Unter den von Karl v. Eberstein an Eberhard v. Schaumberg verkauften Gütern befanden sich auch Eichstädtische Lehnstücke zu Berg-Rheinfeld, wie aus nachstehendem Lehnbuchseintrage ersichtlich ist: Eberhard von Schaumberg Ritter empfahet vil lehen zu Perck Rheinfeld vnd daselbst herum gelegen so er von **Karlen von Eberstein** erkaufft hat. 1449.

Nachdem Karl's von Eberstein Neffen (Gerlach's Söhne) das Schloß Marktsteinach durch Erbschaft und Kauf ganz an sich gebracht hatten, verkauften sie ihre Eichstädtischen Lehngüter zu Berg- und Grafen-Rheinfeld an Eberhard's v. Schaumberg Sohn Heinrich. Herr Heinrich von Schaumberg Ritter empfahet etliche Lehen zu Berg Rainfeld und zu Grafen Rainfeld so er alle von **Wilhelm, Asmus und Peter von Eberstein** Gebrüdern erkaufft, welche auch Herr **Karls von Eberstein** geweest. Actum anno 1465.

Am 29. Juni 1446 wurde Karl mit seinem Hofe zu Bayern und seinen Besitzungen zu Schonungen vom Stifte Würzburg beliehen. An diesem Tage wurde von dem Bischofe Gottfried auch das Lehnvermächtnis Karl's an dessen Frau Margaretha von 400 Gulden rhn., welche letzterer auf den Hof zu Bayern und die Güter zu Schonungen und Geldersheim verschrieben waren, bestätigt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Karl 1449 seinen Tod gefunden in dem Städtekriege, in welchem auch seine Söhne Lorenz und Heinrich theilhaftig waren.

**Lorenz und Heinrich**, Karl's v. E. Söhne, und Ritter Gerlach v. E. und dessen Söhne Asmus und Wilhelm wurden am 4. Januar 1451 mit dem Schlosse Marktsteinach beliehen. Nachdem Gerlach's jüngster Sohn Peter durch Kauf und Erbschaft alleiniger Besitzer des genannten Schlosses geworden war, wurde er damit am 29. Aug. 1478 beliehen. Zu Mitbelehnten nahm er seine Vettern Lorenz und Heinz v. Eberstein an.

Am 21. Dez. 1463 wurde Lorenz v. E. von dem Abte Eberhard auf dem Münchberge mit dem halben Theile des Schlosses Grassulz beliehen. — S. 48.

Am 8. Juni 1464 erhielten Konrad von Luchau und Lorenz v. E. von dem Markgrafen Albrecht das Schloß Sachsen, den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und eine Mühle zu Mannlehen.



**Heinrich von Eberstein auf Marktsteinach, Dornburg und Flurstedt,**  
† 1487 (der zweite Sohn des 1449 † Karl v. Eberstein auf Marktsteinach und einer geb. Truchseß v. Weizhausen Tochter), verm. I) mit Magdalena geb. von Schaumberg a. d. H. Haig († um 1459); II) mit Elisabeth (erhielt 1460 Leibzucht auf das Kretschmargut zu Dornburg und lebte noch 1497 zu Flurstedt), des Peter v. Tann (an der Altmühl) und der Agnes Schenk v. Gehern Tochter.

Am 22. Dez. 1450 wurde die Zwietracht, Forderung, Fehde und Feindschaft beigelegt, die zwischen dem Bischofe Gottfried zu Würzburg eines- und Gerlach v. Eberstein, Ritter, Erasem, Wilhelm, Heinen und Lorenzen v. Eberstein, seinen Söhnen und Vettern andernteils bis dahin wegen des Schlosses Marktsteinach obgewaltet. Etwa 14 Tage darauf, am 4. Januar 1451, empfangen auch Gerlach v. Eberstein, Ritter, Alsmus und Wilhelm, seine Söhne, **Lorenz** und **Heinz**, **Karels** v. Eberstein seligen **Söhne**, das Schloß Marktsteinach, soviel sie Antheil daran hatten, mit allem Zubehör in Würzburg von dem Bischofe Gottfried zu Lehn. — Näheres S. 40.

Nachdem nun Heinrich seinen Antheil an Marktsteinach an seine in Franken verbliebenen Vettern, die Gebrüder Alsmus, Wilhelm und den nunmehr lehnsmündig gewordenen Peter, abgetreten hatte, machte er sich in dem nördlich von Jena gelegenen Dornburg an der Saale und in dem bei Apolda gelegenen Flurstedt sesshaft. Mit Heinrich, dessen Linie allein noch bis auf diesen Tag fortlebt, erfolgte somit der Übergang von Franken nach Thüringen.

Peter war nach seines Bruders Alsmus Tode alleiniger Besitzer des Schlosses Marktsteinach und wurde auch 29. Aug. 1478 von dem Bischofe Rudolf mit diesen Gütern beliehen. Und da Peter keine männlichen Erben hatte, so nahm er zu Mitbelehnten an Lorenzen und Heinen v. Eberstein.

Nach Peter's Tode war dessen Witwe in den Genuß des ganzen Schlosses und des halben Gerichts zu Marktsteinach gekommen.

Am 3. Mai 1490 hatte sie ihre jährliche Nutzung daraus für 1400 Gulden ihrem Better Moritz v. Thüngen zum Reußenberge cedirt, der sich aber hatte verpflichten müssen, Peter's Lehnserben den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses nebst Zubehör zu gestatten. — S. 41.

Am 24. März 1461 erhielt Heinrich von dem Herzoge Wilhelm zu Mannlehn: einen freien Siedelhof, 2½ Hufe Land und Weinberge, auch 22 Acker Holz zu Dornburg, ferner eine Hufe Land, 1/8 an dem Gerichte und an dem Backofen zu Zimmern außer den Erbzinsen und Zugehörungen „wie Friedrich Thun, dem er die abgekauft“, inne gehabt.

Seine zu Zimmern gelegene halbe freie Hofstatt und seine freie Hufe Aderland daselbst überließ **Heinrich** v. Eberstein für 300 alte Schock (Groschen) an Hans Markgraf zu rechtem freien Erbzinsgute. Hierzu ertheilte Herzog Wilhelm am 9. April 1463 seinen lehns herrlichen Konsens. — Näheres S. 54.

Am 12. Aug. 1468 schloß Herzog Wilhelm von Sachsen mit Heinrich von E. einen Vertrag, kraft dessen er die dem Letzteren auf das Geleitsamt zu Eckardsberga für 700 fl. rhn. verschriebene Jahresrente von 70 fl. dadurch wieder ablöste, daß er Heinrich v. E. das Amt Dornburg auf 7 ganze Jahre (v. 24. Aug. 1468 an gerechnet) unberechnet einräumte und demselben außerdem noch jedes Jahr zu Michaeli praenumerando 100 fl. zurückzuzahlen versprach.

Am 9. Mai 1484 kamen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen mit Rudolphen v. Watzdorf und **Heinrichen** von Eberstein dahin überein, daß sie hinfür den Backofen zu Zimmern ganz, dagegen Watzdorf und Eberstein das Lehnspferd auf der Dorfschaft Zimmern ganz innehaben sollten. — Näheres S. 52.

Am 3. Mai 1488 erhielten die Gebrüder **Hans**, **Simon**, **Karl** und **Philipp** v. Eberstein von dem Herzoge Albrecht zu Sachsen zu rechtem gesamten Lehn



die Güter zu Dornburg, Zimmern, Flurstedt etc., inmaßen Heinrich v. Eberstein, **ihr Vater**, die vormalß von dem Herzoge Wilhelm, hernach von dem Kurfürsten Ernst und dessen Bruder Herzog Albrecht zu Lehn empfangen.

Gleich nach seines Vaters Tode verkaufte Hans, der älteste der oben genannten Gebrüder von Eberstein, die halbe freie Hofstätte und die freie Hufe Artland zu Zimmern an Rudolf v. Wazdorf, welcher auch 3. Mai 1488 diese Stücke „inmaßen wie die v. Thun und Heinz v. Eberstein die vorzeiten innegehabt“, von dem Herzoge Albrecht zu Mannlehn empfing.

Am 26. Febr. 1490 verkaufte **Hans** v. Eberstein für sich und seine Brüder Simon, Karl und Philipp ihre Besitzungen zu Dornburg und Zimmern, und ihre Gefälle in Wurmstedt, Oberndorf, Steudnitz, Golmsdorf, Rosenitz, Wilsdorf, Naußtedt, Girschrode, Dorndorf, Priesnitz und Naschhausen, außerdem auch ihren freien Kretschmar zu Dornburg an Rudolf v. Wazdorf.

Heinrich's v. Eberstein Söhne: **Hans, Simon, Karl** und **Philipp** hatten 1488 und 1490 die von ihrem Vater auf sie vererbten Lehnsgüter zu Dornburg und Zimmern nebst Zubehör an Rudolf v. Wazdorf verkauft und hatten nur die beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt behalten. Daher erhielten nach Herzogs Albrecht Tode († 1500) von dessen Sohne Herzog Georg zu Sachsen die damals noch lebenden Gebrüder Hans, Simon und Philipp v. Eberstein am 4. Okt. 1501 zu rechtem gesamten Mannlehn nur zu **Flurstedt**: zwei freie „Satelhöfe“ mit Scheunen, Stallungen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, bei 60 Acker Weiden und Wiesen ungefähr und Erbzinsen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Ilmenau und 2 Weinberge am Steingraben; zu **Ober-Trebra**, Wickerstedt, Darnstedt, Wiegendorf, Sulzbach und Herressen Erbzinsen.

Zu diesen Gütern brachten dann nach Simon's Tode Hans und Philipp noch anderweiten Grundbesitz in Flurstedt und Ober-Trebra durch Kauf hinzu, wurden unter dem 8. Januar bzw. 1. Aug. 1516 damit beliehen und zogen dabei ihre fränkischen Vettern Kilian und Georg Gebrüder v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön (von der Eberhard'schen Linie) und die Gebrüder Philipp, Amtmann zu Steinau an der Straße, und Mangold v. Eberstein zum Brandenstein (von der Mangold'schen Linie) zur gesamten Hand.

Am 28. Jan. 1516 wurden nämlich die Gebrüder Hans und Philipp mit 2 Hufen Land, einem Weingarten und Erbzinsen zu Ober-Trebra und zu Flurstedt mit  $\frac{3}{4}$  Hufen Land und Erbzinsen, „alles von Volkmar Kollern Ritter erkaufte“ von dem Herzog Johann von Sachsen zu Mannlehn beliehen, und am 1. Aug. wurden diese Gebrüder von dem Abte Johann zur Pforte mit einer halben Mühle zu Ober-Trebra nebst Baustatt, Garten und Erbzinsen und zwei Hufen acht Acker Artland, im Felde und Flure zu Trebra gelegen, beliehen.

Am 17. Dez. 1510 stellten die Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen den Gebrüdern Hans und Philipp v. Eberstein eine Schuldverschreibung über 1500 Goldgulden rhn. aus, welche sie den v. Eberstein oder deren männlichen Lehnserben zur Zeit des Leipziger Neujahrsmarktes 1513 zu Weimar zurückzahlen und mit 90 Gulden jährlich (d. i. 6 p. Ct.) zu verzinßen versprachen.

Am 21. Dez. 1512 stellten die Gebrüder Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen eine Schuldverschreibung über eine von den Gebrüdern Hans und Philipp v. Eberstein entlehene Summe von 1500 Goldgulden rhn. aus, welche sie bei ihren fürstlichen Worten zur Zeit des Leipziger Neujahrsmarktes 1515 zu Weimar zurückzahlen und jährlich mit 6 p. Ct. zu verzinßen versprachen.

Als Peter v. Eberstein, der das Schloß Marktsteinach besaßen, 1488 starb, hätten im Besitze dieses Schlosses Peter's Lehnserben, die Gebr. Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt, folgen müssen. Sie hatten aber versäumt,



sich rechtzeitig zur Lehnfolge bezüglich des genannten Schlosses zu melden, welches mittlerweile von Peter's Witwe als ihr eingeräumt gewesenes Witthum anderweit versetzt und vom Bischofe Lorenz von Würzburg als heimgefallenes Lehn im Jahre 1500 eingezogen worden war. Als sie dann zu spät sich wirklich meldeten, ließen sie sich 22. Febr. 1515 von dem Bischofe mit einer Geldsumme abfinden. — Näheres S. 41 f.

Da die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein im Februar und April 1515 von dem Bischofe Lorenz von Würzburg 500 Gulden bekommen und auch um diese Zeit die den Herzögen Friedrich und Johann von Sachsen bis zum Leipziger Neujahrsmarkte 1515 geliehenen 1500 Goldgulden zurück erhalten, so waren sie nach Vorstehendem darauf bedacht gewesen, einen Theil ihrer Kapitalien auf liegende Güter anzulegen. Sie besaßen also nun im Großherzogthume Sachsen-Weimar

a) zu **Flurstedt**:

zwei freie Siedelhöfe mit Scheunen, Stallungen, Gärten 2c.,  $4\frac{3}{4}$  Hufen Artland, 60 Acker Wiesen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Elm und Erbzinsen;

b) zu **Ober-Trebra**:

4 Hufen 8 Acker Artland, einen Weingarten, eine halbe Mühle und Erbzinsen.

Die Gebrüder Hans und Philipp blieben angesessen im Weimarischen bis etwa zum Jahre 1528. Um diese Zeit siedelten sie in den unteren Theil der Goldenen Aue im Unstrutthale über.

## **Gerlach auf Marktsteinach, Ritter,**

Stifter einer im Mannesstamme erloschenen Linie.

† gegen Ende d. J. 1453 (der jüngste Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein), besaß in Gemeinschaft mit seinen ältern Brüdern Güter zu Hof-Bieber (1404), Sundheim vor der Rhön (1413), Auersberg, Burglauer, Niederlauer, Wittichhausen (1419), Ginolfs, Abersfeld, Waldsachsen und Greusingshausen. Nach seines Bruders Hermann Tode erhielt er nebst seinem Bruder Karl das Schloß Marktsteinach allein, dagegen trat er seinen Antheil an dem Schlosse Auersberg an seine Brüder Eberhard und Mangold ab. Letzteren überließ er auch die zum Eberstein'schen Hofe zu Gäsenhain gehörigen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs.

Am 31. März 1444 verkauften Ritter Gerlach, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und 10 Acker Artackers, gelegen in der Flur daselbst im Stöckch, an ihren Oheim den Ritter Eberhard v. Schaumberg zu Rügheim und Heinzen, dessen Sohn, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, Macht haben sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre jedes Jahr diesen Zehnten für 300 Gulden an jedem Peterstage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher gekündigt haben. Bürgen: Karl v. Eberstein und Kunz Zollner zu Friesenhausen.

Am 12. März 1447 verkauften Ritter Gerlach v. Eberstein, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihre Hälfte des Zehnten zu Abersfeld und 10 Acker im Stöckch in der Flur daselbst „zu einem ewigen getöten Todtkauf“ an ihren „lieben Oheim“ Herrn Eberhard v. Schaumberg, Ritter, für 300 Gulden rhn.

1452 verkaufte Ritter Gerlach v. Eberstein  $\frac{1}{6}$  des Zehnten zu Waldsachsen und  $\frac{1}{12}$  des Zehnten zu Greusingshausen an Heinrich v. Wechmar

Wegen „dancker, getreuer, williger und unbedroffener Dienste“, die R. Gerlach dem Markgrafen Friedrich und „seiner Herrschaft in der Mark zu Brandenburg und auch hie außen zu Lande oft und dicke mannigfaltiglichen gethan“, verschrieb ihm der Markgraf 10. Jan. 1432 das Schloß Rabenstein, welches damals R. Konrad v. Aufseß auf Lebenszeit inne hatte, ebenfalls



„leibdingsweise“ dergestalt, daß er dasselbe nach Konrad's v. Aufseß Tode, oder wenn er mit diesem einig würde, auch schon vorher einnehmen sollte.

Am 8. Okt. 1436 verschrieb Bischof Anton zu Bamberg dem Ritter Gerlach v. Eberstein für auf Erfordern zu leistende Burgdienste auf dem Schlosse Altenburg bei Bamberg 20 Gulden rhn. jährlichen Gehalt, die ihm der Kammermeister an jedem Martinstage verabfolgen sollte.

Am 22. Juni 1450 überließ der Markgraf Albrecht Achilles das Schloß Lichtenau dem Ritter Gerlach v. E. für genommene Kriegsschäden auf ein Jahr.

Gerlach hinterließ drei Söhne: **Asmus** († 1478, verm. mit Fele Fuchs), **Wilhelm** und **Peter**.

Am 19. Dez. 1460 verkauften die Gebrüder Wilhelm und Asmus v. Eberstein an den Rath zu Passfurt ein Holz daselbst.

Auf Ansuchen der Gebrüder Asmus und Peter v. Eberstein bekannte der Bischof von Würzburg 7. Sept. 1464 der ehel. Hausfrau des Asmus 400 fl. rhn. auf dem Hofe zu Beyern. Am 31. Januar 1467 wurden die genannten Gebrüder Asmus und Peter mit Marktsteinach und dem Hofe zu Beyern vom Stifte Würzburg beliehen. Zugleich erneuerte der Bischof das Bekenntnis seines Vorgängers von 400 fl. auf dem Hofe zu Beyern für des Asmus Frau Fele Fuchsin.

Vor 3. Dez. 1468 versetzte Asmus seine Höfe zu Ettleben und Schnackenwerde an Philipp den Alten v. Eberstein. Wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbach kam er 1469 mit seinem Schwager Christoph Fuchs in Streit. Asmus besaß auch Güter vor der Stadt Koburg und zu Kesschendorf mit einem Höflein zu Neuseß, die er an Albrecht und Karl v. Koburg verkaufte. — S. 49.

Am 12. Febr. 1470 bekannte der Bischof von Würzburg der Frau des Asmus: Felen Fuchsin, und deren Erben 1000 fl. rhn., nämlich 400 fl. auf dem halben Theile des Schlosses Steinach, den Asmus von Veit v. Schaumberg gekauft hatte, dann 400 fl. auf dem Hofe zu Beyern und 200 fl. auf den Ebersteinischen Höfen zu Ettleben und Schnackenwerd.

**Peter auf Marktsteinach**, † 1488 (Ritter Gerlach's jüngster Sohn), verm. mit Margaretha (wiederverm. mit N. vom Stein), des Hermann v. Saunshelm Schwester. — Peter war nach seines Bruders Asmus Tode alleiniger Besitzer des Schlosses Marktsteinach. Während der Fehde des Christoph Fuchs von Bimbach mit dem Bischofe Georg v. Schaumberg zu Bamberg bemächtigte sich 1464 genannter Christoph und dessen Schwager Peter v. Eberstein desjenigen Theiles des Dorfes Marktsteinach, welchen des Bischofs Georg Vettern Eberhard und Heinrich v. Schaumberg inne hatten.

Am 26. Juli 1485 verkaufte Peter einige Renten aus seinen Gefällen zu Bergtheim und Geldersheim an seinen Schwager, den Ritter Eberhard v. Grumbach zu Rimberg bezw. an die Schweinfurter Bürger Jörg Grummat und Hans Beher.

Wie S. 38 näher angegeben, hatte der Bischof Johann v. Egloffstein im Jahre 1407 dem Hermann v. E. das Schloß Steinach zc. zu Mannlehn geliehen und dabei Hermann's Brüder: Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach „zu ihm in sennliche Lehnstücke gesagt“. Nach Hermann's söhnelosem Absterben waren die obenaufgeführten Lehnsgüter zuerst auf sämtliche überlebende 5 Brüder und dann auf Ritter Gerlach und dessen Söhne Asmus und Wilhelm, auch auf Lorenzen und Heinzen, Karl's seligen Söhne, gekommen, welche damit 1451 beliehen worden waren. Nach Asmus' 1478 erfolgtem Tode erklärte nun Peter v. Eberstein dem Bischofe Rudolf, daß das Schloß Marktsteinach und die dazu gehörigen Lehnstücke ihm nunmehr allein zustünden, worauf er auch 29. Aug. 1478 von dem Bischofe Rudolf mit diesen



Gütern beliehen wurde. Und da Peter damals noch keine männlichen Erben hatte, so nahm er mit des Bischofs Genehmigung zu Mitbelehnten an Lorenzen und Heinzen v. Eberstein, seine Vettern.

Peter v. Eberstein hatte seine Frau für ihre zugebrachten 600 Gulden Zugeld, 600 Gulden Gegengeld und 200 Gulden Morgengabe auf das Schloß Marktsteinach verwiesen. Nach Peter's Tode war dessen Witwe in den Genuß des ganzen Schlosses und des halben Gerichts zu Marktsteinach gekommen. Nachdem dieselbe sich jedoch wieder mit einem Herrn vom Stein verheirathet, hatte sie 3. Mai **1490** ihre jährliche Nutzung daraus für 1400 Gulden ihrem Vetter Moritz v. Thüngen zum Reußenberge cedirt, der sich aber hatte verpflichten müssen, Peter's Lehnserben (Heinrich's v. Eberstein Söhne: Hans, Simon, Karl und Philipp auf Flurstedt) den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses nebst Zubehör zu gestatten. Moritz v. Thüngen sollte diese Güter „besitzen, nutzen und nießen bis an die Stund und Zeit, darinnen meins Junkherrn seligen gelassen Erben in solicher Vermuge und Willen wären, das gedacht Schloß wieder an sie zu lösen und kaufen“. Moritz v. Thüngen verkaufte **1496** das Schloß Marktsteinach 2c. an Melchior Sützel von Mergentheim, und dieser wieder im Jahre 1500 an das Stift Würzburg. Auf Erfordern des Bischofs Lorenz stellte Margaretha 14. Febr. **1500** einen Verzichtbrief auf das Schloß Marktsteinach aus. Hiernach zog Bischof Lorenz das Schloß Marktsteinach nebst allen Zubehörungen als heimgefallenes Lehn ein, da Lorenz v. Eberstein 1. Dez. 1480 ohne männliche Nachkommen gestorben war und Heinrich's v. Eberstein Söhne: Hans, Simon, Karl und Philipp sich nicht zur rechten Zeit bei dem würzburgischen Lehenhofe zu diesen Lehen gemeldet hatten. — S. 41f.

### Dritter Abschnitt.

## Chronologisches Verzeichnis

der bis 1539 in Urkunden aufgeführten von den  
fränkischen Ebersteinen in ihrer Stammheimath  
innegehabten Besizungen.

**1150. 1282.** Das Stammhaus des altbuchischen Adelsgeschlechts Eberstein lag auf einer dichtbewaldeten kegelförmigen Phonolithkuppe der jetzt preussischen kuppenreichen Vorderrhön. Die Burg Eberstein, welche im Jahre 1150 von dem Abte Marquard von Fulda schon einmal eingenommen worden war, wurde bekanntlich 1282 von dem Bischöfe Berthold von Würzburg und dem Abte Berthold II. von Fulda geschleift und die Mark Brand nebst allem Zubehör von den beiden geistlichen Herren als gemeinschaftliches Eigenthum erklärt. — S. 3ff.

**1163.** Güter in Heimenrode, welche Rupert, Bruder Willehard's, besaß und von deren Ertrage dem Kloster in Fulda jährl. 6 Solidi für eine Seelenmesse für ihn übergeben werden sollten, wozu Rupert auf seinem Sterbebette seine Söhne (Willehard und Herold) in Gegenwart seiner übrigen Verwandten und Freunde verpflichtete. — S. 56.



**1186.** Das Dorf Dammersbach bei Hünfeld. — S. 15.

**1226.** Freieigene Güter, welche Willehard v. Eberstein dem Stifte Fulda zu Lehn auftrug, und zwar als Ersatzstück für sein Hufengut in Gulle, welches Willehard bis 1226 vom Stifte Fulda zu Lehn gehabt, dann aber an das Kloster Ansburg als freies Gut verkauft hatte. — S. 16.

**1231.** Das Erb-Marschallamt des Herzogthums Franken und des Hochstifts Würzburg mit dem dazu gehörigen Dorf Niederlauer, welches die Gebrüder v. Eberstein: Volger, Botho, Konrad, die Söhne Botho's v. Eberstein und Kunigundens, der Schwester des damaligen würzburgischen Marschalls Heinrich v. Bauer, auf des Letzteren Ansuchen von dem Bischofe Hermann von Würzburg zu Lehn erhalten. Außerdem übergab der Bischof einen Hof in Salzburg dem Volger und dessen Bruder Botho einen Hof in Osterburg zu Burglehn. Ueberdies vermachte der genannte Marschall seinen Neffen Volger, Botho u. seine Rechte, welche er pfandweise von dem Stifte in dem Dorfe Eutenah und an den ihn für 14 Mark verpfändeten Gütern bei Haselbach hatte, desgleichen sein Allodial-eigenthum und sein Lehn bei Rüdlingen, außerdem seine sämtl. fuld'schen Lehen, endlich alle seine eigenen Leute und Vasallen. — S. 28.

**1235.** Freieigene Güter zu Reutershausen, welche der Marschall Volger dem Stifte Würzburg zu Lehn auftrug als Ersatzstück für den zum Salzburger Burglehn gehörenden und von Volger an das Kloster Wechterswinkel verkauften Zehnten zu Trimpchterode. — S. 58.

**1261.** Poppenhausen an der Hard, welches ganz Ebersteinisch war; des würzburgischen Marschalls Botho v. Eberstein Bruder Konrad schrieb sich 1261 „de Bopenhusen“. — S. 28 u. 58.

**1271.** Die Schirmvogtei über die zur Pforte gehörigen Güter in Döllbach. — S. 15.

**1285.** Der Zehent zu Wollbach, welchen **Botho** v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn hatte. Einen Theil vermachte Botho mit Zustimmung seiner Erben: **Heinrich**, **Botho** und **Hermann**, für sein Seelenheil dem Kloster Wechterswinkel, ließ diesen Theil des Zehnten auch für sich und seine Erben dem Bischof von Würzburg auf, welcher ihn darauf am 16. Febr. 1285 der Abtissin und des Konvents des genannten Klosters diesem als freies Eigenthum übergab. — S. 58.

**1303—1317** das würzburgische Marschallamt mit dem dazu gehörigen Dorf Niederlauer, das halbe Dorf Reutershausen, 6 Lehen zu Elspe (Unter-Elsbach), 12 Morgen Weinberge in Strahlungen, 60 Zinshühner jährl. in Wülfershausen und 12 Morgen Weinberge in Rüdlingen, womit **Heinrich** v. Eberstein vom Stifte Würzburg beliehen wurde; 2 Pfund fuld. Heller jährl. Zins zu Heufurt, welchen **Konrad** v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn empfing, nachdem ihn Wolfram Schenk v. Oftheim aufgelassen hatte; 30 Malter jährlich Gerstenzins zu Stetten unter Hildenburg, den Ritter Konrad v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn empfing und welchen Marquard v. Richtenberg dem Stifte aufgelassen hatte; 10 Pfund jährl. Einkünfte in Nordheim und Oftheim, **8 Morgen** Weinberge, Acker, Felder, Wiesen und Hofstätten in Wollbach, welche Stücke **H. Heinrich** v. Eberstein von dem Stifte Würzburg zu Lehn empfing. — S. 58 und 60.

**1311.** Zwei Allodia und vier vom Stifte Fulda zu Lehn gehende Hufen mit dem Walde Eichberg u. in dem Dorfe Marbach (zw. Fulda u. Hünfeld). Diese Allodial- und Lehnstücke verkauften die Ritter **Heinrich** v. Eberstein und Eberhard v. Heustreu an das Kloster St. Johannis bei Fulda. — S. 59.

**1317—1322** empfing Ritter **Konrad** v. Eberstein ein Haus und eine



Hofstatt zu Burglauer in der Vorstadt vom Stifte Würzburg zu Burglehn; außerdem wurde derselbe noch mit 5 Pfund Heller von den Bittfrohen von Neustadt, **8 Morgen** Weinbergen, einem Hofe mit Aekern, Wiesen zc. in Wollbach, 3 Pfund Heller jährl. Einkünfte in Nieder-Elzpe (Unter-Elzbach), 2 Pfund Heller Jahresrente und 2 Hühnern in Nordheim, 2 Hufen zu Heufurt, 2 Hufen zu Hilders und endlich mit dem Zehnten zu Theilbach und Hentenhausen von dem Stifte Würzburg beliehen. — S. 60.

**1317** 24 Morgen Weingärten und 30 Schillinge jährliche Zinsen zu Müdelingen und noch Weingärten anderswo, womit **Konrad** v. Eberstein von Berthold Grafen v. Henneberg zu Mannlehn beliehen wurde. — S. 60.

**1318.** Einige, jährlich 1 Schwein zu 1 Mark Werth und 11 Kannen guten Bieres zinsende Allodialgüter in Ostheim, welche der Ritter **Konrad** v. Eberstein mit Bewilligung seiner Frau Margaretha dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter Margaretha eintrat, übergab. — S. 60.

**1320.** Eine Hufe zu Längenbibra. — S. 18 u. 60.

**1329.** Güter in Nieder-Elzpe (Unter-Elzbach), welche Ritter Konrad v. Eberstein und seine Frau Margaretha nebst einigen andern vom Stifte Würzburg zu Burglehn hatten. — S. 47 u. 60.

**1337.** Ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehn-rühriges Gut zu Eckweissbach. — S. 9 u. 16.

**1347.** Ihr halb Theil des Dorfes Eckweissbach und ihre Güter zu Schackau und Wehlers verkauften Johann v. Eberstein und Neze, seine eheliche Wirthin, 1347 an Heinzen, Botten, Kunzen, Fritzzen und Eberhard v. Eberstein Gebrüder wiederkäuflich von Jahr zu Jahr. — S. 9 u. 16.

**1359.** Einkünfte von der Stadtbeet zu Fulda, den fuld. Gütern zu Neuhof, Reimbrechts und Schwebirde zc., welche die Gebrüder Henz Ritter, Botho, Kunz, Fritz und Eberhard v. Eberstein zc. von dem Abte Heinrich von Fulda am 24. Jan. 1359 kauften. — S. 17, 19 u. 61.

**1361.** Eine Wiese zu Putter in dem Steineth. — S. 19.

**1361** versetzte Henrich v. Pichtenberg alles, was Babeberg von ihnen zu Harbach hatte, und den Wald zu Alhards an Boten v. Eberstein, Sannen, seine ehelichen Wirthin. — S. 17.

**1370** 30. Aug. stellte Bote v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm der Abt für die ihm schuldigen 170 Pfund fuld. Heller versetzt habe  $3\frac{1}{2}$  Gut in dem Dorfe Puths. — S. 19 u. 61.

**1373** 25. Mai verkaufte Henrich v. Steinau an Herrn Henrich v. E., seinen Eidam, und Felizen seiner Tochter und Henrich's v. E. Wirthin, sein Vorwerk in dem Dorfe Sundheim. — S. 46 u. 62.

**1379** verkauften Botho v. Eberstein und dessen eheliche Wirthin Agnes ihren Antheil an den Nuzungen und Rechten zu Schwerbrod an die Gebrüder Ulrich, Friedrich zc. v. Gutten. — S. 61.

Vor **1386** wurde das an Eberhard v. Eberstein von dem Stifte Fulda versetzt gewesene Schloß, Amt und Gericht Bieberstein wieder eingelöst. — S. 14 u. 65.

**1388** 18. Jan. verkauften die Gevettern Eberhard und Apel v. E. Apel's v. E. zu Biebra unter Bieberstein gelegenen Hof an Fritz Mores. — S. 65.

Hans v. E. verkaufte auf Wiederkauf an Eberhard v. E. (Eberhard's und dessen Brüder Vater) fünf Güter zu Klein-Cassen, ein Gut zu Gerhards,



und seine Besitzungen zu Landenberg, ferner die Mühle zu Langenbiebra, was er zur Breite hatte und drei Güter zu Gerhards.

**1396** 22. März hat Crafft v. Eberstein „von seinen Ganerben wegen“ die vom Stifte Fulda lehnrübrigen Eberstein'schen Güter zu Lehn empfangen. — S. 16 u. 62.

**1402** 4. April verkauften Otto v. Pichtenstein, Katharin, seine eheliche Wirthin, an ihren lieben Oheim Hermann v. Eberstein alle ihre Güter, Höfe, Weingärten und den Zehnt in Rheinfeld am Berge und alle ihre Güter in Schönnungen und alle ihre Weingärten an der Mainleite, endlich alle ihre Forderungen an den Bischof von Würzburg. — S. 68.

**1404** 1. Mai verzeigten die Gebr. Hermann, Eberhard, Mangold Karl, Peter und Gerlach v. E. einige Güter zu Hof Viebra. — Näheres S. 66.

**1405** 7. Januar wurde Hermann v. E. mit Gütern zu Nieder-Rheinfeld und 7 Acker Weingärten, zwischen Schweinfurt und Mainberg, gelegen, beliehen. — S. 68.

**1406** 27. Juli gab Friedrich v. Botelar, Dechant des Stiffts Hersfeld, Eberhard und Mangold die Gebrüder v. Eberstein, seinen Vettern, alle seine Güter halb, die er zu Landenhausen hatte, nämlich den Hof daselbst und ein Gut, das Henne Langfuß der Junge bearbeitete, welche Güter auf ihn von seinem Vater Konrad v. Botelar verstorben waren. — S. 70 und 82.

**1407** 4. Jan. kauften Hermann v. E. und Else, seine eheliche Wirthin, von dem Bischofe Johann von Würzburg für 1200 Gulden des Stiffts Schloß Marktsteinach, das halbe Dorf daselbst mit dem Amte, Gerichte und allen Zubehörungen und trugen dies alles dem Stifte Würzburg zu Mannlehn auf. Hierzu schlugen sie als dazu gehöriges Mannlehn 2 Höfe und 7 Güter zu Schönnungen und 4 Güter zu Geldersheim, bisherige Allodialgüter. — Näheres S. 38 ff. u. 68.

**1413** 2. April kaufte Junker Hermann v. Eberstein 4 Malter Korngülte auf dem Hofe zu Abersfeld, und andere Zinsen, die auf dem Hause zu Steinach ruhten. — S. 28 u. 68.

**1413** 6. Juli kauften die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. einen Hof zu Sundheim an der Rhön. — S. 67.

**1413** 31. Okt. verzeigten Konrad v. Mörle gen. Behem und Kunigunde, seine ehel. Hausfrau, mit Genehmigung ihres Bruders bezw. Schwagers Eberhard v. Mörle Behem genannt an ihren Schwager Mangold v. Eberstein und dessen ehel. Wirthin Anna für die diesen schuldigen 125 Gulden ihre Antheile an dem Thale und der Burg Urzel, als den ihnen von ihrem Schwager Heinrich Pfefferlack verpfändeten Theil, d. i. „ein achtige Theile halb“ und „das andere achtige Theil ein Viertheil“. — S. 82.

**1414** verschrieb Eberhard Fuchs v. Schweinshaupten  $\frac{1}{8}$  des Zehnten zu Greusingshausen und Beyern dem Karl v. Eberstein für 100 Gulden, behielt sich aber das Wiedereinlösungsrecht auf ein Jahr vor.

**1415** 21. März belieh Abt Johann von Fulda die Gebrüder Eberhard und Mangold v. Eberstein mit der Hofstatt zu dem Schacken, welche diese von den Gebrüdern Gise und Hans v. Bimbach gekauft hatten. —

**1415** 23. Nov. verkaufte Katharin v. E. mit Wissen ihrer Brüder Johann und Dietrich v. Malkos, wie auch ihrer Söhne Engelhard und Dietrich v. E. an den Abt Johann zu Fulda die Güter zu Nieder-Viebra. Außerdem verkaufte die genannte Katharina an den Abt ein Gut zu Langen-Viebra und was sie zu dem Reinhards in dem Gerichte Rodenstuhl hatte. — S. 20 u. 63.

**1416** verkauften Katharina v. E. und ihre Söhne Engelhard und



Dietrich ihren Hof zu Brückenau an Mangold v. E., der auch 8. Mai 1416 damit beliehen wurde. — S. 15, 63 u. 82.

**1418** vermies Eberhard von Beringen seine Frau Adelheid geb. von Eberstein auf seine Güter zu Groß-Wenkheim, Garz und Arnstein.

**1419** 7. Mai wurden die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. mit dem Hofe zu Burglauer zc. zc. beliehen. — S. 67.

**1419** erwarben die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. wiederkäuflich für 2200 Gulden das Schloß und Gericht Auerzberg. — Näheres S. 29 f.

**1421** 23. Juli verkaufte Abt Johann von Fulda 2 Güter zu Sassen unter der Milseburg an Eberhard v. E. und Elsen, Eheleute.

**1422** 22. Febr. trugen die Brüder Hans und Wilhelm v. Abersfeld a. a. den Hof, den die v. Eberstein inne hatten, dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn auf. — S. 67.

**1422** 4. Okt. verließ Bischof Johann zu Würzburg dem Eberhard v. E. einen Hof zu Hiltrichs, den die Sintramen innegehabt haben, für „verfallene Lehen“ und „ist Uns daran Unser Lehen etweil Jahre und Zeit verschwiegen, wiewohl der von Uns und Unserm Stifte zu Lehen rühret“. — S. 70.

**1424** 20. Jan. stellte Heinz Küchenmeister, zu Schwarzenfels geseßen, einen Revers darüber aus, daß er alle die Lehen, es seien Burglehen oder Mannlehen, die er von Reinhard Herrn zu Hanau zu Lehn gehabt, seinem eben genannten Herrn aufgegeben und ihn dann gebeten habe, solche Lehen Mangolden v. E., seinem Eiden, und dessen Erben zu leihen. An demselben Tage ertheilte auch Reinhard Mangolden einen Lehnbrief über alle diese Lehen. — S. 27.

**1424** 28. Dez. versetzte Reinhard Herr zu Hanau dem Mangold v. Eberstein  $\frac{3}{4}$  und **1429** das letzte Viertel des Schlosses Brandenstein und wies seine Güter zu Elm, Herolz, Gundhelm, Hutten und Ober-Kallbach an, solange Mangold oder dessen Erben das Schloß inne hätten, „gegen den Brandenstein“ zu dienen. — Näheres S. 23 ff.

**1424** am Sonntage nach dem Zwölften wurden dem Mangold v. Eberstein der Weingarten zu Brandenstein unter dem Schloß von Henn v. Marborn für 60 Gulden versetzt.

**1429.** Den Lehent zu Beitzsteinbach. — S. 83.

**1430** 8. April verkaufte Karl v. Eberstein, geseßen zu Marktsteinach, für 1000 Gulden rhn. an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn seinen halben Antheil am Schlosse zu Burglauer, wie „das ihm zu seinem Weibe seligen worden und gegeben ist“.

**1430** 19. Nov. versetzte Adolf Marschalk ein Gut zu Sassen bei Steinau an der Straße seinem Better Mangold v. Eberstein. — S. 83.

**1430** 12. Dez. erwarb Mangold v. E. Güter zu Escherich. — S. 83.

**1432** 10. Januar verschrieb Markgraf Friedrich von Brandenburg dem Ritter Gerlach v. E. das Schloß Rabenstein. — S. 49.

**1432** 15. Juni verpfändete Abt Johann von Fulda für 200 Gulden rhn. dem Mangold v. Eberstein auf dessen Lebenszeit den fuldischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz.

**1433** 9. Nov. wurde Eberhard v. E. in den Besitz seiner Güter zu Strahlungen und Salz gesetzt. — S. 70.

**1435** verkaufte Eberhard v. E. seinen Theil und seine Gefälle zu Landenhausen, zu der Breite und zu Döllbach an seinen Bruder Mangold. — S. 9 u. 70.



**1435** 11. April verkaufte mit Vehnskonsense des Abts Johann von Fulda der Ritter Karl v. Cutter für sich und Anna seine ehel. Wirthin alle seine Güter zu Weiperts und Sannerz an seinen Schwager Mangold v. C.

**1435** 24. April verkaufte Wolfram v. Sletten alle seine Güter und Vehen zu Ginolfs, dazu alle Güter, welche er, Wolfram, vor der Rhön und anderswo beessen hat, an Eberhard v. C.

**1435** 26. Okt. erwarb Mangold v. C. die Hälfte eines Gutes zu Bollmerz. — S. 83.

**1436** 31. Mai wurden dem Eberhard v. C. und dessen Söhnen Jorg und Hermann alle Rechte des Würzburger Domkapitels an dem Dorfe Waldsachsen bei Marktsteinach zum Leihgedinge verschrieben. — S. 70.

**1438** 11. Jan. versetzten Ludwig, Fritz, Eitel und Lorenz v. Hutten ihrem Schwager Mangold v. C. ihren Zehnten zu Schwarzenfels und Weichersbach. — S. 83.

**1438** 29. April verkauften Jorg und Hermann v. C., Dyse ihre Schwester mit Wissen und Willen Eberhard's, ihres Vaters, und Hansens, ihres Bruders, ein freieigenes Gut zu Schlüchtern an Mangold v. C. — S. 27 u. 71.

**1438** 25. Okt. verkauften Lorenz und Ulrich v. Hutten Gebrüder mit Einwilligung ihres Veters Ludwig v. Hutten an ihren Schwager Mangold v. C. Eberstein ihr Gut zu Elm. — S. 84.

**1438** kaufte Mangold v. C. einen Freihof zu Weichersbach. — S. 84.

**1440** verkauften Eberhard v. C. und dessen Söhne Jorg und Hermann ihr halbes Gut zu Klein-Sassen, „do Hans von Sula ekwan uffs“, an den Ritter Mangold v. C. — S. 10.

**1440** 20. Mai kaufte H. Mangold v. C. einen See und Hof zum Soden, mit welchem er 5. Juni 1440 vom Abte Hermann von Fulda beliehen wurde. — S. 22 u. 83.

**1440** 27. Juli verkauften Jorg und Hermann v. C. ihren Hof zu Gundhelm an Mangold v. C. — S. 71.

**1441** 6. Mai verkauften Balthasar und Engelhard v. Ostein Gebrüder ihr Viertel Wiese zu Langen-Biebra dem Ritter Mangold v. C. — S. 83.

**1442** 25. Febr. verkaufte Hans v. Abersfeld an Heinzen v. Wechmar seinen Hof zu Abersfeld, welchen „Karl v. C. hünd in pfandweise inne hat“.

Am 26. Mai **1443** verpfändeten Karl v. C. und Margareth, Eheleute, ihren Schwägern v. Zollner ihren halben Theil Zehntes zu Afersfeld. — S. 29.

**1443** 8. Juli verkauften Karl v. C., zu Marktsteinach geseßen, und Margareth, seine eheliche Wirthin, für 300 Gulden rhn. ihr Viertel des von dem Stifte Würzburg lehnrübrigen Zehnten zu Erwbach an Balthasar v. Wenckheim. — S. 91.

**1443** 26. Aug. empfing Eberhard v. C. „als der ältst, ihm und Herrn Gerlach, Herrn Mangold, Ritters, und Karln v. Eberstein getreulich vorzutragen“, das Schloß Steinach mit dem Gericht und alle in dem Reverse vom 26. Febr. 1407 aufgeführten Vehen, außerdem  $\frac{1}{6}$  des Zehnten zu Greusingshausen vom Stifte Würzburg zu Vehn.

**1443** 30. Aug. wurde Eberhard v. C. mit den Höfen zu Bauer und Hiltrichs, dem Zehnten zu Wittichhausen zc. von dem Stifte Würzburg beliehen. — S. 70.



**1444** 16. Febr. vermachten Dyse v. Ebersberg, Jorke v. E., Anna seine Hausfrau, und Hermann v. E., Geschwister, dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda ihre Güter zu Weselrode. — S. 28 u. 71.

**1444** 31. März verkauften Ritter Gerlach v. E. und seine Söhne Asmus und Wilhelm ihren Theil des Zehnten und 10 Artäcker zu Abersfeld an Eberhard v. Schaumberg. — S. 29.

**1444** 24. April ertheilte der Bischof von Würzburg dem Karl v. Eberstein seine Genehmigung dazu, daß dieser folgende von seinem Stifte lehnrührige Lehen, als  $\frac{1}{6}$  Zehent zu Waldfachsen und  $\frac{1}{12}$  Zehent zu Greusingshausen Kunzen Zollner für 110 Gulden auf Wiederlösung verpfändet habe, und bekannte letztern zugleich diese Summe auf die genannten Zehentanttheile für die nächsten 4 Jahre.

**1445** 24. Febr. verkauften Karle v. Eberstein zu Marktsteinach und Margarethe, Eheleute, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und ihre am Stöckch hinter der Burg in der Flur daselbst gelegenen Artäcker ihrem Oheim, dem Ritter Eberhard v. Schaumberg, und dessen Sohne Heinz. — S. 29.

**1445** 28. Juni wurden dem Eberhard v. E. auf die würzburgische Stadt Fladungen 30 Gulden rhn. auf seine Lebenszeit verschrieben. — S. 32 und 70.

**1445** 11. Juli wurde Eberhard v. E. mit dem Kloster-Hofe zu Strahlungen rc. beliehen. S. 70.

**1446** 29. Juni empfing Karl v. Eberstein einen Hof zu Bayern nebst Zubehör und was er zu Schonungen hatte vom Stifte Würzburg zu Lehn. Auch bestätigte an diesem Tage Bischof Gottfried das Lehnvermachtnis Karl's v. Eberstein an dessen eheliche Hausfrau Margarethe von 400 Gulden rhn., welche ihr derselbe auf seinen Hof zu Bayern und auf seine Güter zu Schonungen und Geldersheim verschrieben hatte, dergestalt, daß „ob die genannte Margarethe Karln, ihren ehelichen Mann, überlebe sie dann bei den obengenannten Lehen sitzen solle und möge so lang, bis Karl's mannlehnbare Erben von ihr oder ihren Erben für 400 Gulden rhn. dieselben wieder einlösten.“ — S. 91.

**1446** 8. Juli verkaufte Thome v. Mernmolls, den man nannte v. Dafft, dem strengen Herrn Mangold v. Eberstein, Ritter, den halben Zehnten zu Guttern.

**1447** 12. März verkauften Gerlach v. Eberstein, Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihre Hälfte des Zehnten zu Abersfeld und 10 Artäcker im Stöckch in der Flur daselbst an ihren „lieben Oheim Herrn Eberhard v. Schaumberg, Ritter, „zu einem ewigen getöten Todtkauf“ für 340 Gulden rhn.

Der Dechant und der Konvent des Klosters auf dem Frauenberge bei Fulda verkauften an den Abt, den Prior und den Konvent zu Schlüchtern ihren Antheil an der Wüstung Weselrode, welche sie von Jörgen und Hermann v. Eberstein, Gebrüdern, und Frauen Dyse v. Ebersberg, deren Schwester, erhalten hatten. — S. 71.

**1450** belieh Abt Reinhard von Fulda den Philipp v. E. mit einem Burggute zu Geisa, das „Lips“ 1455 an Fritz Schmidt verkaufte.

**1450** 15. April wurde Eberhard v. E. mit dem Kloster-Hofe zu Strahlungen beliehen. — S. 70.

**1451** 4. Januar empfingen Gerlach v. Eberstein, Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, Lorenz und Heinz ~~Karls~~ **Söhne** v. Eberstein seligen **Söhne**, das Schloß Marktsteinach mit allem Zubehör in Würzburg von dem Bischofe Gottfried zu Lehn. — S. 40 u. 91.



**1451** 18. März schenkten Eberhard v. E., Hermann sein Sohn, Elyse v. Ebersberg, seine Tochter, und Hans v. Ebersberg, sein Enkel, den Barfüßermönchen zu Fulda ihren Hof zu Uttrichshausen. — S. 70.

**1451** 10. Dez. ließ Eberhard v. Eberstein von einigen seiner Güter aufzeichnen, was jedes Gut mit seiner Zugehörung sei und wo jedes hingehöre. — S. 21.

**1452** verkaufte Ritter Gerlach v. Eberstein  $\frac{1}{6}$  des Zehnten zu Waldsachsen und  $\frac{1}{12}$  des Zehnten zu Greusingshausen an Heinrich v. Wechmar.

**1452** 7. Juni empfing Hermann v. Eberstein von dem Stifte Würzburg zu Lehn: die Höfe zu Burglauer und Hilders, das Burggut zu Bischofsheim, 2 Güter zu Heufurt,  $\frac{1}{3}$  am Zehnten zu Wittichhausen zc. zc. — S. 71.

**1452** 10. Nov. wurde Hermann v. E. mit dem Kloster-Hofe zu Strahlungen zc. beliehen. — S. 71.

**1453** 25. Febr. verkaufte Hans v. Hutten der Ältere an Philipp v. E. einen Theil an dem Schlosse Steckelberg. — S. 27 u. 85.

**1454** 26. April stellten Hans v. der Tann und Philipp v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihnen Bischof Gottfried zu Würzburg für 2200 Gulden rhn. das Schloß und Gericht Auersberg nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wüstungen auf Wiederkauf verkauft habe. — S. 30.

**1455** 20. März überließ Lips v. E. Herrn Frigen Schneider einen Fleck auswendig der Stadt Brückenau gelegen. — S. 15.

**1455** 4. Okt. wurde Hermann v. E. vom Stifte Würzburg beliehen. — S. 71.

Am 23. April **1458** ertheilte Abt Reinhard von Fulda dem Hermann v. E., als dem ältesten Lehnsträger, für sich und seinen Vetter Philipp v. E. einen Lehnbrief über die von ihren Eltern auf die vererbten fuldaischen Lehen. — S. 21.

**1459** 25. Febr. verkaufte Hans v. der Tann der Junge an seine Schwäger Hermann und Lips v. E. das in der Wüstung Weses gelegene Gut. — S. 72.

**1460** 19. Dez. verkauften die Gebrüder Wilhelm und Asmus v. E. der Gemeinde zu Hafffurt ihr Holz und Eldern zwischen den Böhern und dem Eichenbüchel, wie ihre Eltern und sie das besaßen.

**1461** 8. Januar verkauften Hermann v. E. und Kunigunde Eheleute ihren Antheil an der Herrschaft Eberstein — nur Schweisbach ausgenommen — an Philipp v. E. und Jutte Eheleute. — S. 10 u. 21.

**1461** 7. März wurde Philipp v. E. von dem Abte Reinhard von Fulda beliehen. — S. 21.

**1461** 17. März gelobte Hermann v. E., die ihm von seinem Vetter Philipp käuflich überlassene Wüstung Gutte zu Dithes als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen. — S. 72.

**1462** 31. März belieh Philipp Graf zu Hanau, den Philipp v. E. — S. 85.

**1462** 19. April kaufte Philipp v. E. ein Gut zu Sassen zc. — S. 85.

**1463** 21. Dez. wurde Lorenz v. E. mit dem halben Schlosse und der Behausung Grassulz beliehen. — S. 48.

**1464** 7. Sept. wurden von dem Bischofe von Würzburg auf Ansuchen der Gebrüder Asmus und Peter v. E. Felen, des genannten Asmus ehel. Hausfrau, 400 Gulden rhn. auf dem Hofe zu Bayern bekannt.

**1465** löste der fuldaische Rath Lorenz v. Hutten den fuldaischen Theil des Gerichts Herolz für 200 Gulden rhn. von Philipp v. E. an sich.



**1466** 26. Januar verpfändeten die Gebrüder Hans, Jörg und Wezel vom Stein ihrem Schwager Philipp v. E. zwei Höfe zu Barchfeld. — E. 84.

**1467** 31. Januar empfingen Alsmus und Peter v. E. das Schloß und Dorf Marktsteinach, das Gericht halb daselbst und den Hof zu Behern vom Stifte Würzburg zu Lehn. Zugleich erneuerte der Bischof das Bekenntnis seines Vorgängers von 400 Gulden auf dem Hofe zu Behern für Fele Fuchsin, des Alsmus v. E. Ehefrau.

**1468** 6. Dez. ertheilte Graf Philipp zu Hanau der Junge dem Philipp v. E. einen Lehnbrief. — E. 85.

**1469** kam Alsmus v. Eberstein, des Herzogs Wilhelm von Sachsen Amtmann zu Königsberg, wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbach mit seinem Schwager Christoffel Fuchs in Streit. — E. 31.

**1470** 7. Januar verließ Otto Graf zu Henneberg einen Hof zu Sundheim vor der Rhön dem Philips v. E. „Herrn Mangold's v. E. Ritter, seligen Sohne“, zu Mannlehn.

**1472** 11. Januar wurde Jungherr Hermann v. E. mit dem Klosterhof zu Strahlungen belehen zc. — E. 71.

**1473** 9. Juni wurde Hermann v. Eberstein mit der Kemmate und dem Dorfe Eckweissbach von dem Abte Johann von Fulda belehen. — E. 16. u. 72.

**1473** stiftete Jutta vom Stein, Philipp's v. E. hinterlassene Wirthin, bei dem Kloster Schlüchtern ein Seelgeräth mit Gütern zu Fellen und Rengersborn. — E. 86.

**1478** 25. Juli verkauften Hermann v. Eberstein, Jorge, sein Sohn, und Kone, Hermann's Hausfrau, an die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein das Dorf Eckweissbach. — E. 10.

**1479** 1. Mai kaufte Hans v. Ebersberg für die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. drei Wiesenflecke in Nieder-Marborn. — E. 86.

**1482** 27. Juni wurde Jörg v. E. zu Mühlfeld vom Stifte Würzburg belehen. — E. 72.

**1484** 25. Jan. ließ Abt Johann zu Bildhausen dem Junker Jörg vom Eberstein den Klosterhof zu Strahlungen zc.

**1484** wurden Albrecht und Karl v. Koburg mit Gütern vor der Stadt Koburg und zu Rejschendorf zc. „die sie Alsmus v. E. abgekauft“, von dem Herzoge Wilhelm belehen. — E. 49.

**1485** 26. Juli verkaufte Peter v. E. aus seinen Gefällen zu Bergtheim 80 Pfennige jährl. Zins auf 3 Hofraithe an Eberhard v. Grumbach zu Rimberg. Ferner verkaufte Peter v. E. an demselben Tage 8 Weihnachts-, 3 Fastnachtshühner und 17. Pf. jährl. Zinsen zu Geldersheim an Jörg Grummat und Hans Beyer zu Schweinfurt, jedoch behielt sich Peter das Recht des Rückkaufs dieser Zinsen zu jeder Zeit vor. — E. 95.

**1485** bekannte der Bischof von Würzburg auf Ansuchen Georg's v. E. zu Mühlfeld auf dessen Hof zu Burglauer Sorgen vom Wehherz 115 Gulden zhn.

**1485** 30. Dez. ertheilte Abt Johann zu Fulda dem Philipp v. E. für ihn und dessen Bruder Mangold einen Lehnbrief. — E. 22.

**1486** 15. März verkaufte Lorenz v. Hutten sein Gut zu Fischborn, und seinen Hof zu dem Sassen an die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. Graf Philipp zu Hanau ertheilte 17. Juni 1486 seinen „Willen und Günst“ zu diesen Verkäufen. — E. 87.

**1487** erhielten die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. ein Haus zu Schlüchtern von Lorenz Oberthor.



**1487** 26. März wurden die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. von dem Abt Christian zu Schlüchtern beliehen. — S. 87.

**1487** 14. Okt. vererbpachteten die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. ihr Gut zu Wehlers hinter Bieberstein an Endres Drappen.

**1489** 1. Febr. versprach Georg v. Eberstein dem Bischofe Rudolf zu Würzburg, seinen Hof zum Hildrichs, welchen er an Ackerhausen wiederlöslich verkauft hatte, innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einzulösen.

**1489** 21. Febr. stellte Jörg v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm der Abt Johannes zu Bildhausen die im Lehnbriefe vom 11. Juli 1445 näher bezeichneten Lehenstücke zu Strahlungen geliehen habe.

**1489** 10. Sept. verkaufte Jörg v. E. zu Mühlfeld aus seinem Klosterhofe zu Strahlungen 20 Neustädter Malter Getreidezinsen an Bastian Lober oder Fischer, Bürger zu Neustadt, unter der Bedingung, daß ihm das Wiederkaufsrecht auf 12 Jahre vorbehalten bleiben sollte. — S. 73.

**1491** 27. Mai wurden die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. von dem Grafen Philips zu Hanau beliehen. — S. 87.

**1497** 16. Juni verkauften die Vormünder Jörgen v. Eberstein's hinterlassener Kinder Mühlfeld an Eufarius v. Vibra. — S. 43.

**1503** wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann von Fulda mit der Wüstung genannt die Breite, zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegen, welche sein Vater von Philipp und Mangold v. E. eingetauscht hatte, beliehen.

**1504** 19. März wurden nach des Grafen Philipp II. v. Hanau Tode die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. von dem Grafen Reinhard mit den nämlichen Lehen beliehen, welche sie 1491 von dem Grafen Philipp empfangen. — S. 87.

**1505** 2. Jan. empfing Philipp v. E. zwei Güter zu Herolz und 1 Gut zu Weiperts, „inmaßen die von Ulrich Hoelin auf ihn ererbt sein sollen“ von dem Abte von Fulda zu Lehn.

**1509** 17. Jan. verzichteten Dorothea geb. v. Vibra und ihre Söhne Kilian und Jorge v. Eberstein auf ihre Ansprüche an die von Wiglos Geißler von dem Grafen Wilhelm v. Herneberg zu Lehn getragenen Güter zu Sulzfeld.

**1514** erhielt Eberhard v. E. von der rhönischen Linie von seinem Vater Philipp und Oheim Mangold Güter zu Sannerz.

**1515** 6. Febr. wurden die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. mit ihren von der Herrschaft Hanau lehnrührigen Gütern beliehen. — S. 87.

**1515** 31. Dez. empfing Philipp v. E. für sich und seinen Bruder Mangold die vom Stifte Fulda lehnrührigen Eberstein'schen Güter zu Lehn. — S. 22.

**1516** 16. Sept. verkaufte Mangold v. E. zum Brandenstein seinen halben Theil des Hofes, des Burgguts und des Zehnten zu Gräfenhain an Georg v. E. zu Bischofsheim an der Rhön. — S. 75.

**1517** verkaufte Ulrich v. Schlüchter genannt Katzenbiß einen Burgsitz, mit Namen einen Hof zu Steinau an der Straße und 5 Güter im Niedern-Dorf an seinen Schwager Philipp v. Eberstein.

**1517** 14. Dez. und **1519** stellten Georg, Philipp, Hans und Kunz v. Ebersberg gen. v. W. und Mangold v. E. Erbbriefe über Dittges aus.

**1520** 28. Jan. gab Georg v. E. zu Bischofsheim vor der Rhön seinem Vetter Mangold v. E. zum Brandenstein Vollmacht, seine Höfe zu Hilders und zu Schaden, auch seine Güter zu Simmershausen wieder einzulösen. — S. 75.

**1521** 10. April verzichtete Mangold v. Eberstein gegen Empfang von 60 Gulden rhn. auf die bei dem Auersberge gelegene Wüstung Schanten.



**1523** 11. Febr. bekannte Jörg v. E., an den Bischof Konrad zu Würzburg wegen der Wüstung Dieterichswinden bei Hildenberg keine Ansprüche zu haben. An demselben Tage empfing Jörg v. E. zum Ginolfs einen Hof zu Burglauer, 2 Güter zu Heufurt zc. Diese Güter wurden von Georg v. E. verkauft. — S. 75.

**1524—1549** acquirirte Georg v. E. zu Ginolfs u. a. folgende von ihm lehrnähig gewesene Grundstücke zu Ginolfs: 8 Wiesen, 3 Behausungen, 2 Gärten, 3 Hoffstätten und 2 Gehölze für 694 fl. rhn. — S. 75.

**1527** 7. Juni ließ Graf Philipp zu Hanau infolge eines am 24. Mai 1527 mit seinem Amtmann zu Steinau Philipp v. Eberstein abgeschlossenen Vertrages diesem Schloß Brandenstein nebst den dazu gehörigen Ortschaften Elm, Gundhelm, Hutten, Oberkalb und Escherts mit Aekern, Wiesen, Wäldern, Gütern, Jurisdiktion und anderer Gerechtigkeit, auch der, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehn.

An demselben Tage wurde genannter Philipp v. E. von den Grafen Philipp und Balthasar zu Hanau, Gebrüdern, beliehen a) zu Mann- und Burglehn mit allen Lehen, die Heinz Küchenmeister gehabt, ausgeschieden den Burgsitz im Schlosse Schwarzenfels, den Philipp v. Eberstein laut eines des Brandensteins wegen errichteten Vertrags den Grafen übergeben hatte; b) zu Mannlehn mit der Freiheit seines Hofes zu Wychersbach, mit einem Gute zu Sachsen bei Steinau nebst den Diensten auf 3 Gütern daselbst und mit einem Gute zu Elm; c) zu Burglehn mit einer Behausung zu Steinau; d) zu Burg- und Mannlehn mit dem Burgasse zu Steinau und 5 Gütern im Niederdorf zu Steinau auch mit einer Wiese zu Nieder-Marborn an der Ulmbach; e) zu Mannlehn mit 4 Gütern und 4 Lehen zu Niederzell. — S. 89.

**1530** 21. März sagte Graf Balthasar als hanauischer Vormund dem Philipp v. E. die v. Spale'schen Lehen zu Nieder-Marborn zu.

**1535** 25. Mai verließ Philipp v. E. der Gela Rave zu Kressenbach die Wiesen zu Feldenheim. — S. 25.

**1536** 8. April verließ Bischof Konrad zu Würzburg dem Kilian v. E. einen Hof zu Heufurt zu Mannlehn. Und am 12. April 1536 bewilligte der Bischof der Barbara v. E. geb. v. Görz gen. v. Schütz auf diesen Hof 230 Gulden rhn., welche Kilian der Barbara seiner Ehefrau verschrieben hatte. — S. 37 u. 74.

**1537** 31. Dez. verkauften Friedrich v. Reisenberg und Justina geb. Brenzelin vom Homberg, Eheleute, dem Edlen Philippsen v. E. und Elisabeth v. Wallenstein, dessen „ehelichen Gemahl“, alle ihre Güter und Zins zu Steinau an der Straße und zu Niedernzelles für 500 Gulden rhn.

**1539** 30. Mai verschrieb Jörg v. E. der Jüngere sein Gut zu Wehherz Elsen und Margarethen Drappen zu Fulda gegen einen jährlichen Zins.



### Druckfehler.

|    |     |    |    |          |       |           |        |                                       |
|----|-----|----|----|----------|-------|-----------|--------|---------------------------------------|
| S. | 6,  | 3. | 6  | v. unten | steht | daß       | statt  | das.                                  |
| "  | 22, | "  | 11 | "        | ist   | nach      | Behem  | einzuschalten und Kunigunde Eheleute. |
| "  | 28, | "  | 7  | "        | oben  | steht     | Rechte | statt Rechte.                         |
| "  | 28, | "  | 19 | "        | "     | 1262      | "      | 1261.                                 |
| "  | 38, | "  | 27 | "        | ist   | nach      | daran  | einzuschalten an.                     |
| "  | 65, | "  | 50 | "        | steht | N.        | statt  | Kunigunde.                            |
| "  | 67, | "  | 3  | "        | "     | wider     | "      | wir.                                  |
| "  | 87, | "  | 36 | "        | "     | Stelna    | "      | Steina.                               |
| "  | 89, | "  | 13 | "        | "     | überlebte | "      | überlebte.                            |



N. N., geb. um 1060.

Wilhard, 1116—1162.

Rupert, 1116—1162.

N. N., geb. um 1090.

Gerhard, 1197.

Wilhard senex, 1162 bis 1189.

Botho, 1168. 1189.

Wilhard, 1162 bis 1187.

Herold, 1162 bis 1187.

Rupert, 1187.

Diether, 1187—1197.

Wilhard 1226.

Albert.

Otto.

Heinrich, 1239.

Konrad, 1203—1235.

Botho, 1197—1231, ux. Kunigunde v. Lauer.

Georg, turn. 1235 zu Würzburg.

Friedrich, Dom-  
Rustos zu Mainz  
1261.

Johannes, Domherr  
zu Mainz 1262.

Jutta, m. 1261  
Konr. v. Eberst.

Eberhard, 1267  
Domherr zu B.

Hermann, 1239.

Volger, 1231.35, Mar-  
schall v. Würzb.

Botho, 1231—1285,  
1252—1261 Marsch.

Konrad v. Poppenhausen, 1261  
Marsch., ux. Jutta v. E.

Wilhelm, turnierte 1296 zu Schweinsfurt.

R. Heinrich, 1284 bis  
1311, † um 1315.

Heinrich, 1285 Domh.  
zu B., 1303 Marschall.

Botho,  
1285.

Hermann,  
1285.

Elisabeth, 1297 Klosterfr.  
zu Heidingsfeld.

R. Konrad, 1317 bis  
1329, † vor 1336, ux.  
Margaretha.

Hedwig, mar. Dietrich v.  
Hohenberg, 1313 Nachfol-  
ger im Marschallamte.

Wilhelm, † vor 1352, seine Witwe verm.  
in 2r. Ehe mit Heinr. v. Bach.

Johann, 1337.  
1347, ux.  
Nege.

Heinrich, 1351,  
Domh. zu  
Würzb.

R. Heinrich, Marschall  
von Fulda, 1337 bis  
1377, ux. felice v.  
Steinau.

Margaretha,  
1318.

Botho, 1347  
bis 1379  
ux. Samne.

Konrad, 1347.1359.

R. Friedrich,  
1347 bis  
1373.

Eberhard,  
1354—1370,  
ux. Kunig. v.  
Bach.

Else, mar.  
N. v. Butt-  
lar.

Haubold, turn. 1362  
zu Bamberg.

Agnes, mar.  
N. v. Eberstein.

Konrad, 1399—1395,  
ux. Anna v. Krallicka.

Heinrich, † vor  
1415, ux. Kath.  
v. Malkos.

Anna, mar.  
Konr. v.  
Heßberg.

Apel,  
1388

Eberhard,  
siehe Taf. II.

Georg, turn. 1403  
zu Darmstadt.

Friedrich, turn.  
1408 zu Heilbronn.

Anna, mar.  
Georg v. Ha-  
selstein.

Grafst, 1396 ältester  
Lehnträger im Ful-  
daischen.

Engelhard, †  
3. Mai 1422,  
Domh. zu B.

Dietrich, †  
8. Sept. 1428,  
Domh. zu B.

Adelheid, mar. Eber-  
hard v. Beringen.

Konrad, 1418  
Student in Erfurt.

Veit,  
† 29. Okt. 1475,  
Domh. zu B.



# Tafel II.

**Eberhard**, 1385. 88. 91, † 1394, ux. I) Anna v. Fuchs; II) Elisabeth v. Schaumberg.

|                                              |                                                                     |                                          |                                           |                                                                                   |                                  |                            |                          |                          |                                                                                                |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1r. Ehe: Anna, mar.<br>Paul v. Bur-<br>dian. | Hermann,<br>auf Marksteinach,<br>1398—1430, ux.<br>Elis. v. Malfos. | Margar. ma-<br>ritus Konrad<br>v. Alend. | Barbara, ma-<br>ritus Hans v.<br>Dftheim. | Eberhard, 1398, † 1451,<br>Würzb. Rath u. Hauptm.<br>mann, ux. Else v.<br>Brende. | 2r. E.: Mangold,<br>s. Taf. III. | Karl,<br>siehe<br>Taf. IV. | Peter, †<br>vor<br>1443. | Wilh., †<br>vor<br>1404. | Gerlach, Ritter, 1398,<br>† 1453, brandb.-ans-<br>bach. Hofmeister u.<br>kaiserl. Landrichter. |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                         |                                                       |                                                |                                                       |                                                                         |                         |                                                             |                                                               |                         |                                                               |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Anna, mar.<br>Heinrich v.<br>Rüdighcim. | Margar., mar.<br>Heinrich v.<br>Ebersb. gen.<br>v. W. | Elisabeth,<br>marit. Albrecht<br>v. Ebersberg. | Georg, 1435<br>bis 1444, ux.<br>Anna v.<br>Brunn (?). | Hermann zu Mühlfeld, †<br>4. Febr. 1481, ux.<br>Kunigunde von der Tann. | Hans,<br>1435.<br>1438. | Elisabeth, m.<br>I) Hans v.<br>Ebersb.;<br>II) W. v. Butter | Gsmus, † 1478,<br>Amtm. zu Röß-<br>nigsh., ux.<br>Fele Fuchs. | Wilh., 1444<br>bis 1460 | Peter, † 1488,<br>Amtm. zu Gumbg.,<br>ux. Marg. v.<br>Saunsh. |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------|

|                                       |                                        |                                                            |                                                                                        |                                |                                   |                                                                                         |
|---------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Anna, mar.<br>Friedr. v.<br>Habsburg. | Margar. ma-<br>ritus Rasp. v.<br>Berg. | Georg zu Mühlfeld,<br>1482—1497, ux.<br>Dorothea v. Vibra, | Ursula zu M. mar.<br>I) Sintr. v. Buttlar<br>jun. zu Dftheim;<br>II) Wolf v. der Tann. | Anna, m.<br>Balth. v.<br>Dfth. | Barbara, m.<br>Rud. v.<br>Rüdigh. | Margaretha, 1497 noch<br>unmündig, 1547 Prio-<br>rissa des Klosters<br>Weichterswinkel. |
|---------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                       |                                 |                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Kilian zu Bischofsheim vor<br>der Rhön, † 1568, ux. Barb.<br>v. Schlitz gen. v. Görh. | Barbara, mar.<br>Heinrich Barb. | Georg der Ältere<br>zu Ginolfs, † 1559, ux.<br>Anna v. Sterpferts. |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------|

|                                                                              |                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                 |                                                 |                         |                                               |                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Lorenz Peter, geb. 1538,<br>† 1564, ux. Juliane v.<br>Löwenstein aus Hessen. | Wolf Dietrich,<br>† 20. Januar<br>1585<br>zu Ginolfs. | Georg Sittig, † 2. Nov.<br>1600 zu Ginolfs, befand<br>sich 1579 in span. Kriegs-<br>diensten. ux. Eva v. der<br>Tann. G. S. u. sein Bru-<br>der W. D. mußten 1579<br>ihre freiadligen Güter zu<br>Ginolfs rc. dem Stifte<br>Würzburg zu Lehn auf-<br>tragen. | Barbara,<br>† 1597, mar.<br>I) Hans Heinr. v.<br>Rüdighcim;<br>II) Hans Schott<br>zu Spthausen. | Elisabeth,<br>† 2. April<br>1610<br>zu Ginolfs. | Marg.<br>† vor<br>1618. | Dorothea,<br>† 20. Mai<br>1603<br>zu Ginolfs. | Johannetta,<br>† 1629 als die<br>Lehte dieser Linie,<br>war 1605 in Ge-<br>hofen. |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|

Margaretha, mar. Bernhard  
Philipp v. Rüdighcim zu  
Rüdighcim.



# Tafel III.

**Mangold**, Ritter. † 1448, ux. I) Anna Küchenmeister († im April 1425); II) Elisabeth v. Hune.

N. N. (Tochter),  
† vor 1426.

N. N. (Tochter),  
mar. Johann Schent  
zu Schweinsberg.

**Philipp der Alte**, geb. nach 1425, † 1473,  
seit 1467 Amtm. zu Steinau an der Straße.  
ux. Jutta vom Stein zum Liebenst.

N. N. (Tochter), mar.  
Ulrich Hoelin.

N. N. (Tochter), mar.  
Hans v. Hutten zu  
Stolzenberg.

**Anna** mar.  
I) Heinz v. Ebersberg  
gen. v. W.;  
II) Daniel v. Fischborn.

**Ottlie**, mar. 1486  
Ulrich v. Hutten zu  
Siedelsb., Mutter des  
Reformators U. v. H.

**Philipp der Junge**, † im März 1539, 1492  
bis 1515 Amtm. zu Schwarzenfels, dann zu  
Steinau, ux. Elisabeth v. Wallenstein.

**Mangold zum Brandenstein**, wurde 1522 vor  
St. Wendel erschossen und wegen seiner Fehde  
gegen Nürnberg in die Reichsacht erkl., ux.  
Marg. v. Rosenberg.

**Margaretha**, † 1560, mar.  
1510 Lüdiger v. Mansb.

**Eberhard**, † vor dem  
Vater, ux. Dorothea v.  
Dalwigk.

**Georg der Jüngere zum Brandenstein**, † im  
Mai 1540, ux. Anna v. Ebersberg  
gen. v. W.

**Anna**,  
mar. Joh.  
v. Rüdigh.

**Dorothea**,  
mar. Georg  
v. Fischborn.

**Kunigunde**,  
mar. 1519  
Osw. v. Feschen-  
bach.

**Barbara**,  
† vor 1546  
finderlos.

**Katharina**,  
m. I) Philipp v. Karsbach;  
II) 1554 Quirin v. Carben.

**Walburga v. Karsbach**, mar. 21. Mai  
1561 Dietrich v. Rosenbach.

**Katharina v. Carben**,  
m. I) Quirin v. Niedereßel;  
II) Ulrich v. Cronberg;  
III) W. G. v. Rodenstein.

**Emalia v. Carben**,  
m. I) Gebh. v. Breidenbach gen. Breidenst.  
II) Johann von und zu der Hees.



# Tafel IV.

**Karl zu Marktsteinach**, geboren um 1380, gerieth 1398 nebst seinen Brüdern Hermann, Eberhard und Mangold in die Gefangenschaft des Landgrafen Hermann von Hessen, † 1449 (des 1394 † Eberhard v. Eberstein und der Elisabeth geb. v. Schaumberg Sohn), ux. I) N. Truchseß v. Weßhausen zu Wildberg († vor 1430); II) Margarethe Zollner v. Rottenstein zu Walchenfeld.

1r. Ehe: **Lorenz**, geb. um 1415, † 1. Dez. 1480, begr. zu Ansbach, Schwanenritter, brandb.-ausb. Rath und Amtm. zu Hohenegg, ux. Margar. v. Tann.

**Gutta**, Hofdame zu Ansb., mar. 1453 Georg v. Wolfstein.

2r. Ehe: **Heinrich** auf Marktsteinach, Dornburg und Flurstedt, geb. um 1425, † 1487, Amtmann zu Dornburg, mit ihm erfolgte um 1450 der Übergang von Franken nach Thüringen ux. I) Magdalena v. Schaumberg; II) Elisabeth v. Tann.

**Anna**, † 1527, mar.  
I) R. Paul v. Absberg;  
II) Sigm. v. Lentersh.  
(† 28. Okt. 1518);  
III) Friedrich Frhr. v. Schwarzenberg.

**Elisabeth**, † vor 1515, mar. R. Konrad v. Rünsberg.

1r. E.: **Hans** zu Flurstedt u. Gehofen, geb. um 1455, † Ostern 1539, ux. Anna Zollner v. Rottenst.

**Barbara**, Nonne im Kloster Heusdorf, † 1540.

**Simon**, 1488, † vor 1510.

2r. E.: **Elisabeth**, m. Christoph Hade auf Ottenh. u. Gr.-Lein.

**Karl**, Schwanenritter, 1496 erstickt.

N. (Tochter) m. 1523 Hans v. Frankenhäusen.

**Philipp** auf Flurstedt und Gehofen, geb. um 1474, † 19. Dez. 1554, mansf. Rath u. Hofm., ux. Anna v. Trotha.

**Ludomilla**, geb. um 1475, mar. Friedr. v. Thüna (geb. 1464, † 1549).

1. **Hans**, siehe Tafel V.

2. **Philipp**, † 1579, nach 1554 mansf. Rath.

3. **Felicia**, mar. Mary v. Stern.

4. **Anna**, mar. Nicol v. Obßhelwig.

5. **Helene**, † im Mai 1601, mar. Hans Friedr. v. Wilsleben.

6. **Ernst**, † 1571.

7. **Else**, 17. Okt. 1599 zu Gehofen begr.

8. **Karl**, † vor 1562

9. **Georg**, geb. 1532, † 27. Nov. 1610.

10. **Heinrich**, 30. März 1600 in Geh. begr., ux. Elisabeth v. Stammer.

11. **Oswald**, lebte noch 1562.

12. **Gertraud**, † 29. Okt. 1597 zu Wollmirstedt.

13. **Barbara**, † 17. Apr. 1583 zu Gehofen.

14. **Johanna**, † vor 1562.



# Tafel V.

**Hans auf Gehofen**, † um 1589 (des 1554  
† Philipp v. Eberstein ältester Sohn), ux.  
Katharina v. Stammer.

**Anna Maria**,  
mar. 1591  
Rurt v. Pretis  
zu Artern.

**Hans Wilhelm**,  
† vor 1590.

**Philipp Christoph**  
auf Gehofen, geb. um 1574  
zu Gehofen, † 3. Aug. 1598  
ebend., ux. 1593 Elisabeth  
Katharina v. Hitzacker.

**Wolf Dietrich**  
auf Gehofen und Ettersburg,  
geb. 1575 zu Gehofen,  
† 19. März 1627 zu Ettersburg,  
ux. Elisabeth v. Lanterbach.

**Katharina**,  
mar. Daniel  
v. Bardeleben auf  
Großstedt, Domh.  
zu Meißen.

**Hans Christoph**  
auf Gehofen,  
geb. um 1580,  
† 1604.

**Georg Friedrich**,  
Mönch d. Prediger-  
Ordens,  
1631 in Leipzig,  
1642 in Paris.

**Hans Georg**  
auf Gehofen, geb. 1594,  
† 1665, Oberstlieut.,  
ux, II) 1623 Maria  
v. Marschall.

**Hans Heinrich**  
auf Gehofen, geb. 1596,  
† 1636, Rittmeister,  
ux. 1621 Martha  
Beata v. Roth.

**Eva Elisabeth**,  
geb. 1627 zu Ge-  
hofen, mar. 1643  
Hans Wilhelm  
v. Trebra.

**Elisabeth**  
Katharina,  
geb. 1598  
zu Gehofen,  
† 1611  
ebend.

**Anton Heinrich**,  
geb. 1603 zu Gehofen,  
† vor 1643, Oberst-  
wachtmeister, ux. Eli-  
sabeth Maria. . . . .

**Anna Elisabeth**,  
mar. 1648 Rittm.  
Albrecht Otto  
v. Eberstein zu  
Artern.

**Ernst**  
Abbr.,  
General-Feld-  
marschall.

**Sabine Katharine**,  
geb. 1607 zu Gehofen,  
† vor 1653. mar.  
I) Sultan v. Göttsfurth;  
II) Hans Ernst v. Eber-  
stein.

**Anna**  
**Magdalena**,  
lebte noch  
† 1653  
1664, mar.  
Hans Levin  
v. Bülow.

**Elisab.**  
**Sophie**,  
† 1653  
zu  
Etters-  
burg.

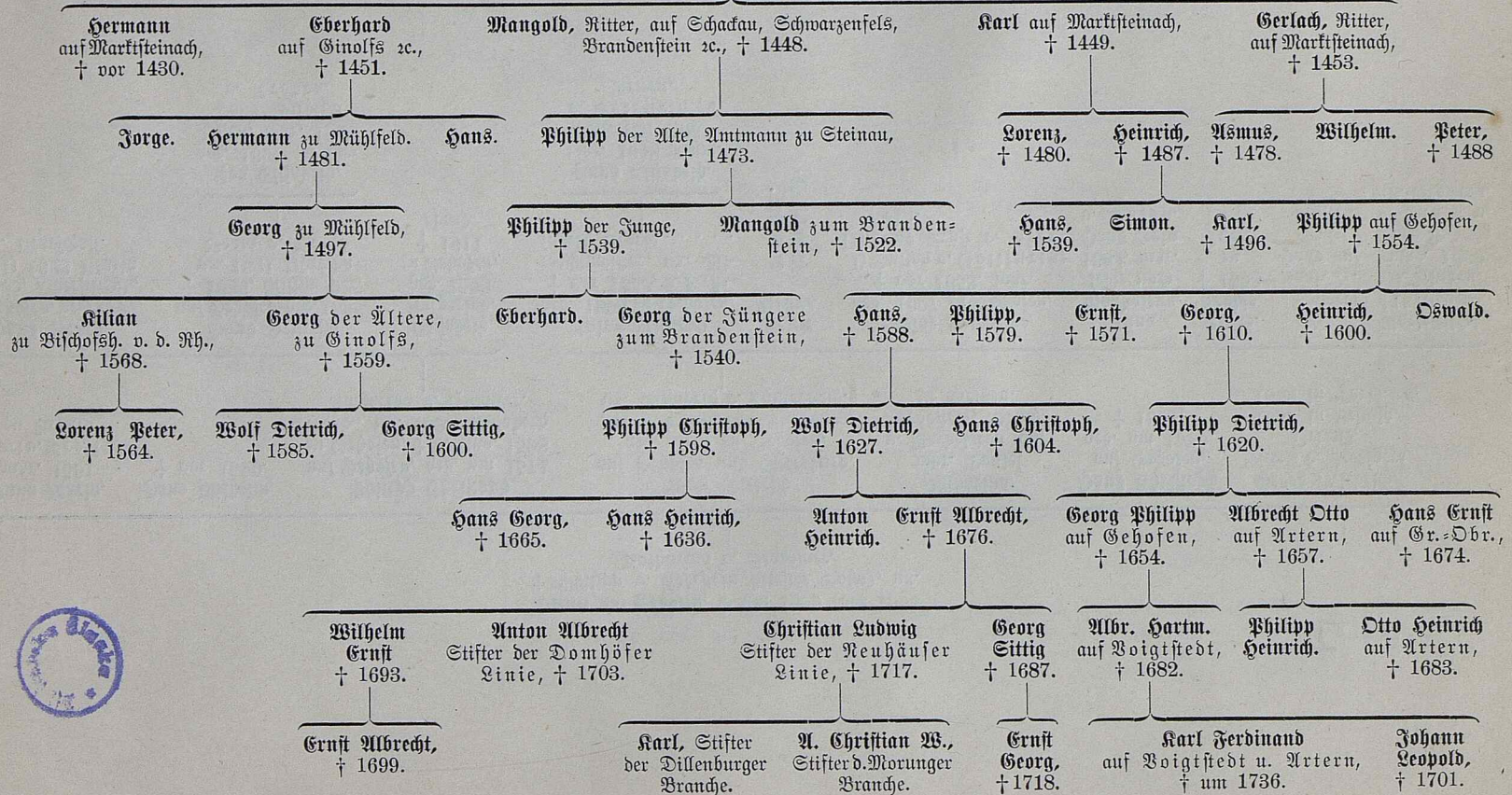
**N.**  
(Tochter)  
mar. N.  
Hake auf  
Hach-  
Pöfchel.

**Marie Elisabeth**,  
† 1670 zu Gr.-  
Obtingen,  
mar. 1639  
Hans Ludwig  
v. Hundt u.  
Alt-Grottfau.



# Übersichts-Stammtafel.

Eberhard, † 1394.

































Biblioteka Śląska w Katowicach  
ID: 0030001921938



III 1970560